



2024/3014

16.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3014 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2024

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

- (1) Am 16. November 2023 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien (im Folgenden „betroffenes Land“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine entsprechende Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽²⁾.
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 3. Oktober 2023 von Europacable (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Kabel aus optischen Fasern gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

- (3) Wie in den Erwägungsgründen 3 und 4 der Durchführungsverordnung der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien⁽³⁾ (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) dargelegt, wurden die Einfuhren der betroffenen Ware nicht zollamtlich erfasst. Zu diesem Punkt gingen keine Stellungnahmen seitens der Parteien ein.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

- (4) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 14. Juni 2024 eine Übersicht über die vorgeschlagenen Zölle sowie Einzelheiten zur Berechnung der Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spannen. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen. Es gingen Stellungnahmen der MP Birla Group (im Folgenden „Birla Group“) (4) ein.
- (5) Nach der Offenlegung der in Erwägungsgrund 4 genannten Übersicht über die vorgeschlagenen Zölle brachte die STL Group vor, dass die Unterlage zur Vorunterrichtung unvollständig sei, da die Kommission keine genauen Erläuterungen zur Ablehnung des Ausschlusses der konzernintern übertragenen Gewinne gegeben habe. Zu jenem Zeitpunkt des Verfahrens berücksichtigte die Kommission lediglich Stellungnahmen zu Flüchtigkeitsfehlern bei der Berechnung des Dumpings. Das Vorbringen der STL Group bezog sich nicht auf solche Flüchtigkeitsfehler. Zudem lieferte die Kommission in Erwägungsgrund 74 der vorläufigen Verordnung ausführliche Erläuterungen zur Ablehnung des Vorbringens bezüglich des Ausschlusses der konzernintern übertragenen Gewinne. Folglich vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Unterlage zur Vorunterrichtung und die vorläufige Unterrichtung, wie in Artikel 19a der Grundverordnung vorgesehen, ein vollständiges Informationspaket darstellten, das es dem Unternehmen ermöglichte, zu der vorläufigen Unterrichtung Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽²⁾ Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien (ABL. C, C/2023/891, 16.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/891/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1943 der Kommission vom 11. Juli 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien (ABL. L, 2024/1943, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1943/oj).

⁽⁴⁾ Der MP Birla Group gehören Birla Cable Ltd, Universal Cables Ltd (im Folgenden „UCL“) und Vindhya Telelinks Ltd (im Folgenden „VTL“) an.

- (6) Am 12. Juli 2024 führte die Kommission mit der vorläufigen Verordnung vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien ein.

1.4. Weiteres Verfahren

- (7) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt wurden (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“) übermittelten sowohl der Antragsteller als auch die ausführenden Hersteller Birla Group, STL Group ^(*), APAR, Aberdare Technologies Private Limited (im Folgenden „Aberdare“) und Finolex Cables Limited (im Folgenden „Finolex“) sowie die indische Regierung innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist schriftliche Stellungnahmen, in denen sie ihre Standpunkte darlegten.
- (8) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen mit der STL Group und der Birla Group statt.
- (9) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung holte die Kommission alle weiteren Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen als notwendig erachtete, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und änderte soweit angezeigt ihre vorläufigen Schlussfolgerungen.
- (10) Wie in Erwägungsgrund 81 der vorläufigen Verordnung dargelegt, befasste sich die Kommission näher mit den von der STL Group über ihr zweites verbundenes Unternehmen getätigten Ausfuhrverkäufen, um nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung den rechnerisch ermittelten Ausfuhrpreis zu bestimmen.
- (11) Zu diesem Zweck führte die Kommission nach Artikel 16 der Grundverordnung einen Kontrollbesuch in den Betrieben von Metallurgica Bresciana (Dello, Italien) durch, um die übermittelten Daten zu überprüfen.
- (12) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, in der sie zu der endgültigen Unterrichtung Stellung nehmen konnten.
- (13) Nach der endgültigen Unterrichtung gingen Stellungnahmen von zwei Gruppen ausführender Hersteller ein, nämlich von der Birla Group und der STL Group.
- (14) Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen mit der Birla Group und der STL Group statt.
- (15) Am 30. Oktober 2024 übermittelte die Kommission eine zusätzliche Unterrichtung über Stellungnahmen der indischen Regierung, die nach der vorläufigen Unterrichtung eingegangen und in der endgültigen Unterrichtung nicht behandelt worden waren. Es gingen keine weiteren Stellungnahmen zu der zusätzlichen Unterrichtung ein.

1.5. Vorbringen zur Einleitung der Untersuchung

- (16) Da nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 7 bis 39 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

1.6. Stichprobenverfahren

- (17) Da keine Stellungnahmen zur Bildung der Stichproben der Unionshersteller, der Einführer und der ausführenden Hersteller in Indien eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 40 bis 46 der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen und Schlussfolgerungen.

1.7. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (18) Da keine Stellungnahmen zum Untersuchungszeitraum (im Folgenden „UZ“) und zum Bezugszeitraum eingingen, bestätigte die Kommission ihre Schlussfolgerungen aus Erwägungsgrund 50 der vorläufigen Verordnung.

(*) Der STL Group gehören Sterlite Technologies Limited (im Folgenden „STL“) und Sterlite Tech Cables Solutions Limited (im Folgenden „STCS“) an.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (19) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte Europacable erneut vor, es sei mit dem Vorbringen der indischen ausführenden Hersteller, dass „nicht einzeln umhüllte“ optische Fasern aus der Warendefinition ausgeklammert werden sollten, nicht einverstanden. Es machte die Kommission auf das Risiko von unter einem falschen KN-Code angemeldeten Einfuhren aufmerksam und forderte die Kommission auf, die EU-Zollbehörden über dieses potenzielle Risiko zu informieren. Die Kommission nahm diese Bemerkung zur Kenntnis.
- (20) Da keine weiteren Stellungnahmen zur untersuchten Ware, zur betroffenen Ware, zur gleichartigen Ware und zur Warendefinition eingingen, bestätigte die Kommission ihre Schlussfolgerungen aus den Erwägungsgründen 51 bis 61 der vorläufigen Verordnung.

3. DUMPING

- (21) Nach der vorläufigen Unterrichtung gingen bei der Kommission schriftliche Stellungnahmen von den indischen Behörden, von zwei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellerkonzernen (der Birla Group und der STL Group), von drei nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern und vom Antragsteller ein.

3.1. Normalwert

- (22) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung übermittelte die Birla Group vier Stellungnahmen zur Berechnung des Normalwerts, insbesondere zu bestimmten Elementen, die für die Ermittlung der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) im Zusammenhang mit der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum maßgeblich sind. Die Kommission akzeptierte eine für gerechtfertigt befundene Stellungnahme und wies die anderen drei Vorbringen zurück. Zu den abgelehnten Stellungnahmen merkte die Kommission an, dass die Stellungnahmen selbst sowie die jeweilige Analyse und Begründung vertraulich sind. Ausführliche Erläuterungen wurden der Birla Group nur in der spezifischen Unterrichtung erteilt.
- (23) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung wiederholten die STL Group und die indische Regierung das in Erwägungsgrund 74 der vorläufigen Verordnung beschriebene Vorbringen, dass die Herstellkosten für Kabel aus optischen Fasern nicht den Gewinn enthalten sollten, der zwischen verbundenen Parteien oder zwischen Geschäftsbereichen, die die Halbzeuge herstellen (z. B. vorgeformtes Glas und/oder optische Fasern), die bei der Herstellung von Kabeln aus optischen Fasern verwendet werden, übertragen wurde. Allerdings legten weder die STL Group noch die indische Regierung im Vergleich zum Kontrollbesuch neue Sachverhalte vor. Daher hielt die Kommission an ihren vorläufigen Schlussfolgerungen fest und wies das Vorbringen zurück.
- (24) Nach der endgültigen Unterrichtung übermittelte die Birla Group zwei Stellungnahmen zur Berechnung des Normalwerts, insbesondere zur Behandlung bestimmter finanzieller Belastungen und zur Quelle der VVG-Kosten und Gewinne bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts. Die Kommission wies beide Vorbringen zurück. Die Kommission merkte weiterhin an, dass die Stellungnahmen selbst sowie die jeweilige Analyse und Begründung vertraulich sind. Der Birla Group wurden ausführliche Erläuterungen zur Verfügung gestellt.
- (25) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die STL Group ihr Vorbringen, dass die Kommission die zwischen den Geschäftsbereichen übertragenen Gewinne gemäß den Buchführungsunterlagen der Unternehmen, d. h. den indischen GAAP und den IFRS berücksichtigen sollte. Darüber hinaus brachte die STL Group vor, dass es sich bei den konzerninternen übertragenen Gewinnen nicht um mit der Produktion und dem Verkauf der betroffenen Ware verbundene Kosten im Sinne des Artikels 2.2.1.1 des Antidumping-Übereinkommens (ADA) und des Artikels 2 Absatz 5 der Grundverordnung handle. Die STL Group brachte ferner vor, dass die Kommission nicht erklärt habe, warum sie den Datensatz für die Geschäftsbereiche anstelle der konsolidierten Jahresabschlüsse der beiden Unternehmen, die Teil der STL Group sind, verwendet habe. Schließlich brachte die STL Group vor, die Kommission habe nicht alle verfügbaren Beweise für die ordnungsgemäße Kostenverteilung nach Artikel 2.2.1.1 des Antidumping-Übereinkommens und Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung berücksichtigt, indem sie die konsolidierten Übersichten außer Acht gelassen habe.
- (26) Für die Berechnung der Dumpingspanne werden die Herstellkosten nach Warentypen, d. h. Warenkennnummern, ermittelt, ebenso wie die Dumpingbeträge, die dann zur Berechnung der Dumpingspannen herangezogen werden. In den internen Buchführungsunterlagen der Unternehmen (STL und STCS) wird die „wesentliche Anzahl“ erfasst, die mit der in dieser Untersuchung ermittelten Warenkennnummer verknüpft werden kann. Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Unternehmen ermöglichten es nicht, die Herstellkosten pro Warenkennnummer zu ermitteln, und konnten daher nicht herangezogen werden.

- (27) Darüber hinaus verwendete die Kommission, wie in Erwägungsgrund 74 der vorläufigen Verordnung dargelegt, die Herstellkosten, wie sie von den Unternehmen in ihrem Buchführungssystem verbucht und ausgewiesen und von der Kommission überprüft wurden. Diese verbuchten Kosten der einzelnen Geschäftsbereiche spiegelten die Kosten im Zusammenhang mit den bei der Herstellung von Kabeln aus optischen Fasern verwendeten Halbzeuge korrekt wider. Während des Kontrollbesuchs forderte die Kommission die Unternehmen auf, detaillierte Erläuterungen zu den zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen übertragenen Gewinnen vorzulegen. Die Kommission stellte fest, dass die STL Group unterschiedliche Schätzungen der fiktiven Gewinne der Geschäftsbereiche vorgelegt hat, ohne entsprechende Nachweise für diese vorzulegen, und dass sie somit keinen plausiblen Zusammenhang zwischen dem konsolidierten Gewinn (berechnet auf der Grundlage der zwischen den Geschäftsbereichen übertragenen Gewinne) und den Herstellkosten für Kabel aus optischen Fasern auf der Ebene der wesentlichen Anzahl hergestellt hatte.
- (28) In Bezug auf das Vorbringen, die Kommission habe nicht alle verfügbaren Beweise für die ordnungsgemäße Kostenverteilung berücksichtigt, stellte die Kommission fest, dass Artikel 2.2.1.1 des Antidumping-Übereinkommens und Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung nicht die Behandlung unternehmensinterner Gewinne betreffen. In diesen Artikeln ist festgelegt, dass die Kosten in der Regel auf der Grundlage der Aufzeichnungen der von der Untersuchung betroffenen Partei berechnet werden müssen. Diese Frage stellt sich im Rahmen der gegenwärtigen Untersuchung nicht, da die Kommission die Kosten für Kabel aus optischen Fasern der Unternehmen auf der Grundlage von deren Aufzeichnungen ermittelt hat. Darüber hinaus ist in diesen Artikeln die Methode vorgesehen, die anzuwenden ist, wenn die Aufzeichnungen des Unternehmens die mit der Ware und den Verkäufen der untersuchten Ware verbundenen Kosten nicht angemessen widerspiegeln, und insbesondere, dass, falls keine geeignete Methode zur Verfügung steht, der Kostenverteilung auf der Grundlage des Umsatzes der Vorzug gegeben werden muss. Auch diese Frage stellt sich im Rahmen der gegenwärtigen Untersuchung nicht, da die mit der betroffenen Ware verbundenen Kosten von dem Unternehmen nach Geschäftsbereichen verbucht wurden und daher keine Kostenverteilung erforderlich war. Schließlich ist in diesen Artikeln die Behandlung der Kosten während einer Anlaufphase vorgesehen, um die es im vorliegenden Fall nicht geht.
- (29) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass alle verfügbaren Beweise ordnungsgemäß geprüft und zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen wurden. Die Beweise wurden als zuverlässig und angemessen erachtet. Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.
- (30) Innerhalb der STL Group erhielt ein verbundenes Unternehmen (STL) von einem anderen verbundenen Unternehmen innerhalb derselben Gruppe (STCS) Lizenz- und Verwaltungssitzgebühren. Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung berücksichtigte die Kommission bei der Berechnung der VVG-Kosten der Verkäufe von Kabeln aus optischen Fasern von STL nicht die Einnahmen aus den von STCS gezahlten Lizenz- und Verwaltungssitzgebühren. Die STL Group und die indische Regierung führten an, dass die Kommission auf dieser Grundlage auch die STCS entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung dieser Lizenz- und Verwaltungssitzgebühren bei der Berechnung der VVG-Kosten von STCS unberücksichtigt lassen sollten, um Kohärenz zu gewährleisten.
- (31) Die Kommission teilte diese Ansicht nicht. Die gezahlten Lizenz- und Verwaltungssitzgebühren betrafen eindeutig die Herstellung oder den Verkauf von Kabeln aus optischen Fasern, weshalb diese Ausgaben in den Gesamtbetrag der VVG-Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kabeln aus optischen Fasern einzubeziehen sind. Was STL anbelangt, so werden die von STCS gezahlten Lizenz- und Verwaltungssitzgebühren als Einnahmen angesehen. Insbesondere stehen die Einnahmen aus dem Verkauf von Lizenzgebühren nicht wirklich in einem echten Zusammenhang mit „der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware“ durch den untersuchten „Ausführer oder Hersteller“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 6 der Grundverordnung. Das heißt, dass die Einnahmen aus den Rechten des geistigen Eigentums nicht in einem echten Zusammenhang mit der Produktion und dem Verkauf der untersuchten Ware stehen, wie es das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache Sveza ⁽⁹⁾ formuliert hat. Diese Einnahmen hängen im Wesentlichen mit Tätigkeiten zusammen, die unter dem Blickwinkel des laufenden Verfahrens Nebentätigkeiten sind. Daher wies die Kommission dieses Vorbringen zurück.
- (32) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die STL Group vor, dass die Kommission mit zweierlei Maß gemessen habe, indem sie die von der STCS gezahlten Lizenz- und Verwaltungssitzgebühren als Aufwand behandelt habe und daher diese Kosten in die Berechnung der VVG-Kosten für die STCS einbezogen habe, während sie die entsprechenden Einnahmen der STL bei der Berechnung der VVG-Kosten für die STL außer Acht gelassen habe. Die STL Group wiederholte, dass die Aufwendungen und Einnahmen aus Lizenz- und Verwaltungssitzgebühren für beide Unternehmen entweder einheitlich außer Betracht oder in die Berechnung der VVG-Kosten dieser Unternehmen einbezogen werden sollten.

⁽⁹⁾ Urteil vom 11. September 2024, Sveza Verkhnyaya Sinyachikha NAO/Europäische Kommission, T-2/22, ECLI:EU:T:2024:615, Rn. 124-144.

- (33) Die Kommission stellt klar, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf der von einem Unternehmen hergestellten Waren und die Verwaltungskosten in die Berechnung der VVG-Kosten eines Unternehmens einbezogen werden. Bei den Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen handelt es sich jedoch um Einnahmen und definitionsgemäß nicht um VVG-Kosten. Daher musste die Kommission bei der Berechnung der VVG-Kosten für STCS die im Zusammenhang mit Lizenz- und Verwaltungssitzgebühren für Kabel aus optischen Fasern gezahlten Kosten berücksichtigen, da diese mit dem Verkauf von Kabeln aus optischen Fasern in Zusammenhang standen. Ebenso wurden bei der Berechnung der VVG-Kosten für die STL die Kosten im Zusammenhang mit den Verkäufen von Kabeln aus optischen Fasern berücksichtigt, und es gab keine faktische Grundlage für den Abzug der Einnahmen aus dem Verkauf von Lizenz- und Verwaltungssitzgebühren von den VVG-Kosten für Kabel aus optischen Fasern, da diese nicht mit den Verkäufen von Kabeln aus optischen Fasern in Zusammenhang standen. Darüber hinaus brachte die STL Group diese Einnahmen nicht mit den VVG-Kosten der STL in Zusammenhang, die in der Berechnung für dieses Unternehmen verwendet wurden und die sie ausgleichen konnten. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (34) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Ermittlung des Normalwerts eingingen, werden die Erwägungsgründe 62 bis 75 der vorläufigen Verordnung hiermit bestätigt.

3.2. Ausfuhrpreis

- (35) Nach der vorläufigen Unterrichtung prüfte die Kommission das mit der STL Group verbundene Unternehmen Metallurgica Bresciana, das Kabel aus optischen Fasern aus Indien einführte. Die STL Group brachte vor, dass diese Einfuhren durch Metallurgica Bresciana zur Herstellung anderer Waren verwendet worden seien. Der Kontrollbesuch vor Ort ergab jedoch, dass der von der Tochtergesellschaft erzielte Mehrwert minimal war und es sich daher um Weiterverkäufe der aus Indien eingeführten Kabel aus optischen Fasern handelte. Die STL Group erläuterte ferner, dass diese Käufe zur Ergänzung des Verkaufsangebots von Metallurgica Bresciana getätigt worden seien. Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass Metallurgica Bresciana zwar ein Hersteller von Kabeln aus optischen Fasern war, aber bei diesen Geschäftsvorgängen als verbundener Einführer/Händler fungierte. Daher wandte die Kommission, wie in Erwägungsgrund 80 der vorläufigen Verordnung in Bezug auf andere verbundene Einführer/Händler beschrieben, Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung auf diese Geschäftsvorgänge an.
- (36) Die STL Group und die indische Regierung wiederholten das in Erwägungsgrund 78 der vorläufigen Verordnung aufgeführte Vorbringen, dass die Kommission das verbundene Unternehmen STL France als Niederlassung, die ein Lager verwaltet, behandeln sollte und nicht als verbundene Einführerin. Diesbezüglich wurden keine zusätzlichen Beweise vorgelegt.
- (37) Daher blieb die Kommission bei ihrer Auffassung, dass STL France als verbundene Einführerin handelte und der Ausfuhrpreis folglich nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden musste.
- (38) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die STL Group vor, dass die Kommission eine physische Vor-Ort-Untersuchung der STL France hätte durchführen müssen und dass der Kommission die „wichtigen visuellen Elemente“ dieses Unternehmens entgangen seien, die es der Kommission ermöglicht hätten, festzustellen, dass STL France eher „Ähnlichkeiten mit einem Händler“ und nicht mit einem Einführer aufweise. Die STL Group brachte vor, dass, sollte das Unternehmen als Händler angesehen werden, auf der Grundlage des Gewinns von „Händlern in China oder Hongkong“, der nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung bei der Untersuchung über Kabel aus optischen Fasern gegenüber China verwendet wird, ein Gewinn von 10 % zugrunde gelegt werden sollte. Darüber hinaus behauptete die STL Group, dass, da die Kommission Metallurgica Bresciana in ihren Räumlichkeiten in Italien „untersucht“ habe, STL France diskriminierend behandelt worden sei. In ihrer vertraulichen Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung bezog sich die STL Group auf einen Beleg, der während des Kontrollbesuchs vor Ort bei STL gesammelt worden war.
- (39) Erstens stellte die Kommission fest, dass die STL Group widersprüchliche Informationen über die Rolle von STL France vorgelegt hat. Während die STL Group ursprünglich geltend machte, dass STL France ein Lager sei, begann sie nach der endgültigen Unterrichtung ohne weitere Erläuterungen, geltend zu machen, dass STL France ein Händler und kein Einführer sei.
- (40) Die Kommission stellte klar, dass sie im Rahmen einer Handelsschutzuntersuchung keine physischen Kontrollen in den Geschäftsräumen der Unternehmen durchführt, sondern, wie in Artikel 16 der Grundverordnung festgestellt, „Kontrollbesuche durch[führt], um die Bücher von Einführern, Ausführern, Händlern, Vertretern, Herstellern, Wirtschaftsverbänden und -organisationen einzusehen und die Informationen zu dem Dumping und der Schädigung zu überprüfen“. Mit anderen Worten führt sie Kontrollbesuche durch, um sich zu vergewissern, dass die Angaben in der Fragebogenantwort zuverlässig sind, d. h., der Zweck eines Kontrollbesuchs besteht darin, die gegebene Fragebogenantwort mit den Buchführungsunterlagen des Unternehmens und den in den Räumlichkeiten der Unternehmen verfügbaren detaillierten Buchführungsunterlagen abzugleichen.

- (41) Die Kommission führte einen Kontrollbesuch vor Ort in den Räumlichkeiten von Metallurgica Bresciana in Italien durch, da die Informationen bei dem Kontrollbesuch in den Räumlichkeiten der STL Group in Indien nicht überprüft werden konnten. Demgegenüber war die Kommission in der Lage, die von STL France während des Kontrollbesuchs vor Ort in den Räumlichkeiten der STL übermittelten Informationen zu überprüfen, da Zugang zu den Buchführungsunterlagen von STL France gewährt wurde. Darüber hinaus gab die STL Group in ihrer Antwort auf das Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen an, dass das Buchführungssystem von STL France in Indien zugänglich sei, dass die Bücher von Metallurgica Bresciana jedoch nur in dem Werk in Italien zugänglich seien, da alle ihre Buchführungsunterlagen in Italien aufbewahrt würden. Die beiden Unternehmen befanden sich nicht in derselben Situation, was die unterschiedlichen Ansätze des Untersuchungsteams rechtfertigte. Darüber hinaus wurde daran erinnert, dass keine rechtliche Verpflichtung besteht, einen Kontrollbesuch vor Ort durchzuführen. Weiterhin hat das Unternehmen nicht erläutert, welche visuellen Elemente einen Händler von einem Einführer unterscheiden würden. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen, dass die Kommission einen Kontrollbesuch vor Ort in den Betrieben von STL France hätte durchführen müssen und dieses Unternehmen in diskriminierender Weise behandelt habe.
- (42) In Bezug auf das Vorbringen, STL France sei als Händler anzusehen, stellte die Kommission klar, dass der bei der Berichtigung in Bezug auf STL France zugrunde gelegte Gewinn von 20 % auf dem Gewinn beruht, der mit den Handelstätigkeiten (Wiederverkäufen) der Einführer von Kabeln aus optischen Fasern erzielt wurde, die in der vorausgegangenen Untersuchung betreffend China festgestellt wurden, d. h. bei Unternehmen, die dieselbe Art von Tätigkeiten ausüben wie STL France. Entgegen dem Vorbringen des Unternehmens ist dies daher der beste für STL France verfügbare Näherungswert. Die Kommission stellt ferner fest, dass aus dem beim Kontrollbesuch vor Ort vorgelegten Beleg, auf den sich die STL Group in der vertraulichen Fassung ihrer Stellungnahme bezieht, nicht hervorgeht, dass das Unternehmen nicht der Einführer im Hinblick auf die betreffenden Geschäftsvorgänge ist, weshalb die diesbezügliche Behauptung der STL Group nicht belegt ist. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (43) Die STL Group und die indische Regierung brachten nach der vorläufigen Unterrichtung des Weiteren vor, dass die bei der rechnerischen Ermittlung des Ausfuhrpreises gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung zugrunde gelegte Gewinnspanne (d. h. 20 %) nicht als angemessen betrachtet werden könne. Es wurde angeführt, dass die Gewinnspanne von 20 % auf die frühere Untersuchung von Kabeln aus optischen Fasern gegen China ⁽⁷⁾ zurückzuführen sei und daher nicht als repräsentativ für einen Einführer von Kabeln aus optischen Fasern aus Indien angesehen werden könne.
- (44) Die Gewinnspanne von 20 % beruhte auf den überprüften Finanzausweisen, die von einem unabhängigen Einführer während der vorausgegangenen Untersuchung betreffend China vorgelegt wurden. In Anbetracht der ausbleibenden Mitarbeit vonseiten der unabhängigen Einführer betrachtete die Kommission diese Spanne auch in diesem Fall als geeigneten, angemessenen Näherungswert für die Verkäufe von Kabeln aus optischen Fasern auf dem Unionsmarkt, da der Gewinn auf tatsächlichen Geschäftsvorgängen auf dem Unionsmarkt beruhte.
- (45) Zudem brachten die STL Group und die indische Regierung vor, dass die für Einfuhren aus China festgestellte Dumpingspanne viel höher gewesen sei als die in der gegenwärtigen Untersuchung für die STL Group ermittelte Dumpingspanne, wodurch sich möglicherweise die hohen Gewinne der Einführer im Fall Chinas erklären ließen.
- (46) In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Dumpingspanne die Unterschiede zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis berücksichtigt werden, während die Gewinnspanne durch die Gegenüberstellung des Gesamtumsatzes aus Kabeln mit optischen Fasern und der Gesamtkosten (Einkaufspreise zzgl. VVG-Kosten) ermittelt wird. Daher können aus der Analyse der Dumpingspannen und/oder Einkaufspreise keine aussagekräftigen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Höhe der Gewinnspanne eines unabhängigen Einführers gezogen werden.
- (47) Die STL Group schlug mehrere Alternativen für eine angemessene Gewinnspanne eines unabhängigen Einführers vor: i) den tatsächlich erwirtschafteten Gewinn von STL France, ii) den Gewinn des mit der STL Group verbundenen Unternehmens in Italien (Metallurgica Bresciana) oder iii) 5 % auf der Grundlage der Praxis der Kommission, wenn keine anderen Informationen vorliegen. Schließlich brachte die STL Group vor, dass die Kommission die Gewinnspannen verwenden könne, die von im selben Bereich wie STL France tätigen Unternehmen gemeldet wurden. Zu diesem Zweck legte die STL Group einen Bericht vor, in dem 14 Unternehmen aufgeführt waren, die alle von der STL Group unabhängig waren. Dieser Bericht sei ursprünglich für die französischen Steuerbehörden erstellt worden.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2011 der Kommission vom 17. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 410 vom 18.11.2021, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2011/oj), Erwägungsgrund 367; „Der gewogene Durchschnitt aus den Gewinnen mitarbeitender Einführer [...] wurde als angemessene Gewinnspanne herangezogen. Diese Gewinnspanne reicht von 15 % bis 25 %.“

- (48) Die Kommission war der Auffassung, dass es nicht möglich war, die Gewinnspannen verbundener Parteien heranzuziehen, da dies gegen die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung verstoßen würde, da sie als von der geschäftlichen Verbindung beeinflusst angesehen werden. Die Kommission stellt ferner fest, dass eine Gewinnspanne von 5 % nur in Ausnahmefällen angewendet wird (d. h. wenn keine weiteren Informationen verfügbar sind). Die der Kommission verfügbaren Informationen zeigen nämlich eindeutig, dass eine Gewinnspanne von 5 % in diesem Fall nicht angemessen ist. Zum Schluss prüfte die Kommission den von der STL Group vorgelegten Bericht und stellte fest, dass lediglich vier der aufgeführten Unternehmen Glasfasertechnik in ihrem Warenkatalog führten. Außerdem waren diese Unternehmen nicht auf das Glasfasergeschäft spezialisiert, sondern Großhändler für verschiedene Kupferstromkabel, Elektroartikel und andere Industriewerkzeuge. Aus den öffentlich zugänglichen Finanzausweisen dieser Unternehmen ging zudem weder die Rentabilität der einzelnen Segmente noch der Anteil der einzelnen Segmente am Gesamtumsatz hervor. Schließlich lagen keine Hinweise vor, ob diese Unternehmen Kabel aus optischen Fasern tatsächlich herstellten oder sie nur zum Weiterverkauf auf dem Unionsmarkt einführten. Daher blieb die in der Untersuchung betreffend China ermittelte Gewinnspanne eines unabhängigen Einführers die am besten geeignete Alternative, da sich der Gewinn auf einen unabhängigen Einführer bezog, das Geschäft mit Kabeln aus optischen Fasern betraf und überprüft worden war. Vor allem aber wurden von keiner der interessierten Parteien Beweise dafür vorgelegt, dass eine Gewinnspanne, die für Einfuhren aus China als „angemessen“ angesehen wurde, für Einfuhren aus Indien unangemessen wäre. Die von der STL Group vorgeschlagenen Optionen wurden daher abgelehnt.
- (49) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die STL Group, dass Berichtigungen nur für Gewinne vorgenommen werden können, die tatsächlich „entstanden“ und „angemessen“ seien. Die STL Group erklärte ferner, dass sie der Empfehlung von Ernst & Young zu den Verrechnungspreisvorschriften gefolgt sei, wonach die typischen Nettomargen für Vertriebsunternehmen mit beschränktem Risiko in Europa zwischen 2,7 % und 9,1 % lägen, wobei der Median bei 5,1 % der Verkäufe liege, was der Gewinnspanne von STL France entspreche. Darüber hinaus wies die STL Group darauf hin, dass die Kommission eine unangemessene Gewinnspanne zugrunde gelegt habe, die über das in diesem Zusammenhang „angemessene“ Niveau hinausgehe. Die STL Group erklärte, dass die Kommission die tatsächliche Gewinnspanne von STL France oder alternativ die tatsächliche Gewinnspanne von Metallurgica Bresciana heranziehen sollte.
- (50) Die Kommission stellte fest, dass die Tatsache, dass die Gewinnspanne von STL France im selben Bereich wie der Median mehrerer Unternehmen liegt, nicht beweist, dass die Gewinnspanne von STL France durch die Verbindung zwischen dem Ausführer und dem Einführer nicht beeinträchtigt wurde. Auch die Gewinnspanne von Metallurgica Bresciana wird durch die Verbindung mit dem Ausführer beeinflusst, sodass auch ihre Gewinnspanne in diesem Zusammenhang nicht herangezogen werden kann. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (51) Darüber hinaus wiederholte die STL Group ihr in Erwägungsgrund 43 dargelegtes Vorbringen. Sie brachte ferner vor, dass der Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Untersuchung in Bezug auf Kabel aus optischen Fasern gegen China (1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020) der Zeitraum während der COVID-19-Pandemie gewesen sei, in dem der Wirtschaftszweig für Kabel aus optischen Fasern außerordentlich hohe Gewinnspannen verzeichnet habe, da sich die Produktion von Kabeln aus optischen Fasern während der Ausgangsbeschränkungen verlangsamt habe, während die Nachfrage gestiegen sei; dies sei unter anderem auf die Notwendigkeit einer besseren Internetverbindung in den Wohnungen der Menschen für Telearbeit und Fernunterricht zurückzuführen gewesen. Die STL Group brachte vor, dass daher die von der Kommission in dieser Untersuchung verwendete Gewinnspanne nicht einer Gewinnspanne entsprochen habe, die die Einführer normalerweise ohne die besonderen, während der COVID-19-Pandemie herrschenden, Umstände realisieren würden. Die STL Group legte auch mehrere Beispiele für frühere Untersuchungen vor, bei denen die Kommission bestimmte Daten als nicht repräsentativ oder anderweitig nicht zuverlässig erachtet habe, wenn sie von den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie betroffen gewesen seien.
- (52) Die Kommission stellte fest, dass der Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Untersuchung in Bezug auf Kabel aus optischen Fasern gegen China (1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020) nur teilweise von der COVID-19-Pandemie betroffen war. Darüber hinaus prüfte die Kommission in der vorausgegangenen Untersuchung in Bezug auf Kabel aus optischen Fasern gegen China das Interesse der unabhängigen Einführer. Bei dieser Untersuchung stellte die Kommission Folgendes fest: „Keiner der Einführer machte geltend, dass die COVID-19-Pandemie bedeutende Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit gehabt hätte. Ein Einführer erklärte, dass es im März 2020 aufgrund des Lockdowns zu einer gewissen Abschwächung gekommen sei, betonte aber, dass die Bedeutung von FTTH-Projekten (Fibre to the home — Glasfasernetze bis in die Haushalte) durch diese Krise verstärkt worden sei.“⁽⁸⁾ Weiterhin wurde festgestellt: „Die Einführer machten auch geltend, dass mit ihren Abnehmern langfristige Lieferverträge bestünden, in denen für die gesamte Laufzeit von zwei bis vier Jahren Festpreise vereinbart worden seien und in denen es keine Preisanpassungsklausel für den Fall unvorhergesehener Erhöhungen ihrer Einkaufspreise gebe. Daher bestehe keine Möglichkeit, die erhöhten Kosten an ihre Abnehmer weiterzureichen. Darüber hinaus trugen die Einführer das Argument vor, dass sie in Ausschreibungen, die im Verlauf der derzeitigen Untersuchung bekannt gegeben würden, keine Angebote abgeben könnten, weil sie nicht wüssten, welchen Preis sie in dem Fall, dass Maßnahmen eingeführt werden, für die Kabel aus optischen Fasern zahlen müssten.“⁽⁹⁾ Daher fand die Kommission keine Beweise dafür, dass der Wirtschaftszweig für Kabel aus optischen Fasern aufgrund der COVID-19-Pandemie außerordentlich hohe Gewinne verzeichnete. Die STL Group legte diesbezüglich keine konkreten Beweise vor, die den Schlussfolgerungen der Kommission widersprechen würden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

⁽⁸⁾ Ebd., Erwägungsgrund 579.

⁽⁹⁾ Ebd., Erwägungsgrund 583.

- (53) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Bestimmung des Ausfuhrpreises eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 76 bis 81 der vorläufigen Verordnung dargelegten vorläufigen Schlussfolgerungen.

3.3. Vergleich

- (54) Da zum Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis keine Stellungnahmen eingingen, werden die in den Erwägungsgründen 82 und 88 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen bestätigt.

3.4. Dumpingspannen

- (55) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Gruppe	Dumpingspanne (in %)
MP Birla Group	6,9
STL Group	11,4
HFCL Group	0
Mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen	9,0
Residuale Spanne	11,4

- (56) Es wurde festgestellt, dass die HFCL Group kein Dumping betrieb; daher werden ihre Ausfuhren von den Maßnahmen ausgenommen.
- (57) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachten Aberdare und APAR außerdem vor, dass die Kommission bei der Berechnung der Antidumpingspanne für die mitarbeitenden, nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen transparenter vorgehen sollte.
- (58) Die Kommission stellte klar, dass die Antidumpingspanne für die anderen mitarbeitenden Unternehmen auf der Grundlage der für die Birla Group und die STL Group festgestellten Dumpingbeträge und CIF-Werte gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung ermittelt wurde.

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Maßeinheit

- (59) Da keine Stellungnahmen zur Festlegung der Maßeinheit eingingen, bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 96 der vorläufigen Verordnung dargelegte Schlussfolgerung.

4.2. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (60) Da keine Stellungnahmen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 97 und 98 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.3. Eigenverbrauch

- (61) Da keine Stellungnahmen zum Eigenverbrauch eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 99 bis 104 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

4.4. Unionsverbrauch

- (62) Da keine Stellungnahmen zum Unionsverbrauch eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 105 bis 110 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

4.5. Einfuhren aus dem betroffenen Land

4.5.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (63) Wie in Erwägungsgrund 19 dargelegt, wiederholte der Antragsteller seine Stellungnahme bezüglich der Falschanmeldungen der Einfuhrmengen durch indische ausführende Hersteller auf der Grundlage des Urteils des indischen Berufungsgerichts, wie auch in Erwägungsgrund 112 der vorläufigen Verordnung beschrieben, und wies darauf hin, dass dieses Urteil zwar keine Auswirkungen auf die Auslegung und Anwendung des Zollrechts der Union habe, er die Kommission jedoch dringend bitte, die nationalen Zollbehörden auf das Risiko einer Umgehung der Antidumpingmaßnahmen in diesem Fall hinzuweisen.
- (64) Die Kommission nahm diese Stellungnahme zur Kenntnis und wird erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß durchgesetzt werden.
- (65) Da keine weiteren Stellungnahmen zu den Einfuhren aus dem betroffenen Land eingingen, bestätigte die Kommission die in den Erwägungsgründen 111 bis 118 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

4.5.2. Preise der gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land, Preisunterbietung und Verhinderung einer Preiserhöhung

- (66) Da keine Stellungnahmen zu den Preisen der gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land, zur Preisunterbietung und zur Verhinderung einer Preiserhöhung eingingen, bestätigte die Kommission die in den Erwägungsgründen 119 bis 125 der vorläufigen Verordnung getroffenen Schlussfolgerungen.

4.6. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.6.1. Allgemeine Bemerkungen

- (67) Da keine Stellungnahmen zu den allgemeinen Bemerkungen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 126 bis 129 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.6.2. Makroökonomische Indikatoren

- (68) Nach der vorläufigen Unterrichtung wies die indische Regierung darauf hin, dass die Verkaufsmenge, die produzierte Menge und die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union im UZ trotz eines Rückgangs der Nachfrage auf dem freien Markt gestiegen seien und dass sich die Kapitalrendite seit 2022 ebenfalls positiv entwickelt habe.
- (69) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die Birla Group die Vorbringen der indischen Regierung und brachte vor, dass alle makroökonomischen Indikatoren eine positive Entwicklung aufwiesen, was belege, dass der Wirtschaftszweig der Union keine bedeutende Schädigung erlitten habe. Dieser Ausführer wies ferner darauf hin, dass die in Erwägungsgrund 133 der vorläufigen Verordnung beschriebene Entwicklung der Kapazitätsauslastung auf die Entscheidung des Wirtschaftszweigs der Union zurückzuführen sei, die Kapazität zu erhöhen und gleichzeitig die Produktion zu verringern.
- (70) Die Birla Group wies ferner darauf hin, dass die Menge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union zwischen 2022 und dem UZ trotz des leichten Rückgangs des Unionsverbrauchs gestiegen sei. Der Ausführer wies darauf hin, dass die Einfuhren aus Indien im selben Zeitraum stabil geblieben seien, während der Marktanteil der Unionshersteller gestiegen sei.
- (71) Die Kommission bestreitet nicht, dass bestimmte Schadensindikatoren im Bezugszeitraum eine positive Entwicklung aufwiesen, was auch in Erwägungsgrund 169 der vorläufigen Verordnung dargelegt wird. Die Kommission stellte jedoch fest, dass die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union rückläufig waren und dass der Marktanteil der indischen Einfuhren stark zunahm, wodurch die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich unterboten wurden und Preiserhöhungen über den gesamten Bezugszeitraum hinweg verhindert wurden. Dieser Preisdruck hatte einen erheblichen Rückgang der Rentabilität und des Cashflows des Wirtschaftszweigs der Union zur Folge und führte zu sehr geringen Investitionen. In ihren Stellungnahmen ließen die indische Regierung und die Birla Group diese Fakten und die Feststellungen der Kommission außer Acht. Daher wurde das Vorbringen, dass, allein auf der Grundlage der Entwicklung makroökonomischer Indikatoren beurteilt, keine bedeutende Schädigung vorliege, zurückgewiesen, da dabei die Entwicklung der übrigen Schadensindikatoren nicht berücksichtigt und die Gesamtschlussfolgerung der Kommission außer Acht gelassen wird.

- (72) Da keine weiteren Stellungnahmen zu den makroökonomischen Indikatoren eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 130 bis 144 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.6.3. Mikroökonomische Indikatoren

- (73) Da keine Stellungnahmen zu den mikroökonomischen Indikatoren eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 145 bis 168 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.6.4. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (74) Der Antragsteller stimmte den Feststellungen hinsichtlich des Anstiegs gedumpter Einfuhren (siehe Erwägungsgrund 117 der vorläufigen Verordnung) und hinsichtlich deren Auswirkungen auf Schadensindikatoren wie Cashflow, Kapitalrendite und Rentabilität zu.
- (75) Da keine weiteren Stellungnahmen zu der Schlussfolgerung zur Schädigung eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 169 und 170 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5. SCHADENSURSACHE

5.1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (76) Zwei der nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, nämlich Aberdare Technologies Private Limited und APAR Industries Limited, brachten vor, dass in Anbetracht ihrer geringen Einfuhrmengen sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen und angesichts der Höhe ihrer Ausführpreise dem Wirtschaftszweig der Union kein Schaden entstanden sein könne. Auf dieser Grundlage beantragten sie, für sie keine Zölle einzuführen.
- (77) Wie in Erwägungsgrund 14 erläutert, wurde die Stichprobe der ausführenden Hersteller als repräsentativ betrachtet. Die Analyse der Schadensursache beruhte auf der Gesamtheit der gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware aus Indien und war nicht auf einzelne ausführende Hersteller beschränkt, wie in Artikel 3 der Grundverordnung vorgeschrieben. Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.
- (78) Da keine Stellungnahmen zu den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 172 bis 181 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

- (79) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die indische Regierung vor, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im UZ durch Einfuhren aus China beeinträchtigt worden sei, da die Antiabsorptionszölle auf Einfuhren aus der VR China kurz vor Ende des UZ eingeführt worden seien. Die indische Regierung argumentierte, dass Einfuhren aus China trotz der geltenden Maßnahmen gegenüber diesen gestiegen seien und sich die Einfuhren aus Indien seit dem Jahr 2022 im gleichen Bereich bewegt hätten; ferner hätten die Preise der Einfuhren aus China unter den Preisen der Einfuhren aus Indien gelegen.
- (80) Die Kommission verwies in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 187 der vorläufigen Verordnung, wonach sich die Einfuhren aus der VR China möglicherweise negativ auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben, dies jedoch den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Indien und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abgeschwächt habe. Dies wurde durch die Tatsache belegt, dass die Einfuhren aus der VR China nach Abschluss der Antiabsorptionsuntersuchung, durch die die zuvor berechneten Antidumpingzölle tatsächlich verdoppelt wurden⁽¹⁰⁾, eine rückläufige Entwicklung in Bezug auf die Menge und einen steigenden Preistrend aufwiesen, wobei die Durchschnittspreise über den Durchschnittspreisen der gedumpten Einfuhren aus Indien lagen⁽¹¹⁾. Da keine zusätzlichen Beweise vorgelegt wurden, wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1617 der Kommission vom 8. August 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 199 vom 9.8.2023, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1617/oj).

⁽¹¹⁾ Erwägungsgrund 187 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1943.

- (81) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die indische Regierung ferner vor, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union dadurch verursacht worden sei, dass dieser seine Investitionen trotz des rückläufigen Marktes und der steigenden Energiekosten infolge des Krieges zwischen der Ukraine und Russland im selben Zeitraum erhöht habe.
- (82) In Bezug auf die Höhe der Investitionen bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 156 und 201 der vorläufigen Verordnung enthaltenen Schlussfolgerungen, wonach die Investitionen im Bezugszeitraum trotz des Anstiegs im UZ auf einem niedrigen Niveau blieben, was nicht als Ursache für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union angesehen werden kann. In Bezug auf den Anstieg der Energiekosten, der auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zurückzuführen ist, bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 147 der vorläufigen Verordnung enthaltenen Schlussfolgerungen, wonach der Anstieg der Herstellkosten in erster Linie auf den Anstieg der Rohstoffpreise entsprechend der Inflationsentwicklung zurückzuführen war und dass der Preisdruck durch gedumpte Einfuhren aus Indien es den Unionsherstellern nicht erlaubte, etwaige Kostensteigerungen auszugleichen. In Erwägungsgrund 199 der vorläufigen Verordnung kam die Kommission ferner zu dem Schluss, dass der Anstieg der Rohstoff- und Energiekosten nicht als Ursache der Schädigung angesehen werden kann, wenn dieser Kostenanstieg aufgrund des Preisdrucks durch gedumpte Einfuhren nicht an die Abnehmer weitergegeben werden kann. Da keine zusätzlichen Beweise vorgelegt wurden, wurden diese Stellungnahmen zurückgewiesen.
- (83) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die Birla Group die Vorbringen der indischen Regierung zu den Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union. Birla brachte vor, dass die Schadensbeurteilung der Kommission darauf beruht habe, dass die Unionshersteller nicht in der Lage gewesen seien, ihre Preise zu erhöhen, während die sinkenden Preise der Einfuhren aus der VR China den Wirtschaftszweig der Union daran gehindert hätten, seine Gewinne zu steigern. Die Birla Group wies ferner darauf hin, dass die Menge der Einfuhren aus China drei- bis viermal so hoch sei wie die Menge der Einfuhren aus Indien, und behauptete, dass die Einfuhren aus der VR China somit dazu geeignet gewesen seien, einen wesentlich höheren Druck auf die Preise auszuüben als die Einfuhren aus Indien. Die Birla Group kam zu dem Schluss, dass es angesichts der Tatsache, dass der Marktanteil der indischen Einfuhren unter dem Marktanteil der Unionshersteller gelegen habe, nicht dafür verantwortlich sein konnte, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Preise nicht erhöhen konnte. Darüber hinaus brachte der Ausführer vor, dass die indischen Einfuhrpreise zwischen 2021 und 2022 leicht zurückgegangen seien und daher keine plötzlichen Auswirkungen auf die Rentabilität der Unionshersteller hätten haben können.
- (84) Der Ausführer brachte vor, dass die Kommission hätte schätzen müssen, inwieweit die Schädigung anderen bekannten Faktoren, wie den Einfuhren aus der VR China, hätte zugerechnet werden müssen.
- (85) Schließlich brachte die Birla Group unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichts in der Rechtssache Gul Ahmed Textile Mills/Rat⁽¹²⁾ vor, dass die Tatsache, dass sich der Untersuchungszeitraum der Antiabsorptionsuntersuchung mit dem UZ dieser Untersuchung überschneide, die Bewertung der Auswirkungen der Einfuhren aus Indien und die gesamte Analyse der Zurechnung verzerre. Daher forderten Birla die Kommission auf, ihre Analyse der Auswirkungen der Einfuhren aus Indien auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union auch über den UZ dieser Untersuchung hinaus auf einen jüngeren Zeitraum zu stützen, der über den UZ dieser Untersuchung hinausgehe, da dieser von den Einfuhren aus der VR China nicht betroffen wäre.
- (86) Die Kommission wiederholte ihre in den Erwägungsgründen 172 und 173 der vorläufigen Verordnung enthaltenen Feststellungen, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union zeitlich mit dem raschen Anstieg gedumpfter Einfuhren aus Indien mit erheblichen Preisunterbietungsspannen zusammenfiel, der zu Preiserhöhungen führte. Während sich der Marktanteil der gedumpten Einfuhren aus Indien fast verdreifachte, war der Anstieg des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union im selben Zeitraum deutlich geringer. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass hauptsächlich die gedumpten Einfuhren aus Indien vom Rückgang der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum profitiert haben und dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der gedumpten Einfuhren aus Indien und der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union bestand; insbesondere war der Wirtschaftszweig der Union, wie in Erwägungsgrund 179 der vorläufigen Verordnung festgestellt, nicht in der Lage, Marktanteile zurückzugewinnen und nachhaltige Gewinne zu erzielen. Die Birla Group legte keine Beweise vor, die diese Schlussfolgerungen infrage stellen würden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

⁽¹²⁾ Urteil vom 15. Dezember 2019, Gul Ahmed Textile Mills/Rat, T-199/04 RENV, ECLI:EU:T:2016:740, Rn. 179, in Bezug auf die Europäischen Gemeinschaften – Antidumpingzölle auf Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen aus Brasilien (EC – Rohr- oder Rohrverbindungsstücke), Bericht des Berufungsgremiums, WT/DS 219/AB/R (vom 22. Juni 2003), Rn. 190 und 191.

- (87) In Bezug auf die Forderung, die Kommission solle den Umfang der durch andere bekannte Faktoren wie die Einfuhren aus der VR China verursachten Schädigung schätzen, stellt die Kommission fest, dass sie die Anforderungen der Grundverordnung erfüllte und alle anderen Schadensursachen getrennt und kombiniert bewertete, und kam zu dem Schluss, dass diese selbst zusammen betrachtet den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abzuschwächen vermochten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Schadensspannen auf einem Vergleich zwischen den Zielpreisen des Wirtschaftszweigs der Union und den tatsächlichen Preisen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller beruhten. Diese Spannen wurden entsprechend dem Preisverhalten der in die Stichprobe einbezogenen indischen ausführenden Hersteller kalibriert.
- (88) Die Kommission erinnerte an ihre in Erwägungsgrund 204 der vorläufigen Verordnung enthaltenen Feststellungen, in denen sie die Auswirkungen aller anderen bekannten Faktoren auf den Wirtschaftszweig der Union einzeln eingehend analysierte. Die Analyse ergab, dass zwar nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die gedumpten Einfuhren aus der VR China, die nicht gedumpten Einfuhren aus Indien und die Einfuhren aus der Türkei zur bedeutenden Schädigung beigetragen haben könnten, sie jedoch den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächten. Die Birla Group legte keine Beweise zur Untermauerung seines Vorbringens vor, weshalb das Vorbringen zurückgewiesen wurde. Darüber hinaus wurden, wie in Erwägungsgrund 87 dargelegt, die in diesem Fall ermittelten Schadensspannen genau auf das Preisverhalten der indischen ausführenden Hersteller abgestimmt.
- (89) Unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichts in der Rechtssache Gul Ahmed Textile Mills/Rat ist die Kommission nicht der Auffassung, dass ihre Schadensbeurteilung verzerrt gewesen sei. Erstens wiesen die gegenwärtige Untersuchung und die Antiabsorptionsuntersuchung gegen China keine sich überschneidenden Untersuchungszeiträume auf, wie die Birla Group zu Unrecht behauptete: Der UZ der gegenwärtigen Untersuchung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023, während der Untersuchungszeitraum der Antiabsorptionsuntersuchung der Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 war⁽¹³⁾. Noch wichtiger ist, dass, wie in Erwägungsgrund 203 der vorläufigen Verordnung erläutert, aus den im Bezugszeitraum beobachteten Entwicklungen deutlich hervorgeht, dass die gedumpten Einfuhren aus der VR China zwar kontinuierlich zurückgingen, sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union jedoch erheblich verschlechterte, insbesondere seine Rentabilität. Die Birla Group habe diese Tendenzen außer Acht gelassen und sich zur Stützung ihres Vorbringens ausschließlich auf die Tatsache gestützt, dass eine Antiabsorptionsuntersuchung gegenüber China durchgeführt worden sei, und habe somit nicht nachgewiesen, dass die vorliegende Beurteilung verzerrt sei. Daher wurde dieses Vorbringen ebenfalls zurückgewiesen.
- (90) Da keine weiteren Stellungnahmen zu den Auswirkungen anderer Faktoren eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 182 bis 202 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.3. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (91) Da keine Stellungnahmen zur Schadensursache eingingen, die zu einer Änderung der Bewertung der Kommission geführt hätten, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in der vorläufigen Verordnung und insbesondere ihre in den Erwägungsgründen 203 bis 205 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

6. HÖHE DER MAßNAHMEN

6.1. Schadensspanne

- (92) Wie in Abschnitt 3.2 erläutert, bezog die Kommission nach den vorläufigen Maßnahmen bestimmte Weiterverkäufe des mit STL verbundenen Unternehmens Metallurgica Bresciana in Italien in die Berechnung des Ausführpreises für die STL Group ein. Angesichts der Berücksichtigung dieser Weiterverkäufe wurde die vorläufige Schadensspanne für die STL Group von 41,2 % auf 42,3 % korrigiert.
- (93) Da die Kommission die Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum nicht zollamtlich erfasst hatte, analysierte sie nach Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Grundverordnung die Entwicklung der Einfuhrmengen, um festzustellen, ob bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind, während des in Erwägungsgrund 3 beschriebenen Vorunterrichtungszeitraums ein zusätzlicher erheblicher Anstieg zu verzeichnen und daher die zusätzliche Schädigung, die durch diesen Anstieg entstanden ist, bei der Bestimmung der Schadensspanne zu berücksichtigen ist.

⁽¹³⁾ Siehe Erwägungsgrund 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1617.

- (94) Auf der Grundlage von Daten aus der Datenbank Surveillance 3 ⁽¹⁴⁾ lagen die Einfuhrmengen aus Indien während des vierwöchigen Vorunterrichtungszeitraums im Vier-Wochen-Vergleich um 56 % über den durchschnittlichen Einfuhrmengen im Untersuchungszeitraum und waren um 89 % höher als im gleichen Vierwochenzeitraum innerhalb des Untersuchungszeitraums. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass im Vorunterrichtungszeitraum bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind, ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen war.
- (95) Um der durch den Anstieg der Einfuhren verursachten zusätzlichen Schädigung Rechnung zu tragen, beschloss die Kommission, die Schadensbeseitigungsschwelle auf der Grundlage des Anstiegs der Einfuhrmengen anzupassen, der nach den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung als der relevante Gewichtungsfaktor angesehen wird. Sie berechnete daher einen Multiplikationsfaktor, der ermittelt wurde, indem die Summe aus der Einfuhrmenge im vierwöchigen Vorunterrichtungszeitraum (12 374 Kabelkilometer) und der Einfuhrmenge in den 52 Wochen des UZ (103 091 Kabelkilometer) durch die auf 56 Wochen hochgerechnete Einfuhrmenge im UZ (111 021 Kabelkilometer) geteilt wurde. Der daraus resultierende Wert von 1,04 entspricht der zusätzlichen Schädigung, die durch den weiteren Anstieg der Einfuhren verursacht wurde. Die vorläufigen Schadensspannen wurden daher mit diesem Faktor multipliziert.
- (96) Nach Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Grundverordnung gilt eine solche Erhöhung der Schadensspanne nur für einen Zeitraum, der den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreitet, d. h. fünf Jahre.
- (97) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die Birla Group vor, dass die für die Berichtigung der Schadensspanne angewandte Methode nicht mit Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung vereinbar sei, da die Bewertung auf den Preisen und nicht auf der Menge der Einfuhren beruhen sollte. Dieser Ausführer brachte vor, die Kommission hätte eine etwaige zusätzliche Schädigung infolge des Anstiegs der Einfuhren zunächst schätzen und erst anschließend zur Schadensspanne addieren müssen, anstatt die Methodik anzuwenden, den Anstieg der Einfuhren zu schätzen und anschließend zur Schadensspanne hinzuzurechnen.
- (98) Die in Artikel 9 Absatz 4 beschriebene Analyse der zusätzlichen Schädigung hängt eindeutig mit der Menge der Einfuhren zusammen, da sie sich auf einen „zusätzliche[n] erhebliche[n] Anstieg“ „bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind“ bezieht. In demselben Artikel wird auch festgelegt, dass die Bewertung durchgeführt wird, wenn „bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind, während des Vorunterrichtungszeitraums ein zusätzlicher erheblicher Anstieg zu verzeichnen ist“, und dass sich eine zusätzliche Schädigung, die durch diesen Anstieg entstanden ist, bei der Festlegung der Schadensspanne widerspiegeln muss. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (99) Die STL Group brachte vor, dass die vorläufigen Dumping- und Schadensspannen zeigen würden, dass bei der Berechnung der Dumpingspanne der STL Group etwas nicht stimme, da: i) die Ausführpreise der STL Group bei Weitem am höchsten seien, wobei die Ausführpreise den Angaben zufolge über 45 % höher seien als die einiger anderer ausführender Hersteller (und wobei eine niedrigere Schadensspanne ein offensichtliches Zeichen für einen höheren Ausführpreis sei), und ii) die STL Group zwar der einzige vollständig integrierte ausführende Hersteller in Indien sei, der die untersuchte Ware ab dem Schritt der Herstellung von vorgeformtem Glas herstelle, weshalb sie der kostengünstigste Hersteller sei, die STL Group jedoch die höchste Dumpingspanne erhalte. Des Weiteren brachte die STL Group vor, dass dieses Ergebnis mathematisch unmöglich sei, es sei denn, die inländischen Verkaufspreise der STL Group lägen in irgendeiner Weise mehr als 45 % über denen einiger anderer Hersteller, was jedoch definitiv nicht der Fall sei, da die Inlandspreise aller indischen Hersteller auf dem indischen Inlandsmarkt ähnlich seien oder zumindest innerhalb einer Spanne schwankten, die viel enger als 45 % sei. Das Paradoxon, sowohl die höchsten Ausführpreise als auch die höchste Dumpingspanne zu besitzen, belege daher, dass die Berichtigungen, die die Kommission am Ausführpreis und an den Kosten der STL Group vorgenommen habe, eine Situation geschaffen hätten, die rechtlich unhaltbar und rechnerisch unmöglich sei.
- (100) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Ermittlung einer Dumpingspanne auf zahlreichen Faktoren beruht, zu denen das Herstellungs- und Absatzgefüge der Gruppe bzw. des Unternehmens, die Höhe der Inlandspreise je Warentyp, die Kostenstruktur der einzelnen Warentypen, die Anzahl der hergestellten und auf verschiedenen Märkten verkauften Warentypen, die auf diese Märkte aufgeteilten Verkaufsmengen, das Ergebnis des normalen Handelsverkehrs und die Art der Aufwendungen gehört. Bemerkenswerterweise wurde keiner dieser Faktoren von der STL Group in einer begründeten Weise wirksam angefochten. Der Ausführpreis ist auch im Lichte dieser Faktoren zu bewerten, wenn er mit dem Normalwert verglichen wird, um die Dumpingspanne zu ermitteln. Daher können die Dumpingspanne und die Höhe der Ausführpreise verschiedener in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller auf sehr unterschiedlichen Parametern beruhen, und es sollten keine direkten Schlussfolgerungen aus diesen beiden Faktoren gezogen werden, ohne auch diese unterschiedlichen Parameter zu berücksichtigen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

⁽¹⁴⁾ Mit dem Überwachungssystem der Union (Surveillance) werden die Ein- und Ausfuhren bestimmter Waren in den bzw. aus dem Binnenmarkt der Union in Bezug auf Menge und/oder Wert überwacht.

- (101) Da keine weiteren Stellungnahmen zu den in den Erwägungsgründen 207 bis 220 der vorläufigen Verordnung dargelegten, übrigen Feststellungen eingingen, werden diese hiermit bestätigt.
- (102) Wie in den Erwägungsgründen 92 bis 96 erläutert, passte die Kommission die Schadensspannen an. Somit ergeben sich für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller und alle übrigen Unternehmen die folgenden endgültigen Schadensbeseitigungsschwellen:

Unternehmen	Endgültige Schadensspanne (in %)
MP Birla Group	90,2
Sterlite Technologies Limited Group	44,0
Andere mitarbeitende Unternehmen	65,6
Alle übrigen Unternehmen	90,2

7. UNIONSINTERESSE

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (103) Da keine Stellungnahmen zum Interesse des Wirtschaftszweigs der Union eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 223 bis 226 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer

- (104) Da keine Stellungnahmen zum Interesse der unabhängigen Einführer eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 227 bis 229 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

7.3. Interesse der Verwender, der Installationsgesellschaften und der Vertriebsunternehmen

- (105) Nach der Vorunterrichtung über die vorläufigen Maßnahmen meldete sich ein weiterer Verwender von Kabeln aus optischen Fasern, der in der Telekommunikationsbranche tätig war, und übermittelte eine Antwort auf den Fragebogen für Verwender. Diese Antwort wurde weit außerhalb der vorgeschriebenen Fristen übermittelt und konnte nicht überprüft werden. Dieser Verwender führte jedoch keine Kabel aus optischen Fasern aus Indien ein und sprach sich weder für noch gegen die Maßnahmen aus. In jedem Fall erhielt seine Antwort keine zusätzlichen Argumente oder Informationen zu Aspekten des Unionsinteresses, die die Schlussfolgerungen der Kommission zum Interesse der Verwender hätten beeinflussen können.
- (106) Daher hält die Kommission an ihrer Schlussfolgerung fest, dass die Untersuchung keine Informationen im Hinblick darauf ergab, dass die Verwender durch die Antidumpingmaßnahmen unverhältnismäßig stark beeinträchtigt würden.
- (107) Da diesbezüglich keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 230 bis 233 der vorläufigen Verordnung getroffenen Schlussfolgerungen.

7.4. Bezugsquellen auf dem Unionsmarkt

- (108) Da keine Stellungnahmen zu Bezugsquellen auf dem Unionsmarkt eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 234 bis 235 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

7.5. Wettbewerbssituation auf dem Unionsmarkt

- (109) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Wettbewerbssituation auf dem Unionsmarkt eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 236 bis 239 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

7.6. Sonstige Faktoren

- (110) Da keine Stellungnahmen zu anderen Faktoren eingingen, bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 240 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

7.7. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

(111) Da keine Stellungnahmen zu der Schlussfolgerung zum Unionsinteresse eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 241 bis 243 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

8. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

8.1. Endgültige Maßnahmen

(112) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.

(113) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
MP Birla Group	6,9	90,1	6,9
Sterlite Technologies Limited Group	11,4	42,8	11,4
Andere mitarbeitende Unternehmen	9,0	65,5	9,0
Alle übrigen Unternehmen	11,4	90,1	11,4

(114) Wie in Erwägungsgrund 56 dargelegt, wurde festgestellt, dass die HFCL Group kein Dumping betreibt; daher werden ihre Ausfuhren von den Maßnahmen ausgenommen.

(115) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen aus dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung festgestellte Situation in Bezug auf die Unternehmen wider, die Gegenstand der Untersuchung waren. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Für Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügenden Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wird, können diese Zollsätze nicht in Anspruch genommen werden; vielmehr sollten diese Einfuhren dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien“ geltenden Zollsatz unterliegen.

(116) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später eine Namensänderung vornimmt. Ein solcher Antrag ist an die Kommission zu richten⁽¹⁵⁾. Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁵⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.

- (117) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle ist nur möglich, wenn den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien“ gilt.
- (118) Auch wenn die Vorlage dieser Handelsrechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt sie nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen, und sie können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (119) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, insbesondere nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Im Rahmen einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (120) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien nicht nur für die bei dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt haben.
- (121) Ausführende Hersteller, die die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt haben, sollten bei der Kommission beantragen können, dass auf sie der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewendet wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass i) er die betroffene Ware im UZ nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem ausführenden Hersteller verbunden ist, der die betroffene Ware im UZ in die Union ausgeführt hat, und iii) er die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder er eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Menge eingegangen ist.
- (122) Handelsstatistiken zu Kabeln aus optischen Fasern sind häufig in Kabelkilometern ausgedrückt. In der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif⁽¹⁶⁾ ist jedoch keine solche zusätzliche Einheit für Kabel aus optischen Fasern vorgesehen. Es muss daher dafür gesorgt werden, dass bei Einfuhren der betroffenen Ware in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht nur das Gewicht in Kilogramm oder Tonnen angegeben wird, sondern auch die Anzahl der Kabelkilometer. Bei KN- und TARIC-Codes sollten Kabelkilometer angegeben werden.

8.2. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (123) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (124) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (125) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Monomode-Fasern, bestehend aus einer oder mehreren einzeln umhüllten Fasern, mit einem Schutzmantel, auch mit elektrischen Leitern, auch anschlussfertig, mit Ursprung in Indien, die derzeit unter dem KN-Code ex 8544 70 00 (TARIC-Codes 8544 70 00 10 und 8544 70 00 91) eingereiht werden, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- Kabel mit einer Länge von weniger als 500 Metern, bei denen alle optischen Fasern einzeln an einem oder beiden Enden mit betriebsbereiten Anschlüssen versehen sind, und
- Kabel für den Untersee-Einsatz, mit Kunststoffisolierung, die einen Kupfer- oder Aluminiumleiter enthalten und in denen die Fasern in einem oder mehreren Metallmodulen liegen.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Birla Cable Ltd, Universal Cables Ltd, Vindhya Telelinks Ltd	6,9 %	89CF
Sterlite Technologies Limited, Sterlite Tech Cables Solutions Limited	11,4 %	89CG
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	9,0 %	
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien	11,4 %	C999

(3) Die Antidumpingzölle gelten nicht für den indischen ausführenden Hersteller HFCL Group, zu dem HFCL Limited und HTL Limited gehören (TARIC-Zusatzcode 89CH).

(4) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften (Menge in der vom Ausführer verwendeten Einheit) (betroffene Ware) von (Name und Anschrift des Unternehmens) (TARIC-Zusatzcode) in (betroffenes Land) hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung findet der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Indien geltende Zollsatz Anwendung.

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (5) Bei Vorlage einer Anmeldung zur Überführung der in Absatz 1 genannten Ware — unabhängig von ihrem Ursprung — in den zollrechtlich freien Verkehr sind im entsprechenden Feld die Kabelkilometer der eingeführten Waren einzutragen, sofern diese Angabe mit Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission monatlich über die Anzahl der Kabelkilometer der unter dem KN-Code ex 8544 70 00 (TARIC-Codes 8544 70 00 10 und 8544 70 00 91) eingeführten Ware.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1943 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus Indien hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss belegen,

- a) dass er die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren im Untersuchungszeitraum (1. Oktober 2022 bis 30. September 2023) nicht ausgeführt hat,
- b) dass er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der bei der Ausgangsuntersuchung hätte mitarbeiten können, und
- c) dass er die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder er eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in Indien

Land	Name	TARIC-Zusatzcode
Indien	Aberdare Technologies Private Limited	89CI
Indien	Aksh Optifibre Limited	89CJ
Indien	Apar Industries Limited	89CK
Indien	Finolex Cables Limited	89IC
Indien	Polycab India Limited	89CL
Indien	UM Cables Limited	89CM
Indien	ZTT India Private Limited	89CN



2024/3098

16.12.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/3098 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2024

zur Festlegung der Werte für die Leistung von Herstellern und Emissionsgemeinschaften von Herstellern neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 6468)

(Nur der bulgarische, der dänische, der deutsche, der englische, der französische, der italienische, der kroatische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der schwedische, der spanische und der ungarische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) 2019/631 muss die Kommission jedes Jahr die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für jeden Hersteller und jede Emissionsgemeinschaft von Herstellern bestimmen, die für in der Union zugelassene neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge verantwortlich sind.
- (2) Die Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für das Kalenderjahr 2023 muss auf den genauen Daten der Meldebehörden über die in diesem Kalenderjahr zugelassenen neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeuge beruhen.
- (3) Alle Meldebehörden haben der Kommission ihre Daten für 2023 übermittelt. Allerdings wurde in einigen Fällen die Meldefrist überschritten, die am 28. Februar 2024 endete. Wenn die Kommission bei der Überprüfung der Daten feststellte, dass bestimmte Daten fehlten oder offensichtlich falsch waren, setzte sie sich mit den betreffenden Meldebehörden in Verbindung und nahm vorbehaltlich deren Zustimmung eine entsprechende Anpassung oder Vervollständigung der Daten vor. Konnte mit einer Meldebehörde keine Einigung erzielt werden, wurden die von dieser Meldebehörde übermittelten vorläufigen Daten nicht angepasst.
- (4) Am 10. Juni 2024 veröffentlichte die Kommission die vorläufigen Daten. Am 11. Juni 2024 teilte sie 103 Herstellern von Personenkraftwagen und 72 Herstellern von leichten Nutzfahrzeugen sowie den jeweiligen Emissionsgemeinschaften die vorläufige Berechnung ihrer durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und ihrer Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für das Kalenderjahr 2023 mit.
- (5) Daraufhin meldeten 52 Hersteller von Personenkraftwagen und 38 Hersteller leichter Nutzfahrzeuge der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/631 Fehler in den Daten. Die Kommission hat die von den Herstellern gemeldeten Fehler und die Anpassungsgründe überprüft.
- (6) Bei zwei Herstellern von Personenkraftwagen und einem Hersteller leichter Nutzfahrzeuge fiel keines der in den vorläufigen Datensätzen enthaltenen Fahrzeuge in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/631; diese Hersteller wurden daher nicht in den vorliegenden Beschluss einbezogen.

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/631/oj>.

- (7) Folglich konnte die Kommission die Werte für die Leistung von 101 Herstellern von Personenkraftwagen und von 71 Herstellern leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2023 festlegen.
- (8) Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 sind Hersteller, auf die zusammen mit allen ihren verbundenen Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 1 000 Neuzulassungen von Personenkraftwagen oder weniger als 1 000 Neuzulassungen leichter Nutzfahrzeuge in der Union entfielen, von der Einhaltung einer Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen ausgenommen. Da die von solchen Herstellern zugelassenen Fahrzeuge in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, ist es angezeigt, ihre durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen sowie die Zahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen und neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge, für die diese Hersteller verantwortlich sind, zu berechnen und anzugeben.
- (9) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission ⁽²⁾ mit Fehlercode B gekennzeichnete Aufzeichnungen sollten in die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen einbezogen werden, da die Fahrzeuge ordnungsgemäß einem Hersteller zugeordnet werden konnten. Da die Hersteller jedoch nicht alle Fahrzeuge identifizieren können, sollte bei der Bestimmung des Abstands zum vorgegebenen Ziel für den betreffenden Hersteller eine Fehlermarge gelten, was den Stand des Herstellers in Bezug auf seine Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen verbessert.
- (10) Beträgt der Abstand eines Herstellers oder einer Emissionsgemeinschaft von Herstellern zur Zielvorgabe mehr als null, ist nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/631 eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung zu erheben. Dies trifft auf drei Hersteller von Personenkraftwagen und einen Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen zu —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Werte für die Leistung von Herstellern und Emissionsgemeinschaften von Herstellern neuer Personenkraftwagen für das Kalenderjahr 2023 sind gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/631 in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt.
- (2) Die Werte für die Leistung von Herstellern und Emissionsgemeinschaften von Herstellern neuer leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2023 sind gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/631 in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/631 an folgende einzelne Hersteller und Emissionsgemeinschaften von Herstellern gerichtet:

1. ADDAX MOTOR NV
Kleine Tapuitstraat 18
8540 Deerlijk
Belgien
2. ALFA ROMEO SPA
C.so G. Agnelli, 200
10135 Turin TO
Italien
3. ALKE SRL
Via Vigonovese 123
35127 Padua PD
Italien

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission (ABl. L 77 vom 5.3.2021, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/392/oj).

4. ALPINA BURKARD BOVENSIEPEN GmbH & CO KG
Alpenstraße 35-37
86807 Buchloe
Deutschland
5. ANHUI JIANGHUAI AUTOMOBILE GROUP CORP LTD
in der Union vertreten durch:
JAC-Italy Design Center S.R.L
Via Torino 21/b
10044 Pianezza TO
Italien
6. ASTON MARTIN LAGONDA LTD
in der Union vertreten durch:
Aston Martin Lagonda of Europe GmbH
Unterschweinstiege 2-14
60549 Frankfurt am Main
Deutschland
7. AUDI AG
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
8. AUDI HUNGARIA ZRT
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
9. AUDI SPORT GmbH
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
10. AUTOMOBILE DACIA SA
Str. Uzinei Nr. 1
115400 Mioveni (Arges)
Rumänien
11. AUTOMOBILES CITROËN
2-10 boulevard de l'Europe
78300 Poissy
Frankreich
12. AUTOMOBILES PEUGEOT
2-10 boulevard de l'Europe
78300 Poissy
Frankreich
13. AUTOMOBILI LAMBORGHINI SPA
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
14. BATTSWAP INC
in der Union vertreten durch:
BattSwap DE GmbH
Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg
Deutschland
15. BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG
Postfach
80788 München
Deutschland
16. BENTLEY MOTORS LTD
in der Union vertreten durch:
Bentley Motors Germany GmbH
Zeppelinstraße 1
85399 Hallbergmoos
Deutschland

17. BMW M GmbH
Postfach
80809 München
Deutschland
18. Emissionsgemeinschaft BMW (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Bayerische Motoren Werke AG
Postfach
80788 München
Deutschland
19. Emissionsgemeinschaft BMW (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Bayerische Motoren Werke AG
Postfach
80788 München
Deutschland
20. B-ON GmbH
Liebigstraße 50
52070 Aachen
Deutschland
21. BRILLIANCE SHINERAY CHONGQING AUTOMOBILE CO LTD
in der Union vertreten durch:
SWM Motorcycles S.R.L.
Via Nino Bixio n. 8
21024 Biandronno VA
Italien
22. BUGATTI AUTOMOBILES SAS
1 Chateau St Jean Dorlisheim
67120 Molsheim
Frankreich
23. BUGATTI RIMAC DOO
Ljubljanska ulica 7
HR-10431 Brezje (Sveta Nedelja)
Kroatien
24. BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED
in der Union vertreten durch:
BYD Europe B.V.
's-Gravelandseweg 256
3125 BK Schiedam
Niederlande
25. CATERHAM CARS LIMITED
in der Union vertreten durch:
Caterham Competition France
Valat de Fontanes
30520 Saint-Martin-de-Valgalgues
Frankreich
26. CENNTRO AUTOMOTIVE CORPORATION
in der Union vertreten durch:
Cenntro Automotive Europe GmbH
Dettinger Straße 157-159
73230 Kirchheim unter Teck
Deutschland
27. CHERY AUTOMOBILE CO LTD
in der Union vertreten durch:
DR Automobiles SRL
Zona Industriale, Snc
86070 Macchia d'Isernia IS
Italien

28. CHINA FAW GROUP CO LTD
in der Union vertreten durch:
China FAW Group Import & Export Co., Ltd. Deutschland
Eschersheimer Landstraße 14
60322 Frankfurt am Main
Deutschland
29. DFSK MOTOR CO LTD
in der Union vertreten durch:
Giotti Victoria S.r.l.
Pisana Road, 11/a
50021 Barberino Val d'Elsa FI
Italien
30. DONGFENG LIUZHOU MOTOR CO LTD
in der Union vertreten durch:
Lausitz Hydrogen GmbH
Bargasse 1
03046 Cottbus
Deutschland
31. DONGFENG MOTOR CORPORATION
in der Union vertreten durch:
Giotti Victoria S.r.l.
Pisana Road, 11/a
50021 Barberino Val d'Elsa FI
Italien
32. DONKERVOORT AUTOMOBIELEN BV
Pascallaan 96
8218 NJ Lelystad
Niederlande
33. DR AUTOMOBILES SRL
Zona Industriale, Snc
86070 Macchia d'Isernia IS
Italien
34. DR ING HCF PORSCHE AG
Porscheplatz 1
70435 Stuttgart
Deutschland
35. ESAGONO ENERGIA SRL
Via Puecher 9
20060 Pozzuolo Martesana MI
Italien
36. ETESIA SAS
13 rue de l'Industrie
67160 Wissembourg
Frankreich
37. EURASIA MOTOR COMPANY SRL
Via Perrucchetti 18
25036 Palazzolo sull' Oglio BS
Italien
38. EVUM MOTORS GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 26
80807 München
Deutschland
39. FABBRICA DALLARA SRL
Via Guglielmo Marconi 18
43040 Varano de' Melegari PR
Italien

40. FCA US LLC
in der Union vertreten durch:
Stellantis Europe SpA
C.so G. Agnelli 200
10135 Turin TO
Italien
41. FERRARI SPA
Via Emilia Est 1163
41122 Modena MO
Italien
42. FISKER AUTOMOTIVE INC
in der Union vertreten durch:
Fisker GmbH
Lenbachplatz 6, c/o Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP
80333 München
Deutschland
43. FORD MOTOR COMPANY
in der Union vertreten durch:
Ford-Werke GmbH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
44. FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA PTY LIMITED
in der Union vertreten durch:
Ford-Werke GmbH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
45. Emissionsgemeinschaft FORD (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Ford-Werke GmbH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
46. Emissionsgemeinschaft FORD (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Ford-Werke GmbH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
47. FORD-WERKE GmbH
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
48. GARIA AS
Lunikvej 44 B
2670 Greve
Dänemark
49. GENERAL MOTORS HOLDINGS LLC
in der Union vertreten durch:
KnowMotive
Bouwhuispad 1
8121 PX Olst
Niederlande
50. GOUPIL INDUSTRIE SAS
2445 avenue de la Vallée du Lot
47320 Bourran
Frankreich

51. GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED
in der Union vertreten durch:
Great Wall Motor Deutschland GmbH
Max-Diamand-Straße 7
80937 München
Deutschland
52. HONDA MOTOR CO LTD
in der Union vertreten durch:
Honda Motor Europe Ltd
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien
53. HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE TICARET AS
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
54. Emissionsgemeinschaft HYUNDAI MOTOR EUROPE (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Hyundai Motor Company
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
55. Emissionsgemeinschaft HYUNDAI MOTOR EUROPE (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Hyundai Motor Company
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
56. HYUNDAI MOTOR COMPANY
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
57. HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO
c/o Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
58. INEOS AUTOMOTIVE LIMITED
in der Union vertreten durch:
INEOS Automotive GmbH
Jakob-Degen-Straße 2
71034 Böblingen
Deutschland
59. ISUZU MOTORS LIMITED
in der Union vertreten durch:
Isuzu Motors Europe NV
Bist 12
2630 Aartselaar
Belgien
60. IVECO SPA
Via Puglia 35
10156 Turin TO
Italien

61. JAGUAR LAND ROVER LIMITED
in der Union vertreten durch:
JLR Ireland (Services) Ltd, Software Engineering Centre
Three Airport Avenue, Shannon Industrial Estate
V14 YH92 Shannon (Co. Clare)
Irland
62. JIANGLING MOTOR HOLDING CO LTD
in der Union vertreten durch:
Aiways Automobile Europe GmbH
Dürrstraße 1
80992 München
Deutschland
63. JIANGXI JIANGLING GROUP ELECTRIC VEHICLE CO LTD
in der Union vertreten durch:
Renault SAS
122-122 bis avenue du Général Leclerc
92100 Boulogne-Billancourt
Frankreich
64. JIANGSU YINBAO SPECIAL PURPOSE VEHICLE CO LTD
in der Union vertreten durch:
Hyva Holding B.V.
Antonie van Leeuwenhoekweg 37
2408 AK Alphen a/d Rijn
Niederlande
65. KG MOBILITY CORPORATION
in der Union vertreten durch:
KG Mobility Europe Parts Center B.V.
IABC 5253 & 5254
4814 RD Breda
Niederlande
66. Emissionsgemeinschaft KG MOBILITY GREAT WALL MOTOR (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
KG Mobility Corporation
in der Union vertreten durch:
KG Mobility Europe Parts Center B.V.
IABC 5253 & 5254
4814 RD Breda
Niederlande
67. KIA CORPORATION
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
68. Emissionsgemeinschaft KIA (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Kia Corporation
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
69. Emissionsgemeinschaft KIA (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Kia Corporation
in der Union vertreten durch:
Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland

70. KIA SLOVAKIA SRO
c/o Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH
Hyundai-Platz
65428 Rüsselsheim am Main
Deutschland
71. KOENIGSEGG AUTOMOTIVE AB
Kelliehousevagen 73
SE-262 74 Angelholm
Schweden
72. KTM AG
Stalhofnerstraße 3
5230 Mattighofen
Österreich
73. LANZHOU ZHIDOU ELECTRIC VEHICLE CO LTD
in der Union vertreten durch:
Nextem Italia Srl
Via Marradi 14
57126 Livorno LI
Italien
74. LEAPMOTOR AUTOMOBILE CO LTD
in der Union vertreten durch:
Greenkar Automotive Srl
Via di Quarto Peperino 22
CAP 00188 Interno 18, Rom RM
Italien
75. LEEH GROUP KFT
Eötvös utca 48. 4. em.
1067 Budapest
Ungarn
76. LIGIER GROUP
105 route d'Hauterive
3200 Abrest
Frankreich
77. LIUZHOU WULING AUTOMOBILE INDUSTRY CO LTD
in der Union vertreten durch:
EPG Pausa GmbH
Dr.-Heinrich-Stein-Straße 3
57612 Eichelhardt
Deutschland
78. LONDON EV COMPANY LIMITED
in der Union vertreten durch:
China-Euro Vehicle Technology AB (CEVT)
Pumpgatan 1
SE-41755 Göteborg
Schweden
79. LOTUS CARS LIMITED
in der Union vertreten durch:
China-Euro Vehicle Technology AB (CEVT)
Pumpgatan 1
SE-41755 Göteborg
Schweden
80. LUCID USA INC
in der Union vertreten durch:
Lucid Europe B.V.
Amsteldijk 166, 1079, LH Amsterdam
Niederlande
81. MAGYAR SUZUKI CORPORATION LTD
Schweidel József u. 52
2500 Esztergom
Ungarn

82. MAHINDRA & MAHINDRA LTD
in der Union vertreten durch:
Mahindra Europe Srl
Via Cancelliera 35
00072 Ariccia RM
Italien
83. MANUFACTURE ALPINE DIEPPE JEAN REDELE
40 avenue de Bréauté
76885 Dieppe Cédex
Frankreich
84. MAN TRUCK & BUS SE
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
85. MASERATI SPA
Viale Ciro Menotti 322
41122 Modena MO
Italien
86. MAZDA MOTOR CORPORATION
in der Union vertreten durch:
Mazda Motor Europe GmbH
European R&D Centre
Hiroshimastr. 1
61440 Oberursel/Taunus
Deutschland
87. MAZDA MOTOR LOGISTICS EUROPE N.V.
Blaasveldstraat 162
2830 Willebroek
Belgien
88. Emissionsgemeinschaft MAZDA (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Mazda Motor Corporation
in der Union vertreten durch:
Mazda Motor Europe GmbH
European R&D Centre
Hiroshimastr. 1
61440 Oberursel/Taunus
Deutschland
89. Emissionsgemeinschaft MAZDA (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Mazda Motor Corporation
in der Union vertreten durch:
Mazda Motor Europe GmbH
European R&D Centre
Hiroshimastr. 1
61440 Oberursel/Taunus
Deutschland
90. MCLAREN AUTOMOTIVE LIMITED
in der Union vertreten durch:
McLaren Automotive Europe S.L.U.
Pol. Ind. L'Albornar S/N
43710 Santa Oliva, Tarragona
Spanien
91. MELEX SP ZOO
ul Investorow 25
39-300 Mielec
Polen
92. MERCEDES-AMG GmbH
Daimlerstraße 1
71563 Affalterbach
Deutschland

93. MERCEDES-BENZ AG
Mercedesstraße 120
70372 Stuttgart
Deutschland
94. Emissionsgemeinschaft MERCEDES-BENZ (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Mercedes-Benz AG
Mercedesstraße 120
70372 Stuttgart
Deutschland
95. MITSUBISHI MOTORS CORPORATION
in der Union vertreten durch:
Mitsubishi Motor R&D Europe GmbH
Diamantstraße 1
65468 Trebur
Deutschland
96. MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD
in der Union vertreten durch:
Mitsubishi Motor R&D Europe GmbH
Diamantstraße 1
65468 Trebur
Deutschland
97. MOKE INTERNATIONAL LIMITED
in der Union vertreten durch:
Morningbridge LDA
The Lumiares, Rue do Diario de Noticias 138, APT. GRC
1200-146 Lisboa
Portugal
98. MORGAN TECHNOLOGIES LTD
in der Union vertreten durch:
Corbital Limited
8 Priory Office Park, Stillgorgan Road
A94 EE95 Blackrock, Co. Dublin
Irland
99. NANJING GOLDEN DRAGON BUS CO LTD
in der Union vertreten durch:
BIO AUTO SP. Z O.O.
Ul. Świętokrzyska 12/323
30-015 Krakau
Polen
100. NEXT E.GO MOBILE SE
Lilienthalstraße 1
52068 Aachen
Deutschland
101. NEXTEM E-MOBILITY LIMITED
in der Union vertreten durch:
NEXTEM Italia Srl
Via Giovanni Marradi 14
57126 Livorno LI
Italien
102. NIO CO LTD
in der Union vertreten durch:
Nio Deutschland GmbH
Montglasstraße 14
81679 München
Deutschland
103. NISSAN AUTOMOTIVE EUROPE SAS
8 rue Jean-Pierre Timbaud
78180 Montigny-le-Bretonneux
Frankreich

104. OPEL AUTOMOBILE GmbH
Bahnhofsplatz 1 IPC 39-13
65423 Rüsselsheim am Main
Deutschland
105. OZ TRUCK SRL
Viale De Gasperi 132
38023 Cles TN
Italien
106. PAGANI AUTOMOBILI SPA
Via dell'Artigianato 5
41018 San Cesario sul Panaro MO
Italien
107. PIAGGIO & C SPA
Viale Rinaldo Piaggio, 25
56025 Pontedera PI
Italien
108. POLARIS SALES EUROPE SARL
in der Union vertreten durch:
Goupil Industrie SAS
2445 avenue de la Vallée du Lot
47320 Bourran
Frankreich
109. POLESTAR PERFORMANCE AB
Assar Gabrielssons väg 9
SE-40531 Göteborg
Schweden
110. Emissionsgemeinschaft RENAULT-NISSAN-MITSUBISHI (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Renault SAS
122-122 bis avenue du Général Leclerc
92100 Boulogne-Billancourt
Frankreich
111. Emissionsgemeinschaft RENAULT-NISSAN-MITSUBISHI (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Renault SAS
122-122 bis avenue du Général Leclerc
92100 Boulogne-Billancourt
Frankreich
112. RENAULT SAS
122-122 bis avenue du Général Leclerc
92100 Boulogne-Billancourt
Frankreich
113. RENAULT TRUCKS
99 route de Lyon TER L10 0 01
69806 Saint-Priest Cedex
Frankreich
114. ROLLS-ROYCE MOTOR CARS LTD
in der Union vertreten durch:
Bayerische Motoren Werke AG
Postfach
80788 München
Deutschland
115. ROMANITAL SRL
Via delle Industrie, 107
90040 Isola delle Femmine PA
Italien

116. SAIC MAXUS AUTOMOTIVE CO LTD
in der Union vertreten durch:
SAIC Europe Sarl
Professor W.H. Keesomlaan 12
1183 DJ Amstelveen
Niederlande
117. SAIC MOTOR CORPORATION LTD
in der Union vertreten durch:
SAIC Motor Europe BV
Professor W.H. Keesomlaan 12
1183 DJ Amstelveen
Niederlande
118. SEAT SA
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
119. SECMA SAS
rue Denfert Rochereau
59580 Aniche
Frankreich
120. SERES AUTO CO LTD
in der Union vertreten durch:
Seres Europe B.V.
Burgmeester Stramanweg 102 A, Building London
1101AA Amsterdam
Niederlande
121. SIN CARS INDUSTRY JSC
Golash str. 3
1111 Sofia
Bulgarien
122. SKODA AUTO AS
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
123. SMART AUTOMOBILE CO LTD
in der Union vertreten durch:
Smart Europe GmbH
Esslinger Str. 7
70771 Leinfelden-Echterdingen
Deutschland
124. STELLANTIS AUTO SAS
2-10 boulevard de l'Europe
78300 Poissy
Frankreich
125. STELLANTIS EUROPE SPA
C.so G. Agnelli 200
10135 Turin TO
Italien
126. Emissionsgemeinschaft STELLANTIS (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Stellantis Auto SAS
2-10 boulevard de l'Europe
78300 Poissy
Frankreich
127. Emissionsgemeinschaft STELLANTIS (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Stellantis Auto SAS
2-10 boulevard de l'Europe
78300 Poissy
Frankreich

128. SUBARU CORPORATION
in der Union vertreten durch:
Subaru Europe NV/SA
Leuvensesteenweg 555 B/8
1930 Zaventem
Belgien
129. Emissionsgemeinschaft SUBARU-SUZUKI-TOYOTA (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Toyota Motor Europe NV/SA
Avenue du Bourget 60
1140 Brüssel
Belgien
130. SUZUKI MOTOR CORPORATION
in der Union vertreten durch:
Magyar Suzuki Corporation Ltd.
Schweidel József u. 52
2500 Esztergom
Ungarn
131. TESLA INC
in der Union vertreten durch:
Tesla Motors Netherlands B.V.
Burgemeester Stramanweg 122
1101 EN Amsterdam
Niederlande
132. TOYOTA MOTOR CORPORATION
in der Union vertreten durch:
Toyota Motor Europe NV/SA
Avenue du Bourget 60
1140 Brüssel
Belgien
133. TOYOTA MOTOR EUROPE NV SA
Avenue du Bourget 60
1140 Brüssel
Belgien
134. VINFAST TRADING AND PRODUCTION JOINT STOCK COMPANY
in der Union vertreten durch:
Vinfast France
72 rue du Faubourg Saint-Honoré
75008 Paris
Frankreich
135. VOLKSWAGEN AG
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
136. Emissionsgemeinschaft VOLKSWAGEN (M1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Volkswagen AG
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
137. Emissionsgemeinschaft VOLKSWAGEN (N1)
Vertreter der Emissionsgemeinschaft:
Volkswagen AG
Postfach 011/1882
38436 Wolfsburg
Deutschland
138. VOLVO CAR CORPORATION
Regulatory Affairs Environment (Dep 58832)
PV3A1, PVE Reception, Assar Gabrielssons väg
SE-40531 Göteborg
Schweden

139. WUHAN LOTUS CAR CO LTD
in der Union vertreten durch:
Lotus Tech Innovation Centre GmbH
Magellan-Allee 4
65479 Raunheim
Deutschland
140. YUDO AUTO CO LTD
in der Union vertreten durch:
NUPower Inversion S.L.
Calle de Antonio Salvador 79, Planta 3
28026 Madrid
Spanien
141. ZHAOQING XIAOPENG INVESTMENT OF NEW ENERGY CO LTD
in der Union vertreten durch:
XPeng European Holding B.V.
Hoogoorddreef 11
1101 BA Amsterdam
Niederlande
142. ZHEJIANG GEELY AUTOMOBILE CO LTD
in der Union vertreten durch:
Lynk & Co International AB
Planetgatan 6
SE-41755 Göteborg
Schweden
143. ZHEJIANG HAOQING AUTOMOBILE MANUFACTURING CO LTD
in der Union vertreten durch:
Lynk & Co International AB
Planetgatan 6
SE-41755 Göteborg
Schweden

Brüssel, den 12. Dezember 2024

Für die Kommission
Wopke HOEKSTRA
Mitglied der Kommission

ANHANG I

LEISTUNG DER HERSTELLER NEUER PERSONENKRAFTWAGEN

Tabelle 1

Werte für die Leistung einzelner Hersteller neuer Personenkraftwagen im Kalenderjahr 2023 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/631

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange
ALFA ROMEO SPA	P9	46 696	1 702,35	134,304	122,126	12,178	2,154	0
ALPINA BURKARD BOVENSIEPEN GMBH & CO KG	DMD	883	2 107,70	231,365			0	
ANHUI JIANGHUAI AUTOMOBILE GROUP CORP LTD	DMD	256	1 757,09	0,000			0	
ASTON MARTIN LAGONDA LTD	DMD	1 117	2 080,87	304,276			0	
AUDI AG	P11	550 254	1 742,53	118,882	129,523	– 10,641	1,313	0
AUDI HUNGARIA ZRT	P11	3 023	1 454,37	173,525	109,081	64,444	0	0
AUDI SPORT GMBH	P11	19 937	1 838,58	232,943	120,716	112,227	0,075	0
AUTOMOBILE DACIA SA	P8	379 851	1 187,18	98,686	103,622	– 4,938	2,225	0,002
AUTOMOBILES CITROËN	P9	205 071	1 162,82	123,197	114,140	9,057	2,850	0
AUTOMOBILES PEUGEOT	P9	134 866	1 567,76	123,302	130,654	– 7,353	2,151	0,001
AUTOMOBILI LAMBORGHINI SPA	P11	986	1 996,35	314,391	123,647	190,744	0,515	0
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	P1	704 597	1 805,85	99,471	128,927	– 29,456	1,430	0
BENTLEY MOTORS LTD	P11	1 695	2 442,24	269,434	142,761	126,673	1,778	0
BMW M GMBH	P1	17 903	2 078,04	201,103	122,806	78,297	1,895	0
BRILLIANCE SHINERAY CHONGQING AUTOMOBILE CO LTD	DMD	662	1 641,07	184,831			0	
BUGATTI AUTOMOBILES SAS	D	3	2 070,00	515,333	550,000	– 34,667	0	0

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange
BUGATTI RIMAC DOO		3	2 375,00	0,000	148,130	– 148,130	0	0
BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED		14 693	1 908,01	0,000	132,579	– 132,579	0	0
CATERHAM CARS LIMITED	DMD	134	655,15	133,597			0	
CHERY AUTOMOBILE CO LTD	DMD	180	1 498,00	171,028			0	
CHINA FAW GROUP CO LTD		350	2 702,21	0,000	159,026	– 159,026	0	0
DFSK MOTOR CO LTD		1 520	1 634,49	129,876	112,432	17,444	0	0
DONGFENG LIUZHOU MOTOR CO LTD		8	2 025,00	0,000	136,475	– 136,475	0	0
DONGFENG MOTOR CORPORATION		83	2 419,07	0,000	149,598	– 149,598	0	0
DONKERVORT AUTOMOBIELEN BV	DMD	17	891,47	194,059			0	
DR AUTOMOBILES SRL	D	34 090	1 395,16	156,105	162,613	– 6,508	0	0
DR ING HCF PORSCHE AG	P11	67 843	2 013,16	174,574	134,787	39,787	1,032	0
EURASIA MOTOR COMPANY SRL	DMD	866	1 425,82	151,936			0	
FABBRICA DALLARA SRL	DMD	34	1 010,00	224,235			0	
FCA US LLC	P9	43 711	1 603,61	116,547	122,465	– 5,919	1,472	0,001
FERRARI SPA	D	3 597	1 793,01	243,603	292,000	– 48,407	0	0,010
FISKER AUTOMOTIVE INC	P4/D	1 563	2 529,00	0,000	135,162	– 135,162	0	0
FORD MOTOR COMPANY	P2	2 440	1 859,49	265,293	112,519	152,772	1,340	0,002
FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA PTY LIMITED	P2	1	2 474,00	315,000	150,353	164,647	0	0
FORD-WERKE GMBH	P2	387 217	1 574,14	114,499	123,999	– 9,501	2,339	0,001

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange
GENERAL MOTORS HOLDINGS LLC	D	1 296	1 776,30	260,030	253,000	7,030	0	0
GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED	P4/D	5 400	1 639,22	0,218	135,162	– 134,944	0	0
HONDA MOTOR CO LTD		33 550	1 524,56	115,883	120,413	– 4,530	1,071	0
HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE TICARET AS	P3	140 190	1 096,54	119,274	96,373	22,901	1,680	0
HYUNDAI MOTOR COMPANY	P3	107 124	1 720,00	84,710	124,241	– 39,534	0,635	0,003
HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO	P3	196 951	1 586,24	107,382	117,681	– 10,303	1,512	0,004
INEOS AUTOMOTIVE LIMITED	DMD	1 309	2 794,34	313,043			0	
IVECO SPA	DMD	11	2 737,55	137,545			0	
JAGUAR LAND ROVER LIMITED	D	64 727	2 351,53	134,672	158,967	– 24,309	1,131	0,014
JIANGLING MOTOR HOLDING CO LTD		783	1 845,10	0,000	109,872	– 109,872	0	0
JIANGXI JIANGLING GROUP ELECTRIC VEHICLE CO LTD		5	1 675,00	0,000	124,820	– 124,820	0	0
KG MOBILITY CORPORATION	P4/D	16 379	1 599,67	177,174	135,162	41,998	0	0,014
KIA CORPORATION	P5	230 795	1 410,81	85,486	110,661	– 25,177	1,064	0,002
KIA SLOVAKIA SRO	P5	220 366	1 542,76	118,398	114,781	3,616	1,731	0,001
KOENIGSEGG AUTOMOTIVE AB	DMD	3	1 666,67	400,333			0	
KTM AG	DMD	18	1 250,00	214,000			0	
LANZHOU ZHIDOU ELECTRIC VEHICLE CO LTD	DMD	498	865,30	0,000			0	
LEAPMOTOR AUTOMOBILE CO LTD		536	1 278,00	0,000	111,600	– 111,600	0	0
LEEK GROUP KFT	DMD	1	985,00	0,000			0	

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange
LOTUS CARS LIMITED		458	1 570,28	257,170	100,311	156,859	0	0
LUCID USA INC	DMD	118	2 424,88	0,000			0	
MAGYAR SUZUKI CORPORATION LTD	P10	90 341	1 311,14	121,318	112,992	8,313	2,777	0,013
MAHINDRA & MAHINDRA LTD	D	655	1 190,00	155,977	162,000	- 6,023	0	0
MANUFACTURE ALPINE DIEPPE JEAN REDELE	P8	3 608	1 181,31	153,669	96,872	56,797	1,245	0
MASERATI SPA	D	6 346	1 987,26	215,054	258,000	- 42,946	2,691	0
MAZDA MOTOR CORPORATION	P6	130 827	1 563,77	116,421	119,391	- 2,970	0,687	0
MAZDA MOTOR LOGISTICS EUROPE NV	P6	16 164	1 429,41	128,391	115,962	12,429	1,025	0
MCLAREN AUTOMOTIVE LIMITED	DMD	200	1 555,15	195,290			0	
MERCEDES-AMG GMBH	P7	39	1 667,44	274,256	112,367	161,889	0	0
MERCEDES-BENZ AG	P7	600 186	1 924,48	109,720	128,372	- 18,654	0,479	0,002
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION	P8	8 034	1 975,00	46,000	126,814	- 80,814	0	0
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD	P8	21 958	954,39	115,097	91,606	23,491	1,209	0
MOKE INTERNATIONAL LIMITED	DMD	3	831,00	0,000			0	
MORGAN TECHNOLOGIES LTD	DMD	144	1 146,77	156,250			0	
NANJING GOLDEN DRAGON BUS CO LTD	DMD	174	1 956,72	0,000			0	
NEXT E.GO MOBILE SE	DMD	3	1 273,00	0,000			0	
NIO CO LTD		2 398	2 375,49	0,000	148,146	- 148,146	0	0
NISSAN AUTOMOTIVE EUROPE SAS	P8	202 904	1 545,72	118,851	122,914	- 4,063	1,718	0

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange
OPEL AUTOMOBILE GMBH	P9	78 279	1 436,89	120,260	121,470	– 1,212	2,507	0,002
PAGANI AUTOMOBILI SPA	DMD	1	1 485,00	342,000			0	
POLESTAR PERFORMANCE AB		22 809	2 093,10	0,000	138,743	– 138,743	0	0
RENAULT SAS	P8	817 252	1 399,43	109,895	111,190	– 1,296	2,115	0,001
RENAULT TRUCKS	DMD	461	2 116,06	188,337			2,177	
ROLLS-ROYCE MOTOR CARS LTD	P1	408	2 736,45	336,784	146,098	190,686	0	0
SAIC MAXUS AUTOMOTIVE CO LTD		982	2 012,39	0,000	122,953	– 122,953	0	0
SAIC MOTOR CORPORATION LTD		150 149	1 581,41	70,157	111,713	– 41,556	0	0
SEAT SA	P11	376 596	1 452,89	115,778	115,895	– 0,117	2,037	0
SECMA SAS	DMD	64	687,06	139,344			0	
SERES AUTO CO LTD		184	2 408,29	0,000	149,239	– 149,239	0	0
SKODA AUTO AS	P11	589 307	1 494,37	114,348	118,832	– 4,489	1,686	0,005
SMART AUTOMOBILE CO LTD	P7	9 741	1 901,82	0,000	132,373	– 132,374	0	0,001
STELLANTIS AUTO SAS	P9	908 625	1 370,39	95,432	121,375	– 25,943	2,073	0
STELLANTIS EUROPE SPA	P9	456 376	1 221,45	93,355	109,136	– 15,781	1,539	0
SUBARU CORPORATION	P10	16 127	1 687,81	167,658	123,263	44,385	0,827	0,010
SUZUKI MOTOR CORPORATION	P10	67 669	1 021,21	108,470	100,291	8,179	2,685	0
TESLA INC		308 361	1 992,23	0,000	114,771	– 114,771	0	0
TOYOTA MOTOR CORPORATION	P10	301 678	1 354,56	99,633	114,149	– 14,520	0,644	0,004
TOYOTA MOTOR EUROPE NV SA	P10	454 495	1 455,22	111,295	121,802	– 10,510	0,908	0,003

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange
VINFAST TRADING AND PRODUCTION JOINT STOCK COMPANY	DMD	10	2 562,50	0,000			0	
VOLKSWAGEN AG	P11	1 136 853	1 531,73	114,885	120,216	– 5,333	1,341	0,002
VOLVO CAR CORPORATION		230 063	1 993,14	72,927	133,949	– 61,029	0,518	0,007
WUHAN LOTUS CAR CO LTD		527	2 628,78	0,000	156,581	– 156,581	0	0
YUDO AUTO CO LTD	DMD	101	1 375,00	0,000			0	
ZHAOQING XIAOPENG INVESTMENT OF NEW ENERGY CO LTD	DMD	2 191	2 350,89	0,000			0	
ZHEJIANG GEELY AUTOMOBILE CO LTD		22 336	1 956,73	23,967	134,202	– 110,235	0	0
ZHEJIANG HAOQING AUTOMOBILE MANUFACTURING CO LTD		49	1 737,55	0,000	126,903	– 126,903	0	0

Tabelle 2

**Werte für die Leistung von Emissionsgemeinschaften von Herstellern neuer Personenkraftwagen im
Kalenderjahr 2023 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/631**

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaften	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
BMW	P1	722 908	1 813,11	102,122	128,605	– 26,483	1,440	0	
FORD	P2	389 658	1 575,93	115,444	123,415	– 7,972	2,333	0,001	
HYUNDAI MOTOR EUROPE	P3	444 265	1 463,97	105,668	112,615	– 6,949	1,353	0,002	
KG MOBILITY GREAT WALL MOTOR	P4/D	23 342	1 671,05	124,373	135,162	– 10,809	0,000	0,020	
KIA	P5	451 161	1 475,26	101,562	112,673	– 11,113	1,389	0,002	
MAZDA	P6	146 991	1 549,00	117,738	118,597	– 0,859	0,723	0	115,755

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaften	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
MERCEDES-BENZ AG	P7	609 966	1 924,10	107,979	128,289	– 20,312	0,471	0,002	
RENAULT-NISSAN-MIT-SUBISHI	P8	1 433 607	1 359,76	108,023	110,779	– 2,757	2,061	0,001	
STELLANTIS	P9	1 873 624	1 342,09	102,470	118,275	– 15,806	2,040	0,001	
SUBARU-SUZUKI-TOYOTA	P10	930 310	1 381,05	109,259	117,875	– 8,623	1,131	0,007	116,691
VOLKSWAGEN	P11	2 746 494	1 569,90	118,255	121,486	– 3,232	1,487	0,001	

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Bei allen Berechnungen, die den Werten in diesen Tabellen zugrunde liegen, wurden nur jene Fahrzeuge berücksichtigt, für die sowohl die Werte für die spezifischen CO₂-Emissionen als auch die Werte für die Masse in fahrbereitem Zustand gemeldet wurden.

Für einen einzelnen Hersteller, der im Kalenderjahr 2023 Mitglied einer Emissionsgemeinschaft von Herstellern war, entsprechen die in Tabelle 1 aufgeführten Werte denjenigen, die gegolten hätten, wenn der Hersteller nicht Mitglied einer Emissionsgemeinschaft gewesen wäre.

Spalte A:

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der von der Meldebehörde gemeldete Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„D“: Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/631 für das Kalenderjahr 2023 (Hersteller kleiner Stückzahlen);

„ND“: Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 für das Kalenderjahr 2023 (Nischenhersteller);

„DMD“: De-minimis-Freistellung, d. h., die Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 gilt, sodass der Hersteller im Kalenderjahr 2023 keine Zielvorgabe für spezifische Emissionen einhalten muss;

„P“: Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/631 gebildeten Emissionsgemeinschaft von Herstellern und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2023 gültig.

Spalte C:

„Gesamtzahl der Zulassungen“: die Gesamtzahl der im Kalenderjahr 2023 in der Union, Island und Norwegen zugelassenen neuen Personenkraftwagen, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Spalte D:

„Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand“ (kg): der Mittelwert der Masse in fahrbereitem Zustand der im Kalenderjahr 2023 in der Union, Island und Norwegen zugelassenen neuen Personenkraftwagen, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Spalte E:

„Durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen“ (g CO₂/km): der Mittelwert der spezifischen CO₂-Emissionen, der gemäß dem Prüfverfahren in Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission ⁽¹⁾ für alle 2023 in der Union, Island und Norwegen zugelassenen neuen Personenkraftwagen ermittelt wurde, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen hat die Kommission gegebenenfalls die durch den Einsatz von Ökoinnovationen erzielten CO₂-Emissionseinsparungen berücksichtigt (Spalte H).

Spalte F:

„Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen“ (g CO₂/km): die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen des Herstellers (Tabelle 1) oder der Emissionsgemeinschaft von Herstellern (Tabelle 2), die gemäß Anhang I Teil A Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/631 berechnet wurde, oder gegebenenfalls „D“ oder „ND“ in Spalte B der Tabelle 1) das Abweichungsziel gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/631.

Die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen gemäß dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Worldwide Harmonised Light Vehicles Test Procedure, WLTP), die für die Berechnung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen verwendet wird, ist in Anhang II Teil A des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2087 der Kommission ⁽²⁾, in Anhang I Teil A des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1623 der Kommission ⁽³⁾ oder in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/865 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt. Für die in Tabelle 2 aufgeführten Emissionsgemeinschaften von Herstellern, deren Zusammensetzung sich im Kalenderjahr 2023 geändert hat, ist die WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen in Spalte J der Tabelle 2 aufgeführt.

Wenn einem Hersteller eine Freistellung („DMD“ in Spalte B der Tabelle 1) gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 gewährt wurde, gibt es keine Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen, weshalb auch kein „Abstand zum vorgegebenen Ziel“ (Spalte G) und keine „Fehlermarge“ (Spalte I) angegeben wird.

Spalte G:

„Abstand zum vorgegebenen Ziel“ (g CO₂/km): die Differenz zwischen den durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen (Spalte E) und der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen (Spalte F), von der die Fehlermarge (Spalte I) abgezogen wird.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1151/oj>).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2087 der Kommission vom 26. September 2022 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2020 und zur Information der Hersteller über die Werte für die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und der Abweichungsziele für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 280 vom 28.10.2022, S. 49, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2087/oj).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1623 der Kommission vom 3. August 2023 zur Festlegung der Werte für die Leistung von Herstellern und Emissionsgemeinschaften von Herstellern neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2021 sowie der Werte, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen ab 2025 zu verwenden sind, und zur Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2087 (ABl. L 200 vom 10.8.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1623/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/865 der Kommission vom 18. März 2024 zur Festlegung der Werte für die Leistung von Herstellern und Emissionsgemeinschaften von Herstellern neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2022 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2024/865, 20.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/865/oj).

Ist der Abstand zum vorgegebenen Ziel größer als null, bedeutet dies, dass die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen überschritten wurde.

Für Hersteller, die einer Emissionsgemeinschaft angehören („P“ in Spalte B der Tabelle 1), wird die Einhaltung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen nur auf Ebene der Emissionsgemeinschaft bewertet.

Spalte H:

„CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen“ (g CO₂/km): bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen (Spalte E) berücksichtigte Emissionseinsparungen, die durch den Einsatz innovativer Technologien erzielt werden, die einen überprüften Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten und gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631 von der Kommission genehmigt wurden. Berücksichtigt wurden nur Ökoinnovationen, die im Zusammenhang mit dem WLTP-Emissionsprüfverfahren genehmigt wurden. Die CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen werden gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 der Kommission ⁽⁵⁾ und entsprechend der Erläuterung in Abschnitt 4.1 Buchstabe f der Bekanntmachung 2017/C 218/01 der Kommission ⁽⁶⁾ berechnet.

Spalte I:

„Fehlermarge“ (g CO₂/km): der Wert, um den die Differenz zwischen den durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen (Spalte E) und der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen (Spalte F) bei der Berechnung des Abstands zum vorgegebenen Ziel (Spalte G) angepasst wurde, um die Aufzeichnungen zu berücksichtigen, die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission ⁽⁷⁾ mit dem Fehlercode B übermittelt hat.

Diese Fehlermarge wird nach folgender Formel berechnet:

Fehlermarge = Absolutwert von [(AC1 – TG1) – (AC2 – TG2)]

AC1 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen einschließlich der Aufzeichnungen mit Fehlercode B (gemäß Spalte E);

TG1 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen einschließlich der Aufzeichnungen mit Fehlercode B (gemäß Spalte F);

AC2 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen ohne die Aufzeichnungen mit Fehlercode B;

TG2 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen ohne die Aufzeichnungen mit Fehlercode B.

Spalte J (Tabelle 2):

„WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen“: die WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen, die gemäß Anhang I Teil A Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/631 bestimmt wurde. Ein Wert wird nur für neue und solche Emissionsgemeinschaften von Herstellern angegeben, deren Zusammensetzung sich im Kalenderjahr 2023 geändert hat. Für die anderen Emissionsgemeinschaften von Herstellern ist die WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen in Anhang II Teil A des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2087, Anhang I Teil A des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1623 oder Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/865 aufgeführt.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 679, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1153/oj).

⁽⁶⁾ Bekanntmachung 2017/C 218/01 der Kommission — Leitlinien für die Überwachung und Übermittlung von Daten zur Zulassung neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge (ABl. C 218 vom 7.7.2017, S. 1).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission (ABl. L 77 vom 5.3.2021, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/392/oj).

ANHANG II

LEISTUNG DER HERSTELLER NEUER LEICHTER NUTZFAHRZEUGE

Tabelle 1

Werte für die Leistung einzelner Hersteller neuer leichter Nutzfahrzeuge im Kalenderjahr 2023 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/631

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionseigenschaften Ausnahmen Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange
ADDAX MOTOR NV	DMD	147	1 191,16	0			0	
ALFA ROMEO SPA	P7	621	1 749,48	149,902	161,470	– 11,568	2,024	0
ALKE SRL	DMD	133	1 117,48	0			0	
AUDI AG	P8	165	1 920,44	162,882	193,224	– 30,342	2,009	0
AUDI SPORT GMBH	P8	4	1 985,00	252,500	193,068	59,432	0	0
AUTOMOBILE DACIA SA	P6	1 508	1 175,47	92,450	104,663	– 12,213	2,141	0
AUTOMOBILES CITROËN	P7	51 285	1 840,38	187,806	217,156	– 29,350	0,578	0
AUTOMOBILES PEUGEOT	P7	117 982	1 904,10	185,634	219,138	– 33,504	0,501	0
BATTSWAP INC	DMD	8	1 310,63	0			0	
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	P1/DMD	2	1 962,50	161,500			0	
B-ON GMBH		667	1 821,17	0	192,973	– 192,973	0	0
BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED	DMD	489	1 718,68	0			0	
CENNTRO AUTOMOTIVE CORPORATION	DMD	272	1 287,85	0			0	
DFSK MOTOR CO LTD		1 339	1 207,03	141,027	91,177	49,850	0	0
DR AUTOMOBILES SRL	DMD	1 900	1 988,88	276,843			0	
DR ING HCF PORSCHE AG	P8	3	2 190,00	179,600	221,098	– 41,498	1,400	0
ESAGONO ENERGIA SRL	DMD	14	1 254,64	0			0	
ETESIA SAS	DMD	50	1 199,16	0			0	

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlermarge
EVUM MOTORS GMBH	DMD	134	1 597,86	0			0	
FCA US LLC	P7	2 079	1 839,68	142,755	176,254	– 33,499	0,636	0,064
FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA PTY LIMITED	P2	37 787	2 339,40	257,344	233,843	23,501	0	0
FORD-WERKE GMBH	P2	136 770	1 972,11	188,869	199,607	– 10,738	0,042	0,007
GARIA AS	DMD	75	763,75	0			0	
GENERAL MOTORS HOLDINGS LLC	DMD	2	2 718,00	212,500			0	
GOUPIL INDUSTRIE SAS		1 095	1 136,07	0	80,840	– 80,840	0	0
GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED	DMD	378	1 879,62	224,000			0	
HONDA MOTOR CO LTD	DMD	1	1 452,00	93,000			0	
HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE TICARET AS	P3/DMD	42	1 133,10	118,079			0,278	
HYUNDAI MOTOR COMPANY	P3/DMD	304	2 064,68	209,941			0,006	
HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO	P3/DMD	16	1 666,31	77,294			0,956	
INEOS AUTOMOTIVE LIMITED	DMD	363	2 792,65	309,758			0	
ISUZU MOTORS LIMITED	D	9 716	2 145,18	240,122	249,000	– 8,878	0	0
IVECO SPA		13 340	2 336,71	252,795	286,429	– 33,634	0	0,023
JAGUAR LAND ROVER LIMITED		3 623	2 276,05	204,931	232,993	– 28,062	2,307	0,007
JIANGLING MOTOR HOLDING CO LTD		4	1 845,00	0	195,261	– 195,261	0	0

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlermarge
JIANGSU YINBAO SPECIAL PURPOSE VEHICLE CO LTD	DMD	15	2 209,00	0			0	
KG MOBILITY CORPORATION	DMD	2 707	2 221,74	236,553			0	
KIA CORPORATION	P4/DMD	46	1 320,80	96,822			1,200	
KIA SLOVAKIA SRO	P4/DMD	192	1 620,28	124,526			1,979	
LIGIER GROUP	DMD	139	709,86	0			0	
LIUZHOU WULING AUTOMOBILE INDUSTRY CO LTD	DMD	10	1 465,00	0			0	
LONDON EV COMPANY LIMITED		15	2 273,33	27,933	115,290	- 87,357	0	0
MAGYAR SUZUKI CORPORATION LTD		14	1 290,00	122,149	141,981	- 19,832	2,994	0
MAN TRUCK & BUS SE	P8	8 072	2 282,33	243,175	245,937	- 2,762	0,893	0
MAZDA MOTOR CORPORATION	P5/DMD	50	1 621,92	113,840			0	
MELEX SP ZOO	DMD	3	1 314,33	0			0	
MERCEDES-BENZ AG		109 574	2 170,42	191,764	223,572	- 31,808	0,666	0,005
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION	P6	2	1 975,00	46,000	158,619	- 112,619	0	0
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD	P6	5	949,00	113,430	97,126	16,304	1,170	0
NEXTEM E-MOBILITY LIMITED	DMD	105	1 330,05	0			0	
NISSAN AUTOMOTIVE EUROPE SAS	P6	18 713	1 802,13	156,960	175,970	- 19,010	1,562	0,003
OPEL AUTOMOBILE GMBH	P7	25 969	1 526,54	126,721	167,177	- 40,456	0,110	0,003

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlermarge
OZ TRUCK SRL	DMD	2	1 515,00	0			0	
PIAGGIO & C SPA	D	4 435	1 408,00	191,242	194,000	– 2,758	0	0
POLARIS SALES EUROPE SARL		289	1 190,38	0	132,417	– 132,417	0	0
RENAULT SAS	P6	196 748	1 791,75	177,717	196,303	– 18,586	1,487	0,002
RENAULT TRUCKS		10 028	2 095,74	234,433	265,844	– 31,411	1,238	0,029
ROMANITAL SRL	DMD	53	1 793,49	251,245			0	
SAIC MAXUS AUTOMOTIVE CO LTD	D	7 441	2 170,57	99,560	166,000	– 66,440	0	0
SAIC MOTOR CORPORATION LTD		40	1 759,25	0	140,666	– 140,666	0	0
SEAT SA	P8	369	1 522,63	115,506	142,139	– 26,633	0,153	0
SIN CARS INDUSTRY JSC	DMD	5	2 027,00	0			0	
SKODA AUTO AS	P8	222	1 631,79	130,234	154,141	– 23,907	1,167	0
STELLANTIS AUTO SAS	P7	134 222	1 519,43	132,172	157,391	– 25,219	0,117	0,001
STELLANTIS EUROPE SPA	P7	71 346	1 867,43	198,304	199,242	– 0,938	1,256	0,004
SUBARU CORPORATION	DMD	5	1 740,20	188,200			0	
SUZUKI MOTOR CORPORATION	D	12 310	1 164,90	172,966	174,000	– 1,034	0,002	0
TOYOTA MOTOR CORPORATION		530	1 327,19	101,443	145,551	– 44,108	0,849	0

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften Ausnahmen Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange
TOYOTA MOTOR EUROPE NV/SA		70 886	1 896,32	183,593	206,989	– 23,396	0,422	0,002
VOLKSWAGEN AG	P8	139 177	1 961,37	176,107	196,295	– 20,188	1,188	0
VOLVO CAR CORPORATION		2 185	1 851,42	140,164	177,123	– 36,959	1,145	0

Tabelle 2

**Werte für die Leistung von Emissionsgemeinschaften von Herstellern neuer leichter Nutzfahrzeuge im
Kalenderjahr 2023 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/631**

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Name der Emissionsgemein- schaft	Emissionsgemeinschaften Freistellungen	Gesamtzahl der Zulassungen	Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand	Durchschnittliche spezifische CO ₂ - Emissionen	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	CO ₂ -Einsparungen aus Ökoinnovationen	Fehlerrange	WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen
BMW	P1/DMD	2	1 962,50	161,500			0		
FORD	P2	174 557	2 051,62	203,692	206,979	– 3,287	0,033	0,004	
HYUNDAI MOTOR EUROPE	P3/DMD	362	1 938,99	193,420			0,080		
KIA	P4/DMD	238	1 562,39	119,173			1,827		
MAZDA	P5/DMD	50	1 621,92	113,840			0		149,055
RENAULT-NIS- SAN-MITSU- BISHI	P6	216 976	1 788,34	175,332	189,966	– 14,634	1,497	0,001	
STELLANTIS	P7	403 504	1 736,69	166,300	191,301	– 25,001	0,494	0	
VOLKSWAGEN	P8	148 012	1 977,24	179,532	199,058	– 19,526	1,170	0	

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Bei allen Berechnungen, die den Werten in diesen Tabellen zugrunde liegen, wurden nur jene Fahrzeuge berücksichtigt, für die sowohl die Werte für die spezifischen CO₂-Emissionen als auch die Werte für die Masse in fahrbereitem Zustand gemeldet wurden.

Für einen einzelnen Hersteller, der im Kalenderjahr 2023 Mitglied einer Emissionsgemeinschaft von Herstellern war, entsprechen die in Tabelle 1 aufgeführten Werte denjenigen, die gegolten hätten, wenn der Hersteller nicht Mitglied einer Emissionsgemeinschaft gewesen wäre.

Spalte A:

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der von der Meldebehörde gemeldete Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„D“: Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/631 für das Kalenderjahr 2023 (Hersteller kleiner Stückzahlen);

„DMD“: De-minimis-Freistellung, d. h., die Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 gilt, sodass der Hersteller im Kalenderjahr 2023 keine Zielvorgabe für spezifische Emissionen einhalten muss;

„P“: Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/631 gebildeten Emissionsgemeinschaft von Herstellern und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2023 gültig.

Spalte C:

„Gesamtzahl der Zulassungen“: die Gesamtzahl der im Kalenderjahr 2023 in der Union, Island und Norwegen zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Spalte D:

„Durchschnittliche Masse in fahrbereitem Zustand“ (kg): der Mittelwert der Masse in fahrbereitem Zustand der im Kalenderjahr 2023 in der Union, Island und Norwegen zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Spalte E:

„Durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen“ (g CO₂/km): der Mittelwert der spezifischen CO₂-Emissionen, der gemäß dem Prüfverfahren in Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 für alle im Kalenderjahr 2023 in der Union, Island und Norwegen zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge ermittelt wurde, für die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) verantwortlich sind.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen hat die Kommission gegebenenfalls die durch den Einsatz von Ökoinnovationen erzielten CO₂-Emissionseinsparungen berücksichtigt (Spalte H).

Spalte F:

„Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen“ (g CO₂/km): die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen des Herstellers (Tabelle 1) oder der Emissionsgemeinschaft von Herstellern (Tabelle 2), die gemäß Anhang I Teil B Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/631 berechnet wurde, oder gegebenenfalls „D“ in Spalte B der Tabelle 1) das Abweichungsziel gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/631.

Die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen gemäß dem WLTP, die für die Berechnung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen verwendet wird, ist in Anhang II Teil B des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2087, in Anhang I Teil B des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1623 oder in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/865 festgelegt. Für die in Tabelle 2 aufgeführten Emissionsgemeinschaften von Herstellern, deren Zusammensetzung sich im Kalenderjahr 2023 geändert hat, ist die WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen in Spalte J der Tabelle 2 aufgeführt.

Wenn einem Hersteller eine Freistellung („DMD“ in Spalte B der Tabelle 1) gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 gewährt wurde, gibt es keine Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen, weshalb auch kein „Abstand zum vorgegebenen Ziel“ (Spalte G) und keine „Fehlermarge“ (Spalte I) angegeben wird.

Spalte G:

„Abstand zum vorgegebenen Ziel“ (g CO₂/km): die Differenz zwischen den durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen (Spalte E) und der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen (Spalte F), von der die Fehlermarge (Spalte I) abgezogen wird.

Ist der Abstand zum vorgegebenen Ziel größer als null, bedeutet dies, dass die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen überschritten wurde.

Für Hersteller, die einer Emissionsgemeinschaft angehören („P“ in Spalte B der Tabelle 1), wird die Einhaltung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen nur auf Ebene der Emissionsgemeinschaft bewertet.

Spalte H:

„CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen“ (g CO₂/km): bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen (Spalte E) berücksichtigte Emissionseinsparungen, die durch den Einsatz innovativer Technologien erzielt werden, die einen überprüften Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten und gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631 von der Kommission genehmigt wurden. Berücksichtigt wurden nur Ökoinnovationen, die im Zusammenhang mit dem WLTP-Emissionsprüfverfahren genehmigt wurden. Die CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen werden gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission⁽¹⁾ und entsprechend der Erläuterung in Abschnitt 4.1 Buchstabe f der Bekanntmachung 2017/C 218/01 der Kommission berechnet.

Spalte I:

„Fehlermarge“ (g CO₂/km): der Wert, um den die Differenz zwischen den durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen (Spalte E) und der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen (Spalte F) bei der Berechnung des Abstands zum vorgegebenen Ziel (Spalte G) angepasst wurde, um die Aufzeichnungen zu berücksichtigen, die der Hersteller (Tabelle 1) oder die Emissionsgemeinschaft (Tabelle 2) der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 mit dem Fehlercode B übermittelt hat.

Diese Fehlermarge wird nach folgender Formel berechnet:

Fehlermarge = Absolutwert von [(AC1 – TG1) – (AC2 – TG2)]

AC1 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen einschließlich der Aufzeichnungen mit Fehlercode B (gemäß Spalte E);

TG1 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen einschließlich der Aufzeichnungen mit Fehlercode B (gemäß Spalte F);

AC2 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen ohne die Aufzeichnungen mit Fehlercode B;

TG2 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen ohne die Aufzeichnungen mit Fehlercode B.

Spalte J (Tabelle 2):

„WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen“: die WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen, die gemäß Anhang I Teil B Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/631 bestimmt wurde. Ein Wert wird nur für neue und solche Emissionsgemeinschaften von Herstellern angegeben, deren Zusammensetzung sich im Kalenderjahr 2023 geändert hat. Für die anderen Emissionsgemeinschaften von Herstellern ist die WLTP-Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen in Anhang II Teil B des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2087, Anhang I Teil B des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1623 oder Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/865 aufgeführt.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens in Bezug auf leichte Nutzfahrzeuge Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 644, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1152/2020-01-01).



2024/3099

16.12.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/3099 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2024

zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ enthält Vorschriften für das System der Überprüfungen im Rahmen der Hafenstaatkontrolle, wonach in Betracht kommende Schiffe, die Häfen der Union anlaufen, daraufhin überprüft werden, ob die Befähigung der Besatzung an Bord und der Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung den Anforderungen der internationalen Übereinkommen über den Schutz des menschlichen Lebens auf See, über den Schutz der Meeresumwelt und über die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen aller Flaggen entsprechen.
- (2) Die Richtlinie 2009/16/EG stützt sich auf das bereits bestehende freiwillige Abkommen der am 26. Januar 1982 unterzeichneten Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) sowie auf folgende Grundsätze: anteiliger Überprüfungsaufwand, risikobasierte Auswahl von Schiffen zur Überprüfung, Harmonisierung der Überprüfung sowie Austausch von Überprüfungsergebnissen.
- (3) Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2009/16/EG hat sich das internationale Regelungsumfeld, insbesondere im Rahmen der Pariser Vereinbarung und der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), geändert und ist die technologische Entwicklung vorangeschritten. Diese Änderungen sowie die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/16/EG gewonnenen Erfahrungen sollten berücksichtigt werden.
- (4) Seit 2011 sind eine Reihe internationaler Übereinkommen von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden und in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um das am 13. Februar 2004 angenommene Internationale Übereinkommen über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten (im Folgenden „Ballastwasser-Übereinkommen“) und das am 18. Mai 2007 angenommene Internationale Übereinkommen von Nairobi über die Beseitigung von Wracks (im Folgenden „Nairobi-Übereinkommen“). Diese internationalen Übereinkommen sollten daher in die Liste der von der Richtlinie 2009/16/EG erfassten Übereinkommen aufgenommen werden, damit sie im Rahmen des Hafenstaatkontrollsystems durchgesetzt werden können.
- (5) Für ein harmonisiertes System der Hafenstaatkontrolle, das sich stets auf dem neuesten Stand befindet, muss es die Möglichkeit geben, das Verzeichnis der im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchzusetzenden internationalen Übereinkommen rascher zu aktualisieren, ohne dass die Richtlinie 2009/16/EG insgesamt geändert werden muss. Daher sollte das Verzeichnis der in der Richtlinie 2009/16/EG genannten Übereinkommen von der Kommission aktualisiert werden, sobald ein zuvor vereinbartes Ratifizierungsniveau für ein internationales Übereinkommen erreicht ist und somit dessen Inkrafttreten ausgelöst wird, und nachdem es von den Unterzeichnerstaaten der Pariser Vereinbarung als einschlägiges Instrument angenommen wurde.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/876, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/876/oj>.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 18. November 2024.

⁽³⁾ Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

- (6) Das am 15. Mai 2009 angenommene Internationale Übereinkommen von Hongkong über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen (im Folgenden „Hongkonger Übereinkommen“) wird am 26. Juni 2025 in Kraft treten. Mit der Richtlinie 2009/16/EG sollte für die Durchsetzung dieses Übereinkommens gesorgt werden.
- (7) Durch internationale Vereinbarungen und Übereinkünfte im Bereich der Fischerei wie etwa das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 zur Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen (im Folgenden „Übereinkommen von Kapstadt“), das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 188 über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 und das Internationale Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen von 1995(STCW-F) können die Sicherheit von Fischereifahrzeugen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Fischer an Bord verbessert sowie auf internationaler Ebene gleiche Ausgangsbedingungen in diesem Sektor begünstigt werden.
- (8) Aufgrund ihrer geringen Größe verkehren in der Union die meisten Fischereifahrzeuge in Hoheitsgewässern; daher ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass sie in ausländischen Häfen überprüft werden. In der Regel dürften nur größere Fischereifahrzeuge mit einer Länge – nach der Definition von Länge im Übereinkommen von Kapstadt – ab 24 Metern, die auch am häufigsten von internationalen Übereinkommen erfasst sind, in internationalen Gewässern verkehren und andere Häfen als diejenigen des Landes, in dem sie registriert sind, anlaufen und somit der Hafenstaatkontrolle unterliegen. Da die meisten für größere Fischereifahrzeuge geltenden internationalen Übereinkommen nicht jene sind, die derzeit im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgesetzt werden, und um unerwünschte Rückwirkungen auf das derzeitige Hafenstaatkontrollsystem zu vermeiden, sollte ein parallel und getrennt bestehendes System der Hafenstaatkontrolle für Fischereifahrzeuge eingerichtet werden.
- (9) Aufgrund der Fangmuster werden jedoch nicht alle Mitgliedstaaten von solchen größeren Fischereifahrzeugen angelaufen. Daher sollte für diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Überprüfungen durchführen wollen, ein freiwilliges, parallel zum und getrennt vom derzeitigen Hafenstaatkontrollsystem bestehendes System eingerichtet werden, damit bei der Entwicklung von Standards im Rahmen der Hafenstaatkontrolle Flexibilität gewährleistet ist. Ein derartiges Hafenstaatkontrollsystem für Fischereifahrzeuge mit einer Länge ab 24 Metern kann also von den Mitgliedstaaten, den Unterzeichnerstaaten der Pariser Vereinbarung und der Kommission organisch entwickelt werden, ohne sie in die derzeitige Pariser Vereinbarung aufzunehmen, um die Zusammenarbeit bei der Hafenstaatkontrolle in den Häfen der Union, die solche Schiffe aufnehmen, zu stärken und die Sicherheit in der Fischereiindustrie, einschließlich der Gesundheit und Sicherheit der Fischer an Bord, zu verbessern. Zu diesem Zweck sollte ein getrenntes Modul für die bestehende Überprüfungsdatenbank entwickelt werden. Ein derartiges freiwilliges System könnte den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ratifizierungsverfahrens des Übereinkommens von Kapstadt helfen und sie auf dessen Inkrafttreten vorbereiten, wie es durch den Beschluss 2014/195/EU des Rates (*) genehmigt wurde, um die höchstmöglichen Standards für die Sicherheit größerer Fischereifahrzeuge festzulegen.
- (10) Der Mechanismus des angemessenen Anteils sorgt dafür, dass sich der Überprüfungsaufwand auf die Unterzeichnerstaaten der Pariser Vereinbarung verteilt. Jedem Unterzeichnerstaat wird eine bestimmte Zahl von Überprüfungen zugewiesen. Diese Zahl entspricht seiner Überprüfungspflicht bzw. seinem angemessenen Anteil an Überprüfungen, die es Jahr für Jahr durchzuführen hat. Ob ein Schiff für eine Überprüfung in Betracht kommt, wird hauptsächlich durch die Zeitspanne seit der letzten Überprüfung und in Verbindung mit dem Risikoprofil des Schiffes, aufgrund dessen die Zeitabstände zwischen den Überprüfungen und deren Umfang festgelegt werden, bestimmt. Schiffe der Priorität II können inspiziert werden, während Schiffe der Priorität I inspiziert werden müssen.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine bestimmte Zahl von „Prioritätsüberprüfungen“ nicht durchzuführen, ohne dass dies die Erfüllung ihrer Überprüfungspflicht beeinträchtigt. Für einige Mitgliedstaaten kann die Zahl der Prioritätsanläufe von Schiffen, die ihre Häfen in einem bestimmten Jahr tatsächlich anlaufen, die zugewiesene Überprüfungspflicht über- oder unterschreiten. Eine alternative Methode zu dem Mechanismus des angemessenen Anteils für diese (über- oder unterdurchschnittlich belasteten) Mitgliedstaaten hat sich als unflexibel erwiesen, weshalb die betreffenden Bestimmungen an jene der Pariser Vereinbarung angepasst werden müssen.
- (12) Die Mitgliedstaaten dürfen die Überprüfung von Schiffen unter bestimmten Umständen auch aufschieben, sofern die betreffenden Schiffe im nächsten Anlaufhafen oder innerhalb von 15 Tagen überprüft werden. Diese Möglichkeit sollte so angepasst werden, dass sie von allen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden kann. Schiffe bestimmter Kategorien, die als stärker risikobehaftet gelten und daher für eine erweiterte Überprüfung in Betracht kommen, müssen ihre geschätzte Ankunftszeit in einem Hafen 72 Stunden vor ihrer Ankunft melden. Nach einigen Jahren wurde jedoch die Erkenntnis gewonnen, dass diese Verpflichtung für die Betreiber zu aufwendig ist und keinen Zusatznutzen darstellt, da die Informationen über die geschätzte Ankunftszeit den nationalen Behörden bereits über die THETIS-Datenbank leichter zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Pariser Vereinbarung die Pflicht zur Mitteilung über die bevorstehende Ankunft abgeschafft, weshalb die Richtlinie 2009/16/EG entsprechend angepasst werden sollte.

(*) Beschluss 2014/195/EU des Rates vom 17. Februar 2014 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten (ABl. L 106 vom 9.4.2014, S. 4).

- (13) Unter normalen Umständen ist die Überprüfung von Schiffen der Prioritätsstufe II nicht vorgeschrieben, aber möglich. Mitgliedstaaten, die nicht von genug für eine Überprüfung in Betracht kommenden Schiffen angelaufen werden, um ihrer jährlichen Pflicht nachkommen zu können, müssen Schiffe der Prioritätsstufe II jedoch überprüfen, damit die jährliche Überprüfungspflicht erfüllt wird. Da diese Überprüfungen somit für diese Staaten de facto verpflichtend werden, kann – insbesondere für diese Mitgliedstaaten – mehr Flexibilität für die Überprüfung von Schiffen der Prioritätsstufe II erforderlich sein. Daher sollten diese Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Überprüfungen aufzuschieben, sofern sie eine solche Aufschiebung begründen.
- (14) Wird eine Überprüfung aufgrund außergewöhnlicher und unvorhergesehener Umstände, die die Durchführung einer Überprüfung unmöglich machen, wie etwa einer Naturkatastrophe, einer Pandemie, einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder eines Terroranschlags, nicht durchgeführt, so sollte dies nicht als ausgebliebene Überprüfung gewertet werden. Diese Umstände sollten hinreichend begründet und der Kommission mitgeteilt werden.
- (15) Das Sicherheitsprofil der Schiffe, die Häfen der Union anlaufen, hat sich über das letzte Jahrzehnt – trotz der gestiegenen Zahl der Schiffe, die Häfen der Union anlaufen, auch im Rahmen der Güterbeförderung im Kurzstreckenseeverkehr zwischen den wichtigsten Häfen in den Mitgliedstaaten sowie Häfen, die im geografischen Europa oder in nichteuropäischen Ländern am Mittelmeer und am Schwarzen Meer liegen – verbessert. Überprüfungen im Rahmen der Hafenstaatkontrolle werden zunehmend zur Durchsetzung von Umweltvorschriften genutzt, z. B. in Bezug auf Schwefelemissionen oder das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen. In dieser Hinsicht sollte die Union im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Meeresumwelt weiterhin ihrer Führungsrolle in einem Wirtschaftszweig gerecht werden, der sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene reguliert wird. Das vor 2009 konzipierte Schiffsrisikoprofil hatte jedoch andere Prioritäten; es ist nicht optimal an eine Ausrichtung der Überprüfungen auf die am wenigsten umweltverträglichen Schiffe angepasst. Daher sollte das Schiffsrisikoprofil aktualisiert werden, um Umweltanliegen Rechnung zu tragen, indem der Umweltleistung von Schiffen mehr Bedeutung beigemessen wird.
- (16) Nachdem die IMO die Überarbeitung ihres CO₂-Intensitätsindikators (CII) abgeschlossen hat, sollte die Kommission die Eignung dieses CII als Umweltparameter für die Bestimmung des Risikoprofils eines Schiffes im Rahmen der Richtlinie 2009/16/EG bewerten und gegebenenfalls die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung jener Richtlinie erwägen.
- (17) Die Organisation der Pariser Vereinbarung hat 2019 eine neue Methodik angenommen; dabei wurden Listen der Staaten mit hoher, mittlerer und niedriger Leistung als Alternative zu der Weißen, Grauen und Schwarzen Liste der Flaggenstaaten erstellt. Beim Erlass der einschlägigen Durchführungsrechtsakte sollte dieser Methodik, mit der die Einstufung der Flaggenstaaten festgelegt wird, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Durchführung dieser Methodik im Rahmen der vorliegenden Richtlinie sollte Fairness gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise, wie Flaggenstaaten mit kleinen Flotten behandelt werden.
- (18) Da Hafenstaatkontrolleure Zeit brauchen, um Überprüfungen vorzubereiten und durchzuführen, muss dafür gesorgt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere für erweiterte Überprüfungen sowie für Überprüfungen von Ro-Ro-Fahrgastschiffen im Linienverkehr, bei denen der Betrieb des Schiffes in Betracht gezogen werden kann.
- (19) Aufgrund des Umfangs der erweiterten Überprüfungen sollten diese von mindestens zwei im Rahmen der Hafenstaatkontrolle tätigen Besichtigern durchgeführt werden. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, z. B. aufgrund der Besonderheiten des Hafens (begrenzte Personal, Probleme bei der Zugänglichkeit), wegen zu kurzfristiger Ankündigung der Ankunft oder weil die erweiterte Überprüfung aufgrund von unerwarteten Faktoren oder Prioritätsfaktoren erforderlich wird, so sollten die Gründe ordnungsgemäß erfasst werden.
- (20) Die Digitalisierung ist ein wesentlicher Aspekt des technologischen Fortschritts im Bereich der Datenerhebung und der Kommunikation; sie kann dazu beitragen, Kosten zu senken und Personalressourcen effizient einzusetzen. Die Zahl der Schiffe, die elektronische Zeugnisse mit sich führen, nimmt zu und wird voraussichtlich weiter zunehmen. Daher sollte die Wirksamkeit der Hafenstaatkontrolle erhöht werden, indem verstärkt von elektronischen Zeugnissen Gebrauch gemacht wird, sodass die Überprüfungen stärker auf die betreffenden Schiffe ausgerichtet und besser vorbereitet werden können.
- (21) Die Hafenstaatkontrolle ist immer komplexer geworden, da neue Anforderungen an die Überprüfungen entweder durch Unionsrecht oder durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation hinzugefügt wurden, was davon zeugt, wie eng verknüpft Erwägungen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Soziales sind. Daher ist es notwendig, die Weiter- und Neuqualifizierung der Hafenstaatkontrolleure sicherzustellen und ihr Schulungsprogramm kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies wird es den zuständigen Behörden der Hafenstaaten ermöglichen, in Bezug auf Schiffe, die ihre Häfen anlaufen, die Einhaltung der geltenden internationalen Übereinkommen über die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, den Schutz der Meeresumwelt und die Lebens- und Arbeits-

bedingungen an Bord zu überprüfen. Bei der Durchführung solcher Überwachungstätigkeiten greift der Hafenstaat nicht in die Zuständigkeiten des Flaggenstaats gemäß der Richtlinie 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ ein.

- (22) Gemäß der Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ müssen die Flaggenstaatsverwaltungen der Mitgliedstaaten über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, das die Mitgliedstaaten bei der weiteren Verbesserung ihrer Leistung als Flaggenstaaten unterstützen und gleiche Ausgangsbedingungen für die Verwaltungen gewährleisten soll. Für die für die Hafenstaatkontrolle zuständigen Verwaltungen sollte eine ähnliche Anforderung eingeführt werden, damit die Mitgliedstaaten zertifizieren können, dass die Organisation dieser Verwaltungen sowie ihre Strategien, Verfahren und Ressourcen und die entsprechende Dokumentation geeignet sind, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, um diese Anforderung umzusetzen, sollte die Zertifizierung dieses Qualitätsmanagementsystems an das übliche Auditintervall für das System angepasst werden, das bereits gemäß der Richtlinie 2009/21/EG besteht.
- (23) Um die Anwendung der Richtlinie 2009/16/EG auf den aktuellen Stand bringen zu können und es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang mit jener Richtlinie nachzukommen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um das Verzeichnis der Übereinkommen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/16/EG zu aktualisieren und die durch die Organisation der Pariser Vereinbarung angenommene Liste der Verfahren und Leitlinien für die Hafenstaatkontrolle zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽⁷⁾ festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (24) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/16/EG in Bezug auf das Verzeichnis der Übereinkommen in ihrem Anwendungsbereich, die Bedingungen für die Anwendung des Anhangs VII über erweiterte Überprüfungen, die einheitlichen Verfahren und Leitlinien für die Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie die Anforderungen an elektronische Zeugnisse zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ ausgeübt werden.
- (25) Unter Berücksichtigung des vollständigen Zyklus der Besuche der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) in den Mitgliedstaaten zur Überwachung der Umsetzung der Richtlinie 2009/16/EG sollte die Kommission die Umsetzung jener Richtlinie erstmals spätestens fünf Jahre nach dem Tag der Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie evaluieren und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten. Die Mitgliedstaaten sollten mit der Kommission zusammenarbeiten, um alle für diese Evaluierung erforderlichen Informationen zusammenzutragen. Die nachfolgenden Evaluierungen sollten alle fünf Jahre stattfinden.
- (26) Da das Ziel dieser Richtlinie aufgrund des internationalen Charakters des Seeverkehrs von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr aufgrund des Netzwerkeffekts der gemeinsam handelnden Mitgliedstaaten auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (27) Um den Binnenmitgliedstaaten keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, sollten diese Mitgliedstaaten im Rahmen einer Geringfügigkeitsregel von der Verpflichtung zur Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie abweichen können, solange sie bestimmte Kriterien erfüllen.
- (28) Die Richtlinie 2009/16/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽⁵⁾ Richtlinie 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 (ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 1).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Erfüllung der Flaggenstaatspflichten (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 132).

⁽⁷⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2009/16/EG

Die Richtlinie 2009/16/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) das Internationale Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (im Folgenden ‚STCW-Übereinkommen‘),“

ii) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

„l) das Internationale Übereinkommen von 2004 über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten (im Folgenden ‚Ballastwasser-Übereinkommen‘),

m) das Internationale Übereinkommen von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks (im Folgenden ‚Nairobi-Übereinkommen‘),

n) das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen (im Folgenden ‚Hongkonger Übereinkommen‘).“

b) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Folgende Nummer wird eingefügt:

„8a. ‚Überprüfung‘ eine Prüfung des Zustands des Schiffes, seiner Ausrüstung und seiner Besatzung auf der Grundlage der geltenden Übereinkommen, die von einem Besichtiger durchgeführt wird. Bei der Überprüfung handelt es sich nicht um eine Besichtigung für die Ausstellung, Bestätigung oder Erneuerung vorgeschriebener Zeugnisse, und bei dem darauf folgenden Überprüfungsbericht, der dem Kapitän des Schiffes übermittelt wird, handelt es sich nicht um ein Zeugnis;“

d) Die Nummern 11, 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„11. ‚Erstüberprüfung‘ eine Überprüfung an Bord des Schiffes durch einen Besichtiger, wobei mindestens die in Artikel 13 Absatz 1 vorgeschriebenen Kontrollen durchzuführen sind;

12. ‚gründlichere Überprüfung‘ eine Überprüfung, die die Elemente einer Erstüberprüfung umfasst, bei der das Schiff und seine Ausrüstung und seine Besatzung unter den in Artikel 13 Absatz 3 genannten Umständen insgesamt oder, falls angezeigt, teilweise einer ausführlichen Prüfung hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Besatzung, Lebens- und Arbeitsbedingungen und Einhaltung der Betriebsverfahren an Bord unterzogen werden;

13. ‚erweiterte Überprüfung‘ eine Überprüfung, die mindestens die in Anhang VII aufgeführten Punkte und die Elemente einer Erstüberprüfung umfasst. Eine erweiterte Überprüfung kann eine gründlichere Überprüfung beinhalten, wann immer dafür triftige Gründe gemäß Artikel 13 Absatz 3 vorliegen;“

e) Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. ‚vorgeschriebenes Zeugnis‘ ein gemäß den geltenden Übereinkommen von einem Flaggenstaat oder für ihn ausgestelltes Zeugnis;“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Bei der Überprüfung eines Schiffes, das die Flagge eines Staates führt, der nicht Vertragspartei eines Übereinkommens ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diesem Schiff und seiner Besatzung keine günstigere Behandlung gewährt wird als einem Schiff unter der Flagge eines Staates, der Vertragspartei jenes Übereinkommens ist. Solche Schiffe werden einer gründlicheren Überprüfung im Einklang mit den in der Pariser Vereinbarung festgelegten Verfahren unterzogen. Ein Schiff, das die Flagge eines Staates führt, der nicht Vertragspartei des CLC 92,

des Bunkeröl-Übereinkommens von 2001 oder des Nairobi-Übereinkommens ist, wird jedoch nicht automatisch einer gründlicheren Überprüfung unterzogen, wenn dieses Schiff das entsprechende von einem Staat, der Vertragspartei dieser Übereinkommen ist, ausgestellte Zeugnis mit sich führt und der Besichtigter, der die Überprüfung durchführt, entscheidet, dass keine gründlichere Überprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung und die Gründe hierfür werden in der Überprüfungsdatenbank erfasst.

(4) Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 24 Metern, Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Holzschiffe einfacher Bauart, staatliche Schiffe, die für nichtgewerbliche Zwecke verwendet werden, und Vergnügungsjachten, die nicht dem Handelsverkehr dienen, sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen. Für die Zwecke dieser Richtlinie wird die Länge eines Fischereifahrzeugs im Einklang mit dem Übereinkommen von Kapstadt von 2012 zur Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen bestimmt.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Hafenstaatkontrolle Überprüfungen von Fischereifahrzeugen mit einer Länge ab 24 Metern durchführen. Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Unterzeichnerstaaten der Pariser Vereinbarung Leitlinien erlassen, um die Einzelheiten dieses parallel und getrennt bestehenden besonderen Hafenstaatkontrollsystems für diese Fischereifahrzeuge festzulegen.“

3. In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Durch einen Mitgliedstaat durchgeführte Überprüfungen von Schiffen, die die jährliche Überprüfungspflicht dieses Mitgliedstaats um 20 % oder mehr überschreiten, werden bei der Berechnung der jährlichen Überprüfungspflicht der Vertragsparteien der Pariser Vereinbarung nicht berücksichtigt.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Einzelheiten der Erfüllung der Überprüfungspflicht

(1) Es wird angenommen, dass ein Mitgliedstaat, der die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a vorgeschriebenen Überprüfungen nicht durchgeführt hat, seine Überprüfungspflicht im Sinne der genannten Anforderung dennoch erfüllt, wenn die ausgebliebenen Überprüfungen nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der seine Häfen und Ankerplätze anlaufenden Schiffe der Prioritätsstufe I unabhängig von deren Risikoprofil betreffen.

(2) Ungeachtet des Prozentsatzes der ausgebliebenen Überprüfungen gemäß Absatz 1 räumen die Mitgliedstaaten der Überprüfung von Schiffen, die gemäß der Überprüfungsdatenbank nicht häufig Häfen in der Union anlaufen, Vorrang ein.

(3) Ungeachtet des Prozentsatzes der ausgebliebenen Überprüfungen gemäß Absatz 1 räumen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Ankerplätze anlaufende Schiffe der Prioritätsstufe I der Überprüfung von Schiffen mit hohem Risikoprofil, die gemäß den Daten in der Überprüfungsdatenbank nicht häufig Häfen in der Union anlaufen, Vorrang ein.“

5. In Artikel 7 erhalten die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Artikel 7

Einzelheiten für eine ausgewogene Überprüfungspflicht in der Union

(1) Es wird angenommen, dass ein Mitgliedstaat, in dem die Gesamtzahl der Anlaufbewegungen von Schiffen der Prioritätsstufe I seinen in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b genannten Anteil an den Überprüfungen übersteigt, seine jährliche Überprüfungspflicht erfüllt, wenn die Zahl der von diesem Mitgliedstaat durchgeführten Überprüfungen mindestens seinem Anteil an den Überprüfungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b entspricht und nicht mehr als 40 % der Gesamtzahl der seine Häfen und Ankerplätze anlaufenden Schiffe der Prioritätsstufe I nicht von diesem Mitgliedstaat überprüft werden.

(2) Es wird angenommen, dass ein Mitgliedstaat, in dem die Gesamtzahl der Anlaufbewegungen von Schiffen der Prioritätsstufen I und II 150 % des Anteils an den Überprüfungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b unterschreitet, seine jährliche Überprüfungspflicht dennoch erfüllt, wenn dieser Mitgliedstaat zwei Drittel der Gesamtzahl der seine Häfen und Ankerplätze anlaufenden Schiffe der Prioritätsstufen I und II überprüft.“

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Überprüfung eines Schiffes der Prioritätsstufe I oder II aufzuschieben, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) Die Überprüfung kann bei einem nachfolgenden Anlaufen des Schiffes in demselben Mitgliedstaat innerhalb von 15 Tagen ab der tatsächlichen Abfahrtszeit erfolgen, sofern das Schiff in der Zwischenzeit keinen anderen Hafen innerhalb der Union oder der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region – mit Ausnahme von Häfen im Flaggenstaat des Schiffes,
- b) die Überprüfung kann innerhalb von 15 Tagen ab der tatsächlichen Abfahrtszeit in einem anderen Anlaufhafen innerhalb der Union oder der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region erfolgen, sofern sich der Staat, in dem dieser Anlaufhafen liegt, im Voraus zur Durchführung der Überprüfung bereit erklärt hat, oder
- c) die Überprüfung eines Schiffes, einschließlich Ro-Ro-Fahrgastschiffen oder Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr, kann innerhalb von 15 Tagen ab der tatsächlichen Abfahrtszeit in demselben Anlaufhafen erfolgen.

Entscheidet ein Mitgliedstaat, eine Überprüfung gemäß Unterabsatz 1 aufzuschieben, wird diese aufgeschobene Überprüfung nicht für die Einhaltung der in den Artikeln 6 und 7 genannten jährlichen Überprüfungspflicht des Mitgliedstaats gewertet, wenn die aufgeschobene Überprüfung als solche in der Überprüfungsdatenbank erfasst ist.

(2) Wird die Überprüfung eines Schiffes der Prioritätsstufe I oder II aus betrieblichen Gründen nicht durchgeführt, so wird sie nicht als ausgebliebene Überprüfung gewertet, sofern der Grund für die Nichtdurchführung der Überprüfung in der Überprüfungsdatenbank erfasst wird und einer der folgenden außergewöhnlichen Umstände vorliegt:

- a) Die Überprüfung würde nach Auffassung der zuständigen Behörde ein Risiko für die Sicherheit der Besichter, des Schiffes oder dessen Besatzung oder für den Hafen bzw. die Meeresumwelt darstellen,
- b) das Anlaufen des Hafens durch das Schiff erfolgt nur zur Nachtzeit, oder
- c) das Anlaufen des Schiffes ist von so kurzer Dauer, dass eine zufriedenstellende Überprüfung nicht möglich ist.

Wenn die Umstände gemäß Buchstabe b vorliegen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Schiffe, deren Anlaufen regelmäßig zur Nachtzeit erfolgt, angemessen überprüft werden.

(3) Wird ein Schiff an einem Ankerplatz nicht überprüft, so wird dies nicht als ausgebliebene Überprüfung gewertet, wenn

- a) das Schiff innerhalb von 15 Tagen ab der tatsächlichen Abfahrtszeit in einem anderen Hafen oder Ankerplatz innerhalb der Union oder der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region gemäß Anhang I überprüft wird,
- b) das Schiff nur zur Nachtzeit anläuft oder das Anlaufen von so kurzer Dauer ist, dass eine zufriedenstellende Überprüfung nicht möglich ist, und der Grund für die Nichtdurchführung der Überprüfung in der Überprüfungsdatenbank erfasst wird oder
- c) die Überprüfung nach Auffassung der zuständigen Behörde ein Risiko für die Sicherheit der Besichter, des Schiffes oder dessen Besatzung oder für den Hafen bzw. die Meeresumwelt darstellen würde und der Grund für die Nichtdurchführung der Überprüfung in der Überprüfungsdatenbank erfasst wird.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Wird eine Überprüfung aufgrund außergewöhnlicher und unvorhergesehener Umstände nicht durchgeführt, so wird dies nicht als ausgebliebene Überprüfung gewertet und wird der Grund für die Nichtdurchführung der Überprüfung in der Überprüfungsdatenbank erfasst. Diese Umstände werden hinreichend begründet und der Kommission mitgeteilt.“

7. Artikel 9 wird gestrichen.

8. Artikel 10 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Risikoprofil eines Schiffes wird anhand einer Kombination allgemeiner, historischer und Umweltparameter wie folgt festgelegt:

- a) Allgemeine Parameter

Allgemeine Parameter beruhen auf dem Schiffstyp, dem Alter, der Flagge, den beteiligten anerkannten Organisationen und der Leistung des Unternehmens gemäß Anhang I Teil I Abschnitt 1 und Anhang II.

b) Historische Parameter

Historische Parameter beruhen auf der Zahl der Mängel und Festhaltemaßnahmen während eines bestimmten Zeitraums gemäß Anhang I Teil I Abschnitt 2 und Anhang II.

c) Umweltparameter

Umweltparameter beruhen auf der Zahl der Mängel im Zusammenhang mit Marpol 73/78, AFS 2001, dem Ballastwasser-Übereinkommen, CLC 92, dem Bunkeröl-Übereinkommen 2001, dem Nairobi-Übereinkommen und dem Hongkonger Übereinkommen im Einklang mit Anhang I, Teil I Abschnitt 3 und Anhang II.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methodik zur Prüfung allgemeiner Risikoparameter, die insbesondere die Flaggenstaat-Kriterien und die Kriterien für die Leistung des Unternehmens betreffen, die 2019 von der Organisation der Pariser Vereinbarung mit der Festlegung der Listen mit hoher, mittlerer und niedriger Leistung erlassen wurden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

9. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sich des zufriedenstellenden Gesamtzustands, einschließlich der hygienischen Verhältnisse, des Schiffes, einschließlich des Maschinenraums und der Unterkunftsräume, vergewissert.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

10. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden Kategorien von Schiffen kommen für eine erweiterte Überprüfung gemäß Anhang I Teil II Abschnitte 3A und 3B in Betracht:

a) Schiffe mit hohem Risikoprofil;

b) Fahrgastschiffe, Massengutschiffe und Tankschiffe für Öl, Gas, schädliche flüssige Stoffe (NLS) oder Chemieprodukte, die älter als zwölf Jahre sind;

c) Schiffe mit hohem Risikoprofil oder Fahrgastschiffe, Massengutschiffe, Tankschiffe für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte, die älter als zwölf Jahre sind, bei Auftreten von Prioritätsfaktoren oder unerwarteten Faktoren;

d) Schiffe, die einer Überprüfung nach einer gemäß Artikel 16 und Artikel 21 Absatz 4 angeordneten Zugangsverweigerung unterzogen werden.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine erweiterte Überprüfung wird – soweit möglich – von mindestens zwei im Rahmen der Hafenstaatkontrolle tätigen Besichtigern durchgeführt. Ist dies nicht möglich, so werden die Gründe ordnungsgemäß in der Überprüfungsdatenbank erfasst. Der Umfang einer erweiterten Überprüfung einschließlich der zu erfassenden Risikobereiche ist in Anhang VII festgelegt. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten, um einheitliche Bedingungen für die Anwendung des Anhangs VII zu gewährleisten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

11. Artikel 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Artikel 11 Buchstabe a und Artikel 14 finden keine Anwendung auf Ro-Ro-Fahrgastschiffe und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge im Linienverkehr, die nach dem vorliegenden Artikel überprüft werden.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Der Betreiber oder der Kapitän des Schiffes sorgt dafür, dass im Betriebsplan ausreichend Zeit für die Durchführung der in Anhang XVII Nummer 1.1 und Nummer 2 Buchstabe a vorgesehenen Überprüfungen zur Verfügung steht.“

12. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Mitgliedstaat verweigert jedem Schiff den Zugang zu seinen Häfen und Ankerplätzen, das

a) die Flagge eines Staates führt, der auf der Liste mit niedriger Leistung aufgeführt ist, die gemäß der Pariser Vereinbarung auf der Grundlage der in der Überprüfungsdatenbank erfassten Informationen festgelegt und von der Kommission jährlich veröffentlicht wird, und das im Laufe der vorangegangenen 36 Monate mehr als zweimal in einem Hafen oder an einem Ankerplatz eines Mitgliedstaats oder eines Unterzeichnerstaats der Pariser Vereinbarung festgehalten wurde oder

b) die Flagge eines Staates führt, der auf den Listen mit hoher oder mittlerer Leistung aufgeführt ist, die gemäß der Pariser Vereinbarung auf der Grundlage der in der Überprüfungsdatenbank erfassten Informationen festgelegt und von der Kommission jährlich veröffentlicht wird, und das im Laufe der vorangegangenen 24 Monate mehr als zweimal in einem Hafen oder an einem Ankerplatz eines Mitgliedstaats oder eines Unterzeichnerstaats der Pariser Vereinbarung festgehalten wurde.

Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes findet in den in Artikel 21 Absatz 6 genannten Fällen keine Anwendung.

Die Zugangsverweigerung gilt, sobald das Schiff den Hafen oder Ankerplatz verlassen hat, wo es zum dritten Mal festgehalten wurde und wo eine Zugangsverweigerung angeordnet wurde.

(2) Die Zugangsverweigerung wird erst aufgehoben, wenn eine Frist von drei Monaten nach dem Datum ihrer Anordnung verstrichen ist und die in Anhang VIII Nummern 3 bis 6 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Unterliegt das Schiff einer zweiten Zugangsverweigerung, so wird diese Zugangsverweigerung erst nach einem Zeitraum von zwölf Monaten aufgehoben.

(3) Jedes weitere Festhalten in einem Hafen oder an einem Ankerplatz eines Mitgliedstaats oder eines Unterzeichnerstaats der Pariser Vereinbarung führt dazu, dass dem Schiff der Zugang zu allen Häfen und Ankerplätzen in der Union verweigert wird. Eine solche dritte Zugangsverweigerung kann nach Ablauf von 24 Monaten ab dem Datum ihrer Anordnung und nur dann aufgehoben werden, wenn

a) das Schiff die Flagge eines Staates führt, dessen Festhaltequote weder auf der Liste mit niedriger Leistung noch auf der Liste mit mittlerer Leistung aufgeführt ist,

b) die vorgeschriebenen Zeugnisse und Klassifikationszertifikate des Schiffes von einer oder mehreren nach der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) anerkannten Organisationen ausgestellt sind,

c) das Schiff von einem Unternehmen mit hoher Leistung gemäß Anhang I Teil I Abschnitt 1 betrieben wird und

d) die in Anhang VIII Nummern 3 bis 6 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Erfüllt ein Schiff nach Ablauf von 24 Monaten ab dem Datum der Anordnung der Zugangsverweigerung nicht die in Unterabsatz 1 aufgeführten Kriterien, so wird ihm der Zugang zu allen Häfen und Ankerplätzen in der Union dauerhaft verweigert.

(4) Jedes weitere Festhalten nach einer dritten Zugangsverweigerung in einem Hafen oder Ankerplatz in der Union, eines Schiffes, das die Flagge eines Staates führt, der auf den Listen mit mittlerer oder niedriger Leistung aufgeführt ist, führt dazu, dass dem Schiff der Zugang zu allen Häfen und Ankerplätzen in der Union dauerhaft verweigert wird.

(*) Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 11).“

b) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(4a) Einem Schiff, das die Flagge eines Staates führt, der auf der Liste mit hoher Leistung aufgeführt ist, dem dreimal oder öfter der Zugang verweigert wurde und das zum Zeitpunkt seiner ersten Überprüfung in der Union seit dieser dritten oder jeder weiteren Zugangsverweigerung in einem Hafen oder an einem Ankerplatz in der Union festgehalten wird,

a) wird der Zugang zu allen Häfen und Ankerplätzen der Union für einen Zeitraum von 24 Monaten verweigert, sofern die vorgeschriebenen Zeugnisse und Klassifikationszertifikate des Schiffes von einer oder mehreren nach der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 anerkannten Organisationen ausgestellt sind;

b) wird der Zugang zu allen Häfen und Ankerplätzen der Union dauerhaft verweigert, sofern die vorgeschriebenen Zeugnisse und Klassifikationszertifikate des Schiffes nicht von einer oder mehreren nach der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 anerkannten Organisationen ausgestellt sind.

(4b) Zeiträume der Zugangsverweigerung für mehrfaches Festhalten werden um zwölf Monate verlängert, wenn eine Zugangsverweigerungsmaßnahme gemäß Artikel 21 Absatz 4 gilt.“

13. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Anschluss an eine Überprüfung verfasst der Besichtiger einen Überprüfungsbericht nach Anhang IX. Der Kapitän des Schiffes erhält eine Abschrift des Überprüfungsberichts.“

14. Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass das Schiff festgehalten wird, wenn es nicht mit einem funktionierenden Schiffsdatenschreiber ausgerüstet ist und die Verwendung eines Schiffsdatenschreibers gemäß der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) vorgeschrieben ist.

(*) Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).“

15. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Eigner oder der Betreiber eines Schiffes oder sein Vertreter in dem Mitgliedstaat hat das Recht, Widerspruch gegen ein Festhalten oder eine Zugangsverweigerung durch die zuständige Behörde einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.“

16. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass der Zugang zu allen Häfen und Ankerplätzen in der Union den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Schiffen und festgehaltenen Schiffen gemäß Artikel 19 Absatz 2 verweigert wird, die

a) auslaufen, ohne den von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats im Überprüfungshafen festgelegten Bedingungen nachzukommen, oder

b) die unter der Bedingung auslaufen dürfen, dass sie die geltenden Anforderungen der Übereinkommen einhalten, indem sie nachfolgend die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels angegebene Reparaturwerft anlaufen, dies aber nicht tun.

Die Zugangsverweigerung gilt ab dem Datum ihrer Anordnung. Die Zugangsverweigerung wird erst aufgehoben, wenn eine Frist von 12 Monaten nach dem Datum ihrer Anordnung verstrichen ist und die in Anhang VIII Nummern 3 bis 6 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.“

b) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Unter den in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Umständen benachrichtigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Schiff für mangelhaft befunden wurde, unverzüglich die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten.

Unter den in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Umständen benachrichtigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Reparaturwerft befindet, die Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Schiff für mangelhaft befunden wurde, darüber, ob das Schiff angekommen ist. Erlangt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Schiff für mangelhaft befunden wurde, Kenntnis davon, dass das Schiff diese Reparaturwerft nicht angelaufen hat, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten.

Wenn – unter den in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Umständen – sich die gemäß Absatz 1 angegebene Reparaturwerft nicht in einem Mitgliedstaat befindet und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Schiff für mangelhaft befunden wurde, davon Kenntnis erlangt, dass das Schiff diese Reparaturwerft nicht angelaufen hat, benachrichtigt sie unverzüglich die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten.

Vor der Zugangsverweigerung kann der Mitgliedstaat Konsultationen mit der Verwaltung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes beantragen.

(6) Abweichend von Absatz 4 kann einem in jenem Absatz genannten Schiff zu einem bestimmten Hafen oder Ankerplatz in Fällen höherer Gewalt oder aus vorrangigen Sicherheitserwägungen oder zur Verringerung oder Minimierung des Verschmutzungsrisikos oder zur Beseitigung von Mängeln gemäß Absatz 1 von der entsprechenden Behörde des betreffenden Hafenstaats der Zugang gestattet werden, sofern der Eigner, der Betreiber oder der Kapitän des Schiffes zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats angemessene Maßnahmen getroffen hat, um ein sicheres Einlaufen zu gewährleisten.“

17. Artikel 22 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Unterzeichnerstaaten der Pariser Vereinbarung und auf der Grundlage der Fachkenntnisse und Erfahrungen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten in der Union und im Rahmen der Pariser Vereinbarung gewonnen wurden, entwickelt die Kommission ein professionelles Schulungsprogramm zur Unterstützung der Schulung und der Bewertung der Kompetenzen von im Rahmen der Hafenstaatkontrolle tätigen Besichtigern durch die Mitgliedstaaten, um die Schulungspolitik im Rahmen der Pariser Vereinbarung zu ergänzen und die Verfahren der Hafenstaatkontrolle zu harmonisieren.

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Unterzeichnerstaaten der Pariser Vereinbarung ermittelt die Kommission kontinuierlich neuen Schulungsbedarf und geht auf diesen ein, indem sie Beiträge zur Anpassung der Lehrpläne und Inhalte des Schulungsprogramms für Besichtigter leistet, insbesondere im Hinblick auf neue Herausforderungen im Bereich der Seeverkehrssicherheit in Bezug auf Umwelt- und Sozialfragen, Arbeitsfragen und neue Technologien, sowie indem sie Beiträge im Zusammenhang mit den zusätzlichen Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen Instrumenten ergeben, leistet.“

18. Artikel 23 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Lotsen, die Schiffe zu oder von ihrem Liegeplatz begleiten oder auf zu einem Hafen in einem Mitgliedstaat fahrenden oder auf der Durchfahrt befindlichen Schiffen tätig sind, unverzüglich die zuständige Behörde des Hafenstaats bzw. des Küstenstaats unterrichten, sofern sie bei der Erfüllung ihrer üblichen Pflichten von offensichtlichen Auffälligkeiten Kenntnis erhalten, die die Sicherheit, einschließlich der sicheren Fahrt des Schiffes oder der Sicherheit von Seeleuten an Bord, gefährden oder eine Gefährdung für die Meeresumwelt darstellen können.

(2) Erhalten Hafenbehörden oder -stellen im Rahmen ihrer üblichen Pflichten Kenntnis davon, dass ein Schiff in ihrem Hafen offensichtliche Auffälligkeiten aufweist, die die Sicherheit, einschließlich der sicheren Fahrt des Schiffes oder der Sicherheit von Seeleuten an Bord, gefährden oder eine Gefährdung für die Meeresumwelt darstellen können, so unterrichten sie unverzüglich die zuständige Behörde des Hafenstaats.“

19. Artikel 24 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Informationen über den tatsächlichen Zeitpunkt der Ankunft und den tatsächlichen Zeitpunkt des Auslaufens von Schiffen, die ihre Häfen oder Ankerplätze anlaufen, zusammen mit einem Identifizierungsmerkmal des betreffenden Hafens oder Ankerplatzes innerhalb von drei Stunden nach dem Zeitpunkt der Ankunft bzw. dem Zeitpunkt des Auslaufens über das in Artikel 3 Buchstabe s der Richtlinie 2002/59/EG genannte System der Union für den Austausch von Seeverkehrsinformationen ‚SafeSeaNet‘ an die Überprüfungsdatenbank übermittelt werden. Haben die Mitgliedstaaten diese Informationen über SafeSeaNet an die Überprüfungsdatenbank übermittelt, so sind sie von der Bereitstellung der Daten gemäß Anhang XIV Nummer 1.2 und Nummer 2 Buchstaben a und b der vorliegenden Richtlinie befreit.“

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen zu den gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Überprüfungen an die Überprüfungsdatenbank übermittelt werden, sobald der Überprüfungsbericht fertiggestellt ist bzw. das Festhalten aufgehoben wird.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die an die Überprüfungsdatenbank übermittelten Informationen innerhalb von 72 Stunden für Zwecke der Veröffentlichung validiert werden. Der Überprüfungsbericht wird nach Möglichkeit vor seiner Übermittlung an die Datenbank von einem im Rahmen der Hafenstaatkontrolle tätigen Besichtiger oder einem anderen ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen Behörde, der nicht dem Team angehört, das die Überprüfung durchgeführt hat, validiert.“

20. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 24a

Elektronische Zeugnisse

Die Kommission erlässt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Durchführungsrechtsakte, um die funktionalen und technischen Spezifikationen für ein Validierungsinstrument für elektronische vorgeschriebene Zeugnisse festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

21. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Hafenbehörden oder -stellen und andere relevante Behörden oder Stellen der zuständigen Behörde folgende Arten von Informationen, über die sie verfügen, übermitteln:

- a) Informationen über Schiffe, die keine Informationen gemäß den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie, der Richtlinie 2002/59/EG und der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) sowie gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 mitgeteilt haben;
- b) Informationen über Schiffe, die ohne Einhaltung des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2019/883 ausgelaufen sind;
- c) Informationen über Schiffe, denen aus Sicherheitsgründen der Zugang zu einem Hafen verweigert wurde oder die aus Sicherheitsgründen eines Hafens verwiesen wurden;
- d) Informationen über gemäß Artikel 23 gemeldete offensichtliche Auffälligkeiten.

(*) Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).“

22. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und der Leistung der Mitgliedstaaten

Um die wirksame Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen und das Funktionieren des Hafenstaatkontrollsystems der Union insgesamt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zu überwachen, sammelt die Kommission die erforderlichen Informationen und führt Besuche in den Mitgliedstaaten durch.

Jeder Mitgliedstaat entwickelt ein Qualitätsmanagementsystem, das die operativen Teile der hafenstaatbezogenen Tätigkeiten seiner Verwaltung, die unmittelbar an Überprüfungen beteiligt ist, abdeckt, führt dieses System ein und pflegt es. Dieses Qualitätsmanagementsystem ist gemäß geltenden internationalen Qualitätsnormen bis zum 6. Juli 2032 zu zertifizieren.“

23. Artikel 30a erhält folgende Fassung:

„Artikel 30a

Delegierte Rechtsakte

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 30b delegierte Rechtsakte, um Artikel 2 Nummer 1 im Hinblick auf die darin festgelegte Liste der Übereinkommen zu ändern, sobald entsprechende Übereinkommen von der Organisation der Pariser Vereinbarung als einschlägige Instrumente angenommen wurden, und um Anhang VI zur Ergänzung oder

Aktualisierung der darin festgelegten Liste der von der Organisation der Pariser Vereinbarung angenommenen und in jenem Anhang aufgeführten Verfahren, Leitlinien, Anweisungen und Rundschreiben für die Hafenstaatkontrolle zu ändern.“

24. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 31a

Änderungen der Übereinkommen

Die Änderungen der Übereinkommen gelten unbeschadet des in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 festgelegten Konformitätsprüfungsverfahrens.“

25. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

Durchführungsrechtsakte

Wenn die Kommission die in Artikel 10 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 18a Absatz 7, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 24a Absatz 1 und Artikel 27 Unterabsatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte gemäß den in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlässt, achtet sie besonders darauf, sicherzustellen, dass diese Rechtsakte den Fachkenntnissen und Erfahrungen Rechnung tragen, die mit dem Überprüfungssystem in der Union gewonnen wurden, und dass sie auf den Fachkenntnissen der Organisation der Pariser Vereinbarung aufbauen.“

26. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„Artikel 35

Überprüfung der Umsetzung

Die Kommission legt bis zum 6. Juli 2032 und danach alle fünf Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie vor. Auf der Grundlage dieses Berichts entscheidet die Kommission, ob es notwendig ist, einen Gesetzgebungsvorschlag für die Änderung dieser Richtlinie oder für weitere Rechtsakte in diesem Bereich vorzulegen.

Nachdem die IMO die Überarbeitung ihres CO₂-Intensitätsindikators (CII) abgeschlossen hat, bewertet die Kommission die Eignung dieses CII als Umweltparameter für die Bestimmung des Risikoprofils eines Schiffes im Rahmen dieser Richtlinie. Auf Grundlage dieser Bewertung erwägt die Kommission, gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.“

27. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Richtlinie.

28. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Richtlinie.

29. Anhang III wird gestrichen.

30. Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.

31. Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Richtlinie.

32. Anhang VIII erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Richtlinie.

33. Anhang XII erhält die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 6. Juli 2027 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Mitgliedstaaten, die keine Seehäfen haben und nachweisen können, dass der Anteil der von dieser Richtlinie erfassten Schiffe an der Gesamtzahl der einzelnen Fahrzeuge, die ihre Flusshäfen in den drei vorangegangenen Jahren jährlich angelaufen haben, weniger als 5 % beträgt, von der Verpflichtung zur Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie abweichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

ANHANG I

„ANHANG I

BESTANDTEILE DES HAFENSTAATÜBERPRÜFUNGSSYSTEMS DER GEMEINSCHAFT

(gemäß Artikel 5)

Folgende Bestandteile werden in das Hafenstaatüberprüfungssystem der Union aufgenommen:

I. Risikoprofil eines Schiffes

Das Risikoprofil eines Schiffes wird anhand einer Kombination der folgenden allgemeinen, historischen und Umweltparameter festgelegt.

1. Allgemeine Parameter

a) Schiffstyp

Fahrgastschiffe, Massengutschiffe und Tankschiffe für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte gelten als stärker risikobehaftet.

b) Alter des Schiffes

Mehr als zwölf Jahre alte Schiffe gelten als stärker risikobehaftet.

c) Leistung des Flaggenstaats

i) Schiffe, die unter der Flagge eines Staates mit hoher Festhaltequote innerhalb der Union und der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region fahren, gelten als stärker risikobehaftet.

ii) Schiffe, die unter der Flagge eines Staates mit niedriger Festhaltequote innerhalb der Union und der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region fahren, gelten als weniger risikobehaftet.

iii) Schiffe, die unter der Flagge eines Staates fahren, der alle in Artikel 2 Nummer 1 aufgeführten verbindlichen IMO- und IAO-Instrumente ratifiziert hat, gelten als weniger risikobehaftet.

d) Anerkannte Organisationen

i) Schiffe, für die Zeugnisse von anerkannten Organisationen ausgestellt wurden, deren Leistungsniveau in Bezug auf ihre Festhaltequoten innerhalb der Union und der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region niedrig oder sehr niedrig ist, gelten als stärker risikobehaftet.

ii) Schiffe, für die Zeugnisse von anerkannten Organisationen ausgestellt wurden, deren Leistungsniveau in Bezug auf ihre Festhaltequoten innerhalb der Union und der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region hoch ist, gelten als weniger risikobehaftet.

iii) Schiffe mit Zeugnissen, die von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 anerkannten Organisationen ausgestellt wurden, gelten als weniger risikobehaftet.

e) Leistung des Unternehmens

i) Schiffe eines Unternehmens mit niedriger oder sehr niedriger Leistung, die sich an den Mängel- und Festhaltequoten seiner Schiffe innerhalb der Union und der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region ablesen lässt, gelten als stärker risikobehaftet.

ii) Schiffe eines Unternehmens mit hoher Leistung, die sich an den Mängel- und Festhaltequoten seiner Schiffe innerhalb der Union und der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region ablesen lässt, gelten als weniger risikobehaftet.

2. Historische Parameter

i) Schiffe, die mehr als einmal festgehalten wurden, gelten als stärker risikobehaftet.

- ii) Schiffe, die bei Überprüfungen in dem in Anhang II genannten Zeitraum eine geringere Zahl an Mängeln aufwiesen als die in Anhang II genannte Zahl, gelten als weniger risikobehaftet.
- iii) Schiffe, die in dem in Anhang II genannten Zeitraum nicht festgehalten wurden, gelten als weniger risikobehaftet.

Die Risikoparameter werden unter Verwendung einer Gewichtung, die die relative Auswirkung jedes Parameters auf das Gesamtrisiko des Schiffes widerspiegelt, miteinander kombiniert, um folgende Schiffsrisikoprofile festzulegen:

- hohes Risiko;
- Standardrisiko;
- niedriges Risiko.

Bei der Festlegung dieser Risikoprofile wird den Parametern Schiffstyp, Leistung des Flaggenstaats, anerkannte Organisationen und Leistung des Unternehmens stärkeres Augenmerk gewidmet.

3. Umweltparameter

Schiffe, die bei Überprüfungen in dem in Anhang II genannten Zeitraum eine größere Zahl an Mängeln im Zusammenhang mit Marpol 73/78, AFS 2001, dem Ballastwasser-Übereinkommen, CLC 92, dem Bunkeröl-Übereinkommen 2001, dem Nairobi-Übereinkommen und dem Hongkonger Übereinkommen aufwiesen als die in Anhang II genannte Zahl, gelten als stärker risikobehaftet.

II. Überprüfung von Schiffen

1. Wiederkehrende Überprüfungen

Wiederkehrende Überprüfungen werden in zuvor festgelegten Abständen durchgeführt. Ihre Häufigkeit wird anhand des Risikoprofils des Schiffes festgelegt. Der Abstand zwischen wiederkehrenden Überprüfungen von Schiffen mit hohem Risiko darf sechs Monate nicht überschreiten. Der Abstand zwischen wiederkehrenden Überprüfungen von Schiffen mit anderen Risikoprofilen wächst mit abnehmendem Risiko.

Die Mitgliedstaaten führen eine wiederkehrende Überprüfung bei folgenden Schiffen durch:

- bei jedem Schiff mit hohem Risikoprofil, das in den vergangenen sechs Monaten nicht in einem Hafen oder Ankerplatz innerhalb der Union oder der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region überprüft wurde. Schiffe mit hohem Risiko kommen ab dem fünften Monat für eine Überprüfung in Betracht;
- bei jedem Schiff mit Standardrisikoprofil, das in den vergangenen zwölf Monaten nicht in einem Hafen oder Ankerplatz innerhalb der Union oder der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region überprüft wurde. Schiffe mit Standardrisiko kommen ab dem zehnten Monat für eine Überprüfung in Betracht;
- bei jedem Schiff mit niedrigem Risikoprofil, das in den vergangenen 36 Monaten nicht in einem Hafen oder Ankerplatz innerhalb der Union oder der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region überprüft wurde. Schiffe mit niedrigem Risiko kommen ab dem 24. Monat für eine Überprüfung in Betracht.

2. Zusätzliche Überprüfungen

Schiffe, für die folgende Prioritätsfaktoren oder unerwartete Faktoren gelten, werden unabhängig von dem Zeitraum, der seit ihrer letzten wiederkehrenden Überprüfung vergangen ist, einer Überprüfung unterzogen. Ob eine solche zusätzliche Überprüfung aufgrund unerwarteter Faktoren erforderlich ist, bleibt jedoch dem fachlichen Urteil des Besichtigers überlassen.

2A. Prioritätsfaktoren

Schiffe, für die folgende Prioritätsfaktoren gelten, werden unabhängig von dem Zeitraum, der seit ihrer letzten wiederkehrenden Überprüfung vergangen ist, einer Überprüfung unterzogen:

- Schiffe, deren Klasse seit der letzten Überprüfung in der Union oder der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region aus Sicherheitsgründen ruhte oder zurückgezogen wurde;
- Schiffe, die Gegenstand eines Berichts oder einer Mitteilung eines anderen Mitgliedstaats waren;
- Schiffe, die in der Überprüfungsdatenbank nicht identifiziert werden können;

- Schiffe,
- die auf der Fahrt zum Hafen an einem Zusammenstoß beteiligt waren, auf Grund gelaufen sind oder gestrandet sind;
- bei denen der Verdacht eines Verstoßes gegen die Einleitvorschriften für gefährliche Stoffe oder sonstige Stoffe besteht;
- die Schiffsmanöver auf unberechenbare oder unsichere Weise durchgeführt haben und dabei gegen von der IMO verabschiedete Routenvorschriften oder Praktiken und Verfahren der sicheren Navigation verstoßen haben;
- die zuvor mit einem Verbot belegt wurden (erste Überprüfung nach Aufhebung der Zugangsverweigerung); oder
- die an einem ernsthaften Zwischenfall beteiligt waren, insbesondere einem schweren Brand an Bord, einem Ausfall eines Motors oder einem tödlichen Unfall.

2B. Unerwartete Faktoren

Schiffe, für die folgende unerwartete Faktoren gelten, können unabhängig von dem Zeitraum, der seit ihrer letzten wiederkehrenden Überprüfung vergangen ist, einer Überprüfung unterzogen werden. Die Entscheidung, eine solche zusätzliche Überprüfung durchzuführen, bleibt dem fachlichen Urteil der zuständigen Behörde überlassen:

- Schiffe, die Zeugnisse mit sich führen, die von einer ehemals anerkannten Organisation ausgestellt wurden, der seit der letzten Überprüfung in der Union oder der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region die Anerkennung entzogen wurde;
- Schiffe, bei denen Lotsen oder Hafenbehörden oder -stellen offensichtliche Auffälligkeiten gemeldet haben, die gemäß Artikel 23 dieser Richtlinie die sichere Fahrt dieser Schiffe gefährden oder eine Gefährdung für die Umwelt darstellen können. Diese Berichte können Informationen von Schiffsverkehrsdiensten über die Fahrten von Schiffen enthalten;
- Schiffe, die es versäumt haben, den einschlägigen in der Richtlinie (EU) 2019/883 genannten Meldeanforderungen nachzukommen;
- Schiffe, die Gegenstand eines Berichts oder einer Beschwerde – einschließlich einer Beschwerde an Land – vonseiten des Kapitäns, eines Besatzungsmitglieds oder einer Person oder Organisation mit einem berechtigten Interesse am sicheren Betrieb des Schiffes, den Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord oder der Verhütung von Verschmutzung waren, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat betrachtet den Bericht oder die Beschwerde als offenkundig unbegründet;
- Schiffe, bei denen ein unbehobener ISM-Mangel gemeldet wurde (drei Monate nach Ausstellung des Mangels);
- Schiffe, die vor mehr als drei Monaten bereits festgehalten wurden;
- Schiffe, bei denen Probleme mit der Ladung gemeldet wurden, insbesondere schädliche und gefährliche Ladungen;
- Schiffe, die auf eine Weise betrieben wurden, dass von ihnen eine Gefahr für Personen, Sachen oder die Umwelt ausgeht;
- Schiffe, bei denen aus verlässlicher Quelle bekannt wurde, dass ihre Risikoparameter von den erfassten Parametern abweichen und das Risikoniveau dadurch höher ausfällt;
- Schiffe, für die ein Aktionsplan zur Beseitigung von Mängeln nach Artikel 19 Absatz 2a vereinbart wurde, bei denen jedoch die Umsetzung dieses Plans nicht von einem Besichtiger überprüft wurde.

3. Auswahlverfahren

3A. Schiffe der Prioritätsstufe I werden wie folgt überprüft:

- a) Eine erweiterte Überprüfung wird bei folgenden Schiffen durchgeführt:
 - bei jedem Schiff mit hohem Risikoprofil, das in den vergangenen sechs Monaten nicht überprüft wurde;

- bei jedem Fahrgastschiff, Massengutschiff und Tankschiff für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte mit Standardrisikoprofil, das älter als zwölf Jahre ist und in den vergangenen zwölf Monaten nicht überprüft wurde.
 - b) Eine Erstüberprüfung bzw. eine gründlichere Überprüfung wird bei folgenden Schiffen durchgeführt:
 - bei allen anderen Schiffen als Fahrgastschiffen, Massengutschiffen und Tankschiffen für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte mit Standardrisikoprofil, die älter als zwölf Jahre sind und in den vergangenen zwölf Monaten nicht überprüft wurden.
 - c) Im Falle eines Prioritätsfaktors
 - wird jedes Schiff mit hohem Risikoprofil und jedes Fahrgastschiff, Massengutschiff und Tankschiff für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte, das älter als zwölf Jahre ist, entsprechend dem fachlichen Urteil des Besichtigers einer gründlicheren Überprüfung oder einer erweiterten Überprüfung unterzogen;
 - wird jedes andere Schiff, das kein Fahrgastschiff, Massengutschiff und Tankschiff für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte und älter als zwölf Jahre ist, einer gründlicheren Überprüfung unterzogen;
 - wird jedes Schiff im Zuge der ersten Überprüfung nach Aufhebung einer Zugangsverweigerung einer erweiterten Überprüfung unterzogen.
- 3B. Beschließt die zuständige Behörde, ein Schiff der Prioritätsstufe II zu überprüfen, so gilt Folgendes:
- a) Eine erweiterte Überprüfung wird bei folgenden Schiffen durchgeführt:
 - bei jedem Schiff mit hohem Risikoprofil, das in den vergangenen fünf Monaten nicht überprüft wurde;
 - bei jedem Fahrgastschiff, Massengutschiff und Tankschiff für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte mit Standardrisikoprofil, das älter als zwölf Jahre ist und in den vergangenen zehn Monaten nicht überprüft wurde; oder
 - bei jedem Fahrgastschiff, Massengutschiff und Tankschiff für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte mit niedrigem Risikoprofil, das älter als zwölf Jahre ist und in den vergangenen 24 Monaten nicht überprüft wurde.
 - b) Eine Erstüberprüfung bzw. eine gründlichere Überprüfung wird bei folgenden Schiffen durchgeführt:
 - bei allen anderen Schiffen als Fahrgastschiffen, Massengutschiffen und Tankschiffen für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte mit Standardrisikoprofil, die älter als zwölf Jahre sind und in den vergangenen zehn Monaten nicht überprüft wurden; oder
 - bei allen anderen Schiffen als Fahrgastschiffen, Massengutschiffen und Tankschiffen für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte mit niedrigem Risikoprofil, die älter als zwölf Jahre sind und in den vergangenen 24 Monaten nicht überprüft wurden.
 - c) Im Falle eines unerwarteten Faktors
 - wird jedes Schiff mit hohem Risikoprofil oder jedes Fahrgastschiff, Massengutschiff und Tankschiff für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte, das älter als zwölf Jahre ist, entsprechend dem fachlichen Urteil des Besichtigers einer gründlicheren Überprüfung oder einer erweiterten Überprüfung unterzogen;
 - wird jedes andere Schiff, das kein Fahrgastschiff, Massengutschiff und Tankschiff für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte und älter als zwölf Jahre ist, einer gründlicheren Überprüfung unterzogen.“

ANHANG II

„ANHANG II

ERMITTLUNG DES RISIKOPROFILS EINES SCHIFFES
(gemäß Artikel 10 Absatz 2)

				Profil		
				Schiff mit hohem Risiko (SHR)		Schiff mit niedrigem Risiko (SNR)
Allgemeine Parameter				Kriterien	Gewichtungspunkte	Kriterien
1	Schiffstyp			Fahrgastschiff, Massengutschiff und Tankschiff für Öl, Gas, NLS oder Chemieprodukte	1	Alle Typen
2	Alter des Schiffes			Alle Typen > 12 Jahre	1	Jedes Alter
3a	Flagge	Niedrige Leistung			2	Hohe Leistung
3b		Alle in Artikel 2 aufgeführten IMO/IAO-Instrumente ratifiziert	—	—	—	Ja
4a	Anerkannte Organisation	Leistung	H	—	—	Hoch
			M	—	—	—
			N	Niedrig	1	—
			SN	Sehr niedrig		—
4b		EU-anerkannt		—	—	Ja
5	Unternehmen	Leistung	H	—	—	Hoch
			M	—	—	—
			N	Niedrig	2	—
			SN	Sehr niedrig		—

Weder Schiff mit hohem Risiko noch Schiff mit niedrigem Risiko

			Profil		
			Schiff mit hohem Risiko (SHR)		Schiff mit Standardrisiko (SSR)
Allgemeine Parameter			Kriterien	Gewichtungspunkte	Schiff mit niedrigem Risiko (SNR)
Historische Parameter					Kriterien
6	Zahl der Mängel, die bei jeder Überprüfung in den vorangegangenen 36 Monaten erfasst wurden	Mängel	> 6 bei einer der Überprüfungen	1	≤ 5 bei jeder einzelnen Überprüfung (und mindestens eine Überprüfung in den vorangegangenen 36 Monaten)
7	Zahl von Festhaltemaßnahmen in den vorangegangenen 36 Monaten	Festhaltemaßnahmen	≥ 2 Festhaltemaßnahmen	1	Keine Festhaltemaßnahme
Umweltparameter					
8	Zahl der bei jeder einzelnen Überprüfung in den vorangegangenen 36 Monaten erfassten Mängel im Zusammenhang mit Marpol 73/78, AFS 2001, dem Ballastwasser-Übereinkommen, CLC 92, dem Bunkeröl-Übereinkommen 2001, dem Nairobi-Übereinkommen und dem Hongkonger Übereinkommen	Mängel	> 2 bei einer der Überprüfungen	1	

SHR sind Schiffe, die Kriterien mit einem Gesamtwert von 5 oder mehr Gewichtungspunkten erfüllen.

SNR sind Schiffe, die alle Kriterien der Parameter für ein niedriges Risiko erfüllen.

SSR sind Schiffe, die weder SHR noch SNR sind.

“

ANHANG III

„ANHANG IV

VERZEICHNIS DER ZEUGNISSE UND UNTERLAGEN

(gemäß Artikel 13 Absatz 1)

Verzeichnis der Zeugnisse und Unterlagen, die, soweit anwendbar, während der Überprüfung mindestens überprüft werden sollten:

1. Internationaler Schiffsmessbrief;
2. Berichte früherer Überprüfungen im Rahmen der Hafenstaatkontrolle;
3. Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe (SOLAS 1974, Regel I/12);
4. Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS 1974, Regel I/12);
5. Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS 1974, Regel I/12);
6. Funk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS 1974, Regel I/12);
7. Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS 1974, Regel I/12);
8. Ausnahmezeugnis für Frachtschiffe (SOLAS 1974, Regel I/12);
9. Schiffsbesatzungszeugnis (SOLAS 1974, Regel V/14.2);
10. Internationales Freibord-Zeugnis (LL 66, Artikel 16 Absatz 1);
11. Internationales Freibord-Ausnahmezeugnis (LL 66, Artikel 16 Absatz 2);
12. Internationales Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (MARPOL, Anlage I, Regel 7.1);
13. Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut (NLS) (MARPOL, Anlage II, Regel 9.1);
14. Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (ISPPC) (MARPOL, Anlage IV, Regel 5.1; MEPC.1/Rundschreiben 408);
15. Internationales Zeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung (IAPPC) (MARPOL, Anlage VI, Regel 6.1);
16. Internationales Zeugnis über die Energieeffizienz (MARPOL, Anlage VI, Regel 6);
17. Internationales Zeugnis über die Ballastwasser-Behandlung (IBWMC) (Ballastwasser-Übereinkommen, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Regel E-2);
18. Internationales Zeugnis über ein Bewuchsschutzsystem (IAFS-Zeugnis) (AFS 2001, Anlage 4, Regel 2);
19. Erklärung über ein Bewuchsschutzsystem (AFS 2001, Anlage 4, Regel 5);
20. Internationales Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes (ISSC) oder Vorläufiges internationales Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes (ISPS-Code, Teil A/19 und Anhänge);
21. Zeugnisse für Kapitäne, Offiziere und Schiffsleute gemäß dem STCW-Übereinkommen (STCW-Übereinkommen, Artikel VI, Regel I/2; STCW-Code, Abschnitt A-I/2);
22. Ausfertigung des Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften oder Ausfertigung des Vorläufigen Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften gemäß dem Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebes und Verhütung der Meeresverschmutzung (SOLAS 1974, Regel IX/4.2; ISM-Code, Absätze 13 und 14);
23. Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen oder Vorläufiges Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebes und Verhütung der Meeresverschmutzung (SOLAS 1974, Regel IX/4.3; ISM-Code, Absätze 13 und 14);
24. Internationales Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut bzw. Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (IGC-Code, Regel 1.5.4 bzw. GC-Code, Regel 1.6);

25. Internationales Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut bzw. Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code, Regel 1.45.4 bzw. BCH-Code, Regel 1.6.3);
26. INF-Eignungszeugnis (Internationaler Code für die sichere Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen mit Seeschiffen) (SOLAS 1974, Regel VII/16; INF-Code, Regel 1.3);
27. Bescheinigung über eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (CLC 92, Artikel VII Absatz 2);
28. Bescheinigung über eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung (Bunkeröl-Übereinkommen 2001, Artikel 7 Absatz 2);
29. Bescheinigung über eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit im Hinblick auf die Haftung für die Beseitigung von Wracks (Nairobi-Übereinkommen, Artikel 12);
30. Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge und Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (SOLAS 1974, Regel X/3.2; HSC-Code 94/00, Regeln 1.8.1 und 1.9);
31. Bescheinigung über die Einhaltung der besonderen Anforderungen an Schiffe, die gefährliche Güter befördern (SOLAS 1974, Regel II-2/19.4);
32. Genehmigung zur Beförderung von Getreide und Handbuch für Getreideladung (SOLAS 1974, Regel VI/9; Internationaler Code für die sichere Beförderung von Schüttgetreide, Abschnitt 3);
33. Zustandsbewertungsschema (CAS), Konformitätserklärung, CAS-Abschlussbericht und -Prüfprotokoll (Marpol 73/78, Anlage I, Regeln 20 und 21; Entschließung MEPC.94(46), geändert durch die Entschließungen MEPC.99(48), MEPC.112(50), MEPC.131(53), MEPC.155(55) und MEPC.236(65));
34. Lückenlose Stammdatendokumentation (SOLAS 1974, Regel XI-1/5);
35. Öltagebuch, Teile I und II (Marpol 73/78, Anlage I, Regeln 17 und 36);
36. Ladungstagebuch (Marpol 73/78, Anlage II, Regel 15);
37. Mülltagebuch, Teile I und II (Marpol 73/78, Anlage V, Regel 10.3);
38. Müllbehandlungsplan (Marpol 73/78, Anlage V, Regel 10; Entschließung MEPC.220(63));
39. Bordbuch und Aufzeichnungen der Stufe und des Ein-/Aus-Status von Schiffsdieselmotoren (Marpol 73/78, Anlage VI, Regel 13.5.3);
40. Bordbuch der Brennstoffumstellung (Marpol 73/78, Anlage VI, Regel 14.6);
41. Tagebuch über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Marpol 73/78, Anlage VI, Regel 12.6);
42. Ballastwasser-Tagebuch (BWRB) (BWMC, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und Regel B-2);
43. Fest eingebaute Gas-Feuerlöschsysteme – Ausnahmezeugnis für Laderäume und Liste der Ladungen (SOLAS 1974, Regel II-2/10.7.1.4);
44. Gefahrgutmanifest oder Gefahrgutstauplan (SOLAS 1974, Regeln VII/4 und VII/7-2; Marpol 73/78, Anlage III, Regel 54);
45. Für Öltankschiffe: Aufzeichnungen des Überwachungs- und Kontrollsystems für das Einleiten von Öl betreffend die letzte Ballastfahrt (Marpol 73/78, Anlage I, Regel 31.2);
46. Plan für die Zusammenarbeit mit Such- und Rettungsdiensten für Fahrgastschiffe, die auf festen Routen verkehren (SOLAS 1974, Regel V/7.3);
47. Für Fahrgastschiffe: Zusammenstellung der Betriebsbeschränkungen (SOLAS 1974, Regel V/30.2);
48. Seekarten und nautische Veröffentlichungen (SOLAS 1974, Regeln V/19.2.1.4 und V/27);
49. Aufzeichnungen über Ruhezeiten und Übersicht über die Arbeitsorganisation an Bord (STCW-Code, Abschnitte A-VIII/1.5 und A-VIII/1.7; IAO-Übereinkommen Nr. 180, Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 1, und Seearbeitsübereinkommen 2006 (MLC), Standards A.2.3.10 und A.2.3.12);

50. Seearbeitszeugnis;
51. Seearbeits-Konformitätserklärung Teil I und Teil II;
52. Belege für die Eignung zum Betrieb mit unbesetzten Maschinenräumen (SOLAS 1974, Regel II-I/46.3);
53. Bescheinigungen gemäß der Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*);
54. Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (**);
55. Bescheinigung über das Gefahrstoffinventar bzw. Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (***);
56. Konformitätsbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates (****).

(*) Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 128).

(**) Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24).

(***) Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).

(****) Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).“

ANHANG IV

„ANHANG VI

VERFAHREN FÜR DIE KONTROLLE VON SCHIFFEN

(gemäß Artikel 15 Absatz 1)

Alle technischen Anweisungen und Rundschreiben der Organisation der Pariser Vereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung:

Hafstaatskontrollausschuss (Port State control committee -PSCC) Technische Anweisungen

- PSCC41-2008-07 Leitsätze für bewährte Vorgehensweisen
- PSCC53-2020-08 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Pariser Vereinbarung

- PSCC54-2021-03 Art der Überprüfung
- PSCC56-2023-06 Festhalten und ergriffene Maßnahmen
- PSCC56-2023-04 Musterformulare
- PSCC52-2019-05 Überprüfung operationeller Übungen
- PSCC43-2010-11 Flaggenstaat – Ausnahmen
- PSCC51-2018-13 Einstellung einer Operation
- PSCC49-2016-11 Blackout-Test
- PSCC53-2020-06 Zugangsverweigerung (Verbot)
- PSCC50-2017-12 Schiffbauliche Verbände Massengutschiffe/Öltankschiffe
- PSCC43-2010-06 Trockendocking
- PSCC53-2020-11 Genehmigung einer Einzelfahrt zu einer Reparaturwerft wegen Mängeln aufgrund eines ‚Unfallschadens‘

SOLAS-Übereinkommen

- PSCC56-2023-05 ISM-Code
- PSCC54-2021-02 ISPS-Code
- PSCC51-2018-12 ECDIS
- PSCC43-2010-32 Schiffsdatenschreiber (VDR)
- PSCC43-2010-09 Materialsicherheitsdatenblätter
- PSCC43-2010-21 GMDSS
- PSCC44-2011-16 Haken für das Auslösen von Rettungsbooten unter Last
- PSCC45-2012-10 Leckstabilität Tankschiffe
- PSCC55-2022-05 LRIT
- PSCC43-2010-28 Dickenmessungen ESP/CAS
- PSCC43-2010-29 Dickenmessung
- PSCC51-2018-11 Polar-Code
- PSCC55-2022-02 IGF-Code

MARPOL-Übereinkommen

- PSCC46-2013-18 MARPOL, Anlage I, Öl-Wasser-Separator
- PSCC43-2010-39 MARPOL, Anlage II, Restlenzen

- PSCC47-2014-08 MARPOL, Anlage III, IMDG
- PSCC55-2022-07 MARPOL, Anlage IV, Abwasser
- PSCC52-2019-07 MARPOL, Anlage V, Müll
- PSCC56/2023/07 MARPOL, Anlage VI, Luftverunreinigung
- PSCC43-2010-38 Tankwaschen mit Rohöl
- PSCC44-2011-20 MARPOL, Untersuchung

Internationales Freibord-Übereinkommen

- PSCC54-2021-06 Internationales Freibord-Übereinkommen

AFS-Übereinkommen

- PSCC47-2014-13 Bewuchsschutzsysteme

Bunkeröl-Übereinkommen

- PSCC56/2023/02 Übereinkommen im Zusammenhang mit finanzieller Verbindlichkeit

Befähigungszeugnisse von Seeleuten und Besatzung

- PSCC56/2023/08 Befähigungszeugnisse von Seeleuten und Besatzung (STCW, MLC und SOLAS)

Übereinkommen über die Behandlung von Ballastwasser

- PSCC51-2018-09 Übereinkommen über die Behandlung von Ballastwasser

IAO-Übereinkommen

- PSCC52-2019-10 Seearbeitsübereinkommen (MLC) 2006
- PSCC53-2020-14 Arbeits- und Ruhezeiten und Diensttauglichkeit“

ANHANG V

„ANHANG VIII

VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZU HÄFEN UND ANKERPLÄTZEN INNERHALB DER UNION

(gemäß Artikel 16 und Artikel 21 Absatz 4)

1. Wenn die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, unterrichtet die zuständige Behörde des Hafens, in dem das Schiff zum dritten Mal festgehalten wurde, den Kapitän des Schiffes schriftlich darüber, dass eine Zugangsverweigerung verhängt wird, die gilt, sobald das Schiff den Hafen verlassen hat. Die Zugangsverweigerung gilt, sobald das Schiff nach Behebung der Mängel, die zum Festhalten geführt hatten, den Hafen verlassen hat.
2. Die zuständige Behörde übermittelt der Verwaltung des Flaggenstaats, der betroffenen anerkannten Organisation, den anderen Mitgliedstaaten und den übrigen Unterzeichnerstaaten der Pariser Vereinbarung, der Kommission und dem Sekretariat der Pariser Vereinbarung eine Kopie der Zugangsverweigerung. Die zuständige Behörde aktualisiert ferner unverzüglich die Überprüfungsdatenbank mit Informationen über die Zugangsverweigerung.
3. Um die Aufhebung der Zugangsverweigerung zu erreichen, muss der Eigner oder der Betreiber des Schiffes bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der die Zugangsverweigerung verhängt hat, einen förmlichen Antrag stellen. Diesem Antrag ist ein Dokument der Verwaltung des Flaggenstaats beizufügen, das nach einem Besuch an Bord eines ordnungsgemäß von der Verwaltung des Flaggenstaats bevollmächtigten Besichtigers ausgestellt wurde und aus dem hervorgeht, dass das Schiff den geltenden Bestimmungen der Übereinkommen in vollem Umfang genügt. Die Verwaltung des Flaggenstaats weist gegenüber der zuständigen Behörde nach, dass ein Besuch an Bord stattgefunden hat. Das Dokument kann in Form einer amtlichen Erklärung vorgelegt werden, die von der Verwaltung des Flaggenstaats – und nicht von einer anerkannten Organisation – ausgestellt werden muss.
4. Dem Antrag auf Aufhebung der Zugangsverweigerung ist gegebenenfalls auch ein Dokument der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, beizufügen, das nach einem Besuch an Bord eines Besichtigers der Klassifikationsgesellschaft ausgestellt wurde und aus dem hervorgeht, dass das Schiff den von dieser Gesellschaft angegebenen Klassifikationsnormen entspricht. Die Klassifikationsgesellschaft weist gegenüber der zuständigen Behörde nach, dass ein Besuch an Bord stattgefunden hat.
5. Die Zugangsverweigerung kann erst nach Ablauf des in Artikel 16 dieser Richtlinie genannten Zeitraums aufgehoben werden, und das Unternehmen muss einen förmlichen Antrag an die Hafenstaatbehörde des Mitgliedstaats richten, der das Verbot verhängt hat, und die in den Absätzen 3 und 4 genannten Unterlagen vorlegen.
6. Ein solcher Antrag muss mit den erforderlichen Unterlagen mindestens einen Monat vor Ablauf des Verbotszeitraums beim Verbotsstaat eingereicht werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann nach Eingang des Antrags beim Verbotsstaat eine Verzögerung von bis zu einem Monat eintreten.
7. Im Informationssystem wird dem Schiff ein Prioritätsfaktor zugewiesen und angezeigt, dass es beim nächsten Anlaufen eines Hafens/Ankerplatzes in der unter die Pariser Vereinbarung fallenden Region für eine erweiterte Überprüfung in Betracht kommt.
8. Die zuständige Behörde unterrichtet die Verwaltung des Flaggenstaats, die betroffene Klassifikationsgesellschaft, die anderen Mitgliedstaaten, die übrigen Unterzeichnerstaaten der Pariser Vereinbarung, die Kommission und das Sekretariat der Pariser Vereinbarung schriftlich von ihrer Entscheidung. Die zuständige Behörde aktualisiert ferner unverzüglich die Überprüfungsdatenbank mit Informationen über die Zugangsverweigerung.
9. Informationen über Schiffe, denen der Zugang zu Häfen innerhalb der Union verweigert wurde, werden in der Überprüfungsdatenbank verfügbar gemacht und gemäß Artikel 26 und Anhang XIII veröffentlicht.“

ANHANG VI

„ANHANG XII

FUNKTIONEN DER ÜBERPRÜFUNGSDATENBANK

(gemäß Artikel 24 Absatz 1)

1. Die Überprüfungsdatenbank umfasst mindestens die folgenden Funktionen:
 - Aufnahme von Überprüfungsdaten der Mitgliedstaaten und aller anderen Unterzeichnerstaaten der Pariser Vereinbarung;
 - Bereitstellung von Daten über das Risikoprofil von Schiffen und über Schiffe, die zur Überprüfung anstehen;
 - Berechnung der Überprüfungspflicht eines jeden Mitgliedstaats;
 - Bereitstellung der Listen von Flaggenstaaten mit hoher Leistung, mit mittlerer Leistung und mit niedriger Leistung nach Artikel 16 Absatz 1;
 - Bereitstellung von Daten über die Leistung von Unternehmen;
 - Angabe der Punkte in Risikobereichen, die bei jeder Überprüfung zu kontrollieren sind.
 2. Die Überprüfungsdatenbank muss so gestaltet sein, dass sie an künftige Entwicklungen angepasst und über Schnittstellen mit anderen Datenbanken der Union für die Sicherheit im Seeverkehr, einschließlich SafeSeaNet, die Daten über tatsächliche Anlaufbewegungen von Schiffen in Häfen von Mitgliedstaaten enthalten, und gegebenenfalls mit einschlägigen nationalen Informationssystemen verbunden werden kann.
 3. Ein Deeplink von der Überprüfungsdatenbank zum Informationssystem Equasis wird bereitgestellt. Die Mitgliedstaaten fordern dazu auf, dass die über Equasis zugänglichen öffentlichen und privaten Datenbanken über Schiffsüberprüfungen von den Besichtigern konsultiert werden.“
-



2024/3100

16.12.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/3100 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. November 2024
zur Änderung der Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Sicherheit des Seeverkehrs in der Union und der Bürgerinnen und Bürger, die ihn nutzen, sowie der Schutz der Umwelt sollten zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- (2) Es ist wichtig, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute an Bord sowie die Ausbildung und Qualifikation der Seeleute im Einklang mit der Richtlinie 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und der Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ zu berücksichtigen, da Gesundheit, Sicherheit, Gefahrenabwehr und der Faktor Mensch eng miteinander verknüpft sind und es von größter Bedeutung ist, zu verhindern, dass es durch menschliches Versagen zu Schäden kommt.
- (3) Gemäß den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 (SRÜ) und der Übereinkommen, deren Verwahrer die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) ist (im Folgenden „IMO-Übereinkommen“), sind die Unterzeichnerstaaten dieser Instrumente verpflichtet, alle Gesetze und Vorschriften anzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um diesen Instrumenten volle Wirksamkeit zu verleihen und dadurch zu gewährleisten, dass sich im Hinblick auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See und den Schutz der Meeresumwelt ein Schiff für seinen Verwendungszweck eignet.
- (4) Alle Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den in den IMO-Übereinkommen festgelegten Zuständigkeiten und Pflichten in Bezug auf Schiffe, die ihre Flagge führen, nachzukommen, damit die wirksame Anwendung dieser Übereinkommen in der Union gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten ihren Zuständigkeiten und Pflichten als Flaggenstaaten im Einklang mit der am 4. Dezember 2013 angenommenen IMO-Entscheidung A.1070(28) über den Code für die Anwendung der IMO-Instrumente (im Folgenden „III-Code“), der die von den Flaggenstaaten umzusetzenden verbindlichen Bestimmungen enthält, wirksam und beständig nachkommen. Gemäß Artikel 91 Absatz 1 des SRÜ muss eine echte Verbindung zwischen einem Schiff und seinem Flaggenstaat in der Auslegung durch die internationale Rechtsprechung bestehen, die sich in den Pflichten eines Flaggenstaats niederschlägt.
- (5) Unbeschadet der in den IMO-Übereinkommen festgelegten Bestimmungen über höhere Gewalt sollten die Mitgliedstaaten in Krisensituationen, die die körperliche Unversehrtheit der Personen gefährden können, die für Besichtigungen, Inspektionen, Audits und Kontrollen zuständig sind oder diese durchführen, in der Lage sein, Beschränkungen für solche Tätigkeiten einzuführen, wobei der Einsatz dieser Schiffe weiterhin gestattet wird.

⁽¹⁾ ABL C, C/2023/877 vom 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/877/oj>.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 18. November 2024.

⁽³⁾ Richtlinie 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 (ABL L 329 vom 10.12.2013, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABL L 169 vom 27.6.2022, S. 45).

- (6) Die folgenden internationalen Instrumente in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung nehmen Bezug auf die Anwendung des III-Codes: das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974, das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 in der Fassung des zugehörigen Protokolls von 1978, das Protokoll von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973, in seiner durch das zugehörige Protokoll von 1978 geänderten Fassung, das Internationale Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten von 1978, das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 und das zugehörige Protokoll von 1988, das Internationale Schiffsvermessungsübereinkommen von 1969 und das Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.
- (7) Flaggenstaat-Besichtiger sind von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten zur Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen ermächtigte Besichtiger. Diese Besichtiger können von anderen Personen unterstützt werden, etwa von Personen, die für die Inspektion von Funkanlagen zuständig sind. Diese Personen sollten jedoch keine Techniker einschließen, die an der Wartung von Rettungsmitteln beteiligt sind, oder Besichtiger, die nicht unmittelbar an der Besichtigung der Handelsflotte beteiligt sind.
- (8) Um seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, sollte ein Flaggenstaat nach Abschnitt 22 des III-Codes alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Schiffe, die zum Führen seiner Flagge berechtigt sind, und Personen, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, internationale Vorschriften und Normen einhalten. Insbesondere nimmt Abschnitt 22.2 Bezug auf Inspektionen, ob der tatsächliche Zustand des Schiffs und seiner Besatzung den mitgeführten Zeugnissen entspricht. Die Häufigkeit solcher Inspektionen sollte von den Mitgliedstaaten entweder auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes oder ihrer eigenen Verfahren und Anweisungen, einschließlich quantitativer oder qualitativer Kriterien, festgelegt werden.
- (9) Auf internationaler Ebene fällt die Untersuchung von Seeunfällen in die Zuständigkeit des Flaggenstaates, während auf Unionsebene gilt, dass die Grundsätze für die Untersuchung von Seeunfällen, wie etwa die Unabhängigkeit der Untersuchungsstellen in den Mitgliedstaaten, durch die Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ geregelt werden. Die vorliegende Richtlinie gilt unbeschadet der Richtlinie 2009/18/EG.
- (10) Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten sollten zur Erfüllung ihrer Flaggenstaatspflichten auf angemessene Ressourcen zurückgreifen können, die der Größe und der Art ihrer Flotte entsprechen und den einschlägigen Anforderungen der IMO Rechnung tragen. Mindestkriterien und Inspektionsziele für diese Ressourcen sollten auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen der Mitgliedstaaten, einschließlich des Einsatzes von Inspektoren, die nicht ausschließlich für den Flaggenstaat tätig sind, im Einklang mit dem III-Code festgelegt werden.
- (11) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften den Flaggenstaat-Besichtigern und Flaggenstaat-Inspektoren, die ausschließlich für die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats tätig sind, gestatten, andere Arbeiten, wie wissenschaftliche oder akademische Tätigkeiten, durchzuführen, sofern dies nicht zu Interessenkonflikten führt oder ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.
- (12) Flaggenstaat-Besichtiger, Flaggenstaat-Inspektoren und sonstige an der Durchführung von Besichtigungen mitwirkende Personen sollten über die Qualifikationen verfügen, die für die Aufgaben, zu deren Durchführung sie berechtigt sind, erforderlich sind, entsprechende Schulungen erhalten und entsprechend beaufsichtigt werden. Die Kommission sollte mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein freiwilliges Schulungsprogramm zur Unterstützung der Verwaltungen der Flaggenstaaten in dieser Hinsicht entwickeln und die Koordinierung und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren erleichtern. Dieses Schulungsprogramm sollte auf dem neuesten Stand gehalten werden und neuen oder zusätzlichen Verpflichtungen Rechnung tragen, die sich aus den Instrumenten und Übereinkommen ergeben, z. B. in Bezug auf neue Technologien, soziale Fragen und andere relevante Entwicklungen.
- (13) Die Einrichtung und Entwicklung einer elektronischen Datenbank, die wesentliche Informationen über Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, enthält und die Möglichkeit bietet, elektronische Zeugnisse auszustellen, sollte zu einem verstärkten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten beitragen. Die Entwicklung einer gemeinsamen und einheitlichen Datenbank für die Ausstellung elektronischer Zeugnisse, einschließlich der Instrumente zur Überprüfung ihrer Gültigkeit, würde einen spürbaren Durchbruch bei der Digitalisierung des Seeverkehrs in der Union erleichtern und dazu beitragen. Eine solche Datenbank würde den operativen Bedarf ihrer Nutzer unterstützen, insbesondere jener Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage waren, ihre eigenen Systeme für elektronische Zeugnisse zu entwickeln, und würde zudem zu einer effizienteren Nutzung der verfügbaren begrenzten Ressourcen beitragen.

(⁵) Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 114).

- (14) Zu Kontroll- und Inspektionszwecken sollten wesentliche Informationen wie Angaben zum Schiff, seinem eingetragenen Eigentümer und seinen Zeugnissen für alle betroffenen Behörden und die Kommission zur Verfügung stehen.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin den Nachweis erbringen, dass sie die verbindlichen IMO-Instrumente gemäß der von der IMO am 4. Dezember 2013 angenommenen Entschließung A.1067(28) über den Rahmen und die Verfahren für das Auditsystem der IMO-Mitgliedstaaten in der jeweils geltenden Fassung anwenden.
- (16) Um die Leistung der Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, weiter zu verbessern und gleiche Ausgangsbedingungen für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist eine Zertifizierung der Qualität der Verwaltungsverfahren im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems gemäß ISO- oder gleichwertigen Normen erforderlich. Sie sollte für die mit Besichtigungen, Flaggenstaat-Inspektionen, Audits, Kontrollen und Zeugniserteilung befassten operativen Teile der Tätigkeiten der Verwaltung gelten, für die der Mitgliedstaat als Flaggenstaat verantwortlich ist, sowohl national (Erstregister) als auch international (Zweitregister). Darüber hinaus sollten alle einschlägigen Tätigkeiten — einschließlich der Einzelheiten der Zuständigkeiten, der Befugnisse, und der wechselseitigen Beziehungen von Personen und der Berichterstattungs- und Kommunikationsmittel — aller Personen, die für Flaggenstaaten Besichtigungen oder Inspektionen durchführen oder daran beteiligt sind, sowie aller sonstigen an der Durchführung von Inspektionen mitwirkenden Personen, die nicht ausschließlich für die zuständige Behörde des Mitgliedstaats tätig sind und die an der Durchführung von Überprüfungen, die keine vorgeschriebenen Besichtigungen oder Flaggenstaat-Inspektionen sind, mitwirken können, präzisiert werden. Mit Hilfe des Qualitätsmanagementsystems sollte sichergestellt werden, dass die Aufgaben, die anerkannten Organisationen im Rahmen der Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ übertragen werden, im Einklang mit den Anweisungen des Flaggenstaats durchgeführt werden, und es sollte die hierzu erforderlichen Kontrollmaßnahmen einschließen. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um Interessenkonflikte der betreffenden Personen im Zusammenhang mit den von ihnen auszuführenden Tätigkeiten zu vermeiden, damit die Unabhängigkeit dieser Personen gewährleistet ist.
- (17) Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, sich in Abstimmung mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) weiterhin für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Seeleuten einzusetzen.
- (18) Es sollte ein elektronisches Berichterstattungsinstrument eingerichtet werden, um die kohärente Erhebung einschlägiger Statistiken sowie Seeverkehrsdaten und -informationen aus den Mitgliedstaaten weiter zu verbessern.
- (19) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen betreffend die Datenbank für Informationen über Schiffe sollten erlassen werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2009/21/EG sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ ausgeübt werden.
- (20) Die Kommission sollte ein Forum von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, die sich mit Flaggenstaat-Angelegenheiten befassen, sowie gegebenenfalls von weiteren Interessenträgern einrichten, um regelmäßig Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen und Leitlinien zu Themen wie Verfahren für Schiffsüberprüfungen, Schulungsressourcen für Inspektoren, risikobasierte Kriterien, die zur Verbesserung der Wirksamkeit von Inspektionen verwendet werden können, die etwaige Entwicklung eines gemeinsamen harmonisierten Leistungssystems, Kriterien für die Analyse der Leistung von Flaggenstaaten im Hinblick auf die Ermittlung bewährter Verfahren und allen anderen für die Umsetzung der Richtlinie 2009/21/EG relevanten Fragen zu erarbeiten.
- (21) Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten bestimmte Ausnahmen anwenden, solange die betreffenden Bedingungen erfüllt sind. Mitgliedstaaten, die nicht über in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/21/EG fallende Schiffe, die ihre Flagge führen, verfügen, sollten nicht verpflichtet sein, Artikel 6 der Richtlinie 2009/21/EG in Bezug auf den Austausch von Informationen über Schiffe umzusetzen und durchzuführen. Mitgliedstaaten, die nicht über in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/21/EG fallende Schiffe, die ihre Flagge führen, verfügen, und ihr Register für diese Schiffe geschlossen haben, sollten nicht verpflichtet sein, die Richtlinie 2009/21/EG umzusetzen und durchzuführen.
- (22) Die EMSA sollte Unterstützung für die Umsetzung der Richtlinie 2009/21/EG leisten, indem sie insbesondere auf Ersuchen der Mitgliedstaaten einschlägige Schulungen für Flaggenstaat-Besichtiger und Flaggenstaat-Inspektoren anbietet.

⁽⁶⁾ Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 23. April 2009 über die Erfüllung der Flaggenstaatspflichten (Abl. L 131 vom 28.5.2009, S. 132).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (Abl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (23) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Sicherheit im Seeverkehr zu erhöhen und Umweltverschmutzung durch Schiffe zu vermeiden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (24) Die Richtlinie 2009/21/EG sollte daher geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2009/21/EG

Die Richtlinie 2009/21/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ziel dieser Richtlinie ist es,

- a) sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihren Zuständigkeiten und Pflichten als Flaggenstaaten wirksam und beständig nachkommen, und
- b) die Sicherheit und die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Umweltverschmutzung durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, zu vermeiden.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Verwaltung des Mitgliedstaates, dessen Flagge das Schiff führt, und zwar in Bezug auf Schiffe, die der Zeugniserteilung unterliegen und auf Auslandsfahrten jeglicher Art eingesetzt werden.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ‚Schiff‘ ein Schiff oder Fahrzeug, für das ein oder mehrere Übereinkommen gelten, das unter der Flagge eines Mitgliedstaats fährt und für das ein Zeugnis verlangt wird;“.

- b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) ‚IMO-Audit‘ ein Audit, das im Einklang mit den Bestimmungen der von der Internationalen Seeschiffahrts-organisation (IMO) angenommenen Entschließung A.1067(28) über den Rahmen und die Verfahren für das Auditsystem der IMO-Mitgliedstaaten in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird;“.

- c) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

„f) ‚Übereinkommen‘ die Übereinkommen einschließlich ihrer Protokolle und Änderungen, mit denen die Anwendung des III-Codes verbindlich vorgeschrieben wird, und die damit zusammenhängenden verbindlichen Codes in der jeweils geltenden Fassung;

g) ‚III-Code‘ die von der IMO angenommene Entschließung A.1070(28) (im Folgenden ‚Code für die Anwendung der IMO-Instrumente‘), Teil 2, ausgenommen die Nummern 16, 18, 19, 20.3, 21, 29, 30, 31, 32, 34, 38, 39, 40 und 41 dieses Teils in der jeweils geltenden Fassung;

h) ‚Flaggenstaat-Besichtiger‘ einen ausschließlich für die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats tätigen und von ihr ordnungsgemäß ermächtigten öffentlichen Bediensteten, der für Besichtigungen, Kontrollen und Audits von Schiffen und Unternehmen zuständig ist, die unter die einschlägigen verbindlichen internationalen Instrumente fallen, oder diese durchführt und der die Anforderung der Unabhängigkeit nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt;

i) ‚Flaggenstaat-Inspektor‘

- i) einen öffentlichen Bediensteten, der ausschließlich für die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats tätig ist und von dieser ordnungsgemäß ermächtigt wurde, oder
- ii) eine Person, die nicht ausschließlich für die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats tätig ist und die auf Ad-hoc-Basis oder im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats von dieser ordnungsgemäß ermächtigt wurde,

Flaggenstaat-Inspektionen durchzuführen, und die die Anforderungen in Bezug auf Qualifikation und Unabhängigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 1 erfüllt;

j) ‚sonstige an der Durchführung von Besichtigungen mitwirkende Personen‘ von der Verwaltung des Mitgliedstaats oder einer in seinem Namen handelnden anerkannten Organisation ordnungsgemäß ermächtigte Personen, die Flaggenstaat-Besichtiger bei der Durchführung von Besichtigungen entsprechend den Vorgaben der Verwaltung unterstützen können und die Anforderungen an die Kommunikation, Qualifikation und Unabhängigkeit nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllen;

k) ‚Flaggenstaat-Inspektion‘ eine Inspektion, die nicht zur Zeugniserteilung führt, sondern mit der geprüft wird, ob der tatsächliche Zustand des Schiffs und seiner Besatzung den mitgeführten Zeugnissen entspricht;“.

4. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bevor der betreffende Mitgliedstaat für ein Schiff, das die Berechtigung zum Führen der Flagge dieses Mitgliedstaats erhalten hat, die Einsatzerlaubnis erteilt, stellt er sicher, dass das betreffende Schiff die geltenden internationalen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Sicherheits-, Sozial- und Umweltnormen, erfüllt. Eine anerkannte Organisation, die im Namen des Mitgliedstaats handelt, kann Maßnahmen ergreifen, sofern sie von dessen zuständiger Behörde hierzu ordnungsgemäß ermächtigt wurde. Insbesondere überprüft der betreffende Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die in seinem Namen handelnde anerkannte Organisation die Berichte des Flaggenstaats über das Sicherheitsniveau des Schiffs und stützt sich dabei — sofern vorhanden — auf die Inspektionsberichte und Zeugnisse, die in seiner eigenen Datenbank oder in der Datenbank für Informationen über Schiffe nach Artikel 6a — im Falle von Mitgliedstaaten, die sich für deren Nutzung der entschieden haben — enthalten sind. Der betreffende Mitgliedstaat konsultiert erforderlichenfalls den vorherigen Flaggenstaat, um zu klären, ob etwaige von dem betreffenden Flaggenstaat ermittelte Mängel oder Sicherheitsprobleme weiterhin ungelöst sind.“

5. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 4a

Sicherheit von Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen

(1) Die Mitgliedstaaten wenden im internationalen Schiffsverkehr uneingeschränkt die verbindlichen Flaggenstaatbestimmungen der Übereinkommen gemäß den darin festgelegten Bedingungen auf die darin genannten Schiffe an.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Schiffe, die zum Führen ihrer Flagge berechtigt sind, den internationalen Regeln, Vorschriften und Normen, die unter die Übereinkommen fallen, genügen; dazu gehört Folgendes:

- a) Sie stellen sicher, dass ein Besichtiger, der für eine anerkannte Organisation tätig ist, dieselben Aufgaben wie Flaggenstaat-Besichtiger wahrnehmen kann, wenn er hierzu von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ermächtigt wurde; und
- b) sie führen Flaggenstaat-Inspektionen durch, um sich zu vergewissern, dass der tatsächliche Zustand des Schiffs den mitgeführten Zeugnissen entspricht.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Flaggenstaat-Inspektionen können nach einem risikobasierten Ansatz durchgeführt werden, der folgende Kriterien umfasst:

- i) Berichte über Mängel und Abweichungen bei vorgeschriebenen Besichtigungen, Audits und Kontrollen, die der Flaggenstaat durchgeführt hat;
- ii) einschlägige Unfalluntersuchungsberichte;
- iii) von einer für die Hafenstaatkontrolle zuständigen Behörde ergriffene Festhaltemaßnahmen oder Betriebsbeschränkungen;
- iv) Überschreitungen einer von jedem Mitgliedstaat festgelegten Mängelquote für Hafenstaatkontrollen;

- v) Berichte über Mängel infolge von Flaggenstaat-Inspektionen, die im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt wurden, soweit dies von den einzelnen Mitgliedstaaten für angemessen erachtet wird;
- vi) sonstige relevante Informationen, die der Mitgliedstaat für erforderlich hält.

Mitgliedstaaten, die einen risikobasierten Ansatz anwenden, stellen sicher, dass Schiffe, für die keine ausreichenden Daten für die Berechnung der Risikoeinstufung vorliegen, mindestens alle fünf Jahre überprüft werden.

Die Mitgliedstaaten, die keinen risikobasierten Ansatz anwenden, führen Flaggenstaat-Inspektionen nach ihren eigenen Verfahren, Anweisungen und einschlägigen Informationen im Einklang mit dem III-Code durch. Sie stellen sicher, dass jedes Schiff mindestens alle fünf Jahre überprüft wird.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Mängel, für die Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, einschließlich Sicherheits-, Sozial- und Umweltbelangen, und die bei einer nach Absatz 2 Buchstabe b durchgeführten Flaggenstaat-Inspektion bestätigt oder festgestellt wurden, innerhalb eines angemessenen vom Flaggenstaat festgelegten Zeitraums behoben werden.

(4) Nach Abschluss einer Flaggenstaat-Inspektion erstellt der Flaggenstaat-Inspektor einen Bericht über deren Ergebnisse.

Artikel 4b

Anforderungen an die Sicherheit und die Verhütung von Verschmutzung

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seiner Verwaltung angemessene Ressourcen, die der Größe und der Art seiner Flotte entsprechen und hinsichtlich der durchzuführenden Verwaltungsverfahren, Prozesse und Ressourcen notwendig sind, um insbesondere den Verpflichtungen gemäß Artikel 4a und den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels nachzukommen, zur Verfügung stehen.

(2) Jeder Mitgliedstaat sorgt für eine entsprechende Aufsicht über die Tätigkeiten von Flaggenstaat-Besichtigern, Flaggenstaat-Inspektoren und sonstigen an der Durchführung von Besichtigungen mitwirkenden Personen sowie von anerkannten Organisationen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Kapazität für Entwurfsprüfungen und für technische Entscheidungen, die der Größe und der Art ihrer Flotte entspricht, geschaffen oder erhalten wird.

Artikel 4c

Schulung und Kapazitätsaufbau

(1) Die für Besichtigungen, Flaggenstaat-Inspektionen, Audits und Kontrollen von Schiffen und Unternehmen zuständigen oder diese durchführenden Personen erhalten die für die Ausübung dieser spezifischen Tätigkeiten erforderlichen Schulungen.

(2) Die Mitgliedstaaten können ein Programm für den Kapazitätsaufbau für ihre Flaggenstaat-Inspektoren und Flaggenstaat-Besichtiger entwickeln und dieses ständig aktualisieren, indem sie neuen oder zusätzlichen Verpflichtungen Rechnung tragen, die sich aus den Übereinkommen ergeben.

(3) Die Kommission organisiert mit Unterstützung der durch die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) errichteten Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten — sofern angezeigt — und auf der Grundlage der Unterstützungsersuchen der Mitgliedstaaten einschlägige Schulungsmaßnahmen für Flaggenstaat-Inspektoren und Flaggenstaat-Besichtiger.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1);“

6. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Festhalten von Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen

(1) Wird die Verwaltung davon unterrichtet, dass ein Schiff, das die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führt, von einem Hafenstaat festgehalten wird, so überwacht sie nach den von ihr hierfür festgelegten Verfahren die Maßnahmen, mit denen das Schiff in Einklang mit den einschlägigen IMO-Übereinkommen gebracht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten entwickeln und führen ein geeignetes Kontroll- und Überwachungsprogramm ein, um rechtzeitig auf Situationen gemäß Absatz 1 reagieren zu können.“

7. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Elektronische Informationen und elektronischer Austausch

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Informationen über Schiffe, die ihre Flagge führen, in ihrer aktuellen Fassung spätestens am 6. Januar 2031, in einem elektronischen Format zugänglich gemacht werden:

a) vorgeschriebene Zeugnisse (vollständig oder vorläufig) mit Datum der Besichtigungen, gegebenenfalls zusätzliche und ergänzende Besichtigungen und Audits;

b) Identifikation der Schiffe, die in den vorangegangenen zwölf Monaten vom betreffenden Mitgliedstaat ausgeflaggt wurden.

(2) Die Kommission entwickelt, unterhält und aktualisiert ein digitales interoperables Portal, das einen zentralen Zugangspunkt für die in Absatz 1 genannten Informationen bietet und es den Flaggenstaat-Inspektoren und Hafenstaatüberprüfern der Mitgliedstaaten ermöglicht, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf diese Informationen zuzugreifen.

Die Kommission stellt dieses Portal für die Mitgliedstaaten elektronisch und kostenlos zur Verfügung.

Dieses Portal darf keine personenbezogenen Daten oder vertraulichen Informationen enthalten.

Die Kommission stellt die Interoperabilität des Portals mit der in Artikel 6a genannten Datenbank für Informationen über Schiffe sicher.

Dieses Portal muss bis spätestens 6. Januar 2028 eingerichtet werden.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Funktionsweise des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Portals. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

Datenbank für Informationen über Schiffe

(1) Die Kommission entwickelt, unterhält und aktualisiert eine Datenbank für Informationen über Schiffe mit den in Artikel 6 genannten Informationen, die Dienste im Zusammenhang mit der Ausstellung und Prüfung elektronischer Zeugnisse für die Mitgliedstaaten bereitstellt. Diese Datenbank für Informationen über Schiffe wird bis zum 6. Januar 2030 eingerichtet. Die Mitgliedstaaten können an diese Datenbank angebunden werden. Die Datenbank kann auf der Grundlage der in Artikel 24 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) vorgesehenen Datenbank errichtet werden und ähnliche Funktionen wie die letztgenannte Datenbank bieten.

(2) Unbeschadet der nationalen Datenschutzanforderungen gilt für Mitgliedstaaten, die sich für die Nutzung der Datenbank für Informationen über Schiffe entscheiden, Folgendes:

a) Sie können Informationen über die gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Flaggenstaat-Inspektionen, einschließlich Informationen über Mängel und Zeugnisse, an die Datenbank für Informationen über Schiffe weitergeben und

b) sie können diese Datenbank nutzen, um elektronische Zeugnisse für ihre Schiffe auszustellen, zu unterzeichnen, zu bestätigen, zu verlängern und zu widerrufen.

Diese Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannten Informationen mit den Anforderungen dieser Datenbank kompatibel und interoperabel sind.

(3) Die Kommission stellt sicher, dass anhand der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Inspektionsdaten die für die Durchführung dieser Richtlinie relevanten Daten aus der Datenbank für Informationen über Schiffe abgerufen werden können.

(4) Mitgliedstaaten, die sich für die Nutzung der Datenbank entschieden haben, erhalten Zugang zu allen Informationen, die in der Datenbank für Informationen über Schiffe gemäß Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels und in dem in der Richtlinie 2009/16/EG vorgesehenen Überprüfungssystem gespeichert sind. Diese Richtlinie steht dem Austausch solcher Informationen zwischen den jeweils zuständigen Behörden innerhalb der Mitgliedstaaten, zwischen den Mitgliedstaaten, mit der Kommission oder mit der EMSA nicht entgegen.

(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Funktionsweise der in diesem Artikel genannten Datenbank, einschließlich der Bedingungen für den Zugang zu den gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels an die Datenbank übermittelten Informationen durch die Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(*) Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).“

9. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Überwachung der Einhaltung und der Leistung der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für ein IMO-Audit ihrer Verwaltung im Einklang mit dem von der IMO beschlossenen Zyklus. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen das Ergebnis des Audits im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zur Vertraulichkeit.

(2) Die Kommission erhebt bei ihren Besuchen in den Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen, um die wirksame Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten und zu prüfen, ob die Einhaltung der Flaggenstaatpflichten durch die Verwaltungen nach Maßgabe ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie generell funktioniert.“

10. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Qualitätsmanagementsystem und interne Bewertung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen ein Qualitätsmanagementsystem für die operativen Teile der Tätigkeiten ihrer Verwaltung mit Bezug zu den Flaggenstaatpflichten um und schreiben dieses fort. Das Qualitätsmanagementsystem ist gemäß den international geltenden Qualitätsnormen, wie ISO-9001, zu zertifizieren.

Das Qualitätsmanagementsystem umfasst die Einzelheiten der Zuständigkeiten, der Befugnisse und der wechselseitigen Beziehungen von Personen, die Besichtigungen, Inspektionen, Audits und Kontrollen durchführen, und von Personen, die für Flaggenstaaten Tätigkeiten mit Bezug zu oder mit Auswirkungen auf die Verpflichtungen von Flaggenstaaten anordnen, ausführen oder überwachen. Diese Zuständigkeiten sind zu dokumentieren, wobei die Art und der Umfang der Inspektionstätigkeiten anzugeben sind, die auch von Inspektoren, die nicht ausschließlich für den Flaggenstaat tätig sind, durchgeführt werden können, und zu präzisieren ist, wie diese Personen zu kommunizieren und zu berichten haben. Im Qualitätsmanagementsystem sind die Aufgaben angegeben, die von anderen an der Durchführung von Besichtigungen mitwirkenden Personen ausgeführt werden können.

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Inspektoren, die nicht ausschließlich für den Flaggenstaat tätig sind, und sonstige Personen, die an der Durchführung der Besichtigungen mitwirken, eine Ausbildung und entsprechende Schulungen erhalten haben bzw. einer Aufsicht unterliegen, die den Aufgaben, zu deren Ausführung sie berechtigt sind, angemessen sind, und dass sie in der Lage sind, Anweisungen, Verfahren und Kriterien des Flaggenstaats anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Interessenkonflikte für jede Person, die Besichtigungen, Inspektionen, Audits und Kontrollen durchführt, und hinsichtlich der Unabhängigkeit in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten zu vermeiden.

Das Qualitätsmanagementsystem deckt bis 6. Januar 2028 die in diesem Absatz genannten Aspekte ab.

(2) Die Mitgliedstaaten, die auf der im jüngsten Jahresbericht der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle veröffentlichten Liste der Staaten mit niedriger Leistung oder zwei Jahre in Folge auf der Liste der Staaten mit mittlerer Leistung aufgeführt sind, legen der Kommission spätestens vier Monate nach Veröffentlichung des Berichts der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einen Bericht über ihre Leistung als Flaggenstaat vor.

In dem Bericht sind die wichtigsten Gründe, die zu dem Festhalten geführt haben, bzw. für die Mängel, die zu dem Status ‚Staat mit niedriger Leistung‘ oder ‚Staat mit mittlerer Leistung‘ geführt haben, anzugeben und zu analysieren.“

11. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Berichte und Überprüfung

Alle fünf Jahre und erstmals spätestens bis zum 6. Januar 2028 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor.“

12. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 9a

Austausch bewährter Verfahren und von Erfahrungen

Die Kommission organisiert den Austausch bewährter Verfahren und von Erfahrungen zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und den Flaggenstaat-Sachverständigen und Flaggenstaat-Inspektoren, gegebenenfalls einschließlich anderer einschlägiger Interessenträger, für die Durchführung dieser Richtlinie.

Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, die Flaggenstaat-Sachverständigen und die Flaggenstaat-Inspektoren prüfen zusammen mit der Kommission die Möglichkeit, Leitlinien für Elemente wie die Methodik für die Durchführung von Flaggenstaat-Inspektionen, den Inhalt und das Format der Berichterstattung oder den Kapazitätsaufbau zu entwickeln.

Artikel 9b

Informationen und Daten

Die Kommission richtet ein elektronisches Berichterstattungsinstrument für die Zwecke der Erhebung von Informationen und Daten aus den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie ein.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission einmal jährlich über die Zahl der gemäß Artikel 4a durchgeführten Flaggenstaat-Inspektionen und geben für jede Flaggenstaat-Inspektion die IMO-Nummer des Schiffes, das Datum und den Ort an.“

13. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) unterstützt, der durch die Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 eingesetzt wurde. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(*) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

14. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10a

Änderungen der Übereinkommen und des III-Codes

Die Kommission kann Änderungen der Übereinkommen und des III-Codes im Einklang mit dem Konformitätsprüfungsverfahren nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausklammern.“

15. In Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1

- a) können Mitgliedstaaten, die nicht über in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Schiffe, die ihre Flagge führen, verfügen, von der Verpflichtung zur Umsetzung und Durchführung des Artikels 6 dieser Richtlinie abweichen, sofern jene Voraussetzung erfüllt ist;
- b) können Mitgliedstaaten, die nicht über in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Schiffe verfügen und ihr Register für diese Schiffe geschlossen haben, von der Verpflichtung zur Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie abweichen, sofern jene Voraussetzung erfüllt ist.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, von einer der Ausnahmen gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch zu machen, so teilt er dies der Kommission bis zum 6. Juli 2027 mit. Die Kommission ist auch über alle späteren Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Diese Mitgliedstaaten dürfen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Schiffen nicht gestatten, ihre Flagge zu führen oder diese Schiffe in ihr nationales Register eintragen, bevor sie diese Richtlinie vollständig umgesetzt und durchgeführt haben.“

Artikel 2

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 6. Juli 2027 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.



2024/3101

16.12.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/3101 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2024

**zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die
Einführung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Verstößen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Politik der Union im Bereich des Seeverkehrs zielt auf ein hohes Maß an Sicherheit und Umweltschutz ab. Erreicht werden kann dies durch die Einhaltung internationaler Übereinkommen, Codes und Entschließungen unter gleichzeitiger Wahrung der Freiheit der Schifffahrt, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vorgesehen.
- (2) Das Internationale Übereinkommen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (im Folgenden „Marpol-Übereinkommen 73/78“) enthält generelle Verbote für Einleitungen durch Schiffe auf See, regelt aber auch die Bedingungen, unter denen bestimmte Stoffe in die Meeresumwelt eingeleitet werden können. Das Marpol-Übereinkommen 73/78 sieht Ausnahmen für die Einleitung von seinen Anlagen unterliegenden Schadstoffen vor, die nicht als Verstoß betrachtet wird, wenn die festgelegten Bedingungen erfüllt sind. In diesen Anlagen ist keine Ausnahme für Fälle vorgesehen, in denen diejenigen, die für den Schaden verantwortlich sind, entweder in Schädigungsabsicht oder fahrlässig und in Kenntnis der Tatsache gehandelt haben, dass wahrscheinlich ein Schaden entstehen würde.
- (3) Seit der Annahme der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurden im Marpol-Übereinkommen 73/78 und seinen Anlagen wichtige Änderungen vorgenommen, mit denen strengere Normen und Verbote für das Einleiten von Stoffen durch Schiffe ins Meer eingeführt wurden. Diesen Änderungen sowie den bei der Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG gewonnenen Erkenntnissen sollte Rechnung getragen werden.
- (4) Das übergeordnete Ziel dieser Richtlinie besteht zwar darin, wichtige Änderungen des Marpol-Übereinkommens 73/78 in das Unionsrecht aufzunehmen, ein aktueller und vollständiger Wortlaut dieses Übereinkommens und seiner zugehörigen Anlagen ist jedoch nicht öffentlich verfügbar. Dies erschwert es der Branche, den Bürgern und den Verwaltungsbehörden, einen angemessenen Zugang zum Wortlaut des Marpol-Übereinkommens 73/78 und anderer ähnlicher IMO-Übereinkommen zu erhalten.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der IMO darauf hinarbeiten, dass die vollständigen und aktuellen Wortlaute der IMO-Übereinkommen einschließlich des Marpol-Übereinkommens 73/78 und seiner Anlagen der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gemacht werden.

⁽¹⁾ ABL C, C/2023/872, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/872/oj>.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 18. November 2024.

⁽³⁾ Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (ABL L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

- (6) Mit der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ wird sichergestellt, dass Abfälle von Schiffen in Häfen der Union entladen und dort in geeigneten Hafenauffangeinrichtungen gesammelt werden. Die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 ist zusammen mit der Richtlinie 2005/35/EG ein wichtiges Instrument zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe. Im Interesse eines wirksamen, integrierten und kohärenten Durchsetzungssystems für die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/883 über die Entladung von Abfällen in Hafenauffangeinrichtungen sollte die Richtlinie 2005/35/EG geändert werden, um ihren Anwendungsbereich auf die Anlagen IV bis VI zum Marpol-Übereinkommen 73/78 auszudehnen, damit Schiffe davon abgehalten werden, Schadstoffe illegal ins Meer einzuleiten, und die Schadstoffe stattdessen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883 in Hafenauffangeinrichtungen entladen.
- (7) Anlage III zum Marpol-Übereinkommen 73/78 fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/883, da verpackte Güter nicht als Abfälle eingestuft werden. Sie werden daher in der Regel nicht in Hafenauffangeinrichtungen entladen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Schadstoffe in verpackter Form illegal ins Meer geworfen werden. Deshalb sollte der Geltungsbereich der Richtlinie 2005/35/EG auf die Anlage III zum Marpol-Übereinkommen 73/78 ausgedehnt werden. Dementsprechend sollte das Überbordwerfen von Schadstoffen gemäß der Richtlinie 2005/35/EG verboten werden, es sei denn, die zuständigen Behörden stellen fest, dass das Überbordwerfen aus Gründen der Schiffssicherheit oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich war. In diesem Zusammenhang umfassen die in der vorliegenden Richtlinie genannten Einleitungen nicht das Einbringen gemäß dem Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 und dem dazugehörigen Protokoll von 1996.
- (8) Gemäß der Begriffsbestimmung für „Einleiten“ in Artikel 2 des Marpol-Übereinkommens 73/78 fallen Emissionen von Schiffen unter das Übereinkommen. Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen 73/78 betrifft die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe. Gemäß Anlage VI und den entsprechenden IMO-Leitlinien für Abgasreinigungssysteme (Entschließung MEPC.340(77)) dürfen Schiffe zur Einhaltung der Vorschriften Abgasreinigungssysteme als Ersatzmethode verwenden, um die Emissionen von Schwefeloxid (SO_x) zu verringern. Anlage VI des Marpol-Übereinkommens 73/78 regelt Rückstände aus Abgasreinigungssystemen, indem sie ihre Einleitung ins Meer verbietet und die Abgabe an geeignete Hafenauffangeinrichtungen vorschreibt. Mit der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ werden internationale SO_x-Standards in Unionsrecht umgesetzt, während mit der Richtlinie (EU) 2019/883 sichergestellt wird, dass Rückstände aus Abgasreinigungssystemen an Hafenauffangeinrichtungen abgegeben werden. Da Rückstände aus Abgasreinigungssystemen zu einer Verschmutzung der Meeresumwelt führen, sollten für illegale Einleitungen die in der Richtlinie 2005/35/EG vorgesehenen Sanktionen gelten.
- (9) „Einleitwasser“ im Sinne des Rundschreibens MEPC.1/Circ.899 und der Entschließung MEPC.340(77) kann direkt ins Meer eingeleitet werden, wenn es die in der IMO-Leitlinie für Abgasreinigungssysteme festgelegten Kriterien für die Qualität von Einleitwasser erfüllt. Einleitwasser aus Abgasreinigungssystemen könnte jedoch auch dann das Ökosystem gefährden, wenn es mit dem Marpol-Übereinkommen 73/78 konform ist. In einem solchen Fall kann der Mitgliedstaat Einschränkungen oder Begrenzungen auferlegen, die auf die Evaluierung gestützt sein können, die unter Rückgriff auf die in der von der IMO ausgearbeiteten und vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) empfohlenen Leitlinie vorgesehene Methode für Risiken- und Folgenabschätzungen durchgeführt wurde. In diesem Fall führt „Einleitwasser“ zu einer Verschmutzung der Meeresumwelt, und für illegale Einleitungen sollten unter gebührender Berücksichtigung von MEPC.1/Circ.883/Rev.1 die in der Richtlinie 2005/35/EG vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Sanktionen gelten.
- (10) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ wird gewährleistet, dass für Umweltstraftaten einheitliche Definitionen bestehen und dass wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen für schwere Umweltstraftaten verfügbar sind. Die Richtlinie 2005/35/EG wurde durch die Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ geändert, mit der für bestimmte Verstöße gegen die Richtlinie 2005/35/EG strafrechtliche Sanktionen eingeführt wurden, die nun in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1203 fallen. Dementsprechend sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2005/35/EG, die durch die Richtlinie 2009/123/EG hinzugefügt oder ersetzt wurden, gestrichen werden.
- (11) Die mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG eingeführten verwaltungsrechtlichen Sanktionen sollten unbeschadet der Richtlinie (EU) 2024/1203 gelten. Die Mitgliedstaaten sollten den Anwendungsbereich der verwaltungs- und strafrechtlichen Durchsetzung bei Verschmutzungsdelikten von Schiffen gemäß ihren nationalen

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj>).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52).

Rechtsvorschriften festlegen. Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht strengere Maßnahmen zu ergreifen und verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen gemäß ihrem nationalen Recht vorzusehen. Bei der Anwendung des nationalen Rechts zur Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass — unter gebührender Berücksichtigung des Verursacherprinzips, sofern und soweit anwendbar — die Verhängung straf- und verwaltungsrechtlicher Sanktionen mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — einschließlich des Grundsatzes *ne bis in idem* — im Einklang steht.

- (12) Die in der Richtlinie 2005/35/EG vorgesehenen Sanktionen sollten verschärft und es sollte eine einheitliche Anwendung verwaltungsrechtlicher Sanktionen in der gesamten Union sichergestellt werden. Um die abschreckende Wirkung der Sanktionen zu verstärken, die für Verschmutzungsdelikte von Schiffen verhängt werden, sollten solche verwaltungsrechtlichen Sanktionen zumindest in Form von Geldbußen gegen das Unternehmen des Schiffes verhängt werden, das zur Verantwortung gezogen wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „Unternehmen des Schiffes“ den Schiffseigner oder jede sonstige Organisation oder Person, z. B. den Geschäftsführer oder den Bareboat-Charterer, die im Einklang mit dem Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung (im Folgenden „ISM-Code“) ⁽⁸⁾, der durch die Verordnung (EG) Nr. 336/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ in Unionsrecht umgesetzt wurde, vom Schiffseigner die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes übernommen hat. In der Richtlinie 2005/35/EG sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der eingetragene Eigner die Leitung des Schiffes an eine andere Stelle übertragen haben könnte; diese sollte dann in erster Linie dafür haftbar gemacht werden, dass sie entgegen ihren Verpflichtungen aus dem ISM-Code nicht gewährleistet, dass Umweltschäden vermieden und die Bordbetriebstätigkeiten qualifiziertem Personal übertragen werden. Unbeschadet der geltenden Rechtsvorschriften der Union sollten Entscheidungen über die anzuwendenden Sanktionen innerhalb des Geltungsbereichs der nationalen Systeme für die verwaltungs- und strafrechtliche Durchsetzung getroffen werden. In Bezug auf strafrechtliche Sanktionen sind die Pflichten der Mitgliedstaaten in der Richtlinie (EU) 2024/1203 festgelegt. Dementsprechend betrifft die vorliegende Richtlinie ausschließlich verwaltungsrechtliche Sanktionen und keine Strafverfahren, die nach dem nationalen Recht gegen natürliche oder juristische Personen geführt werden.
- (13) In Anbetracht der Tatsache, dass es einigen Mitgliedstaaten aufgrund des nationalen Verfassungsrechts nicht möglich ist, die Anforderung in Bezug auf verwaltungsrechtliche Sanktionen einzuhalten, können die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie über verwaltungsrechtliche Sanktionen so anwenden, dass die Sanktionen von der zuständigen Behörde eingeleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Anforderung in Bezug auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen erfüllt ist. Sofern in dieser Richtlinie auf verwaltungsrechtliche Sanktionen verwiesen wird, wenden diese Mitgliedstaaten Sanktionen im Sinne ihrer nationalen Rechtsordnung an.
- (14) Bei einer vorgeschriebenen oder geplanten Überprüfung im Rahmen der Hafenstaatkontrolle gemäß der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ könnten Unregelmäßigkeiten auftreten und Informationen gewonnen werden. Unregelmäßigkeiten könnten auch in Bezug auf die Entladung von Schiffsabfällen oder die entsprechende Meldung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883 oder mit Blick auf die Nichteinhaltung der Kriterien für die Verwendung von Abgasreinigungssystemen, die als emissionsmindernde Verfahren gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/802 betrieben werden, festgestellt werden, sowie in Bezug auf Informationen, die sich auf eine potenzielle illegale Einleitung durch das Schiff beziehen und im Wege der in der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ vorgesehenen Verfahren erlangt wurden, einschließlich etwaiger Nachweise oder Verdachtsmomente für Einleitungen von Öl oder für andere Verstöße gegen das Marpol-Übereinkommen 73/78, die den Mitgliedstaaten übermittelt werden, oder mit Blick auf Vorkommnisse oder Unfälle, die der Kapitän des Schiffes gemeldet hat, sowie alle weiteren Informationen von am Betrieb des Schiffes beteiligten Personen einschließlich Lotsen.
- (15) Während einer Überprüfung im Rahmen der Hafenstaatkontrolle könnten Unregelmäßigkeiten oder Informationen, die Anlass für den Verdacht einer illegalen Einleitung geben, festgestellt bzw. gewonnen werden. In diesem Fall wäre eine neuerliche Überprüfung möglicherweise weder erforderlich noch hinreichend wirksam. Die Mitgliedstaaten könnten vielmehr andere geeignete Maßnahmen ergreifen, wie etwa das Festhalten des Schiffes, die Einleitung eines Verfahrens oder das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen.

⁽⁸⁾ Internationaler Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung, von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) als Entschließung A.741(18) vom 4. November 1993 angenommen, in der geänderten Fassung.

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 336/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

- (16) Die nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden sollten bei der Festlegung der Höhe der gegen den Verursacher der Verschmutzung zu verhängenden Sanktionen alle relevanten Umstände, unter anderem, ob das Schiff bereits zuvor eine Meeresverschmutzung verursacht hat, berücksichtigen. Angesichts der Vielfalt der Schadstoffe, die unter die Richtlinie 2005/35/EG fallen, und der Bedeutung einer einheitlichen Anwendung von Sanktionen in der gesamten Union aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der Verhaltensregeln sollten die weitere Angleichung der Sanktionshöhen und ihre Wirksamkeit gefördert werden, indem ein Gedankenaustausch über die Kriterien für die Feststellung von und die Anwendung von Sanktionen für Einleitungen verschiedener Schadstoffe geführt wird. Im Interesse der wirksamen Anwendung von Sanktionen und der Verwirklichung der Ziele der vorliegenden Richtlinie muss der Austausch über Erfahrungen und bewährte Verfahren zwischen den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten unbedingt gefördert werden. Die Kommission könnte zudem auf der Grundlage der bei diesem Austausch gewonnenen Erkenntnisse konkretere Leitlinien unter anderem zu bestimmten Arten von Schadstoffen und empfindlichen Gebieten, die Anlass zur Sorge geben, vorschlagen.
- (17) Hat ein Mitgliedstaat den Verdacht, dass ein Schiff, das sich freiwillig in seinem Hafen oder einem Vorhafen aufhält, eine illegale Einleitung vorgenommen hat, sollte eine angemessene Inspektion durchgeführt werden, um die Umstände festzustellen. Um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Inspektion solcher Schiffe gemäß der Richtlinie 2005/35/EG zu unterstützen, enthält Anhang I der Richtlinie 2005/35/EG eine indikative Liste von Unregelmäßigkeiten oder Informationen, die die zuständigen Behörden bei der Entscheidung, ob ein Schiff als verdächtig anzusehen ist, im Einzelfall berücksichtigen sollten.
- (18) Die Begleitmaßnahmen für die Zusammenarbeit und die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten reichen nicht aus, um eine vollständige Analyse der Frage zu ermöglichen, ob die Sanktionen gegen Verursacher von Verschmutzungen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und um der Kommission angemessene Daten zur Verfügung zu stellen, damit sie die Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG überwachen kann. Um die wirksame und einheitliche Durchsetzung der Richtlinie 2005/35/EG sicherzustellen, sollte der Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren durch eine verstärkte Zusammenarbeit erleichtert und gleichzeitig dafür gesorgt werden, dass der Kommission angemessene Daten zur Verfügung gestellt werden, damit die Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG ordnungsgemäß überwacht werden kann.
- (19) Um die für die wirksame Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Informationen zu untermauern, verfügen die Mitgliedstaaten über einschlägige Berichterstattungsmechanismen wie etwa die Berichterstattung im Rahmen regionaler Meeresübereinkommen und anderer regionaler Kooperationsvereinbarungen wie etwa des Bonn-Übereinkommens, des Nordsee-Netzwerks von Ermittlern und Staatsanwälten (North Sea Network of Investigators and Prosecutors) und des Netzwerks der für Umweltstrafsachen zuständigen Staatsanwälte im Ostseeraum (Network of Prosecutors on Environmental Crime in the Baltic Sea Region).
- (20) Der bestehende satellitengestützte Dienst „CleanSeaNet“, der den Behörden der Mitgliedstaaten potenzielle illegale Einleitungen meldet, sollte weiter verbessert werden, sodass er Informationen über die zusätzlichen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/35/EG fallenden Schadstoffe umfasst. Informationen über potenzielle oder tatsächliche Einleitungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2005/35/EG gemeldet werden, und Informationen aus anderen die Sicherheit im Seeverkehr betreffenden Datenbanken der Union wie dem mit der Richtlinie 2002/59/EG eingerichteten System der Union für den Austausch von Informationen für die Sicherheit des Seeverkehrs (SafeSeaNet) und der mit der Richtlinie 2009/16/EG eingerichteten Überprüfungsdatenbank (THETIS) sollten integriert und in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format an die an der Durchsetzungskette beteiligten nationalen Behörden weitergegeben werden, um deren zeitnahe Reaktion auf solche potenziellen illegalen Einleitungen zu erleichtern. Solche Informationen — wenn sie eine tatsächliche oder potenzielle Einleitung von Rückständen aus dem Abgasreinigungssystem eines Schiffes betreffen — sollten außerdem automatisch weitergegeben werden, beispielsweise über das gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/253 der Kommission⁽¹²⁾ eingerichtete spezielle THETIS-Modul (im Folgenden „THETIS-EU“), um die Mitgliedstaaten bei Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/802 zu unterstützen.
- (21) Im Interesse einer wirksamen Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie durch alle Mitgliedstaaten sollte jeder Mitgliedstaat innerhalb von 66 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie für eine digitale Analyse aller Meldungen mit hohem Konfidenzniveau Sorge tragen. Alle Mitgliedstaaten sollten innerhalb dieses Zeitrahmens außerdem angeben, ob sie diese von CleanSeaNet übermittelten Meldungen mit hohem Konfidenzniveau jährlich überprüfen, wobei sie eine Überprüfungsquote von mindestens 25 % für Meldungen mit hohem Konfidenzniveau anstreben sollten. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „überprüfen“ alle Folgemaßnahmen der zuständigen Behörden mit Blick auf eine von CleanSeaNet übermittelte Meldung, um festzustellen, ob die fragliche Meldung mit einer illegalen Einleitung einhergeht. Leitet ein Mitgliedstaat keine Überprüfung einer Meldung ein, so sollte er die Gründe für seine Untätigkeit angeben.

⁽¹²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/253 der Kommission vom 16. Februar 2015 zur Regelung der Probenahmen und der Berichterstattung gemäß der Richtlinie 1999/32/EG des Rates bezüglich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 55).

- (22) „Meldungen mit hohem Konfidenzniveau“ sollten sich auf CleanSeaNet-Warnmeldungen der „Klasse A“ beziehen, wenn sie potenzielle Einleitungen von Schadstoffen gemäß den Anlagen I und II des Marpol-Übereinkommens 73/78 betreffen. Für Schadstoffe, für die andere Anlagen des Marpol-Übereinkommens 73/78 gelten, die gegenwärtig nicht von CleanSeaNet überwacht werden, kann derzeit kein Konfidenzniveau-Konzept erstellt werden. Die Kommission entwickelt mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden „EMSA“) halbautomatisierte Kontrollen von Satellitenbildern auf Schadstoffe, für die andere Anlagen des Marpol-Übereinkommens 73/78 gelten, um die Möglichkeit, ihr Konfidenzniveau festzulegen, zu schaffen. Überprüfungstätigkeiten könnten zahlreiche Maßnahmen mehrerer zuständiger Behörden umfassen, wie z. B. die Überprüfung vor Ort sowie den Vergleich der Ergebnisse der Satellitenerkennung mit den auf nationaler Ebene verfügbaren Hilfsdaten und den Ergebnissen der Hafenstaatkontrollen.
- (23) Den Behörden anderer Mitgliedstaaten, die in ihrer Eigenschaft als Hafenstaaten des nächsten angelaufenen Hafens, als Küstenstaaten, die von der potenziellen Einleitung durch das Schiff betroffen sind, oder als Flaggenstaaten des Schiffes ein Interesse an diesen Informationen haben, sollten die zuständigen Behörden Zugang zu diesen Informationen gewähren, um eine wirksame und zeitnahe grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu ermöglichen, den Verwaltungsaufwand von Durchsetzungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu senken und letztlich Verstöße gegen die Richtlinie 2005/35/EG wirksam zu sanktionieren. Der Einsatz neuer Technologien wie etwa von Drohnen und Techniken zur Entscheidungsfindung, wie z. B. künstlicher Intelligenz, sollte ebenfalls gefördert werden.
- (24) Im Rahmen der Bewertung und Überprüfung dieser Richtlinie sollte die Kommission die Überprüfungsquoten der Mitgliedstaaten bewerten und gegebenenfalls in Betracht ziehen, höhere Überprüfungsquoten als in dieser Richtlinie vorgesehen vorzuschlagen, die auf technischen Entwicklungen und den jeweiligen Gegebenheiten und Fähigkeiten der Mitgliedstaaten beruhen.
- (25) Es sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Gegebenheiten in Küstenmitgliedstaaten mit Blick auf ihre geografische Lage, den Umfang der Gewässer, die ihren Hoheitsbefugnissen unterliegen, und die Dichte des Seeverkehrs sowie ihre Ressourcen und ihren kostenwirksamen Zugang zu verfügbaren Technologien und Mitteln für die Feststellung, Überprüfung und Erhebung von Beweisen für illegale Einleitungen höchst unterschiedlich sind.
- (26) Die Beratungen der Untergruppe für Abfälle von Schiffen, die im Rahmen des Europäischen Forums für einen nachhaltigen Schiffsverkehr eingerichtet wurde und in der eine Vielzahl unterschiedlicher Experten im Bereich Meeresverschmutzung durch Schiffe und Bewirtschaftung von Abfällen von Schiffen zusammenkamen, wurden im Dezember 2017 wegen der Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen über die Richtlinie (EU) 2019/883 vertagt. Da diese temporäre Untergruppe der Kommission wertvolle Hinweise und Fachwissen geliefert hat, sollte eine ähnliche Expertengruppe eingerichtet und damit beauftragt werden, bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelte Erfahrungen auszutauschen, um die Mitgliedstaaten beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Aufdeckung und Überprüfung von Verschmutzungsereignissen zu unterstützen und die wirksame Durchsetzung der Richtlinie 2005/35/EG sicherzustellen.
- (27) Die EMSA sollte der Kommission die erforderliche Unterstützung leisten, damit die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sichergestellt ist.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die Informationen übermitteln, die für eine ordnungsgemäße Überwachung der Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG erforderlich sind. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und die Kommission bei der Analyse der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten zu unterstützen, sollten diese Informationen von den Mitgliedstaaten über ein spezielles, von der Kommission entwickeltes elektronisches Berichterstattungsinstrument übermittelt werden. Soweit sich diese Informationen auf Sanktionen beziehen, die gegen natürliche Personen verhängt wurden oder natürliche Personen betreffen, sollten diese Informationen anonymisiert werden. Um sicherzustellen, dass die gemäß der Richtlinie 2005/35/EG gemeldeten Informationen der Mitgliedstaaten der Art nach vergleichbar sind und auf der Grundlage eines harmonisierten elektronischen Formats und Verfahrens für die Berichterstattung erhoben werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ ausgeübt werden.
- (29) Um die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Kapazitäten für die wirksame Durchsetzung der Richtlinie 2005/35/EG durch die nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden zu unterstützen und wirksame, kosteneffiziente und gezielte Durchsetzungsmaßnahmen zu ermöglichen, sollte die Kommission mit Unterstützung der EMSA den Mitgliedstaaten Leitlinien und Schulungen zur Verfügung stellen, unter anderem zu bewährten Methoden und Verfahren für die Aufdeckung, Überprüfung und Beweiserhebung, sowie Leitlinien zu den einschlägigen regulatorischen Entwicklungen des Marpol-Übereinkommens 73/78 und zu verfügbaren technologischen Entwicklungen, einschließlich neuer digitaler Instrumente.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (30) Um die Öffentlichkeit in Bezug auf Verschmutzungen durch Einleitungen durch Schiffe zu sensibilisieren und den Umweltschutz zu verbessern, sollten die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Anwendung der Richtlinie 2005/35/EG in Form eines unionsweiten Überblicks öffentlich zugänglich gemacht werden und die in Anhang II der Richtlinie 2005/35/EG aufgeführten Informationen umfassen. Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ wird bezweckt, das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten entsprechend dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten⁽¹⁵⁾ (auch als Übereinkommen von Aarhus bekannt), dessen Vertragspartei die Union ist, sicherzustellen. Unbeschadet der Richtlinie 2003/4/EG sollte die Kommission die Vertraulichkeit der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen schützen.
- (31) In der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ sind Mindeststandards für die Meldung von Verstößen gegen das Unionsrecht, einschließlich Verstößen gegen die Richtlinie 2005/35/EG, und für den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/1937 fallenden Besatzungen, die tatsächliche oder potenzielle illegale Einleitungen melden, Schutz, Unterstützung und Hilfe im Einklang mit der genannten Richtlinie gewährt werden. Zusätzlich zu den bestehenden Meldekanälen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen, sollte die Kommission einen zentralen externen Online-Meldekanal für die Meldung tatsächlicher oder potenzieller illegaler Einleitungen zur Verfügung stellen und diese Meldungen an die betreffenden Mitgliedstaaten weiterleiten, die diese Meldungen anschließend gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 bearbeiten sollten, unter anderem in Bezug auf die Eingangsbestätigung, angemessene Rückmeldungen und Folgemaßnahmen. Wenn im Zusammenhang mit dieser Richtlinie personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnungen (EU) 2016/679⁽¹⁷⁾ und (EU) 2018/1725⁽¹⁸⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates. Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c und h sowie Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 sollte die Kommission sicherstellen, dass die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern geschützt wird, indem sie erforderlichenfalls die Ausübung bestimmter Datenschutzrechte betroffener Personen, beispielsweise von Personen, die in der Meldung als an der potenziellen illegalen Einleitung Beteiligte aufgeführt werden, beschränkt und zwar soweit und solange dies zur Verhütung und Unterbindung von Versuchen, Meldungen zu behindern, Folgemaßnahmen, insbesondere Untersuchungen, zu verhindern, zu unterlaufen oder zu verschleppen oder die Identität der Hinweisgeber festzustellen, notwendig ist. Solche Beschränkungen sollten den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten wahren und in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen darstellen, um die Wahrung wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats einschließlich des Schutzes der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer sicherzustellen.
- (32) Innerhalb der IMO laufen derzeit Beratungen über neue die Umwelt betreffende Probleme im Zusammenhang mit der internationalen Schifffahrt, die Meeresverschmutzung verursachen. Diese Beratungen münden möglicherweise in neue Bestimmungen des Marpol-Übereinkommens 73/78, mit denen andere Arten von Schadstoffen wie etwa Kunststoffabfälle im Meer und der Verlust von Kunststoffgranulat in den Anwendungsbereich des Übereinkommens aufgenommen werden. Bei einer künftigen Überprüfung sollte bewertet werden, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/35/EG gegebenenfalls geändert werden kann, um für eine kohärente, effiziente und wirksame Durchsetzungsregelung zu sorgen und die Verhängung abschreckender Sanktionen sicherzustellen. Bei dieser Überprüfung sollten außerdem Möglichkeiten zur besseren Satellitenüberwachung verloren gegangener Container, die möglicherweise Schadstoffe enthalten, geprüft werden. Die Kommission sollte außerdem die Wechselwirkung der vorliegenden Richtlinie mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zur Meeresverschmutzung, wie der Richtlinien 2008/56/EG⁽¹⁹⁾, (EU) 2016/802 und (EU) 2024/2881⁽²⁰⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, einschließlich der Berichterstattung über übermäßigen Unterwasserlärm und über Luftverschmutzung, beispielsweise durch Ruß, Feinstaub (PM), Stickstoffdioxid (NO_x) und Schwefeldioxid (SO_x), berücksichtigen, die die biologische Vielfalt und die lebenden Ressourcen in Meeresökosystemen schädigen sowie Gefahren für die menschliche Gesundheit und Beeinträchtigungen des Gebrauchswerts von Meerwasser und der nachhaltigen Nutzung mariner Güter und Dienstleistungen hervorrufen, wodurch andere marine Tätigkeiten wie Fischerei, Tourismus und Erholung in Küstengebieten behindert werden.

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

⁽¹⁵⁾ ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

⁽¹⁶⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽¹⁹⁾ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁽²⁰⁾ Richtlinie (EU) 2024/2881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L, 2024/2881, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2881/oj>).

- (33) Mitgliedstaaten ohne direkten Zugang zum Meer oder ohne Seehäfen können aus diesen geografisch bedingten Gründen bestimmte Bestimmungen dieser Richtlinie nicht anwenden. Um diesen Mitgliedstaaten keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, sollten sie nicht verpflichtet sein, alle Bestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen und anzuwenden.
- (34) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten aufgrund der grenzüberschreitenden Schäden, die sich durch unter diese Richtlinie fallende illegale Einleitungen ergeben können, und mit den unionsweit verfügbaren wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen für solche Einleitungen nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (35) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, darunter das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und sollte entsprechend durchgeführt werden.
- (36) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 25. Juli 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
- (37) Die Richtlinie 2005/35/EG sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2005/35/EG

Die Richtlinie 2005/35/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Durchsetzung internationaler Normen für die Verschmutzung durch Schiffe und die Einführung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen für Verschmutzungsdelikte“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Ziel

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, die internationalen Normen für die Verschmutzung durch Schiffe in das Unionsrecht aufzunehmen und sicherzustellen, dass gegen Unternehmen oder andere juristische oder natürliche Personen, die für illegale Einleitungen von Schadstoffen verantwortlich sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden, um die Sicherheit des Seeverkehrs zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt vor der Verschmutzung durch Schiffe zu verstärken.

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht strengere Maßnahmen zu ergreifen und verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen gemäß ihrem nationalen Recht vorzusehen.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. ‚Marpol-Übereinkommen 73/78‘ das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe einschließlich seiner Protokolle von 1978 und 1997 in der jeweils geltenden Fassung;

2. ‚Schadstoffe‘ Stoffe, die den Anlagen I (Öl), II (als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe), III (Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden), IV (Schiffsabwasser) und V (Schiffsmüll) zum Marpol-Übereinkommen 73/78 unterliegen, sowie Rückstände aus Abgasreinigungssystemen;
 3. ‚Rückstände aus Abgasreinigungssystemen‘ jedes Material, das durch ein Behandlungssystem aus dem Waschwasser oder dem Ablaufwasser entfernt wird, oder Einleitwasser, das nicht das Einleitkriterium erfüllt, oder sonstiges Rückstandsmaterial, das aus den Abgasreinigungssystemen entfernt wird, und zwar infolge der Anwendung einer Methode zur Einhaltung der Vorschriften über die Verringerung von Emissionen im Sinne der Anlage VI Regel 4 zum Marpol-Übereinkommen 73/78, die nach den in Anlage VI Regel 14 zum Marpol-Übereinkommen 73/78 festgelegten Normen als Ersatzmethode zur Emissionssenkung zum Einsatz kommt, wobei die von der IMO ausgearbeiteten Leitlinien zu berücksichtigen sind;
 4. ‚Einleiten‘ bzw. ‚Einleitung‘ jedes von einem Schiff aus erfolgende Freisetzen unabhängig von seiner Ursache, wie in Artikel 2 des Marpol-Übereinkommens 73/78 bestimmt;
 5. ‚Schiff‘ ein Seeschiff, ungeachtet seiner Flagge und seiner Art, das in der Meeresumwelt betrieben wird, einschließlich Tragflächenbooten, Luftkissenfahrzeugen, Tauchfahrzeugen und schwimmendem Gerät;
 6. ‚juristische Person‘ ein Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem anwendbaren nationalen Recht innehat, mit Ausnahme von Staaten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Rechte ausüben, und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;
 7. ‚Unternehmen‘ den Schiffseigner oder jede sonstige Organisation oder Person, wie den Geschäftsführer oder den Bareboat-Charterer, die vom Schiffseigner die Verantwortung für den Betrieb des Schiffs übernommen hat.“
4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Verstöße und Ausnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einleitungen von Schadstoffen in einem der in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Gebiete als Verstöße betrachtet werden, es sei denn

- a) Einleitungen von Schadstoffen, die Anlage I zum MARPOL-Übereinkommen 73/78 unterliegen, erfüllen die Bedingungen gemäß Anlage I Regeln 15, 34, 4.1, 4.2 oder 4.3 zum Marpol-Übereinkommen 73/78 sowie gemäß Teil II-A Abschnitt 1.1.1 des Internationalen Codes für Schiffe, die in Polargewässern verkehren (im Folgenden ‚Polar-Code‘);
- b) Einleitungen von Schadstoffen, die Anlage II zum MARPOL-Übereinkommen 73/78 unterliegen, erfüllen die Bedingungen gemäß Anlage II Regeln 13, 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 zum Marpol-Übereinkommen 73/78 sowie gemäß Teil II-A Abschnitt 2.1 des Polar-Codes;
- c) Einleitungen von Schadstoffen, die Anlage III zum Marpol-Übereinkommen 73/78 unterliegen, erfüllen die Bedingungen gemäß Anlage III Regel 8.1 zum Marpol-Übereinkommen 73/78;
- d) Einleitungen von Schadstoffen, die Anlage IV zum Marpol-Übereinkommen 73/78 unterliegen, erfüllen die Bedingungen gemäß Anlage IV Regeln 3, 11.1 und 11.3 zum Marpol-Übereinkommen 73/78 sowie gemäß Teil II-A Abschnitt 4.2 des Polar-Codes;
- e) Einleitungen von Schadstoffen, die Anlage V zum Marpol-Übereinkommen 73/78 unterliegen, erfüllen die Bedingungen gemäß Anlage V Regeln 4.1, 4.2, 5, 6.1, 6.2 und 7 zum Marpol-Übereinkommen 73/78 sowie gemäß Teil II-A Abschnitt 5.2 des Polar-Codes und
- f) Einleitungen von Rückständen aus Abgasreinigungssystemen erfüllen die Bedingungen gemäß Anlage VI Regeln 4, 14.1, 14.4, 14.6, 3.1.1 und 3.1.2 zum Marpol-Übereinkommen 73/78, wobei die von der IMO ausgearbeiteten Leitlinien zu berücksichtigen sind, einschließlich der Entschließung MEPC.340(77) in ihrer geltenden Fassung.

(2) Jeder Mitgliedstaat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jedes Unternehmen oder jede andere juristische oder natürliche Person, die einen Verstoß im Sinne von Absatz 1 begangen hat, zur Verantwortung gezogen wird.“

5. Die Artikel 5, 5a und 5b werden gestrichen.

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Durchsetzungsmaßnahmen betreffend Schiffe im Hafen eines Mitgliedstaats

(1) Lassen Unregelmäßigkeiten oder Informationen den Verdacht aufkommen, dass von einem Schiff aus, das sich freiwillig in einem Hafen oder Vorhafen eines Mitgliedstaats aufhält, eine Einleitung von Schadstoffen in einem der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Gebiete erfolgt oder erfolgt ist, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, dass im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Beachtung der einschlägigen IMO-Leitlinien eine angemessene Inspektion oder andere angemessene Maßnahmen durchgeführt werden.

(2) Werden bei der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Inspektion Umstände bekannt, die auf einen Verstoß im Sinne von Artikel 4 hindeuten könnten, wendet der betreffende Mitgliedstaat die Bestimmungen dieser Richtlinie an. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats und des Flaggenstaats werden davon in Kenntnis gesetzt.

(3) Anhang I dieser Richtlinie enthält eine indikative Liste von Unregelmäßigkeiten oder Informationen, die bei der Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels zu berücksichtigen sind.“

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Verwaltungsrechtliche Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) für Verstöße gegen nationale Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Sinne ihrer nationalen Rechtsordnungen fest und stellen ihre Anwendung sicher. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Umsetzung dieser Richtlinie eingeführten verwaltungsrechtlichen Sanktionen Geldbußen umfassen, die dem Unternehmen, das für den Verstoß verantwortlich gemacht wird, auferlegt werden.

(3) Sieht die Rechtsordnung des Mitgliedstaats keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen vor, so kann dieser Artikel so angewandt werden, dass die Sanktionen, einschließlich der in Absatz 2 genannten Geldbußen, von der zuständigen Behörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie von zuständigen Behörden verhängte Geldbußen erzielen. Die gemäß diesem Absatz verhängten Sanktionen müssen in jedem Fall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie angewandt werden. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 6. Juli 2027 die Bestimmungen der Rechtsvorschriften mit, die sie gemäß diesem Absatz erlassen, sowie — unverzüglich — etwaige spätere Änderungen an diesen Rechtsvorschriften und spätere Änderungen, die sich auf diese Rechtsvorschriften auswirken.

(*) Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj>).“

8. Die Artikel 8a, 8b und 8c werden gestrichen.

9. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8d

Wirksame Anwendung von Sanktionen

(1) Um sicherzustellen, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festlegung und Anwendung der Art und der Höhe der verwaltungsrechtlichen Sanktion gegen ein Unternehmen oder eine andere juristische oder natürliche Person, das oder die gemäß Artikel 8 von den zuständigen Behörden als für einen Verstoß im Sinne von Artikel 4 verantwortlich befunden wurde, alle relevanten Umstände des Verstoßes berücksichtigen, insbesondere

- a) die Art, Schwere und Dauer der Einleitung;

- b) das Ausmaß des Verschuldens oder der Verfehlung der verantwortlichen Person im Sinne der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats;
 - c) die durch die Einleitung für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursachten Schäden einschließlich, falls angezeigt, ihrer Auswirkungen auf Fischerei, Tourismus und Küstengemeinden;
 - d) die finanziellen Möglichkeiten des verantwortlichen Unternehmens oder der anderen verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person;
 - e) die wirtschaftlichen Vorteile, die dem verantwortlichen Unternehmen oder der anderen verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person aus dem Verstoß erwachsen bzw. voraussichtlich erwachsen, soweit anwendbar;
 - f) die Maßnahmen, die von dem verantwortlichen Unternehmen oder der anderen verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person ergriffen wurden, um die Einleitung zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu mindern;
 - g) den Umfang der Zusammenarbeit des verantwortlichen Unternehmens oder der anderen verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person mit der zuständigen Behörde, unter Berücksichtigung aller Maßnahmen, die darauf abzielen, eine angemessene Inspektion oder sonstige Untersuchung durch eine zuständige Behörde zu umgehen oder zu behindern, und
 - h) etwaige frühere Verschmutzungsdelikte von Schiffen durch das verantwortliche Unternehmen oder die andere verantwortliche juristische oder natürliche Person.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen zur Ahndung von Verstößen im Sinne dieser Richtlinie verwaltungsrechtliche Sanktionen nicht in einer Höhe festlegen oder verhängen, die so niedrig ist, dass die Wirksamkeit, die Verhältnismäßigkeit und der abschreckende Charakter dieser Sanktionen nicht sichergestellt sind.“

10. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Informations- und Erfahrungsaustausch

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie arbeiten die Mitgliedstaaten und die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) beim Informationsaustausch zusammen und nutzen dabei das in Artikel 22a Absatz 3 und Anhang III der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannte System der Union für den Austausch von Informationen für die Sicherheit des Seeverkehrs (SafeSeaNet), um folgende Ziele zu erreichen:
- a) Verbesserung der für die wirksame Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Informationen, insbesondere im Rahmen des mit dieser Richtlinie eingerichteten europäischen satellitengestützten Dienstes zum Aufspüren von Verschmutzungen (CleanSeaNet) und anderer einschlägiger Berichterstattungsmechanismen, um zuverlässige Methoden zur Rückverfolgung von Schadstoffen im Meer zu entwickeln;
 - b) Entwicklung und Umsetzung eines geeigneten Kontroll- und Überwachungssystems, das die gemäß Buchstabe a bereitgestellten Informationen mit den den Mitgliedstaaten von der Kommission in SafeSeaNet, THETIS-EU und anderen Informationsdatenbanken und -instrumenten der Union zur Verfügung gestellten Informationen zusammenfasst, um die frühzeitige Ermittlung und Überwachung von Schiffen, die Schadstoffe einleiten, zu erleichtern und damit die Durchsetzungsmaßnahmen der nationalen Behörden zu optimieren;
 - c) bestmögliche Nutzung der gemäß den Buchstaben a und b des vorliegenden Absatzes bereitgestellten sowie der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10a gemeldeten Informationen, um den Zugang zu diesen Informationen und deren Austausch zwischen den zuständigen Behörden sowie mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, und
 - d) bis zum 6. Juli 2030 Sicherstellung, dass die zuständigen Behörden alle Meldungen mit hohem Konfidenzniveau digital analysieren und angeben, ob sie diese von CleanSeaNet übermittelten Meldungen mit hohem Konfidenzniveau jährlich überprüfen, wobei sie eine Überprüfungsquote von mindestens 25 % für diese Meldungen mit hohem Konfidenzniveau anstreben, wobei der Ausdruck ‚überprüfen‘ alle Folgemaßnahmen der zuständigen Behörden mit Blick auf eine von CleanSeaNet übermittelte Meldung umfasst, um festzustellen, ob die fragliche Meldung mit einer illegalen Einleitung einhergeht. Leitet ein Mitgliedstaat keine Überprüfung einer Meldung ein, so sollte er die Gründe für seine Untätigkeit angeben.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Informationen über erhebliche von Schiffen ausgehende Verschmutzungsereignisse zeitnah in den betroffenen Fischerei- und Küstengebieten verbreitet werden.

(3) Die Kommission organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und Experten, einschließlich Experten aus dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den Gewerkschaften über die Anwendung dieser Richtlinie in der gesamten Union, um gemeinsame Verfahrensweisen und Leitlinien zur Durchsetzung dieser Richtlinie einzuführen.

(4) Die Kommission organisiert den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten mit Blick darauf, wie für eine wirksame Festlegung und Anwendung von Sanktionen gesorgt werden kann. Auf der Grundlage dieses Informationsaustauschs kann die Kommission Leitlinien unter anderem zu Arten von Schadstoffen und zu empfindlichen Gebieten, die Anlass zur Sorge geben, vorschlagen.

(*) Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).“

11. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 10a

Berichterstattung

(1) Die Kommission richtet ein elektronisches Berichterstattungsinstrument ein, das der Erhebung und dem Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Anwendung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Durchsetzungssystems dient.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Informationen über die von ihren zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen über das in Absatz 1 genannte elektronische Berichterstattungsinstrument übermittelt werden:

a) Informationen über die nach einer von CleanSeaNet übermittelten Warnmeldung von den zuständigen Behörden ergriffenen Folgemaßnahmen oder die Gründe, aus denen eine solche Warnmeldung nicht weiterverfolgt wurde, schnellstmöglich nach Abschluss der Folgemaßnahmen oder nach dem Ergehen des Beschlusses, dass eine solche Warnmeldung nicht weiterverfolgt wird;

b) Informationen über die gemäß Artikel 6 durchgeführten Inspektionen oder anderen ergriffenen geeigneten Maßnahmen, schnellstmöglich nach Abschluss der Inspektionen oder der anderen geeigneten Maßnahmen;

c) Informationen über die gemäß Artikel 7 ergriffenen Maßnahmen, schnellstmöglich nach Abschluss dieser Maßnahmen, und

d) Informationen über Sanktionen, die gemäß dieser Richtlinie verhängt wurden, nachdem die Verwaltungs- und gegebenenfalls Gerichtsverfahren abgeschlossen wurden, unverzüglich und in jedem Fall bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das Kalenderjahr, in dem die Sanktionen verhängt wurden, folgt. Soweit die Informationen über Sanktionen personenbezogene Daten enthalten, werden diese Informationen anonymisiert.

(3) Um die einheitliche Anwendung des vorliegenden Artikels sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über das Verfahren für die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen, einschließlich zur Konkretisierung der Art der zu übermittelnden Informationen, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Behörden, die Zugang zu dem in Absatz 1 genannten elektronischen Berichterstattungsinstrument haben werden.

Artikel 10b

Schulungen

Die Kommission erleichtert mit Unterstützung der EMSA und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten, indem sie, sofern angemessen, Schulungen für die Behörden anbietet, die für die Aufdeckung und Überprüfung von Verstößen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie und die Durchsetzung von Strafen oder anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Verstößen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie zuständig sind.

*Artikel 10c***Veröffentlichung von Informationen**

(1) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10a übermittelten Informationen veröffentlicht die Kommission gegebenenfalls nach Abschluss der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einen unionsweiten Überblick über die Umsetzung und Durchsetzung dieser Richtlinie, der regelmäßig aktualisiert wird. Soweit diese Informationen über Sanktionen personenbezogene Daten oder sensible Geschäftsinformationen umfassen, werden diese Informationen anonymisiert. Der Überblick muss die in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Informationen enthalten.

(2) Unbeschadet der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie erlangten Informationen zu schützen.

*Artikel 10d***Schutz von Personen, die potenzielle Verstöße melden, und Schutz ihrer personenbezogenen Daten**

(1) Die Kommission entwickelt und unterhält einen vertraulichen externen Online-Meldekanal für die Entgegennahme von Meldungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) über potenzielle Verstöße gegen die vorliegende Richtlinie, öffnet den Zugang zu diesem Kanal und leitet diese Meldungen an die betreffenden Mitgliedstaaten weiter.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden, die über den in Absatz 1 genannten Kanal Meldungen über Verstöße gegen diese Richtlinie entgegennehmen, Untersuchungen einleiten, gegebenenfalls entsprechend tätig werden, zeitnah Rückmeldungen geben und zu diesen Meldungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 und Folgemaßnahmen ergreifen.

(3) Die Kommission kann gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c und h der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) und im Einklang mit Artikel 25 Absatz 2 der genannten Verordnung die Anwendung der Artikel 4, 14 bis 22, 35 und 36 der genannten Verordnung für die betroffenen Personen einschränken, die Gegenstand der über den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Kanal übermittelten Meldung sind oder darin genannt werden und bei denen es sich nicht um die betroffenen Personen handelt, die die Meldung übermitteln. Diese Einschränkung darf nur für den Zeitraum gelten, der für die Prüfung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Meldungen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erforderlich ist.

(*) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

(**) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

(***) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“

12. Die Artikel 11 und 12 werden gestrichen.

13. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 12a***Bewertung und Überprüfung**

(1) Bis zum 6. Juli 2032 nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie vor. Diese Bewertung stützt sich mindestens auf Folgendes:

- a) die bei der Umsetzung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen,
- b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10a übermittelten Informationen sowie den gemäß Artikel 10c bereitgestellten unionsweiten Überblick,
- c) die Wechselwirkung zwischen dieser Richtlinie und anderen einschlägigen Bestimmungen des Völker- und des Unionsrechts zum Schutz der Meeresumwelt und zur Sicherheit auf See und

d) die neuesten Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse.

(2) Im Rahmen der Überprüfung bewertet die Kommission die Möglichkeit, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie gegebenenfalls im Hinblick auf neue oder aktualisierte internationale Normen zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe nach Maßgabe aktueller und künftiger Bestimmungen im Marpol-Übereinkommen 73/78 zu ändern, etwa mit Blick auf Kunststoffabfälle im Meer, den Verlust von Containern und den Verlust von Kunststoffgranulat.“

14. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (Committee on Safe Seas and the Prevention of Pollution from Ships, COSS), der durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (**).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002.

(*) Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) sowie zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 1).

(**) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

15. Die Artikel 14 und 15 werden gestrichen.

16. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 1. April 2007 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Mitgliedstaaten ohne direkten Zugang zum Meer oder ohne Seehäfen sind nicht verpflichtet, Artikel 6 und Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie umzusetzen und anzuwenden.“

17. Der einzige Anhang erhält die Fassung des Wortlauts des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 6. Juli 2027 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, sowie alle späteren Änderungen, die diese Vorschriften betreffen.

*Artikel 3***Anwendung der Richtlinie 2009/123/EG**

In Bezug auf Verstöße, die gemäß der Richtlinie 2005/35/EG in der durch die Richtlinie 2009/123/EG geänderten Fassung als Straftaten anzusehen sind, und die entsprechenden Sanktionen bleiben die Mitgliedstaaten, die nicht durch die Richtlinie (EU) 2024/1203 gebunden sind, durch die Richtlinie 2005/35/EG in der durch die Richtlinie 2009/123/EG geänderten Fassung gebunden.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 5***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

ANHANG

„ANHANG I

Nicht erschöpfende Liste von Unregelmäßigkeiten oder Informationen gemäß Artikel 6

1. Alle Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Öltagebuch und andere einschlägige Tagebücher oder andere Mängel im Zusammenhang mit potenziellen Einleitungen, die bei Überprüfungen festgestellt wurden, die von dem betreffenden Mitgliedstaat, einem anderen Mitgliedstaat oder einem Unterzeichnerstaat der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle gemäß der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) in den von dem Schiff zuletzt angelaufenen Häfen durchgeführt wurden.
2. Alle Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Entladung von Schiffsabfällen oder deren Meldung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates (**), die entweder in dem betreffenden Mitgliedstaat oder im Mitgliedstaat der von dem Schiff zuletzt angelaufenen Häfen aufgetreten sind.
3. Alle Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Nichteinhaltung der Kriterien für die Verwendung von Abgasreinigungssystemen, die als emissionsmindernde Verfahren gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) genutzt werden, in dem auf die mit der Entschließung MEPC.184(59) festgelegten Leitlinien für Abgasreinigungssysteme aus dem Jahr 2009 verwiesen wird, die durch die mit der Entschließung MEPC.340(77) von 2021 festgelegten Leitlinien für Abgasreinigungssysteme ersetzt wurden.
4. Alle von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der in der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (****) vorgesehenen Verfahren erlangten Informationen über eine potenzielle illegale Einleitung durch ein Schiff, einschließlich aller Nachweise oder Verdachtsmomente für vorsätzliche Einleitungen von Öl oder andere Verstöße gegen das Marpol-Übereinkommen 73/78, die gemäß Artikel 16 der genannten Richtlinie von den Küstenstationen eines Mitgliedstaats an die Küstenstationen des betroffenen Mitgliedstaats übermittelt werden, oder Vorkommnisse oder Unfälle, die der Kapitän des Schiffes der Küstenstation des betroffenen Mitgliedstaats gemäß Artikel 17 der genannten Richtlinie gemeldet hat.
5. Alle sonstigen Informationen, die von am Betrieb des Schiffes beteiligten Personen, einschließlich Lotsen, übermittelt werden und auf Unregelmäßigkeiten bzw. einen potenziellen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie hindeuten.

ANHANG II

In den in Artikel 10c genannten und von der Kommission veröffentlichten unionsweiten Überblick aufzunehmende Informationen

1. Für jedes von einem Mitgliedstaat überprüfte und bestätigte Verschmutzungsereignis müssen die Informationen in dem von der Kommission gemäß Artikel 10c veröffentlichten unionsweiten Überblick Folgendes umfassen:
 - a) Datum des Ereignisses;
 - b) Kenndaten des an dem Ereignis beteiligten Schiffes;
 - c) Position (Breiten- und Längengrad) des Verschmutzungsereignisses;
 - d) Ausmaß des Verschmutzungsereignisses (Fläche und Länge), falls anwendbar;
 - e) Art des Schadstoffs;
 - f) beteiligte(r) Mitgliedstaat(en);
 - g) Beschreibung der mit dem Verschmutzungsereignis verbundenen Überprüfungstätigkeiten;
 - h) Datum und Uhrzeit der Überprüfungstätigkeiten und der für die Überprüfungstätigkeiten eingesetzten Mittel;
 - i) Einzelheiten zu der verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktion.
2. Für jeden Mitgliedstaat müssen die aggregierten Informationen in dem von der Kommission gemäß Artikel 10c veröffentlichten unionsweiten Überblick Folgendes umfassen:
 - a) die Anzahl der über CleanSeaNet gemeldeten möglichen Verschmutzungsereignisse, die aufgedeckt wurden;
 - b) die Anzahl der über CleanSeaNet gemeldeten möglichen Verschmutzungsereignisse, die von dem Mitgliedstaat vor Ort überprüft wurden;

- c) die Anzahl der über CleanSeaNet gemeldeten möglichen Verschmutzungsereignisse, die auf andere Weise von dem Mitgliedstaat überprüft wurden;
 - d) die Anzahl der nach Überprüfung bestätigten Verschmutzungsereignisse (einzeln aufgeführt nach Gebiet: Hoheitsgewässer, AWZ, Hohe See);
 - e) die Anzahl der ermittelten Täter;
 - f) die Anzahl der Fälle, in denen eine Sanktion verhängt wurde.
3. Eine Zusammenfassung (ausschließlich zu Referenzzwecken) einschlägiger Teile des Marpol-Übereinkommens 73/78, die stets aktualisiert wird, wenn für diese Richtlinie maßgebliche Änderungen am Marpol-Übereinkommen 73/78 vorgenommen werden.

(*)) Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

(**)) Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffang-einrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

(***)) Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

(****)) Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).“



2024/3115

16.12.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/3115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Mehrjahresprogramme für Erhebungen, Meldungen über das Auftreten geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge, befristete Ausnahmen von Einfuhrverboten und besonderen Einfuhrbestimmungen und Festlegung von Verfahren für deren Gewährung, befristete Einfuhrbestimmungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko, die Festlegung von Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko, den Inhalt von Pflanzengesundheitszeugnissen und die Verwendung von Pflanzenpässen und in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten für abgegrenzte Gebiete und Erhebungen über Schädlinge und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf gewisse Meldepflicht bei Nichteinhaltung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sind mehr Klarheit, Transparenz und Kohärenz erforderlich, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ sicherzustellen, da gesunde Pflanzen für eine nachhaltige Agrarproduktion und nachhaltige Gartenbauerzeugnisse unerlässlich sind und zur Ernährungssicherheit und Lebensmittelsicherheit sowie zum Schutz der Umwelt vor Schädlingen beitragen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2016/2031 enthält Vorschriften über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. Diese Vorschriften umfassen die Einstufung und Auflistung geregelter Schädlinge, Anforderungen an das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände in das Gebiet der Union und ihre Verbringung innerhalb des Gebiets der Union, Erhebungen, Meldungen von Ausbrüchen, Maßnahmen zur Tilgung von Schädlingen, falls im Gebiet der Union festgestellt, und Zertifizierung.
- (3) Darüber hinaus enthält die Verordnung (EU) 2016/2031 eine Reihe von Berichtspflichten in den Bereichen Einrichtung von abgegrenzten Gebieten und Erhebungen zu Unionsquarantäneschädlingen, prioritären Schädlingen und Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen. Diese Berichtspflichten spielen eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Es ist jedoch wichtig, diese Anforderungen im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 16. März 2023 mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ zu straffen und zu vereinfachen und harmonisierte, standardisierte und digitalisierte Verfahren zu fördern, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen den Zweck erfüllen, für den sie bestimmt waren, und um zugleich die Bürokratie zu reduzieren und den Verwaltungsaufwand und die finanzielle Belastung zu begrenzen.
- (4) Gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Anzahl und die Orte der abgegrenzten Gebiete, die betreffenden Schädlinge und die im vorherigen Kalenderjahr getroffenen Maßnahmen mit.

⁽¹⁾ ABL C, C/2024/1588, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1588/oj>.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 18. November 2024.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

- (5) Die Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/2031 gezeigt haben gezeigt, dass es für die Zwecke der Koordinierung der Pflanzengesundheitspolitik auf Unionsebene wirksamer ist, die abgegrenzten Gebiete unmittelbar nach ihrer Einrichtung zu melden. Die unverzügliche Meldung abgegrenzter Gebiete durch einen Mitgliedstaat trägt zur besseren Kenntnis der anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der Unternehmer über das Auftreten und die Ausbreitung des betreffenden Schädlings bei und hilft ihnen dabei, über die nächsten zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden. Daher ist es angemessen, in Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten aufzunehmen, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die abgegrenzten Gebiete unmittelbar nach ihrer Einrichtung zusammen mit den betreffenden Schädlingen und den jeweils ergriffenen Maßnahmen zu melden. Eine solche Verpflichtung würde keinen neuen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, da sie bereits in Anhang I Nummer 7.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission^(*) festgelegt ist und von allen Mitgliedstaaten angewandt wird. Durch die Festlegung dieser Verpflichtung in Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 würde die Klarheit über die geltenden Vorschriften für abgegrenzte Gebiete weiter erhöht, wobei die entsprechende Verpflichtung in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 aufgehoben werden soll, um Überschneidungen der betreffenden Bestimmungen zu vermeiden.
- (6) Wie die Erfahrung mit der Anwendung von Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 gezeigt hat, bringt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Zahl und die Orte der eingerichteten abgegrenzten Gebiete, die betreffenden Schädlinge und die entsprechenden im vorherigen Kalenderjahr ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen, zudem lediglich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich und hat keinen praktischen Nutzen im Hinblick auf die Verpflichtung zur sofortigen Meldung der abgegrenzten Gebiete. Die entsprechende Bestimmung sollte daher aus diesem Artikel gestrichen werden.
- (7) Um die Meldepflichten zu rationalisieren und die Digitalisierung des Meldewesens zu verbessern, sollte die unmittelbare Meldung der abgegrenzten Gebiete über das elektronische Meldesystem gemäß Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031 erfolgen. Aus Gründen der Kohärenz sollten die Meldungen nach der Feststellung des Auftretens des betreffenden Schädlings in der Pufferzone gemäß Artikel 19 Absatz 2 und die Aufhebung der abgegrenzten Gebiete gemäß Artikel 19 Absatz 4 der genannten Verordnung ebenfalls über dieses elektronische Meldesystem erfolgen.
- (8) Erfahrungsgemäß benötigen die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen die Unterstützung von Sachverständigen, um rasch gegen ein neues Auftreten von bestimmten Schädlingen in ihrem Hoheitsgebiet vorgehen zu können. Daher sollte ein Einsatzteam der Union für Notfälle im Bereich der Pflanzengesundheit (im Folgenden „das Team“) eingerichtet werden, das den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei den gemäß den Artikeln 10 bis 19 sowie den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge zu treffenden Maßnahmen sowie bei den gemäß Artikel 30 der genannten Verordnung zu treffenden Maßnahmen Soforthilfe leistet. Um das Gebiet der Union vor möglichen Ausbrüchen in Drittländern zu schützen, die an das Gebiet der Union angrenzen oder ein unmittelbares pflanzengesundheitliches Risiko für dieses Gebiet darstellen, könnte das Team auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten oder des betreffenden Drittlandes auch zur Verfügung stehen, um Drittländern bei einem Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, die den gemäß Artikel 30 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen unterliegen, in ihrem Gebiet Soforthilfe zu leisten.
- (9) Um eine angemessene Arbeitsweise des Teams sicherzustellen, sollten Vorschriften zu seiner Benennung, Zusammensetzung und Finanzierung durch die Kommission festgelegt werden. Um eine bessere Koordinierung und Effizienz zu gewährleisten, sollten die Mitglieder des Teams von der Kommission in Absprache mit den betreffenden Mitgliedstaaten oder Drittländern aus einer Reihe von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Sachverständigen ernannt werden, die über unterschiedliche Fachkenntnisse im Bereich der Pflanzengesundheit verfügen sollten.
- (10) Gemäß Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der im vorherigen Kalenderjahr durchgeführten Erhebungen über das Auftreten bestimmter Schädlinge im Gebiet der Union, und zwar Unionsquarantäneschädlinge, Schädlinge, die den gemäß den Artikeln 29 und 30 dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen unterliegen, prioritäre Schädlinge bzw. Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge. Darüber hinaus sieht Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage ihre Mehrjahresprogramme für Erhebungen bei deren Aufstellung melden. Um die Meldepflichten zu rationalisieren und die Digitalisierung des Meldewesens zu verbessern, sollten die betreffenden Artikel dahin gehend geändert werden, dass bestimmt wird, dass diese Meldungen über das in Artikel 103 der genannten Verordnung genannte elektronische Meldesystem zu übermitteln sind.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

- (11) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 werden die Mehrjahresprogramme für Erhebungen für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren aufgestellt. Um die Herausforderungen bei der Durchführung der Mehrjahresprogramme für Erhebungen bewältigen zu können und den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden zu verringern, sollte dieser Zeitraum auf zehn Jahre verlängert werden, und es sollte eine Verpflichtung zur Überprüfung und Aktualisierung dieser Programme bestehen.
- (12) In Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist festgelegt, dass die Kommission, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass ein Schädling die Kriterien in Bezug auf Schädlinge, die nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführt sind, gemäß Anhang I Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der genannten Verordnung erfüllt, unverzüglich im Wege von Durchführungsrechtsakten befristete Maßnahmen in Bezug auf die von diesem Schädling ausgehenden Risiken ergreift.
- (13) Im Zuge der Umsetzung dieser Bestimmung äußerten einige Mitgliedstaaten Zweifel am genauen Anwendungsbereich des Begriffs „Maßnahmen“ und insbesondere daran, ob er Maßnahmen umfasst, die im Rahmen der Einfuhr oder des internen Warenverkehrs ergriffen werden, um das Eindringen und die Ausbreitung des betreffenden Schädlings im Gebiet der Union zu verhindern. Daher und aus Gründen der Rechtsklarheit und Vollständigkeit sollte Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 dahin gehend geändert werden, dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese Maßnahmen das Verbot der Verbringung in das Gebiet der Union, der Verbringung innerhalb des Gebiets der Union, des Besitzes, der Vermehrung oder der Freisetzung des betreffenden Schädlings im Gebiet der Union sowie Anforderungen an die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in das Gebiet der Union und ihre Verbringung innerhalb des Gebiets der Union umfassen können. Gemäß den Artikeln 8 und 48 der genannten Verordnung ist es jedoch weiterhin möglich, Ausnahmen von diesen Verboten zu gewähren, wenn dies beispielsweise für einschlägige Forschungs- oder Züchtungsvorhaben in Bezug auf Resistenzen oder Toleranzen erforderlich ist.
- (14) Artikel 41 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthält die Bestimmung, das Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen zu verhindern. Absatz 4 dieses Artikels sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, falls Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände unter Verstoß gegen Absatz 1 des genannten Artikels in das Gebiet der Union eingeführt oder innerhalb dieses Gebiets verbracht wurden, die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften der Union über amtliche Kontrollen ergreifen und die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über das elektronische Meldesystem gemäß Artikel 103 der genannten Verordnung unterrichten.
- (15) Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/2031, der Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (im Folgenden „RNQPs“) oberhalb der festgelegten Schwellenwerte auf den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen betrifft, wenn diese in das Gebiet der Union verbracht oder innerhalb des Gebiets der Union verbracht werden, enthält jedoch keine Meldepflicht für die Nichteinhaltung der Vorschriften. Daher sollte dieser Artikel dahin gehend geändert werden, dass bestimmt wird, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen über RNQPs die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und das betreffende Drittland über das in Artikel 103 dieser Verordnung genannte elektronische Meldesystem unterrichten müssen.
- (16) Folglich sollte Artikel 104 der Verordnung (EU) 2016/2031, der Meldungen bei Auftreten von Schädlingen betrifft, auch einen Verweis auf Artikel 37 Absatz 10 der genannten Verordnung enthalten.
- (17) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 durch Festlegung des Verfahrens für die Auflistung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu erlassen. Dieses Verfahren sollte die folgenden Elemente umfassen: die Erstellung der Nachweise für die Bewertung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit hohem Risiko, die nach dem Erhalt dieser Nachweise zu ergreifenden Maßnahmen, die Verfahren für diese Bewertung und die Behandlung von Dossiers, die die Vertraulichkeit und den Datenschutz betreffen. Dies ist notwendig, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass ein festgelegtes Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko Transparenz und Kohärenz für die Mitgliedstaaten, Drittländer und die betroffenen Unternehmer gewährleisten könnte. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016⁽⁵⁾ über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(5) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

- (18) In bestimmten Fällen ist es angezeigt, das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände aus bestimmten Drittländern in das Gebiet der Union abweichend von dem Verbot gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder den besonderen und gleichwertigen Anforderungen, die in dem gemäß Artikel 41 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, zuzulassen. Die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sind derzeit in den Anhängen VI und VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 ⁽⁶⁾ aufgeführt. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen die Kommission Nachweise erhalten hat, die den Erlass befristeter Ausnahmen mit gleichwertigen oder strengeren Anforderungen als den in Artikel 41 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannten Anforderungen rechtfertigen, oder in denen ein Drittland eine solche befristete Ausnahme beantragt und schriftliche Garantien dafür vorgelegt hat, dass die Maßnahmen, die es in seinem Hoheitsgebiet anwendet, das von diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen ausgehende relevante Risiko wirksam verringern, und eine Bewertung ergeben hat, dass das Risiko für das Gebiet der Union durch die Anwendung bestimmter befristeter Maßnahmen gemäß Anhang II Abschnitt 1 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 auf ein annehmbares Maß reduziert werden kann.
- (19) Aus Gründen der Klarheit, Kohärenz und Transparenz sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die solche Ausnahmen vorsehen. Aus Gründen der Vollständigkeit sollten in diesen Rechtsakten auch die befristeten und verhältnismäßigen Maßnahmen festgelegt werden, die erforderlich sind, um das betreffende Pflanzengesundheitsrisiko auf ein hinnehmbares Maß zu senken. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ ausgeübt werden.
- (20) Damit sie rechtzeitig überprüft werden können, sollte die Geltungsdauer all dieser Durchführungsrechtsakte fünf Jahre nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, wenn dies auf der Grundlage einer aktualisierten Bewertung gerechtfertigt ist, sollte es möglich sein, diesen Zeitraum zu verlängern und die betreffende Ausnahmeregelung an geänderte Anforderungen zu knüpfen, um etwaigen Pflanzengesundheitsrisiken entgegenzuwirken.
- (21) Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 mit Elementen zu erlassen, die das Verfahren betreffen, das zur Gewährung befristeter Ausnahmen von Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 2 dieser Verordnung einzuhalten ist. Dies ist notwendig, weil die Erfahrungen seit dem Erlass der Verordnung (EU) 2016/2031 gezeigt haben, dass ein standardisiertes Verfahren für die Gewährung solcher befristeten Ausnahmeregelungen erforderlich ist, um Transparenz und Kohärenz für die Mitgliedstaaten, Drittländer und die betroffenen Unternehmer zu gewährleisten.
- (22) Gemäß Artikel 42 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände von der Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit hohem Risiko zu streichen, wenn auf der Grundlage einer Risikobewertung der Schluss gezogen wird, dass ihre Verbringung in das Gebiet der Union Verboten, besonderen Anforderungen oder gar keinen Anforderungen unterliegt. Die Erfahrung mit der Anwendung dieses Artikels hat jedoch gezeigt, dass das Einführen dieser Waren in das Gebiet der Union in bestimmten Fällen besonderen Maßnahmen unterliegen könnte, die das betreffende Pflanzengesundheitsrisiko auf ein hinnehmbares Maß verringern, während für einige der betreffenden Schädlinge eine umfassende Bewertung noch aussteht. Aus diesem Grund sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände aus der gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 angenommenen Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit hohem Risiko zu streichen, wenn von ihnen ein Pflanzengesundheitsrisiko ausgeht, das noch nicht vollständig bewertet wurde und für sie noch kein Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 42 Absatz 4 dieser Verordnung erlassen wurde. Um jedes Pflanzengesundheitsrisiko auf ein hinnehmbares Maß zu verringern, sollten in Durchführungsrechtsakten, die auf der Grundlage dieser Befugnisse erlassen werden, befristete Maßnahmen in Bezug auf das Einführen dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in das Gebiet der Union festgelegt werden, und die Befristung sollte auf den verhältnismäßigen, angemessenen Zeitraum begrenzt sein, der für die Durchführung der vollständigen Bewertung erforderlich ist. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (23) Gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/2031 legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gleichwertige Anforderungen auf Antrag eines bestimmten Drittlands fest, wenn das betreffende Drittland im Rahmen seiner amtlichen Kontrolltätigkeit durch die Anwendung einer oder mehrerer festgelegter Maßnahmen ein Pflanzenschutzniveau gewährleistet, das den besonderen Anforderungen an die Verbringung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände innerhalb des Gebiets der Union gleichwertig ist.

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (24) Die Erfahrung mit der Durchführung dieser Bestimmung hat gezeigt, dass die Festlegung von Anforderungen, die nur den besonderen Anforderungen an die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union gleichwertig sind, weder angemessen noch möglich ist, wenn solche Anforderungen für die Verbringung nicht bestehen. Dies ist häufig der Fall, wenn die Unionsvorschriften Schädlinge betreffen, die nur in Drittländern und nicht im Gebiet der Union vorkommen, und wenn nur Vorschriften für die Einfuhr von Waren in das Gebiet der Union erlassen wurden.
- (25) Aus diesem Grund sollte das von dem betreffenden Drittland beantragte Pflanzenschutzniveau auch den geltenden besonderen Anforderungen an das Verbringen der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände aus allen oder bestimmten Drittländern in das Gebiet der Union gleichwertig sein.
- (26) Gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ anzugeben, welche besondere Anforderung erfüllt ist, wenn gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2, Artikel 30 Absätze 1 und 3, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 41 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 54 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung in dem jeweiligen Durchführungsrechtsakt mehrere Optionen für diese Anforderungen zur Auswahl stehen. Diese Angabe muss den vollständigen Wortlaut der betreffenden Anforderung enthalten.
- (27) Bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/2031 hat sich in der Praxis gezeigt, dass in den Pflanzengesundheitszeugnissen auch auf die gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung erlassenen Anforderungen ein Bezug genommen werden sollte, d. h. auf Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von RNQPs auf den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen gemäß Artikel 36 Buchstabe f der genannten Verordnung, sofern die betreffende Bestimmung mehrere verschiedene Optionen für solche Anforderungen vorsieht. Dies steht im Einklang mit dem Ansatz in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, da in Artikel 71 Absatz 2 der genannten Verordnung auf den gemäß Artikel 41 Absätze 2 und 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt Bezug genommen wird. Außerdem würde es den zuständigen Behörden, den Unternehmern und den Drittländern mehr Klarheit und Sicherheit in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften über RNQPs und die betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen bieten.
- (28) Aus diesem Grund sollte Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 einen Verweis auf die gemäß Artikel 37 Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakte enthalten. Darüber hinaus sollte der Verweis auf Artikel 37 Absatz 2 dieser Verordnung gestrichen werden, da er für den Inhalt der zusätzlichen Erklärung eines Pflanzengesundheitszeugnisses nicht relevant ist. Die Kommission sollte sicherstellen, dass bis zum Geltungsbeginn dieser Änderungen die Vorschriften über das Vorhandensein von RNQPs auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aktualisiert werden, indem die einschlägigen Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 angepasst werden.
- (29) Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 sieht vor, dass für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die direkt an einen Endnutzer, einschließlich Hobbygärtner, geliefert werden, kein Pflanzenpass benötigt wird. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Endnutzer, die die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände im Fernabsatz erhalten.
- (30) Die Erfahrungen seit dem Erlass der Verordnung (EU) 2016/2031 haben gezeigt, dass das Beifügen eines Pflanzenpasses in bestimmten Fällen für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände nicht erforderlich ist, selbst wenn sie im Fernabsatz vertrieben werden. Daher sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie festlegen kann, dass die in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a genannte Bestimmung unter bestimmten Bedingungen auf bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die im Fernabsatz vertrieben werden, keine Anwendung findet. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.
- (31) Gemäß Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/2031 sind die Pflanzenpässe von den betreffenden Unternehmern an der Handelseinheit der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände anzubringen, bevor sie gemäß deren Artikel 79 innerhalb des Gebiets der Union oder gemäß deren Artikel 80 in ein Schutzgebiet bzw. innerhalb eines solchen Gebiets verbracht werden. Werden diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in einem Paket, als Bündel oder im Behälter verbracht, so ist der Pflanzenpass am Paket, am Bündel oder am Behälter anzubringen.
- (32) Die Handelspraxis auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/2031 hat gezeigt, dass es in bestimmten Fällen aufgrund ihrer Größe, Form oder anderer spezifischer Merkmale praktisch nicht möglich ist, Pflanzenpässe an Handelseinheiten bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen anzubringen. Stattdessen sollten die Handelseinheiten dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände innerhalb des Unionsgebiets verbracht werden dürfen, wenn ihnen ein Pflanzenpass auf andere Weise als durch physische Anbringung beigelegt ist. Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/2031 an die Ausstellung von Pflanzenpässen für die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sollten unverändert bleiben.

- (33) Daher sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, durch die gestattet wird, dass bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände aufgrund ihrer Größe, ihrer Form, der Art der Verpackung oder anderer spezifischer Merkmale, die diese Anbringung undurchführbar machen, ohne einen an ihre Handelseinheiten angebrachten Pflanzenpass verbracht werden können. In diesem Zusammenhang müssen die Maßnahmen festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass der Pflanzenpass weiterhin verwendet wird, auch wenn er nicht angebracht ist, und sich weiterhin auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände bezieht. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.
- (34) Gemäß Artikel 94 der Verordnung (EU) 2016/2031 sind an den Grenzkontrollstellen Pflanzenpässe auszustellen, die die Pflanzengesundheitszeugnisse für in das Gebiet der Union verbrachte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände ersetzen. Anstatt Pflanzenpässe an den Grenzkontrollstellen auszustellen, dürfen die Mitgliedstaaten das Pflanzengesundheitszeugnis bereits durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Originals des Pflanzengesundheitszeugnisses ersetzen, die den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen beigelegt ist, bis diese den Ort erreichen, an dem der Pflanzenpass ausgestellt wird. Um zum Digitalisierungsprozess beizutragen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und das in Artikel 103 der genannten Verordnung genannte elektronische Meldesystem in höherem Maße zu nutzen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in solchen Fällen die in diesem System enthaltenen Informationen zu verwenden, sofern das elektronische Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses in diesem System zugänglich ist und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Angesichts der Garantien, die das elektronische Meldesystem in Bezug auf den sicheren Zugang zu Dokumenten bietet, sollte diese Möglichkeit nicht mehr auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt werden, in dem die Pflanzengesundheitskontrollen bei der Einfuhr durchgeführt werden. Aus ähnlichen Gründen sollte diese Beschränkung auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht mehr für die Verwendung amtlich beglaubigter Kopien gelten.
- (35) Gemäß Artikel 99 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der genannten Verordnung durch Festlegung der Elemente zu erlassen, die in amtlichen Attestierungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz, enthalten sein müssen, die nach den geltenden internationalen Standards erforderlich sind. Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2016/2031 wurden keine derartigen internationalen Standards angenommen, und derzeit werden von keiner internationalen Organisation Vorbereitungen für die Ausarbeitung solcher Standards durchgeführt. Daher ist es nicht möglich diese delegierten Rechtsakte zu erlassen und infolgedessen können Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände nicht mit diesen amtlichen Attestierungen als Alternative zu Pflanzengesundheitszeugnissen in das Gebiet der Union eingeführt werden.
- (36) Darüber hinaus werden gemäß bestimmten Durchführungsrechtsakten, die gemäß den Richtlinien 77/93/EWG⁽⁸⁾ und 2000/29/EG⁽⁹⁾ des Rates erlassen wurden, weiterhin Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände in das Gebiet der Union verbracht, die von anderen amtlichen Attestierungen als Pflanzengesundheitszeugnissen begleitet werden, die in mehreren Drittländern ausgestellt wurden. Bei diesen Rechtsakten handelt es sich insbesondere um die Entscheidungen 93/365/EWG⁽¹⁰⁾, 93/422/EWG⁽¹¹⁾ und 93/423/EWG⁽¹²⁾ der Kommission und den Durchführungsbeschluss 2013/780/EU⁽¹³⁾ der Kommission. Diese Beschlüsse wurden in Ermangelung einschlägiger internationaler Standards erlassen und sind noch in Kraft.
- (37) Die bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Beschlüsse 93/365/EWG, 93/422/EWG, 93/423/EWG und 2013/780/EU gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass die amtlichen Attestierungen, auf die sie sich beziehen, angemessene Garantien für die Pflanzengesundheit im Gebiet der Union bieten, obwohl es niemals einschlägige internationale Standards gab. Aus diesem Grund und um sicherzustellen, dass amtliche Attestierungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 weiterhin verwendet werden, sollte die Bedingung, dass die Elemente des entsprechenden delegierten Rechtsakts nach den geltenden internationalen Standards erforderlich sind, aus Artikel 99 Absatz 1 dieser Verordnung gestrichen werden.

⁽⁸⁾ Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Entscheidung 93/365/EWG der Kommission vom 2. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für wärmebehandeltes Nadelholz mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des wärmebehandelten Holzes (ABl. L 151 vom 23.6.1993, S. 38).

⁽¹¹⁾ Entscheidung 93/422/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für künstlich getrocknetes Nadelholz mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des künstlich getrockneten Holzes (ABl. L 195 vom 4.8.1993, S. 51).

⁽¹²⁾ Entscheidung 93/423/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für künstlich getrocknetes Nadelholz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des künstlich getrockneten Holzes (ABl. L 195 vom 4.8.1993, S. 55).

⁽¹³⁾ Durchführungsbeschluss 2013/780/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über eine Ausnahmeregelung zu Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Richtlinie 2000/29/EG des Rates in Bezug auf rindenfreies Schnittholz von *Quercus* L., *Platanus* L. und *Acer saccharum* Marsh. mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 61).

- (38) Gemäß Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031 richtet die Kommission ein elektronisches System für die Übermittlung von Meldungen durch die Mitgliedstaaten ein. Um sicherzustellen, dass dieses elektronische System auch für die Übermittlung von Berichten wie den Berichten über die Erhebungen zu Unionsquarantäneschädlingen, prioritären Schädlingen, Schädlingen, die den gemäß den Artikeln 29 und 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 ergriffenen Maßnahmen unterliegen, und Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen angewandt werden kann, sollte Artikel 103 Absatz 1 jener Verordnung geändert werden, um auch die Übermittlung von Berichten durch die Mitgliedstaaten aufzunehmen. Dies ist notwendig, um das Berichterstattungssystem zu rationalisieren und den Prozess der Digitalisierung von Pflanzengesundheitsmaßnahmen zu stärken.
- (39) Die Verordnung (EU) 2016/2031 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (40) Seit der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ hat die Erfahrung gezeigt, dass die Meldung des Fehlens des Pflanzengesundheitszeugnisses oder anderer amtlicher Attestierungen im Falle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die als Teil des persönlichen Gepäcks von Reisenden oder über Postdienste zum persönlichen Verbrauch oder zur persönlichen Verwendung in die Union verbracht werden, den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden im Verhältnis zu dem betreffenden Pflanzengesundheitsrisiko unverhältnismäßig erhöht. Sofern solche Sendungen den Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/625 unterliegen, sollte ihre Meldung daher von Artikel 66 Absatz 5 der genannten Verordnung ausgenommen werden, wenn die Nichteinhaltung das Fehlen des Pflanzengesundheitszeugnisses oder anderer amtlicher Attestierungen gemäß Artikel 99 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 betrifft. Um jedoch einen wirksamen Überblick über den Ursprung und die Art der Fälle von Nichteinhaltung in jedem Mitgliedstaat zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden Aufzeichnungen über diese Nichteinhaltungen führen und der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht mit einer Zusammenfassung dieser Aufzeichnungen vorlegen. Um die Um die Meldepflichten zu rationalisieren und die Digitalisierung des Meldewesens zu verbessern, sollten diese Berichte über das gemäß Artikel 131 der Verordnung (EU) 2017/625 eingerichtete Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC) übermittelt werden.
- (41) Damit sich die Drittländer und ihre Unternehmer an die neuen Vorschriften für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen hinsichtlich der Einhaltung der jeweiligen RNQP-Vorschriften anpassen können, sollte die Änderung von Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 ab 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2016/2031

Die Verordnung (EU) 2016/2031 wird wie folgt geändert:

- Artikel 18 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die abgegrenzten Gebiete unmittelbar nach ihrer Einrichtung zusammen mit den betreffenden Schädlingen und den jeweils ergriffenen Maßnahmen. Diese Meldungen erfolgen über das in Artikel 103 genannte elektronische Meldesystem.“

- In Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Die Feststellung des Auftretens des betreffenden Schädlings in der Pufferzone nach Absatz 2 dieses Artikels und die Aufhebung der abgegrenzten Gebiete nach Absatz 4 dieses Artikels werden über das in Artikel 103 genannte elektronische Meldesystem gemeldet.“

- Folgender Artikel wird eingefügt:

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

*„Artikel 19a***Einsatzteam der Union für Notfälle im Bereich der Pflanzengesundheit**

(1) Es wird ein Einsatzteam der Union für Notfälle im Bereich der Pflanzengesundheit (im Folgenden ‚Team‘) eingerichtet, das sich aus Sachverständigen zusammensetzt und das den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei den gemäß den Artikeln 10 bis 19 sowie den Artikeln 27 und 28 bei einem neuen Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen zu treffenden Maßnahmen sowie in Bezug auf die gemäß Artikel 30 der genannten Verordnung zu treffenden Maßnahmen Soforthilfe leistet. In begründeten Fällen kann das Team ferner Drittländern, die an das Gebiet der Union angrenzen oder ein unmittelbares Pflanzengesundheitsrisiko für dieses Gebiet darstellen, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten und des betreffenden Drittlandes hin Soforthilfe leisten, wenn es zu Ausbrüchen von Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, die den gemäß Artikel 30 erlassenen Maßnahmen unterliegen, kommt.

In jedem Unterstützungsfall benennt die Kommission spezifische Mitglieder des Teams aufgrund von deren Fachwissen und in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland.

Diese Unterstützung umfasst insbesondere Folgendes:

- a) Unterstützung vor Ort oder Fernunterstützung bei wissenschaftlichen, technischen oder auf das Management bezogene Fragen im Hinblick auf die Tilgung der betreffenden Schädlinge, die Prävention ihrer Ausbreitung und andere Maßnahmen, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des von den Ausbrüchen von Schädlingen oder vom Verdacht eines Ausbruchs betroffenen Mitgliedstaats oder Drittlands,
- b) spezifische wissenschaftliche Beratung zu den geeigneten Diagnosemethoden, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem in Artikel 94 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten einschlägigen Referenzlaboratorium der Europäischen Union und anderen Referenzlaboratorien,
- c) gegebenenfalls spezifische Unterstützung für die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Drittländer sowie mit diesen Laboratorien.

Der Inhalt, die Bedingungen und der Zeitplan für diese Unterstützung werden von der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland sowie mit den Mitgliedstaaten, die den oder die Sachverständigen zur Verfügung stellen, festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten können der Kommission eine Liste der Sachverständigen vorlegen, die sie für die Benennung als Mitglieder des Teams vorschlagen, und diese Liste entsprechend aktualisieren. Bei dieser Gelegenheit übermitteln die Mitgliedstaaten für jeden vorgeschlagenen Sachverständigen alle relevanten Informationen über das berufliche Profil und das Fachgebiet.

(3) Die Mitglieder des Teams haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihre Beteiligung an den Aktivitäten des Teams vor Ort und gegebenenfalls für ihre Tätigkeit als Teamleiter oder Berichtersteller zu einem bestimmten Unterstützungseinsatz.

Diese Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Kommission gemäß den Vorschriften für die Erstattung von Reise-, Aufenthalts- und sonstigen Kosten für Sachverständige gezahlt.“

4. Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres Bericht über die Ergebnisse der im vorherigen Kalenderjahr durchgeführten Erhebungen gemäß Absatz 1. Diese Berichte enthalten Informationen über den Ort der Erhebungen, den Zeitpunkt der Erhebungen, die betreffenden Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, die Zahl der Inspektionen und Probenahmen sowie das Ergebnis für jeden der betreffenden Schädlinge. Diese Berichte werden über das elektronische Meldesystem gemäß Artikel 103 übermittelt.“

5. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mehrjahresprogramme für Erhebungen werden für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren aufgestellt. Diese Programme werden auf der Grundlage der geltenden Vorschriften und der pflanzengesundheitlichen Situation in dem betreffenden Gebiet überprüft und aktualisiert.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage der Kommission ihre Mehrjahresprogramme für Erhebungen. Diese Meldungen sind über das elektronische Meldesystem gemäß Artikel 103 zu übermitteln.“

6. Artikel 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres Bericht über die Ergebnisse der im vorherigen Kalenderjahr durchgeführten Erhebungen gemäß Absatz 1. Diese Berichte werden über das elektronische Meldesystem gemäß Artikel 103 übermittelt.“

7. Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Notfallpläne können für mehrere prioritäre Schädlinge mit ähnlichen biologischen Eigenschaften und einem ähnlichen Wirtsartenspektrum kombiniert erstellt werden. In diesen Fällen besteht ein Notfallplan aus einem allgemeinen Teil für alle darin erfassten prioritären Schädlinge und speziellen Teilen für jeden der betreffenden prioritären Schädlinge. Ebenso können die Mitgliedstaaten bei der Synchronisierung von Notfallplänen für bestimmte Arten und gegebenenfalls für prioritäre Schädlinge mit ähnlichen biologischen Eigenschaften und sich überschneidenden oder angrenzenden Wirtsartenspektren zusammenarbeiten.“

8. Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die genannten Maßnahmen dienen gegebenenfalls der Durchführung einer oder mehrerer der in Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis g genannten Bestimmungen speziell in Bezug auf jeden der betreffenden Schädlinge. Sie können das Verbot der Verbringung in das Gebiet, der Verbringung innerhalb des Gebiets, des Besitzes, der Vermehrung oder der Freisetzung dieses Schädlings im Gebiet der Union und Anforderungen in Bezug auf das Einführen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in das Gebiet der Union und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets umfassen.“

9. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der im vorherigen Kalenderjahr durchgeführten Erhebungen nach Absatz 1. Diese Meldungen sind über das elektronische Meldesystem gemäß Artikel 103 zu übermitteln.“

10. In Artikel 37 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Wurden zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen unter Nichteinhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels in das Gebiet der Union eingeführt oder innerhalb dieses Gebiets verbracht, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen und melden diese Nichteinhaltung und diese Maßnahmen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das elektronische Meldesystem gemäß Artikel 103.“

Die Mitgliedstaaten melden diese Maßnahmen auch dem Drittland, aus dem die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in das Gebiet der Union eingeführt wurden.“

11. In Artikel 42 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 105 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung des Verfahrens für die Auflistung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko zu erlassen.“

Dieser delegierte Rechtsakt umfasst alle folgenden Elemente:

- a) die Erstellung der Nachweise für die Bewertung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit hohem Risiko,
- b) die nach dem Erhalt dieser Nachweise zu ergreifenden Maßnahmen,
- c) die Verfahren für diese Bewertung,
- d) die Behandlung von Dossiers im Hinblick auf Vertraulichkeit und Datenschutz.“

12. Der folgende Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 42a***Befristete Ausnahmen von den Verboten gemäß den Artikeln 40 und 42 und von den Anforderungen gemäß Artikel 41**

(1) Abweichend von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten befristete Ausnahmen von dem Verbot gemäß Artikel 40 Absatz 1 und von den besonderen und gleichwertigen Anforderungen gemäß Artikel 41 Absatz 2 in Bezug auf das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände aus einem oder mehreren Drittländern in das Gebiet der Union erlassen, wenn von ihnen ein Pflanzengesundheitsrisiko ausgeht, das noch nicht vollständig bewertet ist.

Mit diesen Durchführungsrechtsakten werden

- a) befristete Maßnahmen in Bezug auf das Verbringen dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in das Gebiet der Union im Einklang mit den in Anhang II Abschnitt 2 festgelegten Grundsätzen festgelegt und
- b) die einschlägigen Teile der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 2 geändert, indem ein Verweis auf die Ausnahmeregelung für die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände eingefügt wird.

(2) Die befristeten Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 1 dürfen nur erlassen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) i) die Kommission hat Nachweise erhalten, die den Erlass befristeter Ausnahmen mit gleichwertigen oder strengeren Anforderungen als den in Artikel 41 genannten Anforderungen rechtfertigen, oder
 - ii) das betreffende Drittland hat bei der Kommission einen Antrag gestellt, der amtliche schriftliche Garantien dafür enthält, dass in seinem Hoheitsgebiet vor dem und zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um dem betreffenden Pflanzengesundheitsrisiko zu begegnen, und
- b) eine Bewertung hat ergeben, dass von diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen ein Risiko ausgeht, das durch Anwendung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Pflanzengesundheitsrisiko zu begegnen, auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden kann.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 105 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf das Verfahren für die Gewährung der befristeten Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu erlassen. In diesem delegierten Rechtsakt werden die folgenden Elemente des Verfahrens festgelegt:

- a) die Ausarbeitung, der Inhalt und die Vorlage der Anträge und der Dossiers durch die betreffenden Drittländer,
- b) die nach Erhalt dieser Anträge und Dossiers zu ergreifenden Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der Konsultation wissenschaftlicher Gremien oder der Berücksichtigung wissenschaftlicher Gutachten oder Studien,
- c) die Behandlung von Anträgen und Dossiers im Hinblick auf Vertraulichkeit und Datenschutz.

(4) Abweichend von Artikel 42 Absatz 2 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten befristete Ausnahmen von den in Artikel 42 Absatz 3 genannten Rechtsakten erlassen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Pflanzengesundheitsrisiko der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände mit hohem Risiko ist noch nicht vollständig bewertet.
- b) Eine vorläufige Bewertung hat ergeben, dass von diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen ein Risiko ausgeht, das durch Anwendung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem betreffenden Pflanzengesundheitsrisiko zu begegnen, auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden kann.
- c) In Bezug auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände wurde noch kein Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 42 Absatz 4 erlassen.

In diesen Durchführungsrechtsakten werden befristete Maßnahmen festgelegt, die das Einführen dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die Union betreffen und die erforderlich sind, um das jeweilige Pflanzengesundheitsrisiko auf ein hinnehmbares Maß zu verringern.

(5) In den in den Absätzen 1 und 4 genannten Durchführungsrechtsakten wird vorgesehen, dass das betreffende Drittland jährlich über die Anwendung der jeweiligen befristeten Maßnahmen Bericht erstattet. Führt ein Bericht zu dem Schluss, dass dem betreffenden Risiko durch die gemeldeten Maßnahmen nicht angemessen begegnet wird, so wird der Rechtsakt, in dem diese Maßnahmen vorgesehen sind, bei Bedarf unverzüglich aufgehoben oder geändert.

(6) Die Geltungsdauer der in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte darf fünf Jahre nicht überschreiten. Dieser Zeitraum kann jedoch erneuert werden, und die betreffende Ausnahmeregelung kann an geänderte Anforderungen geknüpft werden, wenn dies auf der Grundlage einer aktualisierten Bewertung gerechtfertigt ist.

(7) Die in den Absätzen 1 und 4 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

13. Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Das betreffende Drittland gewährleistet, indem es im Rahmen seiner amtlichen Kontrolltätigkeit eine oder mehrere festgelegte Maßnahmen durchführt, ein Pflanzengesundheitsniveau, das den besonderen Anforderungen in Bezug auf das Einführen der entsprechenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände aus anderen Drittländern in das Gebiet der Union oder ihre Verbringung innerhalb des Gebiets der Union gleichwertig ist;“

14. Artikel 71 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Pflanzengesundheitszeugnis wird in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ angegeben, welcher besonderen Anforderung genügt wird, wenn nach dem entsprechenden, nach Artikel 28 Absätze 1 und 2, Artikel 30 Absätze 1 und 3, Artikel 37 Absatz 4, Artikel 41 Absätze 2 und 3 oder Artikel 54 Absätze 2 und 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt mehrere verschiedene Optionen für diese Anforderungen zur Auswahl stehen. Diese Angabe enthält den vollständigen Wortlaut der entsprechenden Anforderung. Im Falle einer oder mehrerer Kategorien von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen gemäß Artikel 37 Absatz 7 in Bezug auf unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge enthält diese Angabe den vollständigen Wortlaut der für die betreffende Kategorie geltenden Option.“

15. In Artikel 81 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten diejenigen Fälle festlegen, in denen Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die im Fernabsatz vertrieben werden, nicht gilt. In diesen Durchführungsrechtsakten können Bedingungen für ihre Anwendung genauer festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

16. In Artikel 88 werden folgende Absätze angefügt:

„Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften festlegen zur

a) Festlegung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die abweichend von Absatz 1 innerhalb des Unionsgebiets verbracht werden dürfen, wenn ihnen ein Pflanzenpass auf andere Weise als durch physische Anbringung beigelegt ist, weil ihre Größe, Form oder Art der Verpackung diese Anbringung unmöglich macht oder stark erschwert, und

b) Festlegung von Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass der betreffende Pflanzenpass, auch wenn er nicht angebracht ist, sich dennoch auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände bezieht.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

17. Artikel 94 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass ein Pflanzengesundheitszeugnis am Eingangsort der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in das Gebiet der Union durch

a) eine amtlich beglaubigte Kopie des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses ersetzt wird; die diese Kopie wird von der zuständigen Behörde ausgestellt und ist den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen während ihrer Verbringung nur so lange beigelegt, bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, oder

- b) die im elektronischen Meldesystem gemäß Artikel 103 enthaltenen Informationen ersetzt wird, sofern das elektronische Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses in diesem System zugänglich ist und den zuständigen Behörden auf Verlangen während der Verbringung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände bis zu dem Ort, an dem der Pflanzenpass ausgestellt wird, zur Verfügung gestellt wird.“

18. Artikel 99 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 105 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die erforderlichen Elemente amtlicher Attestierungen speziell für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Ausnahme von Verpackungsmaterial aus Holz festgelegt werden, die zum Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt werden müssen, die gemäß Artikel 28 Absätze 1 oder 2, Artikel 30 Absätze 1 oder 3, Artikel 41 Absätze 2 oder 3, Artikel 44 oder Artikel 54 Absätze 2 oder 3 erlassen wurden bzw. werden.“

19. In Artikel 103 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Kommission richtet ein elektronisches System ein, mit dem die Mitgliedstaaten Meldungen und Berichte übermitteln können.“

20. In Artikel 104 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Vorschriften für die Übermittlung von Meldungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 11, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 19 Absätze 2 und 8, Artikel 28 Absatz 7, Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 30 Absatz 8, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 10, Artikel 40 Absatz 4, Artikel 41 Absatz 4, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 49 Absatz 6, Artikel 53 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 60 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 5 festlegen. Diese Bestimmungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:“

21. Artikel 105 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 42 Absatz 1a und Artikel 42a Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 5. Januar 2025 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 7, Artikel 21, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 38, Artikel 42 Absatz 1a, Artikel 42a Absatz 3, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 5, Artikel 51, Artikel 65 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 4, Artikel 76 Absatz 4, Artikel 81 Absatz 2, Artikel 83 Absatz 6, Artikel 87 Absatz 4, Artikel 89 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 1, Artikel 99 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 4, Artikel 101 Absatz 5 und Artikel 102 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 7, Artikel 21, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 38, Artikel 42 Absatz 1a, Artikel 42a Absatz 3, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 5, Artikel 51, Artikel 65 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 4, Artikel 76 Absatz 4, Artikel 81 Absatz 2, Artikel 83 Absatz 6, Artikel 87 Absatz 4, Artikel 89 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 1, Artikel 99 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 4, Artikel 101 Absatz 5 und Artikel 102 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2017/625

In Artikel 66 der Verordnung (EU) 2017/625 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die den Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g unterliegen und die als Teil des persönlichen Gepäcks von Reisenden oder über Postdienste zum persönlichen Verbrauch oder zur persönlichen Verwendung in die Union verbracht werden, sind von der Meldepflicht gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels ausgenommen, wenn die Nichteinhaltung das Fehlen des Pflanzengesundheitszeugnisses oder anderer amtlicher Attestierung gemäß Artikel 99 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 betrifft.“

Die zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über diese Fälle von Nichteinhaltung und legen der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht mit einer Zusammenfassung dieser Aufzeichnungen vor.

Dieser Bericht wird über das IMSOC übermittelt.“

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 14 gilt ab 6. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.



2024/3126

16.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3126 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 2024

**zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2013 zur Einreihung bestimmter Waren
in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2013 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ware, bestehend aus 25 Reinigungstüchern aus Vliesstoff mit Abmessungen von etwa 15 cm × 20 cm je Tuch, in einem Kunststoffbeutel für den Einzelverkauf aufgemacht, getränkt unter anderem mit Wasser, Sojabohnenöl, Süßmandelöl (*Prunus dulcis*), Cetylalkohol, Xanthan Gum, Parfüm/Duftstoffen, Citronellol, Geraniol, Glycerin, Tetranatrium EDTA und Dinatriumcocoamphodiacetat, die zum Entfernen von Schminke sowie zum Beleben und Klären von normaler Haut und Mischhaut verwendet wird, als „Zubereitung zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren)“ in den Code 3304 99 00 der der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽³⁾ angehängten Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht. Da der in der Ware enthaltene oberflächenaktive Stoff so eingeschätzt wurde, dass er der Ware nicht ihren wesentlichen Charakter verleiht, da er lediglich als Emulgator dient, wurde eine Einreihung in die Position 3401 ausgeschlossen. Eine Einreihung in die Position 3307 wurde ebenfalls ausgeschlossen, da Anmerkung 4 zu Kapitel 33 der KN als nicht anwendbar angesehen wurde, weil die Ware zum Entfernen von Schminke sowie zum Beleben und zum Klären der Haut verwendet werde, sodass der wesentliche Charakter der Ware der eines Hautpflegemittels sei. Entsprechend wurde die Ware gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur als Zubereitung zur Hautpflege in die Position 3304 eingereiht.
- (2) Auf seiner 73. Sitzung im März 2024 billigte der Ausschuss für das Harmonisierte System (HS-Ausschuss) der Weltzollorganisation das Einreihungsavis 3307.90/4 zur Einreihung von für den Einzelverkauf verpackten Gesichtstüchern, bestehend aus 60 rechteckigen Tüchern aus Vliesstoff (10 cm × 12 cm), getränkt mit Wasser, feuchtigkeitsspendenden Stoffen (Dipropylenglykol (DPG), Natriumhyaluronat, Jojobaöl) und organischen grenzflächenaktiven Stoffen als Emulgatoren (PEG-6-Capryl-/Capringlyceride und Polysorbat 20), zur Verwendung bei der Pflege der Gesichtshaut, z. B. für das Entfernen von Schminke und die Reinigung, Belebung, Beruhigung und hydratisierende/feuchtigkeitsspendende Pflege der Haut in einem Schritt. Die Ware wurde in die HS-Position 3307 eingereiht, da Anmerkung 4 zu Kapitel 33 des HS als anwendbar angesehen wurde; diese besagt, dass als „zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel“ im Sinne der Position 3307 unter anderem mit Riechmitteln oder Kosmetika getränkte, bestrichene oder überzogene Vliesstoffe gelten. Folglich wurde die Ware in Anwendung der Allgemeinen Vorschriften 1 (Anmerkung 2 zu Abschnitt VI und Anmerkung 4 zu Kapitel 33) und 6 in die HS-Unterposition 3307 90, die dem KN-Code 3307 90 00 entspricht, eingereiht.
- (3) Da die Ware, die Gegenstand des Einreihungsavis ist, sehr ähnliche Merkmale aufweist wie die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2013 beschriebene Ware, steht die zolltarifliche Einreihung jener Ware gemäß dem Anhang der genannten Verordnung nicht mit dem Einreihungsavis 3307.90/4 im Einklang.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2013 der Kommission vom 22. April 2013 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 117 vom 27.4.2013, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/385/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

- (4) Die Union ist gemäß dem Beschluss 87/369/EWG des Rates ⁽⁴⁾ Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Die vom Ausschuss für das Harmonisierte System gebilligten Einreihungssavise stellen Leitlinien für zolltarifliche Maßnahmen der Union dar.
- (5) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des HS auf internationaler Ebene und in Anbetracht der Tatsache, dass das Einreihungssavis 3307.90/4 mit dem Wortlaut der Anmerkung 4 zu Kapitel 33 der KN, der HS-Position 3307 und der HS-Unterposition 3307 90 in Einklang steht, ist es erforderlich, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2013 aufzuheben.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2013 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

⁽⁴⁾ Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1987/369/oj>).



2024/3133

16.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3133 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 2024

zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um für eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ zu sorgen, ist es notwendig, Maßnahmen in Bezug auf die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur – auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen – übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sollten die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren aus den in Spalte 3 genannten Gründen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code eingereiht werden.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren sind in der Kombinierten Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code einzureihen.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Eine rechteckige Ware mit Abmessungen von etwa 185 cm × 132 cm, bestehend aus einem dicken, dicht gewebten, einfarbigen Spinnstoffzeugnis aus Chemiefasern (100 % Polyester) in Form einer (zum Befüllen bestimmten) Hülle für ein rechteckiges riesiges Kissen (sogenannter Sitzsack). Die Ware ist an den Seiten mit breit abgesteppten Kanten versehen. An den vier Ecken der abgesteppten Kanten sind vier Metallösen angebracht; jeweils zwei weitere Metallösen sind an den beiden längeren abgesteppten Kanten angebracht (etwa im Abstand von einem Viertel der Seitenlänge, gemessen von der Ecke). Die Ware ist mit einer Reißverschlussöffnung versehen, damit sie befüllt werden kann. Die Ware wird zusammen mit zwei verstellbaren Gurtbändern gestellt, die aus demselben Spinnstoff wie die Hauptware bestehen und an denen jeweils an beiden Enden ein Karabinerhaken angebracht ist. Die Gurtbänder sind so gestaltet, dass sie mithilfe der Karabinerhaken an den Metallösen befestigt werden können, um auf diese Weise einen Teil des Kissens anzuheben. (siehe Abbildung einer gefüllten Hülle) (*)	6307 90 98	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 7 f) zu Abschnitt XI sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6307, 6307 90 und 6307 90 98. Gefüllt ähnelt die Ware aufgrund ihrer objektiven Merkmale einem Kissen. Sie ist als riesiges rechteckiges Kissen gestaltet und aufgrund ihrer mangelnden Stabilität (sie gibt unter dem Körpergewicht des Nutzers nach und sackt in sich zusammen, wenn dieser sich hineinsetzt) nicht als Sitzmöbel der Position 9401. Daher wäre die gefüllte Ware nach den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 als Betausstattung und ähnliche Waren (z. B. Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) in den KN-Code 9404 90 90 einzureihen. Eine Einreihung der ungefüllten, unfertigen Ware in die Position 9404 als Betausstattungen und ähnliche Waren ist jedoch ausgeschlossen, weil die Ware nicht die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale einer vollständigen Ware der Position 9404 im Sinne der AV 2 a) aufweist. Sie ist noch nicht gepolstert oder mit Stoffen irgendeiner Art gefüllt. Da es sich bei der Ware um eine Hülle für ein riesiges Kissen handelt, ist eine Einreihung in die Position 6302 als Bettwäsche ausgeschlossen, da die Ware nicht die objektiven Merkmale und Eigenschaften von Bettwäsche der Position 6302 aufweist. Die Ware wird nicht über ein Kissen oder Polster gezogen, wie dies bei Bettwäsche der Fall ist. (Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2024/966 der Kommission (ABl. L, 2024/966, 27.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/966/oj)). Da die Ware nicht in eine Position mit einer genaueren Warenbezeichnung als die Position 6307 eingereiht werden kann, ist sie daher als andere konfektionierte Spinnstoffware in den KN-Code 6307 90 98 einzureihen.

Abbildung einer gefüllten Hülle



(*) Die Abbildung dient nur zur Information.



2024/3137

16.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3137 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2024

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen,
gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union
Beschränkungen unterliegt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission ⁽²⁾ wurde die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, erstellt.
- (2) Einige Mitgliedstaaten und die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) haben der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 Informationen übermittelt, die für die Aktualisierung dieser Liste von Bedeutung sind. Einschlägige Informationen wurden auch von Drittländern und internationalen Organisationen mitgeteilt. Die Liste sollte auf der Grundlage der übermittelten Informationen aktualisiert werden.
- (3) Die Kommission hat alle betroffenen Luftfahrtunternehmen entweder unmittelbar oder über die für die Regulierungsaufsicht über diese Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden informiert und dabei die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen angegeben, auf deren Grundlage entschieden wurde, diesen Unternehmen den Flugbetrieb in der Union zu untersagen oder die Bedingungen einer Betriebsuntersagung eines Luftfahrtunternehmens, das in der Liste in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 erfasst ist, zu ändern.
- (4) Die Kommission gab den betreffenden Luftfahrtunternehmen Gelegenheit, alle einschlägigen Unterlagen einzusehen, sich schriftlich dazu zu äußern und ihren Standpunkt der Kommission sowie dem EU-Flugsicherheitsausschuss mündlich vorzutragen.
- (5) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/660 der Kommission ⁽³⁾ hat die Kommission dem EU-Flugsicherheitsausschuss Informationen über die laufenden Konsultationen mit den zuständigen Behörden und den Luftfahrtunternehmen folgender Staaten übermittelt: Armenien, Irak, Kirgisistan, Pakistan, Suriname und Tansania. Die Kommission legte dem EU-Flugsicherheitsausschuss zudem Informationen zur Flugsicherheit in Ägypten, Kenia, Kongo (Brazzaville), Libyen, Mali, Nepal und Sierra Leone vor.

⁽¹⁾ ABL L 344 vom 27.12.2005, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/2111/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission vom 22. März 2006 zur Erstellung der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABL L 84 vom 23.3.2006, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/474/oj>).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/660 der Kommission vom 2. Dezember 2022 über detaillierte Vorschriften für die gemäß Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellte Liste über die Luftfahrtunternehmen, die in der Union einer Betriebsuntersagung oder Betriebsbeschränkungen unterliegen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen bezüglich der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABL L 83 vom 22.3.2023, S. 47, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/660/oj).

- (6) Die Agentur unterrichtete die Kommission und den EU-Flugsicherheitsausschuss über die technischen Bewertungen, die im Rahmen der erstmaligen Beurteilung und der kontinuierlichen Überwachung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission ⁽⁴⁾ erteilten Genehmigungen für Drittlandbetreiber („Third Country Operator“, „TCO“) durchgeführt wurden.
- (7) Die Agentur unterrichtete die Kommission und den EU-Flugsicherheitsausschuss auch über die Ergebnisse der Analysen von Vorfeldinspektionen, die im Rahmen des Programms zur Sicherheitsüberprüfung von Luftfahrzeugen aus Drittländern („Safety Assessment of Foreign Aircraft programme“, „SAFA“) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ durchgeführt wurden.
- (8) Die Agentur unterrichtete die Kommission und den EU-Flugsicherheitsausschuss zudem über die Vorhaben für technische Unterstützung, die in den von einer Betriebsuntersagung nach der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 betroffenen Drittländern durchgeführt wurden. Ferner machte die Agentur Angaben zu den geplanten bzw. beantragten weiteren Vorhaben für technische Unterstützung und Zusammenarbeit, die dem Ziel dienen, die administrativen und technischen Fähigkeiten der Zivilluftfahrtbehörden in den Drittländern zu verbessern, die Hilfe bei der Behebung von Mängeln im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden internationalen Sicherheitsstandards der Zivilluftfahrt benötigen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, solchen Ersuchen auf bilateraler Basis in Abstimmung mit der Kommission und der Agentur zu entsprechen. Die Kommission bekräftigte diesbezüglich, wie nützlich es ist, der internationalen Luftfahrtgemeinschaft – insbesondere über das Partnerschaftsinstrument für Hilfen zur Umsetzung der Flugsicherheit (Aviation Safety Implementation Assistance Partnership) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) – Informationen über die technische Unterstützung bereitzustellen, die die Union und ihre Mitgliedstaaten Drittländern im Hinblick auf die Verbesserung der Flugsicherheit weltweit leisten.
- (9) Eurocontrol übermittelte der Kommission und dem EU-Flugsicherheitsausschuss aktuelle Informationen zum Stand der SAFA- und TCO-Alarmfunktionen sowie aktuelle Statistiken über Warnmeldungen in Bezug auf Luftfahrtunternehmen mit Betriebsuntersagungen.

Luftfahrtunternehmen der Union

- (10) Aufgrund der von der Agentur geprüften Ergebnisse von Vorfeldinspektionen, die an Luftfahrzeugen von Luftfahrtunternehmen der Union durchgeführt wurden, sowie von Normungsinspektionen der Agentur und von bereichsspezifischen Inspektionen und Audits nationaler Luftfahrtbehörden haben die Mitgliedstaaten und die Agentur als zuständige Behörden bestimmte Abhilfe- und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen und die Kommission und den EU-Flugsicherheitsausschuss über diese Maßnahmen unterrichtet.
- (11) Die Mitgliedstaaten und die Agentur als zuständige Behörden bekräftigten ihre Handlungsbereitschaft für den Fall, dass relevante Sicherheitsinformationen darauf hindeuten, dass aufgrund einer mangelhaften Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsstandards durch Luftfahrtunternehmen aus der Union unmittelbare Sicherheitsrisiken bestehen.

Luftfahrtunternehmen aus Armenien

- (12) Im Juni 2020 wurden in Armenien zugelassene Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2020/736 der Kommission ⁽⁶⁾ in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufgenommen.
- (13) Im ersten Quartal 2024 führte die ICAO im Rahmen des Programms zur universellen Überprüfung der Sicherheitsaufsicht („Universal Safety Oversight Audit Programme“, „USOAP“) einen Besuch beim Zivilluftfahrt Ausschuss Armeniens (im Folgenden „CAC“) durch, bei dem ein schwerwiegender Sicherheitsmangel im Bereich der Zertifizierung von Luftfahrtunternehmen festgestellt wurde. Das Audit ergab, dass das Zertifizierungsverfahren armenischer Luftfahrtunternehmen auf veralteten Anforderungen beruhte und es an einem strukturierten und systematischen Ansatz für die Ausstellung von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen („Air Operator Certificates“, „AOC“) mangelte.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb von Drittlandsbetreibern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/452/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/965/oj>).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/736 der Kommission vom 2. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt (ABl. L 172 vom 3.6.2020, S. 7).

- (14) Darüber hinaus ergab das Audit nennenswerte Herausforderungen in Bezug auf die Fähigkeit Armeniens, eine wirksame Aufsicht über die Flugsicherheit zu gewährleisten, und einen deutlichen Rückgang beim Ergebnis für die wirksame Umsetzung sowie kritische Schwachstellen in Bereichen wie der Behebung von Sicherheitsproblemen und Überwachungspflichten.
- (15) Im Hinblick auf die schwerwiegenden Sicherheitsmängel im Bereich der Zertifizierung von Luftfahrtunternehmen wurde im April 2024 eine spezielle Unterstützungsinitiative eingeleitet, um dieses Problem rasch zu beheben. Das Problem konnte bis August 2024 behoben werden, wenngleich zusätzliche Anstrengungen zur Behebung anderer Probleme der Sicherheitsaufsicht erforderlich sind, die während des USOAP-Audits festgestellt wurden und für die der CAC einen Abhilfemaßnahmenplan ausgearbeitet hat.
- (16) Am 13. November 2024 fand im Rahmen der kontinuierlichen Überwachungstätigkeiten der Kommission eine technische Sitzung statt, an der die Kommission, die Agentur, die Mitgliedstaaten und der CAC teilnahmen. In der Sitzung wurden die jüngsten Entwicklungen und Fortschritte bei der Stärkung des Sicherheitsaufsichtssystems des CAC geprüft, einschließlich der Aktualisierungen von regulatorischen und betrieblichen Verbesserungen.
- (17) Es sei darauf hingewiesen, dass Armenien bei der Aktualisierung seiner Vorschriften und Aufsichtsfähigkeiten im Bereich der Flugsicherheit als Reaktion auf die Bemerkungen zur Sicherheitsbewertung der Union vor Ort im Jahr 2020 Fortschritte erzielt hat. Zu diesen Fortschritten gehören die Einstellung und Ausbildung von Personal, die Überarbeitung der Vorschriften und der damit verbundenen Durchführungsverfahren, die Durchführung von Aufsichtstätigkeiten und die Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen, wie z. B. ein Startverbot für unsichere Luftfahrzeuge und die Stärkung der Einhaltung der Vorschriften durch Luftfahrtunternehmen.
- (18) Trotz dieser Bemühungen kamen die Teilnehmer der technischen Sitzung vom 13. November 2024 zu dem Schluss, dass nach wie vor keine hinreichenden Nachweise vorliegen, um eine Lockerung der Betriebsbeschränkungen für in Armenien zugelassene Luftfahrtunternehmen, deren Betrieb auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2020/736 Beschränkungen unterliegt, zu rechtfertigen. Die vom CAC vorgelegten Nachweise für die von ihm ergriffenen Maßnahmen müssen weiteren Bewertungen unterzogen werden, um die geeigneten nächsten Schritte zu bestimmen, einschließlich der Möglichkeit einer neuen Sicherheitsbewertung der Union vor Ort in Armenien im Jahr 2025.
- (19) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf in Armenien zugelassene Luftfahrtunternehmen zu ändern.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards durch die in Armenien zugelassenen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Priorisierung von Vorfeldinspektionen dieser Luftfahrtunternehmen überprüfen.

Luftfahrtunternehmen aus Irak

- (21) Im Dezember 2015 und im November 2023 wurden die Luftfahrtunternehmen *Iraqi Airways* und *Fly Baghdad* auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2322 der Kommission ⁽⁷⁾ bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2691 der Kommission ⁽⁸⁾ in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufgenommen.
- (22) Am 22. Oktober 2024 fand im Rahmen der kontinuierlichen Überwachungstätigkeiten der Kommission hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitslage in Irak, einschließlich der Kapazitäten und Fähigkeiten der Zivilluftfahrtbehörde Iraks (im Folgenden „ICAA“) im Bereich der Sicherheitsaufsicht, eine technische Sitzung statt, an der die Kommission, die Agentur, die Mitgliedstaaten und die ICAA teilnahmen. Auf der Sitzung legte die ICAA aktuelle Informationen über ihre Bemühungen zur Verbesserung ihres Rechts- und Verwaltungsrahmens sowie ihrer Aufsichtsleistung vor.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2322 der Kommission vom 10. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2322/oj).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2691 der Kommission vom 29. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt (ABl. L, 2023/2691, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2691/oj).

- (23) Während der Sitzung merkte die ICAA an, dass sie im Juli 2024 ein Beratungsteam eingesetzt hatte, um ihre regulatorische Entwicklung zu unterstützen und ihre Aufsichtskapazitäten zu stärken. Es gab Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus den Vorhaben für technische Unterstützung, die von der Agentur in den Jahren 2017 und 2023 durchgeführt wurden, insbesondere bei der Angleichung der Verfahren für den Flugbetrieb und die Personallizenzierung an die Verordnungen (EU) Nr. 965/2012 und Nr. 1178/2011 der Kommission ⁽⁹⁾.
- (24) Die ICAA unterrichtete die Kommission über die Änderungen des irakischen Zivilluftfahrtgesetzes, die derzeit kurz vor der Genehmigung stehen. Darüber hinaus hat die ICAA Fortschritte bei der Schließung von Ressourcenlücken erzielt, indem vier Flugbetriebsinspektoren und ein Inspektor für die Sicherheit in der Kabine eingestellt wurden, wobei weitere Bemühungen zur Einstellung zweier zusätzlicher Lufttüchtigkeitsinspektoren laufen. Darüber hinaus hat sie mit der Entwicklung des irakischen staatlichen Sicherheitsprogramms begonnen und aktualisiert die Rechtssetzungsverfahren und die Ausbildung von Inspektoren in Bereichen wie Gefahrgut und Ermüdungsrisikomanagement. Die Umsetzung dieser Aktualisierungen ist jedoch nach wie vor unvollständig.
- (25) Diese Bemühungen werden zwar anerkannt, die ICAA steht aber nach wie vor Herausforderungen wie kritischen Engpässen an qualifiziertem Personal für Hubschrauber- und Lufttüchtigkeitsinspektionen gegenüber. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die ICAA ein fünfjähriges Ausbildungsprogramm für 14 neu eingestellte Luftfahrtingenieursanwärter eingeleitet, mit dem diese eine Qualifikation als Lufttüchtigkeitsinspektoren erlangen sollen und die Abhängigkeit von internationalen Sachverständigen verringert wird.
- (26) Die Kommission forderte die ICAA auf, einen Termin für die verschobene Sicherheitsbewertung der Union vor Ort zu bestätigen, die ursprünglich für das erste Quartal 2024 vorgesehen war, auf Ersuchen der ICAA allerdings auf das vierte Quartal 2024 verlegt wurde. Als Reaktion darauf hat die ICAA vorgeschlagen, je nach den in der Zwischenzeit erzielten Fortschritten den Termin auf das zweite oder dritte Quartal 2025 zu verschieben, wobei der September 2025 als bevorzugter Termin gilt.
- (27) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersuchung ergangen ist, in Bezug auf Luftfahrtunternehmen aus Irak zu ändern.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards durch die in Irak zugelassenen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Priorisierung von Vorfeldinspektionen dieser Luftfahrtunternehmen überprüfen.
- (29) Soweit erforderlich, sollte die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 weitere Maßnahmen ergreifen, wenn relevante Sicherheitsinformationen unmittelbare Sicherheitsrisiken infolge der mangelnden Einhaltung einschlägiger internationaler Sicherheitsstandards erkennen lassen.

Luftfahrtunternehmen aus Kirgisistan

- (30) Im Oktober 2006 wurden in Kirgisistan zugelassene Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1543/2006 der Kommission ⁽¹⁰⁾ in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufgenommen.
- (31) Am 16. Juli 2024 hielt die Kommission im Rahmen ihrer kontinuierlichen Überwachungstätigkeiten eine technische Sitzung mit Vertretern der Zivilluftfahrtbehörde der Kirgisischen Republik (im Folgenden „SCAA“), die dem Ministerkabinett der Kirgisischen Republik untersteht, ab.
- (32) Auf dieser Sitzung berichtete die SCAA über den aktuellen Stand ihrer Bemühungen zur Behebung der Sicherheitsmängel, die zur Aufnahme von in Kirgisistan zugelassenen Luftfahrtunternehmen in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 geführt hatten, sowie über andere Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazitäten und Fähigkeiten der SCAA im Bereich der Sicherheitsaufsicht.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1178/oj>).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1543/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 910/2006, genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersuchung ergangen ist (ABl. L 283 vom 14.10.2006, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1543/oj>).

- (33) Bei dieser Gelegenheit teilte die Kommission der SCAA die Ergebnisse der Bewertung mit, die auf der Grundlage der von der SCAA Anfang 2024 vorgelegten Informationen und Unterlagen durchgeführt wurde. Die Bewertung erstreckte sich auf Bereiche wie Ausbildungsprogramme, Aufsichtsprozesse, das System zur Meldung von Ereignissen, Lizenzvergabe und die operative Wirksamkeit.
- (34) Die Bewertung der Kommission deckte mehrere Mängel in den Personalausbildungsprogrammen der SCAA auf. Das Ausbildungsprogramm für Inspektoren enthielt zwar die erforderlichen aufgabenspezifischen Elemente, es fehlte jedoch an klaren Angaben zur Umsetzung und Zeitplanung, insbesondere in Bezug auf die erforderliche Ausbildung am Arbeitsplatz für neu Auszubildende.
- (35) Die Kommission stellte fest, dass die Inspektorenanzahl nicht ausreichte, um eine wirksame Aufsicht über den Luftfahrtsektor Kirgisistans zu gewährleisten. Der Mangel an administrativem Unterstützungspersonal bedeutet eine zusätzliche Belastung für die Inspektoren, die zusätzlich(e) Verwaltungsaufgaben wahrnehmen müssen, wodurch sie sich nur eingeschränkt auf die Zertifizierung und Überwachung konzentrieren können. In Bezug auf Finanzierung und Ressourcen verwies die SCAA auf geplante Erhöhungen der Gehälter und Ressourcen, machte jedoch keine spezifischen Angaben zur Bereitstellung der Haushaltsmittel.
- (36) Bei der Bewertung wurden auch Mängel im System der SCAA zur Meldung von Ereignissen aufgezeigt und vor allem auf das Fehlen einer umfassenden Datenbank zur Erfassung von Störungen und Unfällen hingewiesen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das System unklar und unwirksam ist sowie keinen systematischen Ansatz für die Erhebung und Analyse von Daten über Störungen und Unfälle enthält.
- (37) Die Kommission stellte einige Schwachstellen in den Aufsichtstätigkeiten der SCAA fest. Die Aufsicht über mehrere Luftfahrtunternehmen und Instandhaltungsorganisationen war entweder unvollständig oder wurde erst gar nicht durchgeführt. Die vorgelegten Aufsichtsunterlagen waren vage und es fehlten die für eine wirksame Bewertung erforderlichen verfahrenstechnischen Angaben. Darüber hinaus wurde weder ein Compliance-System noch eine interne Auditabteilung eingerichtet, obwohl behauptet worden war, sich auf die Zertifizierung nach ISO 9001 vorzubereiten. Dies führte zu weiteren Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der SCAA, die konsequente Einhaltung internationaler Sicherheitsstandards zu gewährleisten.
- (38) Am 24. Oktober 2024 fand auf Ersuchen der SCAA eine zweite Sitzung in Brüssel statt, in der die SCAA die vor ihr liegenden Herausforderungen einräumte. Als Reaktion auf diese Herausforderungen legte die SCAA einen strategischen Transformationsplan vor, mit dem die kirgisischen Luftfahrtstandards an die internationalen Sicherheitsstandards angeglichen werden sollen. Unter ihrer derzeitigen Leitung hat die SCAA einige organisatorische Verbesserungen in Angriff genommen, wie z. B. die Umstrukturierung ihres internen Rahmens, die Einführung eines neuen Finanzmodells und den Abschluss einer Schwachstellenanalyse im Einklang mit den internationalen Sicherheitsstandards. Diese Bemühungen spiegeln die Entschlossenheit der SCAA wider, Mängel bei der Sicherheitsaufsicht zu beheben und ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu stärken.
- (39) In Anerkennung der Bedeutung anhaltender und messbarer Fortschritte bei der Verbesserung der Fähigkeiten der SCAA im Bereich der Sicherheitsaufsicht betont die Kommission, dass die SCAA weiterhin eindeutige Nachweise für wesentliche Verbesserungen vorlegen muss, bevor eine künftige Sicherheitsbewertung der Union vor Ort in Kirgisistan in Erwägung gezogen wird. Um diese Bemühungen zu unterstützen, wird die Kommission über die Agentur im Jahr 2025 ein spezielles Projekt zur technischen Unterstützung durchführen. Im Mittelpunkt dieser Initiative stehen die Bewertung des Fahrplans der SCAA, die Durchführung gezielter Ausbildungen und die Verbesserung der internen Aufsichtsverfahren mit dem übergeordneten Ziel der Einhaltung der internationalen Sicherheitsstandards und der Streichung Kirgisistans von der EU-Flugsicherheitsliste.
- (40) Derzeit liegen jedoch keine hinreichenden Nachweise dafür vor, dass die SCAA alle Sicherheitsmängel wirksam behoben hat, die zu der nach der Verordnung (EG) Nr. 1543/2006 der Kommission verhängten Betriebsuntersagung geführt haben.
- (41) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf in Kirgisistan zugelassene Luftfahrtunternehmen zu ändern.
- (42) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards durch die in Kirgisistan zugelassenen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Priorisierung von Vorfeldinspektionen dieser Luftfahrtunternehmen überprüfen.

Luftfahrtunternehmen aus Pakistan

- (43) Im März 2007 wurde das Luftfahrtunternehmen *Pakistan International Airlines* (im Folgenden „PIA“) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 235/2007 der Kommission ⁽¹⁾ in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufgenommen und im November 2007 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1400/2007 der Kommission ⁽²⁾ aus jenem Anhang gestrichen.
- (44) Als Folgemaßnahme zu den Beratungen des EU-Flugsicherheitsausschusses vom Mai 2024 hielten Sachverständige der Kommission, der Agentur und der Mitgliedstaaten am 18. und 19. September 2024 eine technische Sitzung ab. Am ersten Tag wurde der von der pakistanischen Zivilluftfahrtbehörde (im Folgenden „PCAA“) vorgelegte und anschließend von der Kommission und der Agentur überprüfte Abhilfemaßnahmenplan bewertet. Die PCAA legte wie gefordert eine Klarstellung und beweiskräftige Unterlagen vor. Am zweiten Tag wurde eine Reihe von Stichproben in den Bereichen Flugbetrieb, Personallizenzierung, Lufttüchtigkeit, Qualitätsmanagementsystem und Sicherheitsmanagementsystem durchgeführt. Bei diesen Stichproben handelte es sich um ungeplante Fernkontrollen mit dem Ziel, nach dem Besuch der Union im November 2023 mehr Informationen über die Fähigkeit der Behörde zur Durchführung einer wirksamen Aufsicht zu erhalten.
- (45) Im Jahr 2020 wurden die TCO-Genehmigungen für PIA und *Vision Air* von der Agentur ausgesetzt. Die Aussetzung gilt so lange, bis der Agentur überprüfbare Nachweise dafür vorliegen, dass die PCAA zu einer wirksamen Aufsicht ihrer Luftfahrtunternehmen in der Lage ist, dass Aufsichtsmängel behoben wurden und dass die Luftfahrtunternehmen alle Beanstandungen ordnungsgemäß behoben haben. Die nun eingeholten Informationen werden die Agentur bei der Prüfung der Entscheidung über eine mögliche Aufhebung der Aussetzung von TCO-Genehmigungen für PIA und *Vision Air* sowie die Erteilung einer TCO-Genehmigung für *Airblue Limited* unterstützen.
- (46) Die Teilnehmer der technischen Sitzung kamen zu dem Schluss, dass alle Elemente des Abhilfemaßnahmenplans angegangen wurden und keine schwerwiegenden Mängel festgestellt werden konnten. Es bedarf noch einiger Arbeit, aber alle unternommenen Schritte scheinen solide und kohärent zu sein.
- (47) In den Schlussfolgerungen der technischen Sitzung wurde festgehalten, dass die PCAA derzeit von einem reaktiven zu einem proaktiven Sicherheitsaufsichtskonzept übergeht. Diesbezüglich hat die PCAA den Mangel an Inspektionspersonal im Bereich der Flugstandards behoben, was zum Zeitpunkt der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort ein kritisches Problem war. Um eine ähnliche Situation in Zukunft zu vermeiden, wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, darunter eine bessere Rationalisierung der Tätigkeiten, aufgabengerechte Stellenprofile, der Einsatz von Instrumenten zur Abwägung von Ressourcen mit dem sich wandelnden Bedarf, die Sicherstellung ausreichender Haushaltsmittel für Einstellungen und Ausbildungen, eine Strategie zur Personalbindung und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Inspektoren und den ihrer Aufsicht unterstehenden Organisationen.
- (48) In den Schlussfolgerungen der technischen Sitzung wurde anerkannt, dass die PCAA erhebliche Fortschritte bei der Behebung der schwerwiegendsten Sicherheitsmängel erzielt hat. Bei Aspekten wie der Ermittlung der Beanstandungen sowie deren korrekter Kategorisierung und Management besteht noch Verbesserungsbedarf. Verbesserungen werden auch bei Vorfeldinspektionen erwartet, da die Ausbildung von Vorfeldinspektoren erst kürzlich abgeschlossen wurde. Was die Ausbildung von Inspektoren betrifft, so ist das derzeitige Team von Inspektoren für Flugstandards vollständig ausgebildet, benötigt aber noch Erfahrung. All diese Elemente müssen mittel- und langfristig weiterverfolgt werden. Die PCAA hat zugesagt, die Kommission regelmäßig über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten.
- (49) Die letzten Inspektionen der Luftverkehrsbetreiberzeugnisse von *Airblue Limited* und PIA wurden noch einmal überprüft. Es wurden keine größeren Mängel festgestellt.
- (50) Im Bereich des Qualitätsmanagementsystems sind Verbesserungen erforderlich. Obwohl die Kontrolle der Unterlagen nach wie vor nicht optimal ist, wurden bedeutende Fortschritte festgestellt. Dazu gehört die in allen Bereichen gleichermaßen konsequente Feststellung von Beanstandungen und deren Management sowie die Einführung einer einheitlichen Software für das Management von Beanstandungen in allen Bereichen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 235/2007 der Kommission vom 5. März 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 66 vom 6.3.2007, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/235/oj>).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1400/2007 der Kommission vom 28. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 311 vom 29.11.2007, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1400/oj>).

- (51) Die Entwicklung eines staatlichen Sicherheitsprogramms befindet sich in einem frühen Stadium. Die PCAA hat sich zu einer schnellstmöglichen Umsetzung verpflichtet, allen voran für die Meldung von Ereignissen und die Risikoklassifizierung.
- (52) Insgesamt wurden keine wesentlichen Sicherheitsprobleme festgestellt. Nach Abschluss der technischen Sitzung kann festgehalten werden, dass die PCAA erhebliche Fortschritte erzielt hat, was durch die bei dieser technischen Sitzung eingeholten Informationen belegt wird.
- (53) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf in Pakistan zugelassene Luftfahrtunternehmen zu ändern.
- (54) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards durch die in Pakistan zugelassenen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Priorisierung von Vorfeldinspektionen dieser Luftfahrtunternehmen überprüfen.
- (55) Soweit erforderlich, sollte die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 weitere Maßnahmen ergreifen, wenn relevante Sicherheitsinformationen unmittelbare Sicherheitsrisiken infolge der mangelnden Einhaltung einschlägiger internationaler Sicherheitsstandards erkennen lassen.

Luftfahrtunternehmen aus Suriname

- (56) Nach einer erstmaligen Aufnahme in die Liste im Juni 2006 und einer anschließenden Streichung im November 2007 wurde *Blue Wing Airlines* im Juli 2010 nach der Verordnung (EU) Nr. 590/2010 der Kommission⁽¹³⁾ erneut in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufgenommen, da es überprüfbare Nachweise für schwerwiegende Mängel im Zusammenhang mit diesem Luftfahrtunternehmen gibt, die bei von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Vorfeldinspektionen festgestellt wurden, und weil es zu zwei tödlichen Unfällen kam.
- (57) Am 26. Juni 2023 organisierten die Kommission und die Agentur eine technische Sitzung per Videokonferenz mit der Behörde für die Sicherheit der Zivilluftfahrt von Suriname (im Folgenden „CASAS“). Diese Sitzung fand auf der Grundlage einer Reihe von Gesprächen mit der CASAS und *Blue Wing Airlines* in der Zeit von November 2018 bis Mai 2022 statt und diente der Wiederaufnahme förmlicher Konsultationen mit der CASAS nach einer ersten Kontaktaufnahme im Mai 2019. In diesem Zusammenhang ersuchte die Kommission am 11. September 2023 die CASAS um umfassende Informationen und Unterlagen zur Bewertung der Kapazitäten und Fähigkeiten der CASAS im Bereich der Sicherheitsaufsicht für die acht in Suriname zugelassenen Luftfahrtunternehmen, von denen eines (*Surinam Airways*) seit Juli 2016 über eine TCO-Genehmigung verfügt.
- (58) Die Ergebnisse der Bewertung der von der CASAS vorgelegten Informationen und Unterlagen zeigten schwerwiegende Sicherheitsmängel auf, die durch den unvollständigen Status grundlegender Aufsichtsprogramme, Zweifel an der Ausbildung und Qualifikation des Inspektionspersonals, wiederholte schwerwiegende Beanstandungen und ein mangelhaftes Management der Beanstandungen belegt wurden.
- (59) Am 23. Oktober 2024 fand eine technische Sitzung zwischen Sachverständigen der Kommission, der Agentur, der Mitgliedstaaten und der CASAS statt. Bei dieser Gelegenheit wurden die bei der Bewertung der eingegangenen Informationen und Unterlagen festgestellten Mängel sowohl in Bezug auf deren Art als auch deren Anzahl bestätigt.
- (60) Insbesondere bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der CASAS, eine wirksame Aufsicht über die von ihr überwachten Luftfahrtunternehmen zu gewährleisten. Dies zeigt sich an der Situation der Direktionen Flugbetrieb und Personallizenzen, die offenbar stark unterbesetzt sind, sowie an den Aufsichtsprogrammen, die nicht wie geplant durchgeführt werden. Auch die Ausbildung und Qualifikation der Inspektoren gibt Anlass zur Sorge. Die Genehmigung und Verlängerung von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen ist ein besorgniserregender Aspekt, da viele der erforderlichen Verfahren nicht existieren und die dargelegten Verfahren sehr rudimentär und nicht zweckmäßig sind. Dies deutet darauf hin, dass die Aufsichtstätigkeiten der CASAS überwiegend auf Ad-hoc-Basis durchgeführt werden. Es wurde auch festgestellt, dass dieselben schwerwiegenden Beanstandungen in Auditorberichten verschiedener Jahre wiederholt vorkamen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die meisten behördlichen Verfahren nicht den neuesten Aktualisierungen der internationalen Sicherheitsstandards entsprechen.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) Nr. 590/2010 der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 170 vom 6.7.2010, S. 9).

- (61) Da die CASAS offensichtlich keine Fortschritte bei der Gewährleistung eines angemessenen Niveaus der Kapazitäten und Fähigkeiten im Bereich der Sicherheitsaufsicht erzielt hat, teilte die Kommission dem EU-Flugsicherheitsausschuss mit, dass sie beabsichtigt, im ersten Quartal 2025 eine Sicherheitsbewertung der Union vor Ort in Suriname zu organisieren.
- (62) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf in Suriname zugelassene Luftfahrtunternehmen zu ändern.
- (63) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards durch die in Suriname zugelassenen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Priorisierung von Vorfeldinspektionen dieser Luftfahrtunternehmen überprüfen.
- (64) Soweit erforderlich, sollte die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 weitere Maßnahmen ergreifen, wenn relevante Sicherheitsinformationen unmittelbare Sicherheitsrisiken infolge der mangelnden Einhaltung einschlägiger internationaler Sicherheitsstandards erkennen lassen.

Luftfahrtunternehmen aus Tansania

- (65) In Tansania zugelassene Luftfahrtunternehmen wurden noch nie in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 geführt.
- (66) *Air Tanzania Company Limited* (im Folgenden „*Air Tanzania*“) beantragte am 23. August 2023 eine TCO-Genehmigung. Die Agentur bewertete den TCO-Antrag von *Air Tanzania* gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 452/2014.
- (67) Im Anschluss an ihre Bewertung äußerte die Agentur Bedenken, da *Air Tanzania* nicht in der Lage war, auf die festgestellten Sicherheitsmängel zu reagieren. Insbesondere stellte sie fest, dass *Air Tanzania* die Kontrolle über das eigene Flugausbildungsprogramm nicht aufrechterhalten konnte, vor allem was die Gewährleistung der Einbeziehung aller Arten von Notfällen und außergewöhnlichen Verfahren wie Fehlfunktionen von Triebwerk, Luftfahrzeugzelle oder Bordanlagen, Brände und andere kritischer Szenarien in die wiederkehrende Ausbildung von Flugbesatzungen betrifft. Angesichts der erheblichen Zahl schwerwiegender Mängel, die bei der Bewertung festgestellt wurden, entschied die Agentur, dass diese Situation auf eine systemische Schwäche des Luftfahrtunternehmens hindeutet, die die Sicherheit gefährdet und eine ernste Gefahr für den Flugbetrieb darstellt. Außerdem hat dies dazu geführt, dass *Air Tanzania* die Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards nicht nachweisen konnte.
- (68) Die Unfähigkeit von *Air Tanzania* zur Behebung solcher Sicherheitsmängel wurde auch durch die Vorlage eines inakzeptablen Abhilfemaßnahmenplans zur Behebung der festgestellten Probleme belegt. Infolgedessen konnte *Air Tanzania* die Einhaltung der geltenden internationalen Sicherheitsstandards nicht nachweisen. Die Agentur kam zu dem Schluss, dass *Air Tanzania* die geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 452/2014 nicht erfüllt und eine weitere Bewertung nicht zur Erteilung einer Genehmigung führen würde. Folglich lehnte die Agentur am 12. April 2024 den TCO-Antrag von *Air Tanzania* mit der Begründung ab, dass die Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt wurden.
- (69) Am 2. Mai 2024 ersuchte die Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2111/2005 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/660 die Zivilluftfahrtbehörde Tansanias (im Folgenden „TCAA“) um umfassende Informationen und Unterlagen. Dieses Ersuchen wurde gestellt, um die Kapazitäten und Fähigkeiten der TCAA im Bereich der Sicherheitsaufsicht über die in Tansania zugelassenen Luftfahrtunternehmen zu bewerten.
- (70) Die angeforderten Informationen betrafen zentrale Aspekte der Organisationsstruktur der TCAA, Qualifikationen des Personals, Ausbildungsprogramme und Aufsichtsverfahren, einschließlich des Managements von Sicherheitsmängeln, Abhilfemaßnahmen und Systeme zur Meldung von Ereignissen. Darüber hinaus diente die Anfrage der Einholung von Informationen zu Unfällen und Störungen, zu den Zertifizierungs- und Lizenzierungsverfahren für Inhaber von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen und Piloten sowie zur Aufsicht über Organisationen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und zur Luftfahrzeuginstandhaltung.
- (71) Die angeforderten Informationen und Unterlagen wurden von der TCAA am 7. Juni 2024 vorgelegt und zeigten erhebliche Mängel bei der Personalzuweisung und der Wirksamkeit der Aufsicht auf, insbesondere herrschte mangelnde Klarheit darüber, wie die Inspektoren auf die Schlüsselfunktionen verteilt sind, was Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen zur wirksamen Überwachung der Lufttüchtigkeit, des Flugbetriebs und der Personallizenzierung aufwirft.

- (72) Darüber hinaus wurden die Ausbildungs- und Qualifikationsprozesse für Inspektoren als unzureichend erachtet, da es an klaren Leitlinien für spezielle Ausbildungen, strukturierten Leistungsbewertungen und wiederkehrenden Ausbildungen mangelte. Diese Mängel können die Fähigkeit des Personals der TCAA zur Ausübung einer wirksamen Sicherheitsaufsicht beeinträchtigen. Darüber hinaus waren die Aufsichtsverfahren der TCAA in einigen kritischen Bereichen, wie z. B. den Aufsichtshandbüchern für einen Schlüsselbereich wie die Personallizenzierung, entweder unvollständig oder gar nicht vorhanden.
- (73) Die Aufzeichnungen über die Zertifizierungs- und Aufsichtstätigkeiten der TCAA zeigten einige Mängel auf, darunter die uneinheitliche Verwendung von Formularen für Sondergenehmigungen, eine unzureichende Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrtunternehmen, unzureichende Folgemaßnahmen bei Sicherheitsbeanstandungen, nicht zielführende Abhilfemaßnahmen über längere Zeiträume und wiederkehrende Sicherheitsprobleme, bei denen die Ursachen nicht behoben wurden.
- (74) Am 10. Oktober 2024 hielt die Kommission im Rahmen ihrer kontinuierlichen Überwachungstätigkeiten eine technische Sitzung mit der Agentur und Vertretern der TCAA ab. Bei dieser Gelegenheit erläuterte die TCAA ihre Rolle als Regulierungsbehörde für den Zivilluftfahrtsektor Tansanias, die im Rahmen des Zivilluftfahrtgesetzes Tansanias und der ICAO-Anhänge mit dem erklärten Ziel tätig ist, die Sicherheit im Einklang mit den internationalen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Dennoch bestehen nach wie vor erhebliche Herausforderungen bei der wirksamen Umsetzung dieser Vorschriften, die eine vollständige Angleichung an die internationalen Sicherheitsstandards verhindern.
- (75) Darüber hinaus stellte die TCAA ihre laufenden Initiativen zur Stärkung ihres Sicherheitsaufsichtssystems vor. Dazu gehören die Entwicklung leistungsbasierter Überwachungspläne, die Einführung eines umfassenden Ausbildungssystems für Inspektoren und die Überarbeitung der Vorschriften für die Zivilluftfahrt, um sie an die sich weiterentwickelnden ICAO-Richtlinien anzugleichen. Diese Bemühungen werden durch Pläne für den Kapazitätsaufbau im Luftfahrtsektor und eine verstärkte Zusammenarbeit mit Interessenträgern aus der Industrie unterstützt, um die wirksame Umsetzung regulatorischer Anforderungen zu erleichtern. Obwohl diese Maßnahmen positiv bewertet werden, machen anhaltende Mängel wie Schwachstellen bei der Ausbildung der Inspektoren, unbehandelte Beanstandungen nach Audits und unzureichende Verfahrensunterlagen deutlich, dass weitere Maßnahmen zur Stärkung der Aufsichtsmechanismen erforderlich sind.
- (76) Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilte die Kommission *Air Tanzania* und der TCAA mit, dass der Fall von *Air Tanzania* auf die Tagesordnung der Sitzung des EU-Flugsicherheitsausschusses vom 19. bis 21. November 2024 gesetzt worden sei und dass sowohl *Air Tanzania* als auch die TCAA Gelegenheit erhalten würden, nach der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 vor dem EU-Flugsicherheitsausschuss angehört zu werden.
- (77) *Air Tanzania* und die TCAA wurden am 20. November 2024 vom EU-Flugsicherheitsausschuss angehört. *Air Tanzania* legte während der Anhörung seine Bemühungen dar, den Beanstandungen aus dem TCO-Genehmigungsverfahren nachzukommen, einschließlich einer Analyse der Schwachstellen im Sicherheitsmanagement, Überarbeitungen des Sicherheitsmanagementhandbuchs sowie Aktualisierungen der Betriebshandbücher und der Mindestausrüstungsliste. Darüber hinaus entwickelte das Luftfahrtunternehmen einen Ausbildungsplan für Wiederholungsschulungen im Turnus von 36 Monaten, der sich mit der Vermeidung und Beendigung von ungewünschten Flugzuständen, dem Winterbetrieb und dem Umgang mit Gefahrgut befasst. Darüber hinaus wurden Qualifikationsverfahren für die Strecken- und Flugplatznachverfolgung von zeitfesten und lebensdauerbegrenzten Komponenten eingeführt, um die Betriebs- und Lufttüchtigkeitsverfahren zu verbessern.
- (78) Die Mitglieder des EU-Flugsicherheitsausschusses äußerten Bedenken hinsichtlich des Ansatzes von *Air Tanzania* für das Management der Beanstandungen und insbesondere der Ursachenanalysen. Es wurde festgestellt, dass viele der vom Luftfahrtunternehmen angeführten Ursachen lediglich die Beanstandungen wiederholten, ohne dass eine umfassende Analyse zur Ermittlung der zugrunde liegenden systemischen oder verfahrenstechnischen Mängel durchgeführt wurde. Ein Beispiel hierfür war die Ermittlung von 16 Beanstandungen der Stufe 2 durch *Air Tanzania* als Ursache für die Beanstandung der Stufe 1 im Zusammenhang mit der mangelnden Einhaltung der geltenden Anforderungen von Anhang 1 (Teil-TCO) der Verordnung (EU) Nr. 452/2014. Dies belegt eindeutig, dass *Air Tanzania* die grundlegenden Ursachen für die Unfähigkeit des Luftfahrtunternehmens, diese Anforderungen zu erfüllen, nicht behoben hat. Dieses Fehlen einer eingehenderen Prüfung schwächt die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen, da sie eher auf die Behandlung der Symptome als auf die Behebung der zugrunde liegenden systemischen Schwächen ausgerichtet sind.
- (79) Die von *Air Tanzania* vorgelegten Informationen reichten nicht aus, die Sicherheitsmängel, die zur Ablehnung der TCO-Genehmigung durch die Agentur geführt hatten, auszuräumen. Der von *Air Tanzania* vorgelegte Abhilfemaßnahmenplan, insbesondere die Ursachenanalyse, enthielt keinen Anhaltspunkt dafür, dass das Luftfahrtunternehmen in der Lage wäre, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Einhaltung internationaler Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

- (80) Während der Anhörung stellte die TCAA ihren Rechtsrahmen vor und betonte ihre Entschlossenheit, die Sicherheitsaufsicht im Einklang mit den internationalen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Die TCAA berichtete über ihre Sofortmaßnahmen nach der Ablehnung der TCO-Genehmigung für *Air Tanzania* durch die Agentur, darunter auch über das Sonderaudit, bei dem kritische verbesserungsbedürftige Bereiche, wie z. B. ein unwirksames Sicherheitsmanagementsystem, Personalmangel und organisatorische Ineffizienzen ermittelt wurden.
- (81) Darüber hinaus teilte die TCAA dem EU-Flugsicherheitsausschuss mit, dass als Reaktion auf die Beanstandungen der Agentur ein spezielles Team von Inspektoren eingerichtet wurde, um den von *Air Tanzania* entwickelten und überarbeiteten Abhilfemaßnahmenplan zu bewerten und zu überprüfen. Nach Angaben der TCAA konnten mit diesen Bemühungen elf von neunzehn Beanstandungen behoben werden, während sich die verbleibenden Beanstandungen in verschiedenen Phasen der Umsetzung befinden. Die von der TCAA während der Anhörung beschriebenen spezifischen Maßnahmen, wie die Genehmigung überarbeiteter Ausbildungsprogramme, Änderungen der Betriebshandbücher und die Überprüfung kritischer Aktualisierungen wie die Weiterbildung zum Kommandanten, die Aufzeichnungen über die fortlaufende Flugerfahrung der Besatzung und die Einhaltung der Lufttüchtigkeitsanweisungen, wurden nicht durch Nachweise belegt. Darüber hinaus stellte sich bei der Anhörung heraus, dass die TCAA sich auch nicht vollständig an die Grundsätze der Ursachenanalyse gehalten hat, was Zweifel an der Angemessenheit und Wirksamkeit der von ihr vorgenommenen Bewertung des Abhilfemaßnahmenplans von *Air Tanzania* aufkommen lässt.
- (82) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 stellt die Kommission daher fest, dass die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, geändert werden sollte, um das Luftfahrtunternehmen *Air Tanzania* in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufzunehmen.
- (83) Angesichts der bei den Gesprächen mit der TCAA festgestellten offensichtlichen Mängel wird die Kommission mit Unterstützung der Agentur und der Mitgliedstaaten eine Sicherheitsbewertung der Union vor Ort in Tansania durchführen.
- (84) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards durch die in Tansania zugelassenen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Priorisierung von Vorfeldinspektionen dieser Luftfahrtunternehmen überprüfen.
- (85) Soweit erforderlich, könnte die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 weitere Maßnahmen ergreifen, wenn relevante Sicherheitsinformationen unmittelbare Sicherheitsrisiken infolge der mangelnden Einhaltung einschlägiger internationaler Sicherheitsstandards erkennen lassen.
- (86) Die Verordnung (EG) Nr. 474/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (87) In den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 wird angesichts der Sicherheitsauswirkungen die Notwendigkeit einer raschen und gegebenenfalls dringlichen Beschlussfassung anerkannt. Zum Schutz sensibler Informationen und der Fluggäste ist es daher unabdingbar, dass die Beschlüsse im Rahmen der Aktualisierung der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung oder -beschränkung ergangen ist, sofort nach ihrer Annahme in Kraft treten.
- (88) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EU-Flugsicherheitsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 474/2006 wird wie folgt geändert:

1. Anhang A erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
2. Anhang B erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission*

ANHANG I

„ANHANG A

LISTE DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DENEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION DER BETRIEB (MIT AUSNAHMEN) UNTERSAGT IST ⁽¹⁾

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
AIR TANZANIA	TCAA/AOC/001	ATC	Tansania
AIR ZIMBABWE (PVT)	177/04	AZW	Simbabwe
AVIOR AIRLINES	ROI-RNR-011	ROI	Venezuela
BLUE WING AIRLINES	SRBWA-01/2002	BWI	Suriname
IRAN ASEMAN AIRLINES	FS-102	IR-C	Iran
FLY BAGHDAD	007	FBA	Irak
IRAQI AIRWAYS	001	IAW	Irak
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Afghanistans, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Afghanistan
ARIANA AFGHAN AIRLINES	AOC 009	AFG	Afghanistan
KAM AIR	AOC 001	KMF	Afghanistan
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Angolas, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, ausgenommen TAAG Angola Airlines und Heli Malongo, einschließlich			Angola
AEROJET	AO-008/11-07/17 TEJ	TEJ	Angola
GUICANGO	AO-009/11-06/17 YYY	Unbekannt	Angola
AIR JET	AO-006/11-08/18 MBC	MBC	Angola
BESTFLYA AIRCRAFT MANAGEMENT	AO-015/15-06/17YYY	Unbekannt	Angola
HELIANG	AO 007/11-08/18 YYY	Unbekannt	Angola
SJL	AO-014/13-08/18YYY	Unbekannt	Angola
SONAIR	AO-002/11-08/17 SOR	SOR	Angola
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Armeniens, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Armenien
AIR DILIJANS	AM AOC 065	NGT	Armenien

⁽¹⁾ Den in diesem Anhang aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge (Wet-Lease) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das keinem Betriebsverbot unterliegt, sofern die einschlägigen Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
ARMENIAN AIRLINES	AM AOC 076	AAG	Armenien
ARMENIA AIRWAYS	AM AOC 063	AMW	Armenien
ARMENIAN HELICOPTERS	AM AOC 067	KAV	Armenien
FLY ARNA	AM AOC 075	ACY	Armenien
FLYONE ARMENIA	AM AOC 074	FIE	Armenien
NOVAIR	AM AOC 071	NAI	Armenien
SHIRAK AVIA	AM AOC 072	SHS	Armenien
SKYBALL	AM AOC 073	k. A.	Armenien
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Kongos (Brazzaville), die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Kongo (Brazzaville)
CANADIAN AIRWAYS CONGO	CG-CTA 006	TWC	Kongo (Brazzaville)
EQUAFLIGHT SERVICES	CG-CTA 002	EKA	Kongo (Brazzaville)
EQUAJET	RAC06-007	EKJ	Kongo (Brazzaville)
TRANS AIR CONGO	CG-CTA 001	TSG	Kongo (Brazzaville)
SOCIETE NOUVELLE AIR CONGO	CG-CTA 004	Unbekannt	Kongo (Brazzaville)
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht der Demokratischen Republik Kongo (DRK) zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Demokratische Republik Kongo (DRK)
AB BUSINESS	AAC/DG/OPS-09/14	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DRK)
AIR FAST CONGO	AAC/DG/OPS-09/03	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DRK)
AIR KASAI	AAC/DG/OPS-09/11	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DRK)
AIR KATANGA	AAC/DG/OPS-09/08	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DRK)
BUSY BEE CONGO	AAC/DG/OPS-09/04	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DRK)
COMPAGNIE AFRICAINE D'AVIATION (CAA)	AAC/DG/OPS-09/02	DBP	Demokratische Republik Kongo (DRK)

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
CONGO AIRWAYS	AAC/DG/OPS-09/01	COG	Demokratische Republik Kongo (DRK)
GOMA EXPRESS	AAC/DG/OPS-09/13	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DRK)
KIN AVIA	AAC/DG/OPS-09/10	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DRK)
MALU AVIATION	AAC/DG/OPS-09/05	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DRK)
SERVE AIR CARGO	AAC/DG/OPS-09/07	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DRK)
SWALA AVIATION	AAC/DG/OPS-09/06	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DRK)
TRACEP CONGO AVIATION	AAC/DG/OPS-09/15	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DRK)
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Dschibutis, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Dschibuti
DAALLO AIRLINES	Unbekannt	DAO	Dschibuti
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Äquatorialguineas, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Äquatorialguinea
CEIBA INTERCONTINENTAL	2011/0001/MTTCT/DGAC/SOPS	CEL	Äquatorialguinea
CRONOS AIRLINES	2011/0004/MTTCT/DGAC/SOPS	Unbekannt	Äquatorialguinea
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Eritreas, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Eritrea
ERITREAN AIRLINES	AOC No 004	ERT	Eritrea
NASAIR ERITREA	AOC No 005	NAS	Eritrea
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Kirgisistans, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Kirgisistan
AERO NOMAD AIRLINES	57	ANK	Kirgisistan

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
AEROSTAN	08	BSC	Kirgisistan
AIR COMPANY AIR KG	50	KGC	Kirgisistan
AIRCOMPANY MOALEM AVIATION	56	AMA	Kirgisistan
AVIA TRAFFIC COMPANY	23	AVJ	Kirgisistan
CENTRAL ASIAN AVIATION SERVICES	58	KAS	Kirgisistan
FLYSKY AIRLINES	53	FSQ	Kirgisistan
GLOBAL 8 AIRLINES	59	Unbekannt	Kirgisistan
HELI SKY	47	HAC	Kirgisistan
KAP.KG AIRCOMPANY	52	KGS	Kirgisistan
MAC.KG AIRLINES	61	MSK	Kirgisistan
SAPSAN AIRLINE	54	KGB	Kirgisistan
SKY JET	60	SJL	Kirgisistan
SKY KG AIRLINES	41	KGK	Kirgisistan
TRANS CARAVAN KG	55	TCK	Kirgisistan
TEZ JET	46	TEZ	Kirgisistan
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Liberias, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden			Liberia
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Libyens, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Libyen
AFRIQIYAH AIRWAYS	007/01	AAW	Libyen
AIR LIBYA	004/01	TLR	Libyen
AL MAHA AVIATION	030/18	Unbekannt	Libyen
BERNIQ AIRWAYS	032/21	BNL	Libyen
BURAQ AIR	002/01	BRQ	Libyen
GLOBAL AIR TRANSPORT	008/05	GAK	Libyen
HALA AIRLINES	033/21	HTP	Libyen
LIBYAN AIRLINES	001/01	LAA	Libyen
LIBYAN WINGS AIRLINES	029/15	LWA	Libyen
PETRO AIR	025/08	PEO	Libyen

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Nepals, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Nepal
AIR DYNASTY HELI. S.	035/2001	Unbekannt	Nepal
ALTITUDE AIR	085/2016	Unbekannt	Nepal
BUDDHA AIR	014/1996	BHA	Nepal
FISHTAIL AIR	017/2001	Unbekannt	Nepal
SUMMIT AIR	064/2010	Unbekannt	Nepal
HELI EVEREST	086/2016	Unbekannt	Nepal
HIMALAYA AIRLINES	084/2015	HIM	Nepal
KAILASH HELICOPTER SERVICES	087/2018	Unbekannt	Nepal
MAKALU AIR	057A/2009	Unbekannt	Nepal
MANANG AIR PVT	082/2014	Unbekannt	Nepal
MOUNTAIN HELICOPTERS	055/2009	Unbekannt	Nepal
PRABHU HELICOPTERS	081/2013	Unbekannt	Nepal
NEPAL AIRLINES CORPORATION	003/2000	RNA	Nepal
SAURYA AIRLINES	083/2014	Unbekannt	Nepal
SHREE AIRLINES	030/2002	SHA	Nepal
SIMRIK AIR	034/2000	Unbekannt	Nepal
SIMRIK AIRLINES	052/2009	RMK	Nepal
SITA AIR	033/2000	Unbekannt	Nepal
TARA AIR	053/2009	Unbekannt	Nepal
YETI AIRLINES	037/2004	NYT	Nepal
Die folgenden Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Russlands, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden.			Russland
AURORA AIRLINES	486	SHU	Russland
AVIACOMPANY „AVIASTAR-TU“ CO. LTD	458	TUP	Russland
IZHAVIA	479	IZA	Russland
JSC „AIR COMPANY YAKUTIA“	464	SYL	Russland
JSC „RUSJET“	498	RSJ	Russland
JSC „UVT AERO“	567	UVT	Russland

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
JSC „SIBERIA AIRLINES“	31	SBI	Russland
JSC „SMARTAVIA AIRLINES“	466	AUL	Russland
JSC „IRAERO AIRLINES“	480	IAE	Russland
JSC „URAL AIRLINES“	18	SVR	Russland
JSC „ALROSA AIR COMPANY“	230	DRU	Russland
JSC „NORDSTAR AIRLINES“	452	TYA	Russland
JS AVIATION COMPANY „RUSLINE“	225	RLU	Russland
JSC „YAMAL AIRLINES“	142	LLM	Russland
LLC „NORD WIND“	516	NWS	Russland
LLC „AIR COMPANY IKAR“	36	KAR	Russland
LTD. I FLY	533	RSY	Russland
„POBEDA AIRLINES“ LLC	562	PBD	Russland
PUBLIC JSC „AEROFLOT – RUSSIAN AIRLINES“	1	AFL	Russland
„ROSSIYA AIRLINES“ JSC	2	SDM	Russland
„SKOL AIRLINES“ LLC	228	CDV	Russland
„UTAIR AVIATION“ JSC	6	UTA	Russland
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden São Tomés und Príncipes, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			São Tomé und Príncipe
STP AIRWAYS	03/AOC/2006	STP	São Tomé und Príncipe
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Sierra Leones, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden			Sierra Leone

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden des Sudans, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Sudan
ALFA AIRLINES SD	54	AAJ	Sudan
BADR AIRLINES	35	BDR	Sudan
BLUE BIRD AVIATION	11	BLB	Sudan
ELDINDER AVIATION	8	DND	Sudan
GREEN FLAG AVIATION	17	GNF	Sudan
HELEJETIC AIR	57	HJT	Sudan
KATA AIR TRANSPORT	9	KTV	Sudan
KUSH AVIATION CO.	60	KUH	Sudan
NOVA AIRWAYS	46	NOV	Sudan
SUDAN AIRWAYS CO.	1	SUD	Sudan
SUN AIR	51	SNR	Sudan
TARCO AIR	56	TRQ	Sudan“

ANHANG II

„ANHANG B

**LISTE DER LUFTEHRTUNTERNEHMEN, DEREN BETRIEB IN DER EUROPÄISCHEN UNION
BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGT ⁽¹⁾**

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC)	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftfahrzeugbetreibers	Muster des Luftfahrzeugs, für das die Beschränkungen gelten	Eintragungskennzeichen und ggf. Seriennummer des Luftfahrzeugs, für das die Beschränkungen gelten	Eintragungsstaat
IRAN AIR	IR.AOC.100	IRA	Iran	Alle Luftfahrzeuge des Musters Fokker F100 und des Musters Boeing B747	Luftfahrzeuge des Musters Fokker F100, wie im AOC angegeben; Luftfahrzeuge des Musters Boeing B747, wie im AOC angegeben	Iran
AIR KORYO	GAC-AO-C/KOR-01	KOR	Nordkorea	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: 2 Luftfahrzeugen des Musters TU-204	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: P-632, P-633	Nordkorea“

⁽¹⁾ Den in diesem Anhang aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge (Wet-Lease) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das keinem Betriebsverbot unterliegt, sofern die einschlägigen Sicherheitsstandards eingehalten werden.



2024/3138

16.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3138 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2309 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 25. November 2022 die Verordnung (EU) 2022/2309 angenommen.
- (2) Der Rat hat am 28. Juli 2023 den Beschluss (GASP) 2023/1574 ⁽²⁾ angenommen, mit dem der Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates ⁽³⁾ geändert und ein spezieller Rahmen für gezielte restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Haitis gefährden, und für Handlungen, die die Demokratie oder die Rechtsstaatlichkeit in Haiti untergraben, verantwortlich sind, sowie gegen mit ihnen verbundene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen geschaffen wurde.
- (3) Angesichts der sich verschlechternden politischen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und humanitären Lage in Haiti, einschließlich der Auswirkungen der eskalierenden Bandengewalt, der unablässigen schweren Menschenrechtsverletzungen durch die Banden und der anhaltenden Straflosigkeit für die Täter, sollten drei Personen in die in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2022/2309 enthaltene Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (4) Die Verordnung (EU) 2022/2309 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang Ia der Verordnung (EU) 2022/2309 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/1574 des Rates vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 21).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/2319 vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135).

ANLAGE

In Anhang Ia der Verordnung (EU) 2022/2309 werden nach dem Titel „Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 4a“ der folgende Abschnitt und die folgende Tabelle angefügt:

„A. Natürliche Personen

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1.	Jonel CATEL alias Johns CATHEL	Funktion: Anführer der Bande ‚Terre Noire‘ (verbunden mit dem ‚G9‘-Bündnis von Banden) Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich	Jonel Catel ist der Anführer der Bande ‚Terre Noire‘, die mit dem ‚G9‘-Bündnis von Banden in Haiti verbunden ist. Unter seinem Kommando ist die Bande ‚Terre Noire‘ an Gewalttaten und kriminellen Aktivitäten in Haiti beteiligt, darunter Raub, Lösegelderpressung, Entführung, Erpressung, Mord und Vergewaltigung. Jonel Catel ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti gefährden, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken, die Gewalt fördern, darunter Entführungen, Tötungen sowie sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt.	16.12.2024
2.	Gabriel JEAN-PIERRE alias Ti-Gabriel; Ti Gabriel; Gabo	Funktion: Anführer des ‚GPep‘-Bündnisses von Banden (verbunden mit der Bande ‚Brooklyn‘) Geburtsdatum: 31.3.1984 Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich	Gabriel Jean-Pierre ist Anführer des ‚GPep‘-Bündnisses von Banden in Haiti, das mit der Bande ‚Brooklyn‘ verbunden ist. Unter seinem Kommando ist ‚GPep‘ an Gewalttaten und kriminellen Aktivitäten in Haiti beteiligt, darunter Erpressung, Zerstörung von Eigentum, Entführung, Mord und Vergewaltigung. Gabriel Jean-Pierre ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti gefährden, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken, die Gewalt fördern, darunter Entführungen, Tötungen sowie sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
3.	Ferdens TILUS alias General Meyer; Jeneral Meyer; Jeneral Meyè	Funktion: Anführer der Bande ‚Kokorat San Ras‘ Geburtsdatum: 15.9.1995 Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich	Ferdens Tilus ist der Anführer der Bande ‚Kokorat San Ras‘ in Haiti (Gebiet Artibonite/Nordwesten). Unter seinem Kommando ist die Bande ‚Kokorat San Ras‘ an Gewalttaten und kriminellen Aktivitäten in Haiti beteiligt, darunter Mord, Diebstahl, Vergewaltigung, Entführung und Veruntreuung von Eigentum. Ferdens Tilus ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti gefährden, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken, die Gewalt fördern, darunter Entführungen, Tötungen sowie sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt.	16.12.2024“



2024/3139

16.12.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/3139 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 25. November 2022 den Beschluss (GASP) 2022/2319 angenommen.
- (2) Der Rat hat am 28. Juli 2023 den Beschluss (GASP) 2023/1574 ⁽²⁾ angenommen, mit dem der Beschluss (GASP) 2022/2319 geändert und ein spezieller Rahmen für gezielte restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Haitis gefährden, und für Handlungen, die die Demokratie oder die Rechtsstaatlichkeit in Haiti untergraben, verantwortlich sind, sowie gegen mit ihnen verbundene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen geschaffen wurde.
- (3) In seinen Schlussfolgerungen vom 17. Oktober 2024 erklärte der Europäische Rat, dass er nach wie vor äußerst besorgt über die Lage in Haiti ist. Er forderte die vollständige Entsendung der multinationalen Mission zur Unterstützung der Sicherheit, um die haitianische Nationalpolizei bei der Bekämpfung von Bandengewalt und der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen. Der Europäische Rat forderte ferner neue gezielte Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen, die für Gewalt verantwortlich sind, um zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Haiti beizutragen.
- (4) Angesichts der sich verschlechternden politischen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und humanitären Lage in Haiti, einschließlich der Auswirkungen der eskalierenden Bandengewalt, der unablässigen schweren Menschenrechtsverletzungen durch die Banden und der anhaltenden Straflosigkeit für die Täter, sollten drei Personen in die in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2022/2319 enthaltene Liste der natürlichen Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2022/2319 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II des Beschlusses (GASP) 2022/2319 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/1574 des Rates vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 21).

In Anhang II des Beschlusses (GASP) 2022/2319 wird unter der Überschrift A. „Liste der natürlichen Personen nach Artikel 2a Absatz 1 und Artikel 3a Absatz 1“ folgende Tabelle angefügt:

	„Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1.	Jonel CATEL alias Johns CATHEL	Funktion: Anführer der Bande ‚Terre Noire‘ (verbunden mit dem ‚G9‘-Bündnis von Banden) Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich	Jonel Catel ist der Anführer der Bande ‚Terre Noire‘, die mit dem ‚G9‘-Bündnis von Banden in Haiti verbunden ist. Unter seinem Kommando ist die Bande ‚Terre Noire‘ an Gewalttaten und kriminellen Aktivitäten in Haiti beteiligt, darunter Raub, Lösegelderpressung, Entführung, Erpressung, Mord und Vergewaltigung. Jonel Catel ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti gefährden, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken, die Gewalt fördern, darunter Entführungen, Tötungen sowie sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt.	16.12.2024
2.	Gabriel JEAN-PIERRE alias Ti-Gabriel; Ti Gabriel; Gabo	Funktion: Anführer des ‚GPep‘-Bündnisses von Banden (verbunden mit der Bande ‚Brooklyn‘) Geburtsdatum: 31.3.1984 Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich	Gabriel Jean-Pierre ist Anführer des ‚GPep‘-Bündnisses von Banden in Haiti, das mit der Bande ‚Brooklyn‘ verbunden ist. Unter seinem Kommando ist ‚GPep‘ an Gewalttaten und kriminellen Aktivitäten in Haiti beteiligt, darunter Erpressung, Zerstörung von Eigentum, Entführung, Mord und Vergewaltigung. Gabriel Jean-Pierre ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti gefährden, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken, die Gewalt fördern, darunter Entführungen, Tötungen sowie sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt.	16.12.2024

	„Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
3.	Ferdens TILUS alias General Meyer; Jeneral Meyer; Jeneral Meyè	Funktion: Anführer der Bande ‚Kokorat San Ras‘ Geburtsdatum: 15.9.1995 Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich	Ferdens Tilus ist der Anführer der Bande ‚Kokorat San Ras‘ in Haiti (Gebiet Artibonite/Nordwesten). Unter seinem Kommando ist die Bande ‚Kokorat San Ras‘ an Gewalttaten und kriminellen Aktivitäten in Haiti beteiligt, darunter Mord, Diebstahl, Vergewaltigung, Entführung und Veruntreuung von Eigentum. Ferdens Tilus ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti gefährden, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffnetem Gruppen und kriminellen Netzwerken, die Gewalt fördern, darunter Entführungen, Tötungen sowie sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt.	16.12.2024“



2024/3151

16.12.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/3151 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Mai 2016 den Beschluss (GASP) 2016/849 ⁽¹⁾ erlassen.
- (2) Gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/849 hat der Rat die Liste der benannten Personen, Einrichtungen und Schiffen in den Anhängen II, III, V und VI des genannten Beschlusses überprüft.
- (3) Die restriktiven Maßnahmen gegen die Personen und Einrichtungen in den Listen in den Anhängen II und III des Beschlusses (GASP) 2016/849 sollten aufrechterhalten werden. Die Einträge für 21 Personen und vier Einrichtungen in den genannten Anhängen sollten aktualisiert werden.
- (4) Angesichts der fortgesetzten Aktivitäten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern, die die DVRK unter Verletzung und eklatanter Missachtung der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats durchgeführt hat, sollte eine Einrichtung in die in Anhang III des Beschlusses (GASP) 2016/849 enthaltene Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (5) Am 17. September 2024 hat der Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Sicherheitsrat“) eingesetzt wurde, die Angaben zu einer Person in der Liste in Anhang I des Beschlusses (EU) 2016/849 aktualisiert. Der Eintrag zu dieser Person sollte daher aktualisiert werden.
- (6) Der Beschluss (GASP) 2016/849 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III des Beschlusses (GASP) 2016/849 werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates vom 27. Mai 2016 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/183/GASP (ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79).

ANHANG

Der Beschluss (GASP) 2016/849 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I Teil A „Personen“ erhält Eintrag 77 folgende Fassung:

	Name	Aliasname	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste durch die VN	Gründe
„77.	Ri Pyong Chul	Ri Pyong Chol; Ri Pyo'ng-ch'o'l	Geburtsdatum: 1948 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich Anschrift: DVRK	22.12.2017	Stellvertretender Vorsitzender der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas. Ehemaliger Sekretär der Arbeiterpartei und Mitglied des Politbüros. Ehemaliges stellvertretendes Mitglied des Politbüros der Arbeiterpartei Koreas und erster Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie.“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Teil I „Personen und Einrichtungen, die für die Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich sind, oder Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen“ Abschnitt A „Personen“ erhalten die Einträge 11, 17, 21, 23, 28 und 29 folgende Fassung:

	Name	Aliasname	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Gründe
„11.	JO Kyongchol 조경철	JO Kyong Chol	Geschlecht: männlich	20.5.2016	General der koreanischen Volksarmee. Im Juni 2022 Ernennung zum Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Direktor des militärischen Sicherheitskommandos. Damit ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK. Im Januar 2021 Wiederwahl zum Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas. Begleitete Kim Jong Un zu groß angelegten Artillerie-Manövern im März 2024.

	Name	Aliasname	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Gründe
17.	PAK Jong-chon 박정천	PAK Jong Chon	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der Arbeiterpartei, stellvertretender Vorsitzender der zentralen Militärkommission, Sekretär des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas. Mitglied der Kommission für Staatsangelegenheiten, Marschall und ehemaliger Generalstabschef. Hat die Militärparade am 25. April 2022 offiziell abgenommen, was darauf hindeutet, dass er an der Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK beteiligt und dafür verantwortlich ist. Pak begleitete Kim Jong Un bei einem Besuch in Russland im September 2023 zusammen mit anderen hochrangigen militärischen Befehlshabern und Vertretern der Rüstungsindustrie.
21.	HONG Yong Chil 홍영칠		Geschlecht: männlich	20.5.2016	Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie (Munitions Industry Department — MID). Das MID, das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 2. März 2016 in die Liste aufgenommen wurde, ist an wichtigen Aspekten des Raketenprogramms der DVRK beteiligt. Das MID ist für die Beaufsichtigung der Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, einschließlich der FuE-Programme, verantwortlich. Der Zweite Wirtschaftsausschuss und die Zweite Akademie der Naturwissenschaften — die im August 2010 ebenfalls in die Liste aufgenommen wurden — unterstehen dem MID. Er ist stellvertretender Direktor im Zentralkomitee der Arbeiterpartei Koreas. Hong begleitete Kim Jong Un 2023 und 2024 zu einem Standort, der mit der Munitionsindustrie der DVRK in Verbindung gebracht wird. Hong wurde 2019 als einer der führenden Amtsträger im Bereich der nationalen Verteidigungswissenschaft beschrieben. Er begleitete Kim Jong Un beim Abschuss einer neuen Art taktischer Lenkwaffen sowie bei der Inspektion einer sich im Bau befindlichen neuen Art von U-Boot. Er gehörte zu den Wissenschaftlern, die Kim Jong Un 2017 zum Start des interkontinentalen ballistischen Flugkörpers Hwasong-15 beglückwünscht hat, und war als Beobachter bei früheren Triebwerkstests und anderen Starts ballistischer Flugkörper anwesend. Im Jahr 2016 begleitete er Kim Jong Un zu einem Treffen mit Wissenschaftlern, bei dem die Forschungstätigkeiten, die sich mit dem Aufsetzen atomarer Sprengköpfe auf taktische und strategische Flugkörper befassen, erörtert wurden. Möglicherweise hat er eine wichtige Rolle beim Atomtest der DVRK vom 6. Januar 2016 gespielt. Damit ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.

	Name	Aliasname	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Gründe
23.	YUN Chang Hyok 윤창혁		Geburtsdatum: 9.8.1965 Geschlecht: männlich	20.5.2016	Stellvertretender Direktor des Satellitenkontrollzentrums, Nationale Verwaltung für Luftfahrttechnologie (National Aerospace Technology Administration — NATA), das Kim Jong Un vor dem Test des interkontinentalen ballistischen Flugkörpers vom 24. März 2022 besucht hat. Die NATA unterliegt wegen Beteiligung an Entwicklungen der DVRK im Bereich Weltraumwissenschaft und -technologie einschließlich Satellitenstarts und Trägerraketen Sanktionen nach der Resolution 2270 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Die Resolution 2270 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verurteilte den Satellitenstart der DVRK vom 7. Februar 2016 wegen der Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper als ernste Verletzung der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013). Damit ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK. Am 23. November 2023 verurteilte der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union den Start eines Militärsatelliten unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper durch die DVRK wegen Verstoßes gegen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates.
28.	KIM Su Gil 김수길	KIM Su-gil	Geburtsdatum: 1950 Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der koreanischen Volksarmee von 2018 bis 2021 und als Mitglied der Kommission für Staatsangelegenheiten von 2019 bis 2021 und in seiner Position seit 2023 als leitender Sekretär des Parteikomitees der Stadt Pjöngjang und stellvertretendes Mitglied des Politbüros ist er verantwortlich für die Umsetzung der Entscheidungen der Arbeiterpartei Koreas im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kernwaffen- und Flugkörperprogrammen unter Verletzung der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Im Februar 2024 leitete er eine Parteidelegation nach Russland und hielt mehrere Treffen mit hochrangigen Vertretern der russischen Führung ab.

	Name	Aliasname	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Gründe
29.	JON Il Ho 전일호	JON Il-Ho	Geburtsjahr: 1955 oder 1956 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	Seit Dezember 2023 Präsident der Kim Jong Un University of National Defence; einer Einrichtung, die an der Entwicklung der illegalen Waffenprogramme der DVRK beteiligt ist. Darüber hinaus spielt Jon in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses der Akademie für Verteidigungsforschung der Arbeiterpartei Koreas und Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK und ist dafür verantwortlich. Er wurde im August 2019 zum Generaloberst befördert, hat den Wissenschafts- und Technologiepreis des 16. Februars erhalten, ist Direktor des Forschungsinstituts für Automatisierung, Institutsdirektor der Technischen Universität Kim Chaek und Vizedirektor einer Abteilung des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas; er hat an den Starts der interkontinentalen ballistischen Raketen Hwasong-14 vom 4. Juli 2017 und 28. Juli 2017 sowie an den meisten anderen Raketenstarts 2017, 2019 und im März 2020 teilgenommen.“

b) In Teil I „Personen und Einrichtungen, die für die Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich sind, oder Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen“ Abschnitt B „Einrichtungen“ erhalten die Einträge 4 und 5 folgende Fassung:

	Name	Aliasname	Sitz/Anschrift	Datum der Aufnahme in die Liste	Sonstige Angaben
„4.	Yongbyon Nuclear Scientific Research Centre 녕변 원자력 연구소 영변 원자력 연구소			22.12.2009	Anlagen, die spaltbares Material für militärische Zwecke erzeugen können, einschließlich eines 5MW(e)-Reaktors, einer Plutonium-Wiederaufbereitungsanlage (radiochemisches Labor), eines Leichtwasserreaktors (LWR) und einer gemeldeten Urananreicherungsanlage. Das Zentrum ist dem Generalbüro für Atomenergie (vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 16.7.2009 benannt) unterstellt. Im Juni 2024 erklärte die IAEO, sie habe seit Dezember 2023 die intermittierende Ableitung von Wasser aus dem Kühlsystem des LWR in Yongbyon beobachtet, was bedeuten würde, dass das LWR in Betrieb ist. Außerdem beobachtete die IAEO fortgesetzte Anzeichen für den Betrieb des 5MW(e)-Reaktors und der gemeldeten Zentrifugen-Anreicherungsanlage. Die VN-Sachverständigengruppe stellte in ihrem Bericht vom März 2024 ebenfalls erhebliche laufende Aktivitäten in Yongbyon fest.

	Name	Aliasname	Sitz/Anschrift	Datum der Aufnahme in die Liste	Sonstige Angaben
5.	Koreanische Volksarmee 조선인민군			16.10.2017	Zur Koreanischen Volksarmee gehören die strategischen Streitkräfte (vormals strategische Raketenstreitkräfte), die die Kontrolle über die nuklearen und konventionellen strategischen Raketeneinheiten der DVRK innehaben. Die strategischen Raketenstreitkräfte wurden in die Liste der Resolution 2356 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen aufgenommen.“

3. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Liste der Personen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c“ erhält folgende Fassung: „Liste der Personen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c und der Personen und Einrichtungen nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c.“
- b) In Teil A „Personen“ erhalten die Einträge 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27 und 28 folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„8.	KIM Chang Hyok alias James Kim 김창혁	Geburtsdatum: 29.4.1963 Geburtsort: N. Hamgyong Reisepass-Nr.: 472130058 Geschlecht: männlich	22.1.2018	Kim Chang Hyok Vertreter von Pan Systems Pyongyang in Malaysia. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Hat in Malaysia mehrere Konten unter dem Namen von Scheingesellschaften von ‚Glocom‘ eröffnet, die wiederum eine Scheingesellschaft der benannten Einrichtung Pan Systems Pyongyang ist. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der VN-Sachverständigengruppe vom September 2023 wurde festgestellt, dass Pan Systems über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien an die äthiopischen Streitkräfte exportiert und diese beim Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung schult.

	Name	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
10.	RYANG Su Nyo 량수니오	Geburtsdatum: 11.8.1959 Geburtsort: Japan Geschlecht: männlich	22.1.2018	Direktor von Pan Systems Pyongyang. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der VN-Sachverständigengruppe vom September 2023 wurde festgestellt, dass Pan Systems über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien an die äthiopischen Streitkräfte exportiert und diese beim Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung schult.
11.	PYON Won Gun 변원군	Geburtsdatum: 13.3.1968 Geburtsort: S. Phyongan Dienstpass Nr.: 836220035 Reisepass-Nr.: 290220142 Geschlecht: männlich	22.1.2018	Direktor von Glocom, einer Scheingesellschaft der Pan Systems Pyongyang. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Glocom bietet Funkausrüstungen für militärische und paramilitärische Organisationen an. Überdies ist Pyon Won Gun nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Juli 2024 setzte Glocom seinen Betrieb fort und verkaufte aktiv militärische Telekommunikationsausrüstung.

	Name	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
12.	PAE Won Chol 배원철	Geburtsdatum: 30.8.1969 Geburtsort: Pyongyang Diplomatenpass Nr.: 654310150 Geschlecht: männlich	22.1.2018	Pae Won Chol ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen vom September 2023 wurde festgestellt, dass das Unternehmen die äthiopischen Streitkräfte über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien ausführt und Schulungen zum Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung anbietet.
13.	RI Sin Song 리신송	Geschlecht: männlich	22.1.2018	Ri Sin Song ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen vom September 2023 wurde festgestellt, dass das Unternehmen die äthiopischen Streitkräfte über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien ausführt und Schulungen zum Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung anbietet.

	Name	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
14.	KIM Sung Su 김성수	Geschlecht: männlich	22.1.2018	Kim Sung Su ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe Vertreter von Pan Systems Pyongyang in China. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen vom September 2023 wurde festgestellt, dass das Unternehmen die äthiopischen Streitkräfte über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien ausführt und Schulungen zum Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung anbietet.
15.	KIM Pyong Chol 김병철	Geschlecht: männlich	22.1.2018	Kim Pyong Chol ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der VN-Sachverständigengruppe vom September 2023 wurde festgestellt, dass das Unternehmen die äthiopischen Streitkräfte über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien ausführt und Schulungen zum Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung anbietet.

	Name	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
19.	KIM Il-Su alias KIM Il Su 김일수	Geburtsdatum: 2.9.1965 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Geschlecht: männlich	3.7.2015	Manager in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang und ehemaliger bevollmächtigter leitender Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt im Namen oder auf Anweisung der KNIC. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.
20.	KANG Song-Sam alias KANG Song Sam	Geburtsdatum: 5.7.1972 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Geschlecht: männlich	3.7.2015	Ehemaliger bevollmächtigter Vertreter der Korea National Insurance Corporation (KNIC) in Hamburg; handelt weiter für oder im Namen oder auf Anweisung der KNIC. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.
21.	CHOE Chun-Sik alias CHOE Chun Sik 최천식	Geburtsdatum: 23.12.1963 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass-Nr.: 745132109 Gültig bis 12.2.2020 Geschlecht: männlich	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang; handelt im Namen oder auf Anweisung von KNIC. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.
22.	SIN Kyu-Nam alias SIN Kyu Nam 신규남	Geburtsdatum: 12.9.1972 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass-Nr.: PO472132950 Geschlecht: männlich	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang und ehemaliger bevollmächtigter Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt im Namen oder auf Anweisung von KNIC. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.

	Name	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
23.	PAK Chun-San alias PAK Chun San 박천산	Geburtsdatum: 18.12.1953 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass-Nr.: PS472220097 Geschlecht: männlich	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang bis mindestens Dezember 2015 und ehemaliger bevollmächtigter leitender Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt weiter für oder im Namen oder auf Anweisung der KNIC. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.
24.	SO Tong Myong 서동명	Geburtsdatum: 10.9.1956 Geschlecht: männlich	3.7.2015	Ehemaliger Präsident der Korea National Insurance Corporation (KNIC), ehemaliger Vorsitzender des Vorstands Ausschusses der KNIC (Juni 2012); ehemaliger Generaldirektor der KNIC (September 2013), der im Namen oder auf Anweisung der KNIC handelte. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.
27.	IM Song Sun alias IM Song-Sun	Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als Vertreter der Corman Construction Company (Tong Bang), einer Strohfirma der von den VN benannten Mansudae Overseas Project (MOP) Group (auch bekannt als Mansudae Art Studio), ist Im Song Sun an der Umgehung von Sanktionen unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) bzw. 2397 (2017) des VN-Sicherheitsrats beteiligt. Er hat Bauprojekte dieses Unternehmens im Senegal geleitet und hat Zahlungen für Aufträge erhalten, die an die MOP und an Corman Construction vergeben wurden, und ist daher verantwortlich für finanzielle Aktivitäten zur Unterstützung des Nuklearprogramms und des Programms für ballistische Flugkörper der DVRK. 2023 verhängte die US-Regierung aus ähnlichen Gründen Sanktionen gegen Im Song Sun. Die VN-Sachverständigengruppe stellte im März 2024 fest, dass Künstler mit Verbindung zur Mansudae Overseas Project Group weiterhin im Ausland tätig waren.

	Name	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
28.	CHOE Song Chol alias CHOE Song-Chol	Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als Vertreter der Corman Construction Company (Tong Bang), einer Strohfirma der von den VN benannten Mansudae Overseas Project Group, ist Choe Song Chol an der Umgehung von Sanktionen unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) bzw. 2397 (2017) des VN-Sicherheitsrats beteiligt. Er hat Bauprojekte dieses Unternehmens im Senegal geleitet und hat Zahlungen für Aufträge erhalten, die an die MOP und an Corman Construction vergeben wurden, und ist daher verantwortlich für finanzielle Aktivitäten zur Unterstützung des Nuklearprogramms und des Programms für ballistische Flugkörper der DVRK. Die US-Regierung verhängte 2023 aus ähnlichen Gründen Sanktionen gegen Choe Song Chol. Die VN-Sachverständigengruppe stellte im März 2024 fest, dass Künstler mit Verbindung zur Mansudae Overseas Project Group weiterhin im Ausland tätig waren.“

c) In Teil B „Einrichtungen“ erhalten die Einträge 4 und 8 folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„4.	Pan Systems Pyongyang alias Wonbang Trading Co.; Glocom; International Golden Services; International Global System	Anschrift: Room 818, Pothonggang Hotel, Ansan-Dong, Pyongchon district, Pyongyang, DPRK	16.10.2017	Pan Systems hat sich unterstützend an der Umgehung von durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der VN-Sachverständigengruppe vom September 2023 wurde festgestellt, dass das Unternehmen die äthiopischen Streitkräfte über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien ausführt und Schulungen zum Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung anbietet.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
8.	Korea Paekho Trading Corporation (Aliasname: Joson Paekho Muyok Hoesa) 조선백호무역회사	Anschrift: Chongryu 3-dong, Taedonggang District, Pyongyang, Democratic People's Republic of Korea	21.4.2022	Paekho Trading Corporation ist ein Kunstunternehmen, das an der Herstellung von Statuen im Ausland und an der Ausfuhr von Kunststatuen, die von Paekho Art Studio hergestellt werden, beteiligt ist und illegale Arbeit und Zugang zu internationalen Finanzsystemen erleichtert. Es ist insbesondere auf Entwicklungszuschüsse und -darlehen sowie auf ausländische Direktinvestitionen für kommunale Projekte ausgerichtet. Es ist daher an der Umgehung von Sanktionen beteiligt und verantwortlich für die finanzielle Unterstützung der Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper der DVRK. Im Juli 2024 wurde festgestellt, dass das Unternehmen an einer Messe mit Produkten der DVRK in Wladiwostok (Russland) teilnahm.“

d) In Teil B „Einrichtungen“ wird folgender Eintrag angefügt:

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„11.	Royal Shune Lei	Anschrift: Building 37, Room 6, Bahosi Housing, Lanmadaw Township, Yangon, Myanmar/Burma	16.12.2024	Die VN-Sachverständigengruppe berichtet, dass Royal Shune Lei, ein Unternehmen aus Myanmar/Birma, das als zwischengeschaltetes Unternehmen für die Streitkräfte von Myanmar/Birma tätig ist, mit der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) bei der Lieferung von Waffen aus der DVRK zusammenarbeitet. Solche Waffenlieferungen aus der DVRK stellen einen Verstoß gegen die Resolutionen des VN-Sicherheitsrates dar. Das Unternehmen trägt daher zur Umgehung von VN-Sanktionen bei.“



2024/3152

16.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3152 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 und 47a,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. August 2017 hat der Rat die Verordnung (EU) 2017/1509 angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 47a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509 hat der Rat die Liste der benannten Personen, Organisationen, Einrichtungen und Schiffe in den Anhängen XV, XVI, XVII und XVIII der genannten Verordnung überprüft.
- (3) Die restriktiven Maßnahmen gegen die Personen und Einrichtungen in den Listen in den Anhängen XV und XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 sollten aufrechterhalten werden. Die Einträge für 21 Personen und vier Einrichtungen in den genannten Anhängen sollten aktualisiert werden.
- (4) Angesichts der fortgesetzten Aktivitäten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern, die die DVRK unter Verletzung und eklatanter Missachtung der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats durchgeführt hat, sollte eine Einrichtung in die in Anhang XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 enthaltene Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (5) Am 17. September 2024 hat der Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Sicherheitsrat“) eingesetzt wurde, die Angaben zu einer Person in der Liste in Anhang XIII der Verordnung (EU) 2017/1509 aktualisiert. Der Eintrag zu dieser Person sollte daher aktualisiert werden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2017/1509 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge XIII, XV und XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.

ANHANG

Die Verordnung (EU) 2017/1509 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang XIII erhält Eintrag 77 unter der Überschrift „a) Natürliche Personen“ folgende Fassung:

	Name	Aliasname	Identifizierungsangaben	Tag der Benennung durch die VN	Gründe für die Benennung
„77.	Ri Pyong Chul	Ri Pyong Chol; Ri Pyo'ng-ch'o'l	Geburtsdatum: 1948 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich Anschrift: DVRK	22.12.2017	Stellvertretender Vorsitzender der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas. Ehemaliger Sekretär der Arbeiterpartei und Mitglied des Politbüros. Ehemaliges stellvertretendes Mitglied des Politbüros der Arbeiterpartei Koreas und erster Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie.“

2. Anhang XV wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift „a) Gemäß Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a benannte natürliche Personen“ erhalten die Einträge 11, 17, 21, 23, 28 und 29 folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Aliasname	Identifizierungsangaben	Tag der Benennung:	Gründe:
„11.	JO Kyongchol 조경철	JO Kyong Chol	Geschlecht: männlich	20.5.2016	General der koreanischen Volksarmee. Im Juni 2022 Ernennung zum Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Direktor des militärischen Sicherheitskommandos. Damit ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK. Im Januar 2021 Wiederwahl zum Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas. Begleitete Kim Jong Un zu groß angelegten Artillerie-Manövern im März 2024.

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Aliasname	Identifizierungsangaben	Tag der Benennung:	Gründe:
17.	PAK Jong-chon 박정천	PAK Jong Chon	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der Arbeiterpartei, stellvertretender Vorsitzender der zentralen Militärkommission, Sekretär des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas. Mitglied der Kommission für Staatsangelegenheiten, Marschall und ehemaliger Generalstabschef. Hat die Militärparade am 25. April 2022 offiziell abgenommen, was darauf hindeutet, dass er an der Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK beteiligt und dafür verantwortlich ist. Pak begleitete Kim Jong Un bei einem Besuch in Russland im September 2023 zusammen mit anderen hochrangigen militärischen Befehlshabern und Vertretern der Rüstungsindustrie.
21.	HONG Yong Chil 홍영철		Geschlecht: männlich	20.5.2016	Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie (Munitions Industry Department — MID). Das MID, das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 2. März 2016 in die Liste aufgenommen wurde, ist an wichtigen Aspekten des Raketenprogramms der DVRK beteiligt. Das MID ist für die Beaufsichtigung der Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, einschließlich der FuE-Programme, verantwortlich. Der Zweite Wirtschaftsausschuss und die Zweite Akademie der Naturwissenschaften — die im August 2010 ebenfalls in die Liste aufgenommen wurden — unterstehen dem MID. Er ist stellvertretender Direktor im Zentralkomitee der Arbeiterpartei Koreas. Hong begleitete Kim Jong Un 2023 und 2024 zu einem Standort, der mit der Munitionsindustrie der DVRK in Verbindung gebracht wird. Hong wurde 2019 als einer der führenden Amtsträger im Bereich der nationalen Verteidigungswissenschaft beschrieben. Er begleitete Kim Jong Un beim Abschuss einer neuen Art taktischer Lenkwaffen sowie bei der Inspektion einer sich im Bau befindlichen neuen Art von U-Boot. Er gehörte zu den Wissenschaftlern, die Kim Jong Un 2017 zum Start des interkontinentalen ballistischen Flugkörpers Hwasong-15 beglückwünscht hat, und war als Beobachter bei früheren Triebwerkstests und anderen Starts ballistischer Flugkörper anwesend. Im Jahr 2016 begleitete er Kim Jong Un zu einem Treffen mit Wissenschaftlern, bei dem die Forschungstätigkeiten, die sich mit dem Aufsetzen atomarer Sprengköpfe auf taktische und strategische Flugkörper befassen, erörtert wurden. Möglicherweise hat er eine wichtige Rolle beim Atomtest der DVRK vom 6. Januar 2016 gespielt. Damit ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Aliasname	Identifizierungsangaben	Tag der Benennung:	Gründe:
23.	YUN Chang Hyok 윤창혁		Geburtsdatum: 9.8.1965 Geschlecht: männlich	20.5.2016	Stellvertretender Direktor des Satellitenkontrollzentrums, Nationale Verwaltung für Luftfahrttechnologie (National Aerospace Technology Administration — NATA), das Kim Jong Un vor dem Test des interkontinentalen ballistischen Flugkörpers vom 24. März 2022 besucht hat. Die NATA unterliegt wegen Beteiligung an Entwicklungen der DVRK im Bereich Weltraumwissenschaft und -technologie einschließlich Satellitenstarts und Trägerraketen Sanktionen nach der Resolution 2270 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Die Resolution 2270 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verurteilte den Satellitenstart der DVRK vom 7. Februar 2016 wegen der Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper als ernste Verletzung der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013). Damit ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK. Am 23. November 2023 verurteilte der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union den Start eines Militärsatelliten unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper durch die DVRK wegen Verstoßes gegen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates.
28.	KIM Su Gil 김수길	KIM Su-gil	Geburtsdatum: 1950 Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der koreanischen Volksarmee von 2018 bis 2021 und als Mitglied der Kommission für Staatsangelegenheiten von 2019 bis 2021 und in seiner Position seit 2023 als leitender Sekretär des Parteikomitees der Stadt Pjöngjang und stellvertretendes Mitglied des Politbüros ist er verantwortlich für die Umsetzung der Entscheidungen der Arbeiterpartei Koreas im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kernwaffen- und Flugkörperprogrammen unter Verletzung der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Im Februar 2024 leitete er eine Parteidelegation nach Russland und hielt mehrere Treffen mit hochrangigen Vertretern der russischen Führung ab.

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Aliasname	Identifizierungsangaben	Tag der Benennung:	Gründe:
29.	JON Il Ho 전일호	JON Il-Ho	Geburtsjahr: 1955 oder 1956 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	Seit Dezember 2023 Präsident der Kim Jong Un University of National Defence; einer Einrichtung, die an der Entwicklung der illegalen Waffenprogramme der DVRK beteiligt ist. Darüber hinaus spielt Jon in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses der Akademie für Verteidigungsforschung der Arbeiterpartei Koreas und Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK und ist dafür verantwortlich. Er wurde im August 2019 zum Generaloberst befördert, hat den Wissenschafts- und Technologiepreis des 16. Februars erhalten, ist Direktor des Forschungsinstituts für Automatisierung, Institutsdirektor der Technischen Universität Kim Chaek und Vizedirektor einer Abteilung des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas; er hat an den Starts der interkontinentalen ballistischen Raketen Hwasong-14 vom 4. Juli 2017 und 28. Juli 2017 sowie an den meisten anderen Raketenstarts 2017, 2019 und im März 2020 teilgenommen.“

b) Unter der Überschrift „b) Gemäß Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a benannte Personen, Organisationen und Einrichtungen“ erhalten die Einträge 4 und 5 folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Aliasname	Sitz	Tag der Benennung:	Gründe:
„4.	Yongbyon Nuclear Scientific Research Centre 녕변 원자력 연구소 영변 원자력 연구소			22.12.2009	Anlagen, die spaltbares Material für militärische Zwecke erzeugen können, einschließlich eines 5MW(e)-Reaktors, einer Plutonium-Wiederaufbereitungsanlage (radiochemisches Labor), eines Leichtwasserreaktors (LWR) und einer gemeldeten Urananreicherungsanlage. Das Zentrum ist dem Generalbüro für Atomenergie (vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 16.7.2009 benannt) unterstellt. Im Juni 2024 erklärte die IAEO, sie habe seit Dezember 2023 die intermittierende Ableitung von Wasser aus dem Kühlsystem des LWR in Yongbyon beobachtet, was bedeuten würde, dass das LWR in Betrieb ist. Außerdem beobachtete die IAEO fortgesetzte Anzeichen für den Betrieb des 5MW(e)-Reaktors und der gemeldeten Zentrifugen-Anreicherungsanlage. Die VN-Sachverständigengruppe stellte in ihrem Bericht vom März 2024 ebenfalls erhebliche laufende Aktivitäten in Yongbyon fest.

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Aliasname	Sitz	Tag der Benennung:	Gründe:
5.	Koreanische Volksarmee 조선인민군			16.10.2017	Zur Koreanischen Volksarmee gehören die strategischen Streitkräfte (vormals strategische Raketenstreitkräfte), die die Kontrolle über die nuklearen und konventionellen strategischen Raketeneinheiten der DVRK innehaben. Die strategischen Raketenstreitkräfte wurden in die Liste der Resolution 2356 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen aufgenommen.“

3. Anhang XVI wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift „a) Natürliche Personen“ erhalten die Einträge 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27 und 28 folgende Fassung:

	Name (und mögliche Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„8.	KIM Chang Hyok alias James Kim 김창혁	Geburtsdatum: 29.4.1963 Geburtsort: N. Hamgyong Reisepass-Nr.: 472130058 Geschlecht: männlich	22.1.2018	Kim Chang Hyok Vertreter von Pan Systems Pyongyang in Malaysia. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Hat in Malaysia mehrere Konten unter dem Namen von Scheingesellschaften von ‚Glocom‘ eröffnet, die wiederum eine Scheingesellschaft der benannten Einrichtung Pan Systems Pyongyang ist. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der VN-Sachverständigengruppe vom September 2023 wurde festgestellt, dass Pan Systems über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien an die äthiopischen Streitkräfte exportiert und diese beim Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung schult.

	Name (und mögliche Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
10.	RYANG Su Nyo 량수니오	Geburtsdatum: 11.8.1959 Geburtsort: Japan Geschlecht: männlich	22.1.2018	Direktor von Pan Systems Pyongyang. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der VN-Sachverständigengruppe vom September 2023 wurde festgestellt, dass Pan Systems über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien an die äthiopischen Streitkräfte exportiert und diese beim Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung schult.
11.	PYON Won Gun 변원군	Geburtsdatum: 13.3.1968 Geburtsort: S. Phyongan Dienstpass Nr.: 836220035 Reisepass-Nr.: 290220142 Geschlecht: männlich	22.1.2018	Direktor von Glocom, einer Scheingesellschaft der Pan Systems Pyongyang. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Glocom bietet Funkausrüstungen für militärische und paramilitärische Organisationen an. Überdies ist Pyon Won Gun nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Juli 2024 setzte Glocom seinen Betrieb fort und verkaufte aktiv militärische Telekommunikationsausrüstung.

	Name (und mögliche Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
12.	PAE Won Chol 배원철	Geburtsdatum: 30.8.1969 Geburtsort: Pyongyang Diplomatenpass Nr.: 654310150 Geschlecht: männlich	22.1.2018	Pae Won Chol ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen vom September 2023 wurde festgestellt, dass das Unternehmen die äthiopischen Streitkräfte über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien ausführt und Schulungen zum Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung anbietet.
13.	RI Sin Song 리신송	Geschlecht: männlich	22.1.2018	Ri Sin Song ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen vom September 2023 wurde festgestellt, dass das Unternehmen die äthiopischen Streitkräfte über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien ausführt und Schulungen zum Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung anbietet.

	Name (und mögliche Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
14.	KIM Sung Su 김성수	Geschlecht: männlich	22.1.2018	Kim Sung Su ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe Vertreter von Pan Systems Pyongyang in China. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen vom September 2023 wurde festgestellt, dass das Unternehmen die äthiopischen Streitkräfte über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien ausführt und Schulungen zum Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung anbietet.
15.	KIM Pyong Chol 김병철	Geschlecht: männlich	22.1.2018	Kim Pyong Chol ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der VN-Sachverständigengruppe vom September 2023 wurde festgestellt, dass das Unternehmen die äthiopischen Streitkräfte über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien ausführt und Schulungen zum Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung anbietet.

	Name (und mögliche Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
19.	KIM Il-Su alias KIM Il Su 김일수	Geburtsdatum: 2.9.1965 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Geschlecht: männlich	3.7.2015	Manager in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang und ehemaliger bevollmächtigter leitender Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt im Namen oder auf Anweisung der KNIC. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.
20.	KANG Song-Sam alias KANG Song Sam	Geburtsdatum: 5.7.1972 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Geschlecht: männlich	3.7.2015	Ehemaliger bevollmächtigter Vertreter der Korea National Insurance Corporation (KNIC) in Hamburg; handelt weiter für oder im Namen oder auf Anweisung der KNIC. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.
21.	CHOE Chun-Sik alias CHOE Chun Sik 최천식	Geburtsdatum: 23.12.1963 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass-Nr.: 745132109 Gültig bis 12.2.2020 Geschlecht: männlich	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang; handelt im Namen oder auf Anweisung von KNIC. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.
22.	SIN Kyu-Nam alias SIN Kyu Nam 신규남	Geburtsdatum: 12.9.1972 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass-Nr.: PO472132950 Geschlecht: männlich	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang und ehemaliger bevollmächtigter Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt im Namen oder auf Anweisung von KNIC. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.

	Name (und mögliche Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
23.	PAK Chun-San alias PAK Chun San 박천산	Geburtsdatum: 18.12.1953 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass-Nr.: PS472220097 Geschlecht: männlich	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang bis mindestens Dezember 2015 und ehemaliger bevollmächtigter leitender Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt weiter für oder im Namen oder auf Anweisung der KNIC. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.
24.	SO Tong Myong 서동명	Geburtsdatum: 10.9.1956 Geschlecht: männlich	3.7.2015	Ehemaliger Präsident der Korea National Insurance Corporation (KNIC), ehemaliger Vorsitzender des Vorstands Ausschusses der KNIC (Juni 2012); ehemaliger Generaldirektor der KNIC (September 2013), der im Namen oder auf Anweisung der KNIC handelte. In ihren Berichten vom September 2023 und März 2024 stellte die VN-Sachverständigengruppe fest, dass die KNIC weiterhin in verschiedenen Drittländern tätig war und ihre Tätigkeiten ausweitete.
27.	IM Song Sun alias IM Song-Sun	Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als Vertreter der Corman Construction Company (Tong Bang), einer Strohfirma der von den VN benannten Mansudae Overseas Project (MOP) Group (auch bekannt als Mansudae Art Studio), ist Im Song Sun an der Umgehung von Sanktionen unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) bzw. 2397 (2017) des VN-Sicherheitsrats beteiligt. Er hat Bauprojekte dieses Unternehmens im Senegal geleitet und hat Zahlungen für Aufträge erhalten, die an die MOP und an Corman Construction vergeben wurden, und ist daher verantwortlich für finanzielle Aktivitäten zur Unterstützung des Nuklearprogramms und des Programms für ballistische Flugkörper der DVRK. 2023 verhängte die US-Regierung aus ähnlichen Gründen Sanktionen gegen Im Song Sun. Die VN-Sachverständigengruppe stellte im März 2024 fest, dass Künstler mit Verbindung zur Mansudae Overseas Project Group weiterhin im Ausland tätig waren.

	Name (und mögliche Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
28.	CHOE Song Chol alias CHOE Song-Chol	Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als Vertreter der Corman Construction Company (Tong Bang), einer Strohfirma der von den VN benannten Mansudae Overseas Project Group, ist Choe Song Chol an der Umgehung von Sanktionen unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) bzw. 2397 (2017) des VN-Sicherheitsrats beteiligt. Er hat Bauprojekte dieses Unternehmens im Senegal geleitet und hat Zahlungen für Aufträge erhalten, die an die MOP und an Corman Construction vergeben wurden, und ist daher verantwortlich für finanzielle Aktivitäten zur Unterstützung des Nuklearprogramms und des Programms für ballistische Flugkörper der DVRK. Die US-Regierung verhängte 2023 aus ähnlichen Gründen Sanktionen gegen Choe Song Chol. Die VN-Sachverständigengruppe stellte im März 2024 fest, dass Künstler mit Verbindung zur Mansudae Overseas Project Group weiterhin im Ausland tätig waren.“

b) Unter der Überschrift „b) Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ erhalten die Einträge 4 und 8 folgende Fassung:

	Name (und mögliche Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„4.	Pan Systems Pyongyang alias Wonbang Trading Co.; Glocom; International Golden Services; International Global System	Anschrift: Room 818, Pothonggang Hotel, Ansan-Dong, Pyongchon district, Pyongyang, DPRK	16.10.2017	Pan Systems hat sich unterstützend an der Umgehung von durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Der Abschlussbericht der VN-Sachverständigengruppe vom März 2023 enthält Informationen darüber, dass Pan Systems weiterhin Versuche unternimmt, Waffen auszuführen. Im Bericht der VN-Sachverständigengruppe vom September 2023 wurde festgestellt, dass das Unternehmen die äthiopischen Streitkräfte über Scheinfirmen in Malaysia und Indonesien ausführt und Schulungen zum Einsatz militärischer Telekommunikationsausrüstung anbietet.

	Name (und mögliche Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
8.	Korea Paekho Trading Corporation (Aliasname: Joson Paekho Muyok Hoesa) 조선백호무역회사	Anschrift: Chongryu 3-dong, Taedonggang District, Pyongyang, Democratic People's Republic of Korea	21.4.2022	Paekho Trading Corporation ist ein Kunstunternehmen, das an der Herstellung von Statuen im Ausland und an der Ausfuhr von Kunststatuen, die von Paekho Art Studio hergestellt werden, beteiligt ist und illegale Arbeit und Zugang zu internationalen Finanzsystemen erleichtert. Es ist insbesondere auf Entwicklungszuschüsse und -darlehen sowie auf ausländische Direktinvestitionen für kommunale Projekte ausgerichtet. Es ist daher an der Umgehung von Sanktionen beteiligt und verantwortlich für die finanzielle Unterstützung der Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper der DVRK. Im Juli 2024 wurde festgestellt, dass das Unternehmen an einer Messe mit Produkten der DVRK in Wladiwostok (Russland) teilnahm.“

c) Unter der Überschrift „b) Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ wird folgender Eintrag angefügt:

	Name (und mögliche Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„11.	Royal Shune Lei	Anschrift: Building 37, Room 6, Bahosi Housing, Lanmadaw Township, Yangon, Myanmar/Burma	16.12.2024	Die VN-Sachverständigengruppe berichtet, dass Royal Shune Lei, ein Unternehmen aus Myanmar/Birma, das als zwischengeschaltetes Unternehmen für die Streitkräfte von Myanmar/Birma tätig ist, mit der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) bei der Lieferung von Waffen aus der DVRK zusammenarbeitet. Solche Waffenlieferungen aus der DVRK stellen einen Verstoß gegen die Resolutionen des VN-Sicherheitsrates dar. Das Unternehmen trägt daher zur Umgehung von VN-Sanktionen bei.“



2024/3154

16.12.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/3154 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/2135 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 9. Oktober 2023 den Beschluss (GASP) 2023/2135 ⁽¹⁾ erlassen.
- (2) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat am 27. November 2023 eine Erklärung im Namen der Union abgegeben, in der die Union und ihre Mitgliedstaaten die anhaltenden Kämpfe zwischen den sudanesischen Streitkräften (Sudanese Armed Forces — SAF) und den Rapid Support Forces (RSF) sowie den jeweils angeschlossenen Milizen erneut aufs Schärfste verurteilt haben. In der Erklärung werden ferner die dramatische Eskalation der Gewalt und die nicht wiedergutzumachenden Verluste an Menschenleben in Darfur und im ganzen Land sowie die Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht beklagt.
- (3) Der Rat hat am 22. Januar 2024 durch den Beschluss (GASP) 2024/383 ⁽²⁾ restriktive Maßnahmen gegen sechs Organisationen der SAF und der RSF angenommen, die für die Unterstützung von Handlungen verantwortlich sind, welche die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben.
- (4) Der Rat hat am 24. Juni 2024 durch den Beschluss (GASP) 2024/1784 ⁽³⁾ restriktive Maßnahmen gegen sechs Personen angenommen, die für die Unterstützung von Handlungen verantwortlich sind, welche die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben.
- (5) Angesichts der sehr ernsten Lage sollten vier Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/2135 aufgenommen werden.
- (6) Der Beschluss (GASP) 2023/2135 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/2135 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates vom 9. Oktober 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben (ABl. L, 2023/2135, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj>).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2024/383 des Rates vom 22. Januar 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/2135 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben (ABl. L, 2024/383, 22.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/383/oj>).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2024/1784 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/2135 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben (ABl. L, 2024/1784, 24.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1784/oj>).

Im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/2135 werden unter der Überschrift „A. Liste der natürlichen Personen nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1“ die folgenden Einträge angefügt:

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
„7.	Salah Abdallah Mohamed SALAH alias SALAH GOSH	Geburtsdatum: 1957 Geburtsort: Nuri, Sudan Staatsangehörigkeit: sudanesisch Reisepass: YSJCYKRYG1U5 Geschlecht: männlich Funktion: ehemaliger nationaler Sicherheitsberater der Republik Sudan; ehemaliger Direktor des sudanesischen nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes; Verbundene Personen: ehemaliger Präsident der Republik Sudan, Omar Al-Baschir; General Abdelfattah Al-Burhan Verbundene Organisationen: Nationaler Nachrichten- und Sicherheitsdienst (NISS)	Salah Abdallah Mohamed Salah ist der ehemalige nationale Sicherheitsberater der Republik Sudan und der ehemalige Direktor des sudanesischen nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes (NISS). Salah Abdallah Mohamed Salah ist verantwortlich für mehrere Staatsstreiche im Sudan (insbesondere diejenigen in den Jahren 2012 und 2019) und half bei der Durchführung eines Staatsstreichs im Jahr 2021. Er gilt weithin als der Geheimdienstchef Sudans. Aufgrund seiner Erfahrung als ehemaliger Sicherheitsbeamter spielte er eine Rolle bei der Unterstützung ehemaliger Regimeangehöriger bei der Rückkehr an die Macht und untergrub die Bemühungen um die Errichtung einer Zivilregierung in Sudan. Nach dem Sturz des Al-Baschir-Regimes ist Salah Abdallah Mohamed Salah weiterhin an Aktivitäten beteiligt, die den Frieden und die Stabilität in Sudan gefährden. Obwohl er nur selten öffentlich in Erscheinung tritt, bleibt er aktiv und gilt als ‚Drahtzieher‘ vieler der Maßnahmen, die von den sudanesischen Streitkräften (SAF) und der Abteilung für nachrichtendienstliche Operationen im Rahmen der anhaltenden Krise durchgeführt wurden. Daher gilt Salah Abdallah Mohamed Salah unter den Hardlinern des ehemaligen Al-Baschir-Regimes als führender Akteur, der für sicherheitsrelevante und militärische Bemühungen verantwortlich und in die Strukturen der SAF eingebunden ist. Seine ideologische Verbundenheit mit dem ehemaligen Al-Baschir-Regime, und insbesondere der Nationalen Kongresspartei (National Congress Party — NCP), ist ein starker Motor für das Narrativ, das den Krieg gegen die gegnerische Front, insbesondere die Rapid Support Forces (RSF), anheizt. Salah Abdallah Mohamed Salah hat sich daher an Handlungen beteiligt, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Sudans bedrohen, sowie an Handlungen, die die Bemühungen um die Wiederaufnahme des politischen Übergangs in Sudan untergraben.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
8.	Tijani KARSHOM alias KHARSHOM; KARSHOUM; KHARSHOUM; AL-TIJANI AL-TAHIR KARSHOUM	Staatsangehörigkeit: sudanesisch Geschlecht: männlich Funktion: Ehemaliger stellvertretender Gouverneur (im örtlichen Sprachgebrauch ‚Wali‘) von West-Darfur. De-facto-Gouverneur von West-Darfur; Verbundene Personen: Abdulrahman JUMA BARAKALLAH; Masar Abdurahman ASEEL; Verbundene Organisationen: Sammlungsbewegung sudanesischer Befreiungskräfte (GSLF)	Tijani Karshom ist ein führendes Mitglied des Mahamid-Stamms und war zum Zeitpunkt des Massakers gegen den Massalit-Stamm in El Geneina, der Hauptstadt von West-Darfur, im Juni 2023 stellvertretender Gouverneur von West-Darfur. Er ist auch Mitglied der Sammlungsbewegung sudanesischer Befreiungskräfte (GSLF), die die Rekrutierung von Milizen für den Kampf an der Seite der Rapid Support Forces (RSF) ermöglicht hat. Tijani Karshom trägt Verantwortung für den tödlichen Angriff auf den Gouverneur von West-Darfur im Juni 2023 in El Geneina, da er die RSF angewiesen hat, die in El Geneina eingeschlossenen Zivilisten am Verlassen der Stadt zu hindern und zwei Angriffe auf Lager für Binnenvertriebene geleitet hat. Nach dem Massaker von El Geneina richtete er einen Ausschuss mit dem Auftrag ein, Leichen einzusammeln und in Massengräbern zu beerdigen. Er war auch an den Bemühungen beteiligt, nach einem zweiten Massaker in Ardamatta (West-Darfur) im November 2023 Leichen verschwinden zu lassen. Tijani Karshom ist auch dafür verantwortlich, im Mai 2023, einen Monat vor der Ermordung des Gouverneurs, einen gemeinsam mit den RSF verübten Anschlag in El Geneina geleitet und Artillerieangriffe auf das Büro des Gouverneurs von West-Darfur gelenkt zu haben. Tijani Karshom hat sich daher an Handlungen beteiligt, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Sudans bedrohen, und war an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in West-Darfur beteiligt, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, darunter Tötungen, Vergewaltigungen und andere schwere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Entführungen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
9.	Mohamed Ali Ahmed SUBIR	Staatsangehörigkeit: sudanesisch Geschlecht: männlich Funktion: Generalleutnant, Direktor der Direktion für den militärischen Nachrichtendienst (DMI) der sudanesischen Streitkräfte (SAF); Verbundene Organisationen: Sudanesische Streitkräfte (SAF); Direktion für den militärischen Nachrichtendienst (DMI)	Mohamed Ali Ahmed Subir ist Generalleutnant der sudanesischen Streitkräfte (SAF) und Direktor der Direktion für den militärischen Nachrichtendienst (DMI) der SAF. In dieser Eigenschaft ist er seit dem Ausbruch des Konflikts zwischen den SAF, den Rapid Support Forces (RSF) und den mit ihnen verbündeten bewaffneten Gruppen am 15. April 2023 für die Operationen des DMI zuständig. Bestätigt wird dies durch seine Teilnahme an öffentlich bekannt gegebenen Treffen auf hoher Ebene, bei denen im Mai und Juli 2023 hochrangige Befehlshaber der SAF unter der Leitung von Oberbefehlshaber Abdelfattah Al-Burhan im Generalkommando der SAF in Khartum zusammenkamen. Mohamed Ali Ahmed Subir trägt daher eine Befehlsverantwortung für die Schikanie, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Menschenrechtsverteidigern, Aktivisten lokaler Gemeinschaften, einschließlich Kriegsgegnern, Rechtsanwälten, medizinischen Fachkräften, ehrenamtlichen Notdienst Helfern, Mitgliedern politischer Parteien und von Widerstandsausschüssen sowie von Personen, die als Unterstützer der RSF gelten. Mohamed Ali Ahmed Subir war auch an mehreren Fällen sexueller Gewalt beteiligt, darunter Vergewaltigungen und Vergewaltigungsandrohungen, die der DMI zugeschrieben werden, sowie an der Begehung von Handlungen, die Folter und anderen Formen der Misshandlung gleichkommen, durch die DMI. Mohamed Ali Ahmed Subir ist auch dafür verantwortlich, dass die DMI den Zugang zu und die Lieferung von Hilfsgütern erheblich einschränkt. Mohamed Ali Ahmed Subir war daher unmittelbar an der Begehung von Handlungen durch die DIM beteiligt, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, und ist daher für Handlungen verantwortlich, die die Bemühungen um eine Wiederaufnahme des politischen Übergangs in Sudan unmittelbar untergraben.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
10.	Osman Mohamed HAMID alias Osman AMALIYAT	Staatsangehörigkeit: sudanesisch Geschlecht: männlich Funktion: Generalmajor der RSF; Einsatzleiter bei den RSF; Verbundene Organisationen: Rapid Support Forces	Osman Mohamed Hamid ist Generalmajor der Rapid Support Forces (RSF) und Einsatzleiter bei den RSF. Daher war er für die Operationen zuständig, die die RSF seit dem Ausbruch des Konflikts zwischen den sudanesischen Streitkräften (SAF), der RSF und ihren verbündeten bewaffneten Gruppen am 15. April 2023 durchgeführt hat, was insbesondere durch seine Anwesenheit auf dem Schlachtfeld in Jebel Aulia im November 2023 bestätigt wurde. Osman Mohamed Hamid trägt daher die Befehlsverantwortung für die Fortsetzung der Kämpfe durch die RSF und für die von den RSF begangenen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht. Er ist verantwortlich für groß angelegte Angriffe aus sich überschneidenden ethnischen und geschlechtsspezifischen Gründen, Tötungen, Folter, weit verbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Entführung, die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten und die Behinderung des Zugangs zu humanitärer Hilfe für notleidende Zivilpersonen. Osman Mohamed Hamid war daher unmittelbar an der Begehung von Handlungen durch die RSF beteiligt, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Sudans bedrohen. Er ist auch verantwortlich für Handlungen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, sowie für Handlungen, die die Bemühungen um die Wiederaufnahme des politischen Übergangs in Sudan unmittelbar untergraben.	16.12.2024“



2024/3156

16.12.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3156 DES RATES
vom 16. Dezember 2024**

**zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2147 über restriktive Maßnahmen angesichts von
Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates vom 9. Oktober 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 9. Oktober 2023 die Verordnung (EU) 2023/2147 angenommen.
- (2) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat am 27. November 2023 eine Erklärung im Namen der Union abgegeben, in der die Union und ihre Mitgliedstaaten die anhaltenden Kämpfe zwischen den sudanesischen Streitkräften (Sudanese Armed Forces — SAF) und den Rapid Support Forces (RSF) sowie den jeweils angeschlossenen Milizen erneut aufs Schärfste verurteilt haben. In der Erklärung werden ferner die dramatische Eskalation der Gewalt und die nicht wiedergutzumachenden Verluste an Menschenleben in Darfur und im ganzen Land sowie die Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht beklagt.
- (3) Der Rat hat am 22. Januar 2024 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/384 ⁽²⁾ restriktive Maßnahmen gegen sechs Organisationen der SAF und der RSF, die für die Unterstützung von Handlungen verantwortlich sind, welche die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, angenommen.
- (4) Der Rat hat am 24. Juni 2024 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1783 ⁽³⁾ restriktive Maßnahmen gegen sechs Personen angenommen, die für die Unterstützung von Handlungen verantwortlich sind, welche die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben.
- (5) Angesichts der sehr ernststen Lage sollten vier Personen in die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2147 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/2147 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2147 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABL L, 2023/2147, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/384 des Rates vom 22. Januar 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2147 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben (ABL L, 2024/384, 22.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/384/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1783 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2147 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben (ABL L, 2024/1783, 24.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1783/oj).

In Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2147 werden unter Abschnitt „A. Natürliche Personen“ die folgenden Einträge angefügt:

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
„7.	Salah Abdallah Mohamed SALAH alias SALAH GOSH	Geburtsdatum: 1957 Geburtsort: Nuri, Sudan Staatsangehörigkeit: sudanesisch Reisepass: YSJCYKRYG1U5 Geschlecht: männlich Funktion: ehemaliger nationaler Sicherheitsberater der Republik Sudan; ehemaliger Direktor des sudanesischen nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes; Verbundene Personen: ehemaliger Präsident der Republik Sudan, Omar Al-Baschir; General Abdelfattah Al-Burhan Verbundene Organisationen: Nationaler Nachrichten- und Sicherheitsdienst (NISS)	Salah Abdallah Mohamed Salah ist der ehemalige nationale Sicherheitsberater der Republik Sudan und der ehemalige Direktor des sudanesischen nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes (NISS). Salah Abdallah Mohamed Salah ist verantwortlich für mehrere Staatsstreiche im Sudan (insbesondere diejenigen in den Jahren 2012 und 2019) und half bei der Durchführung eines Staatsstreichs im Jahr 2021. Er gilt weithin als der Geheimdienstchef Sudans. Aufgrund seiner Erfahrung als ehemaliger Sicherheitsbeamter spielte er eine Rolle bei der Unterstützung ehemaliger Regimeangehöriger bei der Rückkehr an die Macht und untergrub die Bemühungen um die Errichtung einer Zivilregierung in Sudan. Nach dem Sturz des Al-Baschir-Regimes ist Salah Abdallah Mohamed Salah weiterhin an Aktivitäten beteiligt, die den Frieden und die Stabilität in Sudan gefährden. Obwohl er nur selten öffentlich in Erscheinung tritt, bleibt er aktiv und gilt als ‚Drahtzieher‘ vieler der Maßnahmen, die von den sudanesischen Streitkräften (SAF) und der Abteilung für nachrichtendienstliche Operationen im Rahmen der anhaltenden Krise durchgeführt wurden. Daher gilt Salah Abdallah Mohamed Salah unter den Hardlinern des ehemaligen Al-Baschir-Regimes als führender Akteur, der für sicherheitsrelevante und militärische Bemühungen verantwortlich und in die Strukturen der SAF eingebunden ist. Seine ideologische Verbundenheit mit dem ehemaligen Al-Baschir-Regime, und insbesondere der Nationalen Kongresspartei (National Congress Party — NCP), ist ein starker Motor für das Narrativ, das den Krieg gegen die gegnerische Front, insbesondere die Rapid Support Forces (RSF), anheizt. Salah Abdallah Mohamed Salah hat sich daher an Handlungen beteiligt, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Sudans bedrohen, sowie an Handlungen, die die Bemühungen um die Wiederaufnahme des politischen Übergangs in Sudan untergraben.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
8.	Tijani KARSHOM alias KHARSHOM; KARSHOUM; KHARSHOUM; AL-TIJANI AL-TAHIR KARSHOUM	Staatsangehörigkeit: sudanesisch Geschlecht: männlich Funktion: Ehemaliger stellvertretender Gouverneur (im örtlichen Sprachgebrauch ‚Wali‘) von West-Darfur. De-facto-Gouverneur von West-Darfur; Verbundene Personen: Abdulrahman JUMA BAKALLAH; Masar Abdulrahman ASEEL; Verbundene Organisationen: Sammlungsbewegung sudanesischer Befreiungskräfte (GSLF)	Tijani Karshom ist ein führendes Mitglied des Mahamid-Stamms und war zum Zeitpunkt des Massakers gegen den Massalit-Stamm in El Geneina, der Hauptstadt von West-Darfur, im Juni 2023 stellvertretender Gouverneur von West-Darfur. Er ist auch Mitglied der Sammlungsbewegung sudanesischer Befreiungskräfte (GSLF), die die Rekrutierung von Milizen für den Kampf an der Seite der Rapid Support Forces (RSF) ermöglicht hat. Tijani Karshom trägt Verantwortung für den tödlichen Angriff auf den Gouverneur von West-Darfur im Juni 2023 in El Geneina, da er die RSF angewiesen hat, die in El Geneina eingeschlossenen Zivilisten am Verlassen der Stadt zu hindern und zwei Angriffe auf Lager für Binnenvertriebene geleitet hat. Nach dem Massaker von El Geneina richtete er einen Ausschuss mit dem Auftrag ein, Leichen einzusammeln und in Massengräbern zu beerdigen. Er war auch an den Bemühungen beteiligt, nach einem zweiten Massaker in Ardamatta (West-Darfur) im November 2023 Leichen verschwinden zu lassen. Tijani Karshom ist auch dafür verantwortlich, im Mai 2023, einen Monat vor der Ermordung des Gouverneurs, einen gemeinsam mit den RSF verübten Anschlag in El Geneina geleitet und Artillerieangriffe auf das Büro des Gouverneurs von West-Darfur gelenkt zu haben. Tijani Karshom hat sich daher an Handlungen beteiligt, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Sudans bedrohen, und war an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in West-Darfur beteiligt, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, darunter Tötungen, Vergewaltigungen und andere schwere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Entführungen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
9.	Mohamed Ali Ahmed SUBIR	Staatsangehörigkeit: sudanesisch Geschlecht: männlich Funktion: Generalleutnant, Direktor der Direktion für den militärischen Nachrichtendienst (DMI) der sudanesischen Streitkräfte (SAF); Verbundene Organisationen: Sudanesische Streitkräfte (SAF); Direktion für den militärischen Nachrichtendienst (DMI)	Mohamed Ali Ahmed Subir ist Generalleutnant der sudanesischen Streitkräfte (SAF) und Direktor der Direktion für den militärischen Nachrichtendienst (DMI) der SAF. In dieser Eigenschaft ist er seit dem Ausbruch des Konflikts zwischen den SAF, den Rapid Support Forces (RSF) und den mit ihnen verbündeten bewaffneten Gruppen am 15. April 2023 für die Operationen des DMI zuständig. Bestätigt wird dies durch seine Teilnahme an öffentlich bekannt gegebenen Treffen auf hoher Ebene, bei denen im Mai und Juli 2023 hochrangige Befehlshaber der SAF unter der Leitung von Oberbefehlshaber Abdelfattah Al-Burhan im Generalkommando der SAF in Khartum zusammenkamen. Mohamed Ali Ahmed Subir trägt daher eine Befehlsverantwortung für die Schikanie, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Menschenrechtsverteidigern, Aktivisten lokaler Gemeinschaften, einschließlich Kriegsgegnern, Rechtsanwälten, medizinischen Fachkräften, ehrenamtlichen Notdienst Helfern, Mitgliedern politischer Parteien und von Widerstandsausschüssen sowie von Personen, die als Unterstützer der RSF gelten. Mohamed Ali Ahmed Subir war auch an mehreren Fällen sexueller Gewalt beteiligt, darunter Vergewaltigungen und Vergewaltigungsandrohungen, die der DMI zugeschrieben werden, sowie an der Begehung von Handlungen, die Folter und anderen Formen der Misshandlung gleichkommen, durch die DMI. Mohamed Ali Ahmed Subir ist auch dafür verantwortlich, dass die DMI den Zugang zu und die Lieferung von Hilfsgütern erheblich einschränkt. Mohamed Ali Ahmed Subir war daher unmittelbar an der Begehung von Handlungen durch die DIM beteiligt, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, und ist daher für Handlungen verantwortlich, die die Bemühungen um eine Wiederaufnahme des politischen Übergangs in Sudan unmittelbar untergraben.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
10.	Osman Mohamed HAMID alias Osman AMALIYAT	Staatsangehörigkeit: sudanesisch Geschlecht: männlich Funktion: Generalmajor der RSF; Einsatzleiter bei den RSF; Verbundene Organisationen: Rapid Support Forces	Osman Mohamed Hamid ist Generalmajor der Rapid Support Forces (RSF) und Einsatzleiter bei den RSF. Daher war er für die Operationen zuständig, die die RSF seit dem Ausbruch des Konflikts zwischen den sudanesischen Streitkräften (SAF), der RSF und ihren verbündeten bewaffneten Gruppen am 15. April 2023 durchgeführt hat, was insbesondere durch seine Anwesenheit auf dem Schlachtfeld in Jebel Aulia im November 2023 bestätigt wurde. Osman Mohamed Hamid trägt daher die Befehlsverantwortung für die Fortsetzung der Kämpfe durch die RSF und für die von den RSF begangenen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht. Er ist verantwortlich für groß angelegte Angriffe aus sich überschneidenden ethnischen und geschlechtsspezifischen Gründen, Tötungen, Folter, weit verbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Entführung, die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten und die Behinderung des Zugangs zu humanitärer Hilfe für notleidende Zivilpersonen. Osman Mohamed Hamid war daher unmittelbar an der Begehung von Handlungen durch die RSF beteiligt, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Sudans bedrohen. Er ist auch verantwortlich für Handlungen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, sowie für Handlungen, die die Bemühungen um die Wiederaufnahme des politischen Übergangs in Sudan unmittelbar untergraben.	16.12.2024“



2024/3174

16.12.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/3174 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/2643 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf den Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Oktober 2024 den Beschluss (GASP) 2024/2643 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 17. Oktober 2024 erklärte der Europäische Rat, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin ihre Resilienz stärken und das EU-Instrumentarium gegen hybride Bedrohungen in vollem Umfang nutzen werden, um Russlands hybride Aktivitäten zu verhindern, davon abzuschrecken und darauf zu reagieren.
- (3) Die Union verurteilt weiterhin unbeirrbar die böswilligen Aktivitäten Russlands gegen die Union, ihre Mitgliedstaaten, internationale Organisationen und Drittländer.
- (4) Angesichts der sehr ernsten Lage ist der Rat der Ansicht, dass 16 natürliche Personen und drei juristische Person in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643 aufgenommen werden sollten.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2024/2643 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (ABl. L, 2024/2643 vom 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj>).

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643 wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Unterabschnitt und die folgende Tabelle werden angefügt:

„A. Natürliche Personen

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1.	Artem Sergeevich KUREEV (Russisch: Артём Сергеевич КУРЕЕВ)	Offizier des 5. Dienstes des Inlandsgeheimdienstes, Redaktionsleiter der ‚African Initiative‘, Gründer von ‚Rusafro‘ Geburtsdatum: 24.10.1980 Geburtsort: UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 4002209800 Steuer-Identifikationsnummer (INN): 782500167259	Artem Sergeevich Kureev ist ein Offizier des russischen Inlandsgeheimdienstes, der an böswilligen Aktivitäten, insbesondere an koordinierten Desinformationskampagnen, sowohl in Europa als auch in Afrika, beteiligt ist. Er führt Kampagnen zur Einflussnahme in Europa durch, unter anderem indem er die Verbreitung von russischsprachigen Artikeln und deren englische Übersetzungen auf Proxy-Websites organisiert und Zahlungen für die Veröffentlichung prorussischer Artikel leistet, um russische Desinformation in Europa zu verbreiten. Er hat zwei Medienunternehmen in Afrika gegründet und gezielte Desinformationskampagnen durchgeführt, um westliche Gesundheitsprojekte in Afrika durch die Verbreitung von Verschwörungstheorien zu untergraben, etwa dass Afrika von westlichen Pharmaunternehmen mutmaßlich für Experimente der biologischen Kriegsführung und illegale Tests von verschiedenen Arzneimitteln benutzt wird. Daher setzt Artem Sergeevich Kureev Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
2.	Nikolai Aleksandrovich TUPIKIN (Russisch: Николай Александрович ТУПИКИН)	Exekutivdirektor von Structura National Technologies alias GK Struktura Geburtsort: UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer (INN): 773402066160	Nikolai Aleksandrovich Tupikin ist Leiter und Gründer von Structura National Technologies (GK Struktura). Das Unternehmen ist an der sogenannten ‚Doppelgänger‘-Kampagne beteiligt, eine von Russland geführte digitale Desinformationskampagne, die auf Informationsmanipulation und Verbreitung von Desinformationen zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine abzielt und sich gegen die Mitgliedstaaten der Union, die Vereinigten Staaten und die Ukraine richtet. Er arbeitet eng mit der Präsidentialverwaltung der Russischen Föderation zusammen. Er ist ferner eine der Schlüsselfiguren der Desinformationskampagne Russlands in ganz Lateinamerika, mit der die Unterstützung für die Ukraine untergraben werden soll. Daher setzt Nikolai Aleksandrovich Tupikin Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme um. Er steht auch in Verbindung mit Sofia Avraamovna Zakharova, Leiterin der Abteilung im Amt des Präsidenten der Russischen Föderation für die Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien und Kommunikationsinfrastruktur.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
3.	Sofia Avraamovna ZAKHAROVA (Russisch: София Авраамовна ЗАХАРОВА)	Leiterin der Abteilung im Amt des Präsidenten der Russischen Föderation für die Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien und Kommunikationsinfrastruktur Geburtsort: UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Sofia Avraamovna Zakharova ist die Leiterin der Abteilung im Amt des Präsidenten der Russischen Föderation für die Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien und Kommunikationsinfrastruktur. Sie ist an der sogenannten ‚Doppelgänger‘-Kampagne beteiligt, die auf Informationsmanipulation und Verbreitung von Desinformationen zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine abzielt und sich gegen die Mitgliedstaaten der Union, die Vereinigten Staaten und die Ukraine richtet. Sie arbeitet unmittelbar mit Ilya Gambashidze und Nikolai Tupikin, Leiter von Social Design Agency bzw. GK Struktura, bei dieser Operation zusammen. Sie zählte auch zu den Teamleitern und aktiven Mitgliedern des sogenannten ‚Team I‘ unter der Leitung von Ilya Gambashidze, das die Desinformationskampagnen des Kreml im Westen zur Einflussnahme auf die Wahlen verschiedener Länder unterstützt und Vorhaben zur Diskreditierung der russischen Opposition vorbereitet. Daher setzt Sofia Avraamovna Zakharova Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
4.	Andrey Vladimirovich AVERYANOV (Russisch: Андрей Владимирович АВЕРЬЯНОВ)	Befehlshaber der GRU-Einheit 29155 Generalmajor Geburtsdatum: 29.9.1967 Geburtsort: UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer (INN): 77337888007	Andrey Vladimirovich Averyanov ist ein hochrangiger Angehöriger des russischen Militärs der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GRU). Nach dem Tod von Yevgeny Prigozhin und der Umstrukturierung der Wagner-Gruppe wurde das Kommando der russischen Militäroperationen in Afrika umstrukturiert und in das Afrikakorps unter dem Dach des russischen Verteidigungsministeriums integriert, und Averyanov wurde für die Leitung der Operationen eingesetzt. In zahlreichen afrikanischen Ländern bieten russische Streitkräfte Sicherheit für Militärjungen, die legitime demokratische Regierungen gestürzt haben, wodurch die Stabilität, Sicherheit und Demokratie der Länder erheblich verschlechtert wurden. Darüber hinaus beuten die russischen Streitkräfte in Afrika die dortigen natürlichen Ressourcen aus, um ihre Operationen zu finanzieren. Anfang 2024 übernahmen die russischen Streitkräfte die Kontrolle über die Goldmine Intahaka in Mali. Daher setzt Andrey Vladimirovich Averyanov Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Untergrabung des demokratischen politischen Prozess in afrikanischen Ländern, in denen russische Streitkräfte tätig sind, und durch die Ausnutzung eines bewaffneten Konflikts, einer Instabilität oder einer Unsicherheit in einem Drittland, auch durch die unerlaubte Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und wild lebenden Tieren und Pflanzen oder den unerlaubten Handel damit, um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
5.	Tinatin Givievna KANDELAKI alias Tina KANDELAKI (Russisch: Тинатин Гивиевна КАНДЕЛАКИ)	Journalistin, Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, Prominente, Fernsehmoderatorin und -produzentin, stellvertretende Generaldirektorin von Gazprom Media Holding Geburtsdatum: 10.11.1975 Geburtsort: Tiflis, Georgische SSR (jetzt Georgien) Staatsangehörigkeit: georgisch Geschlecht: weiblich	Tinatin Givievna Kandelaki ist eine russische Journalistin, die bei dem staatseigenen Unternehmen Gazprom Media angestellt ist, und eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, die ihre Beliebtheit und ihren Einfluss in der Öffentlichkeit genutzt hat, um russische Propaganda zu verbreiten und den anhaltenden russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu rechtfertigen. Sie gehörte zu denjenigen Personen, die am Konzert im Stadion Luzhniki vom 18. März 2022 anlässlich des 8. Jahrestags der rechtswidrigen Annexion der Krim aufgeführt haben und als Symbol für die Unterstützung des anhaltenden Kriegs in der Ukraine dienten. Seit 2014 hat sie die rechtswidrige Annexion der Krim uneingeschränkt unterstützt. Darüber hinaus ist sie stellvertretende Generaldirektorin von Gazprom Media Holding, einer Gesellschaft mit mehreren Medienunternehmen, die gegen die Ukraine ausgerichtete Propaganda verbreiten und die russische Aggression gegen die Ukraine rechtfertigen. Mehrere Fernsehsender im Eigentum und unter der Kontrolle von Gazprom Media Holding haben ukrainische Fernsehsender auf lokalen Fernsehfrequenzen ersetzt, die zuvor von Russen nach der russischen Invasion auf die Krim gewaltsam beschlagnahmt wurden, und waren daher aktiv am Prozess der rechtswidrigen Annexion der Krim beteiligt. Daher ist Tinatin Givievna Kandelaki für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in der Union, in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten, in einer internationalen Organisation oder in einem Drittland untergraben oder bedrohen, oder die Souveränität oder Unabhängigkeit in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten oder in einem Drittland untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
6.	Vladimir Vladimirovich SERGIYENKO (Russisch: Владимир Владимирович СЕРГИЕНКО)	Ehemaliger Assistent des Bundestagsabgeordneten Eugen Schmidt Geburtsdatum: 23.5.1971 Geburtsort: Lwiw, Ukrainische SSR (jetzt Ukraine) Staatsangehörigkeit: russisch/ukrainisch Geschlecht: männlich	Vladimir Vladimirovich Sergiyenko ist ein ehemaliger parlamentarischer Assistent des Abgeordneten des deutschen Bundestags Eugen Schmidt. Parallel dazu hat er aktiv mit russischen Geheimdienstbeamten zusammengearbeitet, die seinen privilegierten Zugang zum Bundestag und zur Politik auszunutzen beabsichtigten, um den demokratischen politischen Prozess und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen. Daher hat Vladimir Vladimirovich Sergiyenko Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland untergraben oder bedrohen, durch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Behinderung oder Untergrabung des demokratischen politischen Prozesses umgesetzt oder unterstützt.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
7.	Denis Alexandrovich SMOLYANINOV (Russisch: Денис Александрович СМОЛЯНИНОВ)	Oberst der GRU Geburtsdatum: 26.8.1976 Geburtsort: Chelyabinsk, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 672904784466	Denis Alexandrovich Smolyaninov ist ein Oberst der GRU, der auf psychologische Kriegsführung spezialisiert ist. Er ist für die Direktion Ukraine der GRU zuständig. Listen von Söldnern, die in den Donbass entsandt werden sollen, durchliefen die Direktion Ukraine. Er hat ferner zwei private Militärunternehmen beaufsichtigt, die mit dem Verteidigungsministerium in Verbindung stehen: Longifolia, ein Militärunternehmen führender Krimineller der 1990er Jahre, über das Kontakte zu den westlichen privaten Militärunternehmen hergestellt wurde, und Convoy, ein militärisches Sicherheitsunternehmen. Kurz vor der russischen Invasion in die Ukraine hat er ein Agentennetzwerk in der Ukraine aufgebaut. Er nutzt Telegram-Kanäle, um Desinformation zu verbreiten, auch in der Ukraine. Über soziale Medien rekrutiert er Agenten für Sabotageakte in der Union und andere Aktivitäten zur Schaffung von Spannungen zwischen NATO-Ländern. Die GRU ist verantwortlich für die aktive Vorbereitung von Explosionen, Brandstiftung und Schäden der Infrastruktur auf dem Gebiet der Union, um Waffenlieferungen in die Ukraine zu verlangsamen, Zwietracht zu säen und den Anschein zu schaffen, dass in Europa Unzufriedenheit in Bezug auf die Unterstützung der Ukraine herrscht. Daher ist Denis Alexandrovich Smolyaninov für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung von Gewalttaten und durch die Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
8.	Vladimir/ Volodymyr LIPCHENKO (Russisch: Володимир ЛІПЧЕНКО)	Offizier der GRU Geburtsdatum: 28.9.1974 Geburtsort: Mykolaiv, Ukrainische SSR (jetzt Ukraine) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 4015400649	Vladimir Lipchenko ist ein Offizier der GRU, der unter seinem Pseudonym ‚Wlodek Lyakh‘ für hybride Angriffe in Europa verantwortlich ist. Er ist Teil einer Sonderabteilung unter der Leitung des Oberst der GRU Denis Alexandrovich Smolyaninov, die für die Durchführung von Sabotageakten in westlichen Ländern eingerichtet wurde. Er hat eine Person rekrutiert, damit diese das Okkupationsmuseum in Riga mit Molotowcocktails in Brand setzt. Daher ist Vladimir Lipchenko für Handlungen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung von Gewalttaten verantwortlich oder setzt diese um.	16.12.2024
9.	Yuriy SIZOV (Russisch: Юрий СИЗОВ)	Militäroffizier der GRU Geburtsdatum: 17.2.1988 Geburtsort: Sankt Petersburg, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 784805190577	Yuriy Sizov ist ein Militäroffizier der GRU. Er dient in der Militäreinheit Nr. 92154. Er hat persönlich Anweisungen zur Rekrutierung von Agenten gegeben, um einen Supermarkt in Kyjiw anzugreifen, und eine Video-Anleitung über die Installation einer Sprengvorrichtung in einem der Läden derselben Kette in der Region Moskau aufgezeichnet. Außerdem war er verantwortlich für die Organisation eines Sabotageakts in der Region Lviv (Ukraine) im Februar 2024. Er beaufsichtigte die russischen Geheimdienstagenten, die an der Planung des Sabotageakts beteiligt waren, und gab ihnen Anweisungen. Daher ist Yuriy Sizov für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung von Gewalttaten verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
10.	Visa Nokhayevich MIZAEV (Виса Нохаевич МИЗАЕВ) alias Vishan Nochaevic MIZAYEV; Vysa Nokhaevich MIZAEV; Visa Nokhaevych MIZAIEV; Oleg SHISHKIN	Unternehmer Geburtsdatum: 9.7.1963 Geburtsort: Grozny, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 753870064 (Russische Föderation) Reisepass-Nr.: PRE0018440 (Föderation von St. Kitts und Nevis) Steuer-Identifikationsnummer (INN): 481101523410	Visa Nokhayevich Mizaev ist ein russischer Unternehmer. Er spielte eine Schlüsselrolle bei einer Operation des russischen Geheimdienstes gegen den deutschen Bundesnachrichtendienst (BND), bei der er seine Komplizen dazu veranlasste, hochvertrauliche Informationen vom BND zu beschaffen und diese dem Inlandsgeheimdienst der Russischen Föderation zuzuleiten. Daher setzt Visa Nokhayevich Mizaev Handlungen der Regierung der Russischen Föderation, die die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland untergraben oder bedrohen, durch den Versuch, die verfassungsmäßige Ordnung zu destabilisieren, um und unterstützt sie.	16.12.2024
11.	Olga Alekseevna BELYAVTSEVA (Ольга Алексеевна БЕЛЯВЦЕВА) alias Olha Oleksiyivna BIELIAVTSEVA; Olga Alekseevna BELJIAWZEWA; Olga Aleksevna MIZAEV	Unternehmerin Geburtsdatum: 25.10.1969 Geburtsort: Lipetsk, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich Reisepass-Nr.: 768613166 (Russische Föderation) Steuer-Identifikationsnummer (INN): 481100083621	Olga Alekseevna Belyavtseva ist eine russische Unternehmerin. Sie ist mit Visa Nokhayevich Mizaev verheiratet und seine Geschäftspartnerin. Sie steht aufgrund der Miteigentümerschaft der beiden in Russland ansässigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) ‚ООО Agronom-sad‘ und ‚ООО Biplast‘ in Verbindung mit Visa Nokhayevich Mizaev. Sie hat diese Gesellschaften gegründet und war alleinige Anteilseignerin, bis sie nach ihrer Eheschließung im Jahr 2018 30 % der Anteile der beiden Gesellschaften übertragen hat. Darüber hinaus hatten Belyavtseva und Mizaev eine ähnliche Eigentumsvereinbarung in Bezug auf das Unternehmen Agronom-Sad Trading, bevor Mizaev seine Anteile am 22. Februar 2023 an Belyavtseva verkauft hat, wobei zeitlich ein direkter Zusammenhang mit Visa Mizaevs Beteiligung an der Operation des russischen Geheimdienstes gegen die Bundesrepublik Deutschland bestand und wodurch Mizaev zusätzliche Liquidität erhalten und seine Anlagevermögen verschleiert hat. Daher unterstützt Olga Alekseevna Belyavtseva natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die an der Umsetzung von Handlungen oder politischen Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland untergraben oder bedrohen, beteiligt waren. Sie steht auch in Verbindung mit Visa Nokhayevich Mizaev.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
12.	Timofey Vyacheslavovich BORDACHEV (Russisch: Тимофей Вячеславович БОРДАЧЕВ)	Politikwissenschaftler Geburtsdatum: 28.1.1973 Geburtsort: Sankt Petersburg, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Timofey Vyacheslavovich Bordachev ist ein russischer Politikwissenschaftler und Spezialist für internationale Angelegenheiten. Er ist Programmdirektor des Valdai Discussion Club, wissenschaftlicher Betreuer des Centre for Comprehensive European and International Studies der National Research University – Higher School of Economics und Mitglied des Rates für Außen- und Verteidigungspolitik. Durch seine Aktivitäten trägt er wesentlich zur ideologischen Grundlage und zur Rationalisierung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie zu den aggressiven politischen Maßnahmen des Kreml bei, auch indem er die Auffassung propagiert, dass weder die Ukraine als Staat noch ihre Regierung Legitimität besitzen. Daher ist Timofey Vyacheslavovich Bordachev für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, durch die Beteiligung an und die Unterstützung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, verantwortlich oder unterstützt sie.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
13.	Harouna DOUAMBA	Geschäftsmann, Direktor der Groupe Panafricain pour le Commerce et l'investissement Geburtsdatum: 8.1.1973 Geburtsort: Cocody, Côte d'Ivoire Staatsangehörigkeit: ivorisch Geschlecht: männlich	Harouna Douamba ist ein ivorischer Geschäftsmann und Leiter eines prorussischen, antiwestlichen Desinformationsnetzes in der Zentralafrikanischen Republik und in Burkina Faso. 2011 gründete Douamba in der Zentralafrikanischen Republik eine Nichtregierungsorganisation namens <i>Aimons Notre Afrique</i> (ANACOM). Diese Organisation erhielt Finanzmittel von Lobaye Invest, die mit Wagner Group in Verbindung stand. 2022 gründete Harouna Douamba in Burkina Faso die <i>Groupe Panafricain pour le Commerce et l'Investissement</i> (GPCI). GPCI war an Operationen der verdeckten Einflussnahme beteiligt. Harouna Douambas Desinformationsnetze wurden von Meta im Mai 2021 und später im Mai 2023 zerschlagen. Dennoch sind Desinformationsgruppen mit Bezug zur GPCI nach wie vor aktiv und betreiben strukturierte und koordinierte Desinformationskampagnen, für die sie ein ausgedehntes Netzwerk von Informationsketten nutzen. Diese Kampagnen richten sich insbesondere gegen Frankreich und umfassen u. a. gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten gerichtete Vorwürfe von Verschwörung, Terrorismus, Durchführung destabilisierender Operationen oder Vorbereitung von Staatsstreichen. Daher unterstützt Harouna Douamba Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland untergraben oder gefährden durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
14.	Anatolii PRIZENKO	Geschäftsmann, Mitarbeiter des Unternehmens Oriflam Cosmetics S.A. Geburtsdatum: 26.11.1974 Geburtsort: Moldauische SSR (jetzt Moldau) Staatsangehörigkeit: moldauisch Geschlecht: männlich	Anatolii Prizenko ist ein moldauischer Geschäftsmann, der für das Unternehmen Oriflam Cosmetics S.A. tätig ist. Ende Oktober 2023 koordinierte er die Entsendung mehrerer moldauischer Bürger nach Frankreich, wo sie gegen eine finanzielle Entschädigung Davidsterne auf die Straßen malten. In den Medien wurde ausführlich über diese Operation berichtet, die im Kontext des Konflikts zwischen Israel und Hamas infolge der Angriffe vom 7. Oktober 2023 eine erhebliche destabilisierende Wirkung hatte. Die Bilder dieser Operation wurden zuerst von dem Mediennetzwerk Recent Reliable News verbreitet, das mit der Regierung der Russischen Föderation in Verbindung steht und von russischen Akteuren für die Durchführung von Desinformationskampagnen genutzt wird. Anatolii Prizenko übernahm öffentlich die Verantwortung für seine Rolle als Organisator dieser Operation. Medienberichten zufolge wurde diese Operation zugunsten des russischen militärischen Nachrichtendienstes GRU durchgeführt und stellte darauf ab, Spannungen in der französischen Gesellschaft zu schüren. Daher ist Anatolii Prizenko für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität in einem Mitgliedstaat und somit in der Union untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
15.	Alesia MILORADOVICH oder Alesya MILORADOVICH oder Olesya MILORADOVIC Алеся МИЛОРАДОВИЧ oder Олеся МИЛОРАДОВИЧ	Mitarbeiterin der russischen Regierung, ,Vermittlerin für auswärtige Angelegenheiten' Mitarbeiterin des Projekts ‚Ausländische Journalisten für Russland‘ (Иностранные журналисты за Россию) Geburtsdatum: 10.3.1968 Geburtsort: Angarsk, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Alesya Miloradovich ist eine Mitarbeiterin der Regierung der Russischen Föderation in Frankreich und bezeichnet sich selbst als ‚Vermittlerin für auswärtige Angelegenheiten‘. Alesya Miloradovich organisierte eine sogenannte Wahlbeobachtungsmission in den rechtswidrig von Russland besetzten ukrainischen Gebieten im Zusammenhang mit dem Referendum über die Annexion dieser Gebiete an Russland und warb französische Staatsangehörige an, die an dieser Mission teilnahmen. Sie hat öffentlich bestätigt, dass sie dies zugunsten der russischen Regierung getan hat. Sie war zudem Mitorganisatorin eines Ausflugs französischer Kinder in das Internationale Kinderzentrum Artek auf der rechtswidrig annektierten Krim, der von der Regierung der Russischen Föderation finanziert worden war. Ferner war sie an dem russischen Propagandaprojekt ‚Ausländische Journalisten für Russland‘ und an der Verbreitung prorussischer Ansichten beteiligt, unter anderem durch die Behauptung, dass die französische und die westliche Gesellschaft das Vorgehen Russlands gegen die Ukraine unterstützen. Daher ist Alesya Miloradovich für Handlungen oder politischen Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in einem Drittland untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an oder die anderweitige Erleichterung der Behinderung oder Untergrabung des demokratischen politischen Prozesses eines Drittlandes, einschließlich durch den Versuch, seine verfassungsmäßige Ordnung zu destabilisieren, verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
16.	Oleg Sergeevich EREMENKO (Russisch: Олег Сергеевич ЕРЕМЕНКО)	Vertreter von ‚Offiziere Russlands‘, ehemaliger GRU-Offizier Geburtsdatum: 18.5.1978 Geburtsort: Bischkek, Kirgisische SSR (jetzt Kirgisistan) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Oleg Sergeevich Eremenko ist ein ehemaliger Offizier des GRU und aktives Mitglied verschiedener einflussreicher russischer Gruppen. Insbesondere ist er Mitglied von ‚Offiziere Russlands‘, einer Organisation, die von den russischen Militär- und Sicherheitsdiensten genutzt wird, um die Innenpolitik durch die Pflege von Verbindungen zu Veteranen in der russischen Diaspora und zu pensionierten Militär- und Sicherheitsbediensteten der mit der ehemaligen Sowjetunion verbündeten Streitkräfte zu beeinflussen, in der er als Hauptvertreter in Deutschland fungiert. In dieser Eigenschaft ist Oleg Sergeevich Eremenko mit den von der EU benannten Einrichtungen Rossotrudnitschestvo, dem Betreiber des ‚Russischen Hauses‘ in Berlin, und der Wagner-Gruppe verbunden. In seiner Funktion als Gesandter des russischen Staatssicherheitsapparats pflegt Oleg Sergeevich Eremenko Verbindungen zu antidemokratischen Organisationen in Deutschland und unterstützt diese. Er ist gut vernetzt mit linksextremen antidemokratischen Gruppen sowie mit Gruppen ehemaliger Mitarbeiter verbotener DDR-Sicherheitsdienste und Veteranen militärischer Gruppierungen der DDR wie Desant e.V., einer prorussischen Vereinigung ehemaliger Fallschirmjäger. Daher unterstützt Oleg Sergeevich Eremenko Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland untergraben oder bedrohen, durch die Untergrabung des demokratischen politischen Prozesses, einschließlich durch den Versuch, ihre verfassungsmäßige Ordnung zu destabilisieren.	16.12.2024“

2. Der folgende Unterabschnitt und die folgende Tabelle werden angefügt:

„B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1.	GRU-Einheit 29155 ФКУ ‚Войсковая Часть 29155‘	Ort der Registrierung: 105077, Moscow 11th Parkovaya Street, 38A Registriernummer: 7719737879 OGRN: 1097746770395	Die GRU-Einheit 29155 ist eine geheime Einheit innerhalb des russischen Militärgeheimdienstes (GRU), die für ihre Beteiligung an Ermordungen im Ausland und europaweiten Destabilisierungsaktivitäten bekannt ist. Durch Staatsstriche, Ermordungen, Bombenanschläge und Cyberangriffe gegen andere Länder auf der ganzen Welt im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine hat sie angestrebt, Chaos zu verbreiten und Länder der Europäischen Union zu destabilisieren. Sie führt diese Handlungen durch, um Russland zu unterstützen und ihm zugutezukommen. Die GRU-Einheit 29155 hat Cyberangriffe und andere Angriffe auf kritische Infrastrukturen durchgeführt. Daher ist sie für Handlungen oder politischen Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung von Gewalttaten sowie durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung von Handlungen, die darauf abzielen kritische Infrastruktur zu stören, zu beschädigen oder zu vernichten, einschließlich durch Sabotage oder böswillige Cyberaktivitäten als Teil von hybriden Aktivitäten.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
2.	Groupe Panafricain pour le Commerce et l'Investissement GPCI	Ort der Registrierung: Lomé, Togo Registrierungsdatum: Januar 2022	Die <i>Groupe Panafricain pour le Commerce et l'Investissement</i> (GPCI) ist ein Desinformationsnetz, das prorussische Operationen der verdeckten Einflussnahme durchführt, insbesondere in der Zentralafrikanischen Republik und in Burkina Faso. GPCI wurde im Mai 2023 von Meta zerschlagen. Dennoch ist GPCI noch immer aktiv und führt strukturierte und koordinierte Desinformationskampagnen durch, für die sie ein ausgedehntes Netzwerk von Informationsketten nutzt. Diese Kampagnen richten sich insbesondere gegen Frankreich und umfassen u. a. gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten gerichtete Vorwürfe von Verschwörung, Terrorismus, Durchführung destabilisierender Operationen oder Vorbereitung von Staatsstreichen. GPCI wurde indirekt von der Wagner Group finanziert. Daher ist GPCI für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie.	16.12.2024
3.	African Initiative	Ort der Registrierung: Moskau, Russland Registrierungsdatum: September 2023	African Initiative ist eine Nachrichtenagentur, die auf dem afrikanischen Kontinent tätig ist. Sie war an der Verbreitung von russischer Propaganda und Desinformation gegen den Westen beteiligt und hat Journalisten und Influencer zum Zweck der Verbreitung russischer Propaganda angeworben. Sie organisierte auch Presetouren für afrikanische Journalisten in den rechtswidrig besetzten Gebieten der Ukraine, bei denen prorussische Narrative über den Krieg verbreitet wurden. Ferner organisierte African Initiative Veranstaltungen, die den Interessen der Regierung der Russischen Föderation dienen, u. a. durch die Erleichterung des Zugangs zu mineralischen Bodenschätzen. Daher ist African Initiative für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität und Sicherheit in der Union, in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten oder einem Drittland untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich oder unterstützt sie.	16.12.2024“



2024/3175

16.12.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2024/3175 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Oktober 2012 den Beschluss 2012/642/GASP angenommen.
- (2) Angesichts der sehr ernsten Lage sollten 26 natürliche Personen und zwei juristische Personen in die in Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen werden.
- (3) Der Beschluss 2012/642/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden natürlichen Personen werden in die Liste in Abschnitt „A. Natürliche Personen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„262.	Vitali Viktaravich SINILA Vitaliy Viktorovich SINILO	Віталій Віктаравіч СІНІЛА Віталій Вікторович СІНІЛО	Richter und Präsident des Bezirksgerichts Mostovsky in der Region Grodno Geburtsdatum: 15.5.1976 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3161180C038PB1	Vitali Sinila ist ein belarussischer Richter und Präsident des Bezirksgerichts Mostovsky in der Region Grodno. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Er verhängte Urteile gegen eine Reihe von belarussischen Bürgern, die den Präsidenten und die Behörden des Regimes kritisierten, z. B. gegen Viktor Tsarkevich und Sergei Burak, die in den sozialen Medien und offline verschiedene Widerspruch äußerten. Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition verantwortlich.	16.12.2024
263.	Iryna Vasieuna PRADUN Irina Vasilevna PRADUN	Ірына Васільеўна ПРАДУН Ирина Васильевна ПРАДУН	Richterin und Präsidentin des Bezirksgericht Rogachev in der Region Gomel Geburtsdatum: 21.5.1974 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4210574H035PB4	Iryna Pradun ist eine belarussische Richterin und Präsidentin des Bezirksgericht Rogachev in der Region Gomel. Sie wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte Urteile gegen zahlreiche belarussische Bürger, die den Präsidenten kritisiert haben. Sie verhängte auch Urteile gegen eine Reihe von Personen, denen die Teilnahme an Protesten und Widerstand gegen die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden vorgeworfen wurde, z. B. im Fall von Evgeny Kokhanovsky, der laut Menschenrechtsverteidigern gezwungen wurde, sich der Teilnahme an Protesten schuldig zu bekennen. Daher ist sie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
264.	Vadzim Ivanavich MAZOL Vadim Ivanovich MOZOL	Вадзім Іванавіч МАЗОЛЬ Вадим Иванович МОЗОЛЬ	Richter am Bezirksgericht Pruzhany in der Region Brest Geburtsdatum: 13.4.1974 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3130474C031PB6	Vadzim Mazol ist ein belarussischer Richter am Bezirksgericht Pruzhany in der Region Brest. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Er verhängte Urteile gegen zahlreiche belarussische Bürger, die u. a. in den sozialen Medien den Präsidenten und die Strafverfolgungsbehörden des Regimes kritisiert hatten. Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
265.	Nina Uladzimirauna SHASTAK Nina Vladimirovna SHESTAK	Ніна Уладзіміраўна ШАСТАК Нина Владимировна ШЕСТАК	Richterin am Regionalgericht Brest Geburtsdatum: 1.5.1958 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4010558C080PB9	Nina Shastak ist eine belarussische Richterin am Regionalgericht Brest. Sie wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte Urteile gegen eine Reihe belarussischer Bürger, die die Behörden des belarussischen Regimes kritisiert haben. Sie prüfte auch Rechtsmittel, die friedliche Demonstranten gegen die gegen sie ergangenen Urteile eingelegt hatten, und bestätigte diese Urteile. Daher ist sie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
266.	Vera Viacheslavauna FILONIK Vera Vyacheslavovna FILONIK	Вера Вячаславаўна ФІЛОНІК Вера Вячеславовна ФИЛОНИК	Richterin am Regionalgericht Brest Geburtsdatum: 8.3.1990 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4080390K014PB5	Vera Filonik ist eine belarussische Richterin am Regionalgericht Brest. Sie wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte Urteile gegen zahlreiche belarussische Bürger, die beschuldigt wurden, an den Protesten gegen das belarussische Regime im August 2020 teilgenommen zu haben. Daher ist sie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
267.	Iryna Leanidauna MAIKO Irina Leonidovna MAIKO	Ірына Леанідаўна МАЙКО Ирина Леонидовна МАЙКО	Richterin am Regionalgericht Minsk Geburtsdatum: 25.11.1974 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4251174A007PB7	Iryna Maiko ist eine belarussische Richterin am Regionalgericht Minsk. Sie wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte Urteile gegen Bürger, die den Präsidenten und die Behörden des Regimes kritisiert hatten, z. B. gegen Roman Yankouski und Mikhail Nemtsov, die in den sozialen Medien und offline Widerspruch äußerten. Daher ist sie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
268.	Vasili Vasilievich BIAGUN Vasily Vasilyevich BEGUN	Васілій Васільевіч БЯГУН Василий Васильевич БЕГУН	Richter am Regionalgericht Gomel Geburtsdatum: 9.12.1960 Geburtsort: Kondopoga, Republik Karelien, Russland Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Vasily Biagun ist ein belarussischer Richter, der seit 2003 am Regionalgericht Gomel tätig ist. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Biagun erließ zahlreiche Urteile gegen Gegner der belarussischen Behörden, darunter Urteile gegen Personen wegen ihrer Aktivitäten in den sozialen Medien. Zudem verhängte er politisch motivierte Haftstrafen gegen Nikita Slepenska (3 Jahre) und Pavel Bobchenko (2 Jahre). Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
269.	Yauheni Anatolevich BREGAN Evgeni Anatolevich BREGAN	Яўгеній Анатольевіч БРЭГАН Евгений Анатольевич БРЕГАН	Richter am Regionalgericht Brest Geburtsdatum: 26.3.1982 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3260382K020PB0	Yauheni Bregan ist ein belarussischer Richter am Regionalgericht Brest. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Zuvor war er Richter am Bezirksgericht Moskovsky in Brest und Richter der Stadt Baranovichi in der Region Brest. Er verhängte Urteile gegen zahlreiche belarussische Bürger, die unter anderem beschuldigt wurden, an den Protesten gegen das belarussische Regime im August 2020 teilgenommen zu haben. Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
270.	Aliaksandr Mikalaevich MOKHORAU Alexander Nikolaevich MOKHOREV	Аляксандр Мікалаевіч МОХОРАЎ Александр Николаевич МОХОРЕВ	Richter am Bezirksgericht Sovetsky der Stadt Gomel Geburtsdatum: 16.4.1986 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3160486H031PB9	Aliaksandr Mokhorau ist ein belarussischer Richter, der seit 2021 am Bezirksgericht Sovetsky der Stadt Gomel tätig ist. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Er verhängte Urteile gegen belarussische Bürger, die den Präsidenten, das Regime und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsstrukturen kritisiert hatten. Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
271.	Alesya Uladzimiravna OSIPAVA Olesya Vladimirovna OSIPOVA	Алеся Уладзіміраўна ОСІПАВА Олеся Владимировна ОСИПОВА	Richterin am Zentralen Bezirksgericht der Stadt Gomel Geburtsdatum: 4.9.1979 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4040979H059PB4	Alesya Osipava ist eine belarussische Richterin, die seit 2019 am Zentralen Bezirksgericht der Stadt Gomel tätig ist. Sie wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte Urteile gegen belarussische Bürger, die den Präsidenten, das Regime und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsstrukturen kritisiert hatten. Daher ist sie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
272.	Viktar Viktaravich NOVIK Viktor Viktorovich NOVIK	Віктар Віктаравіч НОВІК Виктор Викторович НОВИК	Richter, Präsident des Gerichts, Bezirk Zhabinka Geburtsdatum: 27.5.1963 Geburtsort: Beloye, Bezirk Mamlyutsky, Region Nord-Kasachstan, Kasachstan Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3270563K025PB7	Viktar Novik ist ein belarussischer Richter, der seit 2017 am Bezirksgericht Zhabinka tätig ist. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Novik hat zahlreiche Urteile gegen Gegner der belarussischen Behörden erlassen. Er verhängte politisch motivierte Haftstrafen gegen Vitali Ivanyukovich (2 Jahre), Natalia Letsko (1 Jahr), Andrei Vlasov und Yulia Suvalko (3 Jahre) und Valentin Shumik (2 Jahre). Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
273.	Vadzim Rastivlavovich MURASHKA Vadim Rostslavovich MURASHKO	Вадзім Расціслававіч МУРАШКА Вадим Ростиславович МУРАШКО	Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 13 Geburtsdatum: 20.6.1979 Geburtsort: Bortniki, Bezirk Hlybokaye, Region Vitebsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3200679E065PB6	Vadzim Murashka ist belarussischer Staatsangehöriger und Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 13, eines Höchstsicherheitsgefängnisses, in dem eine Reihe politischer Gefangener, darunter Nikolai Statkevich, Vitaly Melnik und Sergei Vereshkhagin, inhaftiert sind. Die Gefangenen der Kolonie Nr. 13 sind unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt und Opfer von Misshandlungen. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft.	16.12.2024
274.	Siarhei Uladzimiravich BIAREISHYK Sergey Vladimirovich BEREISHIK	Сяргей Уладзіміравіч БЯРЭЙШЫК Сергей Владимирович БЕРЕЙШИК	Stellvertretender Leiter der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1 ‚Voldarka‘ Geburtsdatum: 31.10.1976 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3311076A076PB6	Siarhei Biareishyk ist stellvertretender Leiter der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1 ‚Voldarka‘. In dieser Position ist er verantwortlich für die unmenschliche Behandlung der Inhaftierten, darunter Schläge, Überfüllung sowie das Fehlen einer angemessenen medizinischen Behandlung und sanitärer Ausstattung. Bei den meisten Häftlingen handelt es sich um politische Gefangene, wie z. B. den Menschenrechtsaktivisten, Gründer der belarussischen Menschenrechtsvereinigung Viasna und Friedensnobelpreisträger 2022, Ales Bialiatski, der bis Oktober 2024 in ‚Voldarka‘ inhaftiert war. Siarhei Biareishyk ist daher verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
275.	Mikalai Mikalaevich MUSHKAROU Nikolai Nikolaevich MUSHKAROV	Мікалай Мікалаевіч МУШКАРОЎ Николай Николаевич МУШКАРОВ	Stellvertretender Leiter des Arbeitsdienstes in der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1 ‚Voldarka‘ Geburtsdatum: 19.12.1980 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3191280A031PB0	Mikalai Mushkarou ist stellvertretender Leiter des Arbeitsdienstes in der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1 ‚Voldarka‘. In dieser Position ist er verantwortlich für die unmenschliche Behandlung der größtenteils politischen Gefangenen, darunter Schläge, Überfüllung sowie das Fehlen einer angemessenen medizinischen Behandlung und sanitärer Ausstattung. Bei den meisten Häftlingen handelt es sich um politische Gefangene, wie z. B. den Menschenrechtsaktivisten, Gründer der belarussischen Menschenrechtsvereinigung Viasna und Friedensnobelpreisträger 2022, Ales Bialiatski, der bis Oktober 2024 in ‚Voldarka‘ inhaftiert war. Mikalai Mushkarou ist daher verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft.	16.12.2024
276.	Siarhei Mikalaevich PETRAKOVICH Sergey Nikolaevich PETRAKOVICH	Сяргей Мікалаевіч ПЕТРАКОВІЧ Сергей Николаевич ПЕТРАКОВИЧ	Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 9 Geburtsdatum: 26.10.1976 Geburtsort: Stan, Bezirk Gorki, Region Mogilev, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3261076M062PB5	Siarhei Petrakovich ist Leiter der Strafkolonie Nr. 9. In dieser Position ist er verantwortlich für die unmenschliche Behandlung von Gefangenen, einschließlich Isolation und Schlägen. Die meisten Häftlinge sind politische Gefangene wie Mikola Dedok und der Friedensnobelpreisträger 2022, Ales Bialiatski. Siarhei Petrakovich ist daher verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
277.	Viktar Piatrovich LUTSAU Viktor Petrovich LUTSEV	Віктар Пятровіч ЛУТЦАЎ Виктор Петрович ЛУТЦЕВ	Leiter der medizinischen Abteilung im Gefängnis Nr. 1 in Grodno Geburtsdatum: 24.12.1985 Geburtsort: Grodno, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3241285K026PB1	Viktar Luttsau ist Leiter der medizinischen Abteilung im Gefängnis Nr. 1 in Grodno. In dieser Position ist er für die unmenschliche Behandlung von Häftlingen und das Fehlen einer angemessenen und rechtzeitigen medizinischen Versorgung verantwortlich. Das Fehlen einer angemessenen medizinischen Behandlung führte zum Tod des politischen Gefangenen Ales Pushkin, der nicht rechtzeitig medizinische Hilfe erhielt. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft.	16.12.2024
278.	Ihar Tsimafeevich SUBOTSIN Igor Timofeyevich SUBBOTIN	Ігар Цімафеевіч СУБОЦІН Игорь Тимофеевич СУББОТИН	Unternehmer Geburtsdatum: 15.10.1951 Geburtsort: belarussisch Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3151051A006PB8	Ihar Subotsin ist ein langjähriger enger Geschäftspartner von Alexander Shakutin. Ihar Subotsin arbeitet seit Anfang 1990er Jahre mit Alexander Shakutin zusammen und war auch sein Assistent, als Alexander Shakutin Mitglied des Rates der Republik der Nationalversammlung der Republik Belarus war; er war zudem sein Stellvertreter im belarussischen Tennisverband. Sowohl Alexander Shakutin als auch Ihar Subotsin sind Anteilseigner der folgenden Gesellschaften: SIA Anulatrans (Lettland), SV Maschinen GmbH (Deutschland), PMI Engineering LLC (Belarus), SALEO LLC (Belarus), UAB EM System (Litauen). Sie sind Mitbegründer und Miteigentümer von Prommedinvest, das mittlerweile SALEO LLC (Belarus) heißt. Dieses Unternehmen steht teilweise im Eigentum von EM System, PMI Engineering und SV Maschinen GmbH, an denen wiederum sowohl Shakutin als auch Subotsin beteiligt sind. Ihar Subotsin ist daher mit Alexander Shakutin verbunden.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
279.	Aliaksei Ivanovich SHVAKAU Alexey Ivanovich SHVAKOV	Аляксей Іванавіч ШВАКОЎ Алексей Иванович ШВАКОВ	Vorsitzender der Anwaltskammer der Republik Belarus (seit 14. Februar 2022); ehemaliger Vorsitzender der Anwaltskammer Minsk (26. April 2012 – 20. Februar 2022) Geburtsdatum: 5.10.1964 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 3051064A050PB	In seiner Funktion als Vorsitzender der Anwaltskammer der Republik Belarus leitet und gestaltet Aliaksei Shvakau die Politik der Anwaltskammer der Republik Belarus, die in systematischer Repression gegen Rechtsanwälte besteht, die Mandanten in politisch motivierten Fällen oder Mandanten, die Missbräuche des Lukaschenka-Regimes anprangern, vertreten. In seiner früheren Funktion als Vorsitzender der Anwaltskammer Minsk nahm er ebenfalls Rechtsanwälte ins Visier, die Mandanten in politisch motivierten Fällen vertraten. Er ist daher für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition sowie für Aktivitäten verantwortlich, die die Rechtsstaatlichkeit in Belarus untergraben.	16.12.2024
280.	Aleh Genadzevich ARLOU Oleg Gennadievich ORLOV	Алег Генадзевіч АРЛОЎ Олег Геннадьевич ОРЛОВ	Geburtsdatum: 18.7.1969 Geburtsort: Aserbaidshan Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: MP3428828	Aleh Arlou ist ein in Belarus tätiger Geschäftsmann. Er ist seit dem 7. August 2023 Eigentümer von Ruzekspeditsiya LLC. Seit 2019 hat Aleh Arlous Unternehmen seinen Geschäftssitz in der Sonderwirtschaftszone (SWZ) Bremino-Orsha, die durch ein Präsidialdekret von Aliaksandr Lukaschenka geschaffen wurde und von Bremino Group LLC verwaltet wird. Unternehmen mit Sitz in der Sonderwirtschaftszone Bremino-Orsha profitieren von steuerlichen und anderen finanziellen Vorteilen. Die SWZ Bremino-Orsha beheimatet und gewährt daher diese Vorteile nur sechs Unternehmen, darunter Bremino Group LLC. Die Entscheidung darüber, wer durch Ansiedelung in der SWZ Bremino-Orsha von ihr profitieren darf, liegt allein bei der Bremino Group LLC als Verwaltungsgesellschaft der SWZ. Journalistischen Nachforschungen zufolge ist Ruzekspeditsiya an einem System zur Umgehung von Sanktionen bezüglich der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates beteiligt. Somit steht Arlou mit Organisationen in Verbindung, die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 aufgeführt sind; dabei handelt es sich um Ruzekspeditsiya LLC und Bremino Group. Durch seine Eigentümerschaft an dem Unternehmen profitiert er auch von den Vorteilen, die Ruzekspeditsiya LLC durch das Regime eingeräumt werden. Er beteiligt sich ferner an einem System, mit der die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates unterlaufen werden soll.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
281.	Andrei Aliakseevich RYBAKOU Andrei Alekseevich RYBAKOV	Андрэй Аляксеевіч РЫБАКОЎ Андрей Алексеевич РЫБАКОВ	Generaldirektor von OAO Belaruskali Ehemaliger Vorsitzender des belarussischen Staatskonzerns für Öl und Chemie (Belneftekhim) Geburtsdatum: 11.7.1976 Geburtsort: Mohiliow (Mogilev), Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Andrei Rybakou ist Generaldirektor von OAO Belaruskali. Er wurde am 4. November 2024 von Aliaksandr Lukaschenka zum Nachfolger von Ivan Golovaty ernannt. Lukaschenka bezeichnete Belaruskali als ein ‚zentrales staatsbildendes Unternehmen‘. Zuvor war Rybakou Vorsitzender des belarussischen Staatskonzerns für Öl und Chemie (Belneftekhim), der seit dem 3. August 2023 EU-Sanktionen unterliegt. In dieser Eigenschaft war er verantwortlich für die Produktion der belarussischen Öltraffinerien, einer wichtigen Tätigkeit für das Lukaschenka-Regime. Dmitri Krutoi, der Leiter der belarussischen Präsidialverwaltung, erklärte, dass Rybakou speziell aufgrund seiner ‚spezifischen Erfahrung‘ bei der Führung der ‚am stärksten sanktionierten‘ Organisation – Belneftekhim – ernannt worden sei. Somit profitiert Andrei Rybakou vom Lukaschenka-Regime und unterstützt es durch die Führung staatseigener Unternehmen, die für das Regime von großer Bedeutung sind. Er steht ferner in Verbindung mit der mit Sanktionen belegten Organisation OAO Belaruskali, als dessen Generaldirektor.	16.12.2024
282.	Aleh Fyedaravych BARABANAU Oleg Fedorovich BARABANOV	Алег Федаровіч БАРАБАНАЎ Олег Федорович БАРАБАНОВ	Geburtsdatum: 29.8.1956 Geburtsort: Region Grodno, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr. KH2539329 Nationale Ausweis-Nr.: 3290856K010PB6	Aleh Barabanau ist Geschäftsführer und Miteigentümer von Vlate Logistik LLC, einem Transport- und Lagerunternehmen, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten hat. Durch diesen Status, der von staatlichen Behörden gewährt wird, genießt das Unternehmen erhebliche Steuervorteile. Durch die dem Unternehmen gewährten Vorrechte profitiert Barabanau vom Lukaschenka-Regime.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
283.	Aleh Ramualdavych HERASIM Oleg Romualdovich GERASIM	Алег Рамуальдавіч ГЕРАСІМ Олег Ромуальдович ГЕРАСИМ	Geburtsdatum: 3.3.1962 Geburtsort: Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr. MP3293367 Nationale Ausweis-Nr.: 3030362A074PB6	Aleh Herasim ist Miteigentümer von Vlate Logistik LLC, einem Transport- und Lagerunternehmen, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten hat. Durch diesen Status, der von staatlichen Behörden gewährt wird, genießt das Unternehmen erhebliche Steuervorteile. Durch die dem Unternehmen gewährten Vorrechte profitiert Herasim vom Lukaschenka-Regime.	16.12.2024
284.	Aleh Uladzimiravych PIATROU Oleg Vladimirovich PETROV	Алег Уладзіміравіч ПЯТРОЎ Олег Владимирович ПЕТРОВ	Geburtsdatum: 26.3.1962 Geburtsort: Russland Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: OI110473	Aleh Piatrou ist Miteigentümer von Vlate Logistik LLC, einem Transport- und Lagerunternehmen, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten hat. Durch diesen Status, der von staatlichen Behörden gewährt wird, genießt das Unternehmen erhebliche Steuervorteile. Durch die dem Unternehmen gewährten Vorrechte profitiert Piatrou vom Lukaschenka-Regime.	16.12.2024
285.	Andrei Ryhoravich SVIRYDAU Andrei Grigoryevich SVIRIDOV	Андрэй Рыгоравіч СВІРЫДАЎ Андрей Григорьевич СВИРИДОВ	Finanzdirektor von Dimicandum Invest Holding LTD Geburtsdatum: 24.11.1983 Geburtsort: Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: KH 1801845	Andrei Svirydau ist Finanzdirektor der Dimicandum Invest Holding LTD, einer Gesellschaft mit Sitz in der EU. 2022 und 2023 erbrachte die Dimicandum Invest Holding LTD Transport- und Speditionsdienstleistungen für die Offene Aktiengesellschaft Belaruskali – die seit 2022 von der Union benannt ist – zu einem Preis, der fast doppelt so hoch war wie der Marktpreis. Als Finanzdirektor von Dimicandum unterzeichnete Svirydau Dokumente zur Bestätigung dieser Vereinbarung und erleichterte damit die Untergrabung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates. Somit hat Andrei Svirydau der Offenen Aktiengesellschaft Belaruskali unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt oder zugute kommen lassen und dadurch das Verbot der Umgehung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates auf erhebliche Weise unterlaufen. Ferner profitiert Andrei Svirydau vom Lukaschenka-Regime und unterstützt es, indem er die Ausfuhr der Kalidüngemitteln von Belaruskali erleichtert.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
286.	Dzmitry Mihaylavych ZAMULEVICH Dmitriy Mikhailovich ZAMULEVICH	Дзмітрый Міхайлавіч ЗАМУЛЕВІЧ Дмитрий Михайлович ЗАМУЛЕВИЧ	Teileigentümer von Vlate Logistik LLC Geburtsdatum: 7.5.1974 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Belarussische Reisepass-Nr.: BM2229283 Belarussische Personalausweis-Nr.: 3070574E057PB8	Dzmitry Zamulevich ist Teileigentümer von Vlate Logistik LLC, einem Transport- und Lagerunternehmen, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten hat. Durch diesen Status, der von staatlichen Behörden gewährt wird, genießt das Unternehmen erhebliche Steuervorteile. Durch die Eigentümerschaft an Vlate Logistik LLC steht Zamulevich mit einer Organisation Verbindung, die vom Lukaschenka-Regime profitiert.	16.12.2024
287.	Uladzimir Mihaylavych ARKADZYEU Vladimir Mikhailovich ARKADIEV	Уладзімір Міхайлавіч АРКАДЗЬЕЎ Владимир Михайлович АРКАДЬЕВ	Teileigentümer von Vlate Logistik LLC Geburtsdatum: 23.4.1965 Geburtsort: Russland Staatsangehörigkeit: russisch und belarussisch Geschlecht: männlich Belarussische Reisepass-Nr.: KH2757270 Belarussische Personalausweis-Nr.: 3230465K000PB5 Russische Reisepass-Nr.: KH1935655	Uladzimir Arkadzyeu ist Teileigentümer von Vlate Logistik LLC, einem Transport- und Lagerunternehmen, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten hat. Durch diesen Status, der von staatlichen Behörden gewährt wird, genießt das Unternehmen erhebliche Steuervorteile. Durch die Eigentümerschaft an Vlate Logistik LLC steht Zamulevich mit einer Organisation Verbindung, die vom Lukaschenka-Regime profitiert.	16.12.2024“

2. Die folgenden Einträge werden in die Liste in Abschnitt „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„39.	Ruzekspeditsiya LLC RUZSPEDITION LLC OOO RUDENSKI UDOBRENCHESKI ZAVOD OBSHCHESTVO S OGRANICHENNOI OTVETSTVENNOSTYU RUZEKSPEDITSIYA	TAA „Рузэкспедыцыя“ ООО „Рузэкспедиция“	Anschrift: 1K Zavodzkaya St., room 36 Bolbasovo 211004 Belarus; 40 Nemiga St., room 304 Minsk 220004 Belarus Registrierungsdatum: 6.1.2016 Registrierungsnummer: 690664113 E-Mail: info@ruz.by Tel.: + 375296615929 +375172006232 Website: https://ruz.by/	Ruzekspeditsiya LLC betreibt hat seinen Geschäftssitz in der Sonderwirtschaftszone (SWZ) Bremino-Orsha, die durch ein Präsidialdekret von Aliaksandr Lukaschenka geschaffen wurde und von Bremino Group LLC verwaltet wird. Die Bremino Group LLC ist in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates aufgeführt. Unternehmen mit Sitz in der Sonderwirtschaftszone Bremino-Orsha profitieren von steuerlichen und anderen finanziellen Vorteilen. Die SWZ Bremino-Orsha beheimatet und gewährt daher diese Vorteile nur sechs Unternehmen, darunter Bremino Group LLC. Die Entscheidung darüber, wer durch Ansiedelung in der SWZ Bremino-Orsha von ihr profitieren darf, liegt allein bei der Bremino Group LLC als Verwaltungsgesellschaft der SWZ. Aus den oben dargelegten Gründen steht Ruzekspeditsiya in Verbindung mit Bremino Group LLC. Als Unternehmen mit Sitz in der SWZ Bremino-Orsha profitiert es vom Regime. Ruzekspeditsiya erleichtert ferner Verstöße gegen das Verbot der Umgehung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates durch die Beteiligung an der Lieferung von Fahrzeugen, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr aus der Union nach Belarus verboten ist.	16.12.2024
40.	Vlate Logistik LLC	TAA „ВЛІАТЭ Лагістык“ ООО „ВЛАТЕ Логистик“	Anschrift: 48 Komarova St., Pogranichny, 231773, Belarus Registrierungsdatum: 16.4.2013 Registrierungsnummer: 192003422	Vlate Logistik LLC ist ein belarussisches Unternehmen mit zwei Grenzübergängen an der Grenze zwischen der EU und Belarus. Seit dem 10. August 2023 sind Aleh Herasim, Aleh Piatrou, Iryna Kalesnikava, Aleh Barabanau, Dzmitry Zamulevich, und Uladzimir Arkadzyeu zu gleichen Teilen an Vlate Logistik LLC beteiligt. Vlate Logistik LLC profitiert vom Regime durch seinen Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, der erhebliche Steuerbefreiungen ermöglicht und von staatlichen Behörden gewährt wird.	16.12.2024“



2024/3177

16.12.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3177 DES RATES
vom 16. Dezember 2024**

zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8a Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Mai 2006 die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 angenommen.
- (2) Angesichts der sehr ernsten Lage in Belarus sollten 26 natürliche Personen und zwei juristische Personen in die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden natürlichen Personen werden in die Liste in Abschnitt „A. Natürliche Personen gemäß Artikel 2 Absatz 1“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„262.	Vitali Viktaravich SINILA Vitaliy Viktorovich SINILO	Віталій Віктаравіч СІНІЛА Віталій Вікторович СІНІЛО	Richter und Präsident des Bezirksgerichts Mostovsky in der Region Grodno Geburtsdatum: 15.5.1976 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3161180C038PB1	Vitali Sinila ist ein belarussischer Richter und Präsident des Bezirksgerichts Mostovsky in der Region Grodno. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Er verhängte Urteile gegen eine Reihe von belarussischen Bürgern, die den Präsidenten und die Behörden des Regimes kritisierten, z. B. gegen Viktor Tsarkevich und Sergei Burak, die in den sozialen Medien und offline verschiedene Widerspruch äußerten. Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition verantwortlich.	16.12.2024
263.	Iryna Vasieuna PRADUN Irina Vasilevna PRADUN	Ірына Васільеўна ПРАДУН Ирина Васильевна ПРАДУН	Richterin und Präsidentin des Bezirksgericht Rogachev in der Region Gomel Geburtsdatum: 21.5.1974 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4210574H035PB4	Iryna Pradun ist eine belarussische Richterin und Präsidentin des Bezirksgericht Rogachev in der Region Gomel. Sie wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte Urteile gegen zahlreiche belarussische Bürger, die den Präsidenten kritisiert haben. Sie verhängte auch Urteile gegen eine Reihe von Personen, denen die Teilnahme an Protesten und Widerstand gegen die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden vorgeworfen wurde, z. B. im Fall von Evgeny Kokhanovsky, der laut Menschenrechtsverteidigern gezwungen wurde, sich der Teilnahme an Protesten schuldig zu bekennen. Daher ist sie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
264.	Vadzim Ivanavich MAZOL Vadim Ivanovich MOZOL	Вадзім Іванавіч МАЗОЛЬ Вадим Иванович МОЗОЛЬ	Richter am Bezirksgericht Pruzhany in der Region Brest Geburtsdatum: 13.4.1974 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3130474C031PB6	Vadzim Mazol ist ein belarussischer Richter am Bezirksgericht Pruzhany in der Region Brest. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Er verhängte Urteile gegen zahlreiche belarussische Bürger, die u. a. in den sozialen Medien den Präsidenten und die Strafverfolgungsbehörden des Regimes kritisiert hatten. Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
265.	Nina Uladzimirauna SHASTAK Nina Vladimirovna SHESTAK	Ніна Уладзіміраўна ШАСТАК Нина Владимировна ШЕСТАК	Richterin am Regionalgericht Brest Geburtsdatum: 1.5.1958 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4010558C080PB9	Nina Shastak ist eine belarussische Richterin am Regionalgericht Brest. Sie wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte Urteile gegen eine Reihe belarussischer Bürger, die die Behörden des belarussischen Regimes kritisiert haben. Sie prüfte auch Rechtsmittel, die friedliche Demonstranten gegen die gegen sie ergangenen Urteile eingelegt hatten, und bestätigte diese Urteile. Daher ist sie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
266.	Vera Viacheslavauna FILONIK Vera Vyacheslavovna FILONIK	Вера Вячаславаўна ФІЛОНІК Вера Вячеславовна ФИЛОНИК	Richterin am Regionalgericht Brest Geburtsdatum: 8.3.1990 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4080390K014PB5	Vera Filonik ist eine belarussische Richterin am Regionalgericht Brest. Sie wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte Urteile gegen zahlreiche belarussische Bürger, die beschuldigt wurden, an den Protesten gegen das belarussische Regime im August 2020 teilgenommen zu haben. Daher ist sie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
267.	Iryna Leanidauna MAIKO Irina Leonidovna MAIKO	Ірына Леанідаўна МАЙКО Ирина Леонидовна МАЙКО	Richterin am Regionalgericht Minsk Geburtsdatum: 25.11.1974 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4251174A007PB7	Iryna Maiko ist eine belarussische Richterin am Regionalgericht Minsk. Sie wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte Urteile gegen Bürger, die den Präsidenten und die Behörden des Regimes kritisiert hatten, z. B. gegen Roman Yankouski und Mikhail Nemtsov, die in den sozialen Medien und offline Widerspruch äußerten. Daher ist sie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
268.	Vasili Vasilievich BIAGUN Vasily Vasilyevich BEGUN	Васілій Васільевіч БЯГУН Василий Васильевич БЕГУН	Richter am Regionalgericht Gomel Geburtsdatum: 9.12.1960 Geburtsort: Kondopoga, Republik Karelien, Russland Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Vasily Biagun ist ein belarussischer Richter, der seit 2003 am Regionalgericht Gomel tätig ist. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Biagun erließ zahlreiche Urteile gegen Gegner der belarussischen Behörden, darunter Urteile gegen Personen wegen ihrer Aktivitäten in den sozialen Medien. Zudem verhängte er politisch motivierte Haftstrafen gegen Nikita Slepenska (3 Jahre) und Pavel Bobchenko (2 Jahre). Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
269.	Yauheni Anatolevich BREGAN Evgeni Anatolevich BREGAN	Яўгеній Анатольевіч БРЭГАН Евгений Анатольевич БРЕГАН	Richter am Regionalgericht Brest Geburtsdatum: 26.3.1982 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3260382K020PB0	Yauheni Bregan ist ein belarussischer Richter am Regionalgericht Brest. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Zuvor war er Richter am Bezirksgericht Moskovsky in Brest und Richter der Stadt Baranovichi in der Region Brest. Er verhängte Urteile gegen zahlreiche belarussische Bürger, die unter anderem beschuldigt wurden, an den Protesten gegen das belarussische Regime im August 2020 teilgenommen zu haben. Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
270.	Aliaksandr Mikalaevich MOKHORAU Alexander Nikolaevich MOKHOREV	Аляксандр Мікалаевіч МОХОРАЎ Александр Николаевич МОХОРЕВ	Richter am Bezirksgericht Sovetsky der Stadt Gomel Geburtsdatum: 16.4.1986 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3160486H031PB9	Aliaksandr Mokhorau ist ein belarussischer Richter, der seit 2021 am Bezirksgericht Sovetsky der Stadt Gomel tätig ist. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Er verhängte Urteile gegen belarussische Bürger, die den Präsidenten, das Regime und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsstrukturen kritisiert hatten. Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
271.	Alesya Uladzimiravna OSIPAVA Olesya Vladimirovna OSIPOVA	Алеся Уладзіміраўна ОСІПАВА Олеся Владимировна ОСИПОВА	Richterin am Zentralen Bezirksgericht der Stadt Gomel Geburtsdatum: 4.9.1979 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4040979H059PB4	Alesya Osipava ist eine belarussische Richterin, die seit 2019 am Zentralen Bezirksgericht der Stadt Gomel tätig ist. Sie wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte Urteile gegen belarussische Bürger, die den Präsidenten, das Regime und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsstrukturen kritisiert hatten. Daher ist sie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024
272.	Viktar Viktaravich NOVIK Viktor Viktorovich NOVIK	Віктар Віктаравіч НОВІК Виктор Викторович НОВИК	Richter, Präsident des Gerichts, Bezirk Zhabinka Geburtsdatum: 27.5.1963 Geburtsort: Belaye, Bezirk Mamlyutsky, Region Nord-Kasachstan, Kasachstan Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3270563K025PB7	Viktar Novik ist ein belarussischer Richter, der seit 2017 am Bezirksgericht Zhabinka tätig ist. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Novik hat zahlreiche Urteile gegen Gegner der belarussischen Behörden erlassen. Er verhängte politisch motivierte Haftstrafen gegen Vitali Ivanyukovich (2 Jahre), Natalia Letsko (1 Jahr), Andrei Vlasov und Yulia Suvalko (3 Jahre) und Valentin Shumik (2 Jahre). Daher ist er für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
273.	Vadzim Rastivlavovich MURASHKA Vadim Rostslavovich MURASHKO	Вадзім Расціслававіч МУРАШКА Вадим Ростиславович МУРАШКО	Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 13 Geburtsdatum: 20.6.1979 Geburtsort: Bortniki, Bezirk Hlybokaye, Region Vitebsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3200679E065PB6	Vadzim Murashka ist belarussischer Staatsangehöriger und Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 13, eines Höchstsicherheitsgefängnisses, in dem eine Reihe politischer Gefangener, darunter Nikolai Statkevich, Vitaly Melnik und Sergei Vereshkhagin, inhaftiert sind. Die Gefangenen der Kolonie Nr. 13 sind unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt und Opfer von Misshandlungen. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft.	16.12.2024
274.	Siarhei Uladzimiravich BIAREISHYK Sergey Vladimirovich BEREISHIK	Сяргей Уладзіміравіч БЯРЭЙШЫК Сергей Владимирович БЕРЕЙШИК	Stellvertretender Leiter der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1 ‚Voldarka‘ Geburtsdatum: 31.10.1976 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3311076A076PB6	Siarhei Biareishyk ist stellvertretender Leiter der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1 ‚Voldarka‘. In dieser Position ist er verantwortlich für die unmenschliche Behandlung der Inhaftierten, darunter Schläge, Überfüllung sowie das Fehlen einer angemessenen medizinischen Behandlung und sanitärer Ausstattung. Bei den meisten Häftlingen handelt es sich um politische Gefangene, wie z. B. den Menschenrechtsaktivisten, Gründer der belarussischen Menschenrechtsvereinigung Viasna und Friedensnobelpreisträger 2022, Ales Bialiatski, der bis Oktober 2024 in ‚Voldarka‘ inhaftiert war. Siarhei Biareishyk ist daher verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
275.	Mikalai Mikalaevich MUSHKAROU Nikolai Nikolaevich MUSHKAROV	Мікалай Мікалаевіч МУШКАРОЎ Николай Николаевич МУШКАРОВ	Stellvertretender Leiter des Arbeitsdienstes in der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1 ‚Voldarka‘ Geburtsdatum: 19.12.1980 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3191280A031PB0	Mikalai Mushkarou ist stellvertretender Leiter des Arbeitsdienstes in der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1 ‚Voldarka‘. In dieser Position ist er verantwortlich für die unmenschliche Behandlung der größtenteils politischen Gefangenen, darunter Schläge, Überfüllung sowie das Fehlen einer angemessenen medizinischen Behandlung und sanitärer Ausstattung. Bei den meisten Häftlingen handelt es sich um politische Gefangene, wie z. B. den Menschenrechtsaktivisten, Gründer der belarussischen Menschenrechtsvereinigung Viasna und Friedensnobelpreisträger 2022, Ales Bialiatski, der bis Oktober 2024 in ‚Voldarka‘ inhaftiert war. Mikalai Mushkarou ist daher verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft.	16.12.2024
276.	Siarhei Mikalaevich PETRAKOVICH Sergey Nikolaevich PETRAKOVICH	Сяргей Мікалаевіч ПЕТРАКОВІЧ Сергей Николаевич ПЕТРАКОВИЧ	Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 9 Geburtsdatum: 26.10.1976 Geburtsort: Stan, Bezirk Gorki, Region Mogilev, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3261076M062PB5	Siarhei Petrakovich ist Leiter der Strafkolonie Nr. 9. In dieser Position ist er verantwortlich für die unmenschliche Behandlung von Gefangenen, einschließlich Isolation und Schlägen. Die meisten Häftlinge sind politische Gefangene wie Mikola Dedok und der Friedensnobelpreisträger 2022, Ales Bialiatski. Siarhei Petrakovich ist daher verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
277.	Viktar Piatrovich LUTSAU Viktor Petrovich LUTSEV	Віктар Пятровіч ЛУТЦАЎ Виктор Петрович ЛУТЦЕВ	Leiter der medizinischen Abteilung im Gefängnis Nr. 1 in Grodno Geburtsdatum: 24.12.1985 Geburtsort: Grodno, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3241285K026PB1	Viktar Luttsau ist Leiter der medizinischen Abteilung im Gefängnis Nr. 1 in Grodno. In dieser Position ist er für die unmenschliche Behandlung von Häftlingen und das Fehlen einer angemessenen und rechtzeitigen medizinischen Versorgung verantwortlich. Das Fehlen einer angemessenen medizinischen Behandlung führte zum Tod des politischen Gefangenen Ales Pushkin, der nicht rechtzeitig medizinische Hilfe erhielt. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft.	16.12.2024
278.	Ihar Tsimafeevich SUBOTSIN Igor Timofeyevich SUBBOTIN	Ігар Цімафеевіч СУБОЦІН Игорь Тимофеевич СУББОТИН	Unternehmer Geburtsdatum: 15.10.1951 Geburtsort: belarussisch Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3151051A006PB8	Ihar Subotsin ist ein langjähriger enger Geschäftspartner von Alexander Shakutin. Ihar Subotsin arbeitet seit Anfang 1990er-Jahre mit Alexander Shakutin zusammen und war auch sein Assistent, als Alexander Shakutin Mitglied des Rates der Republik der Nationalversammlung der Republik Belarus war; er war zudem sein Stellvertreter im belarussischen Tennisverband. Sowohl Alexander Shakutin als auch Ihar Subotsin sind Anteilseigner der folgenden Gesellschaften: SIA Anulatrans (Lettland), SV Maschinen GmbH (Deutschland), PMI Engineering LLC (Belarus), SALEO LLC (Belarus), UAB EM System (Litauen). Sie sind Mitbegründer und Miteigentümer von Prommedinvest, das mittlerweile SALEO LLC (Belarus) heißt. Dieses Unternehmen steht teilweise im Eigentum von EM System, PMI Engineering und SV Maschinen GmbH, an denen wiederum sowohl Shakutin als auch Subotsin beteiligt sind. Ihar Subotsin ist daher mit Alexander Shakutin verbunden.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
279.	Aliaksei Ivanovich SHVAKAU Alexey Ivanovich SHVAKOV	Аляксей Іванавіч ШВАКОЎ Алексей Иванович ШВАКОВ	Vorsitzender der Anwaltskammer der Republik Belarus (seit 14. Februar 2022); ehemaliger Vorsitzender der Anwaltskammer Minsk (26. April 2012-20. Februar 2022) Geburtsdatum: 5.10.1964 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 3051064A050PB	In seiner Funktion als Vorsitzender der Anwaltskammer der Republik Belarus leitet und gestaltet Aliaksei Shvakau die Politik der Anwaltskammer der Republik Belarus, die in systematischer Repression gegen Rechtsanwälte besteht, die Mandanten in politisch motivierten Fällen oder Mandanten, die Missbräuche des Lukaschenka-Regimes anprangern, vertreten. In seiner früheren Funktion als Vorsitzender der Anwaltskammer Minsk nahm er ebenfalls Rechtsanwälte ins Visier, die Mandanten in politisch motivierten Fällen vertraten. Er ist daher für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition sowie für Aktivitäten verantwortlich, die die Rechtsstaatlichkeit in Belarus untergraben.	16.12.2024
280.	Aleh Genadzevich ARLOU Oleg Gennadievich ORLOV	Алег Генадзевіч АРЛОЎ Олег Геннадьевич ОРЛОВ	Geburtsdatum: 18.7.1969 Geburtsort: Aserbaidshan Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: MP3428828	Aleh Arlou ist ein in Belarus tätiger Geschäftsmann. Er ist seit dem 7. August 2023 Eigentümer von Ruzekspeditsiya LLC. Seit 2019 hat Aleh Arlous Unternehmen seinen Geschäftssitz in der Sonderwirtschaftszone (SWZ) Bremino-Orsha, die durch ein Präsidialdekret von Aliaksandr Lukaschenka geschaffen wurde und von Bremino Group LLC verwaltet wird. Unternehmen mit Sitz in der Sonderwirtschaftszone Bremino-Orsha profitieren von steuerlichen und anderen finanziellen Vorteilen. Die SWZ Bremino-Orsha beheimatet und gewährt daher diese Vorteile nur sechs Unternehmen, darunter Bremino Group LLC. Die Entscheidung darüber, wer durch Ansiedelung in der SWZ Bremino-Orsha von ihr profitieren darf, liegt allein bei der Bremino Group LLC als Verwaltungsgesellschaft der SWZ. Journalistischen Nachforschungen zufolge ist Ruzekspeditsiya an einem System zur Umgehung von Sanktionen bezüglich der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates beteiligt. Somit steht Arlou mit Organisationen in Verbindung, die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 aufgeführt sind; dabei handelt es sich um Ruzekspeditsiya LLC und Bremino Group. Durch seine Eigentümerschaft an dem Unternehmen profitiert er auch von den Vorteilen, die Ruzekspeditsiya LLC durch das Regime eingeräumt werden. Er beteiligt sich ferner an einem System, mit der die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates unterlaufen werden soll.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
281.	Andrei Aliakseevich RYBAKOU Andrei Alekseevich RYBAKOV	Андрэй Аляксеевіч РЫБАКОЎ Андрей Алексеевич РЫБАКОВ	Generaldirektor von OAO Belaruskali Ehemaliger Vorsitzender des belarussischen Staatskonzerns für Öl und Chemie (Belneftekhim) Geburtsdatum: 11.7.1976 Geburtsort: Mohiliow (Mogilev), Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Andrei Rybakou ist Generaldirektor von OAO Belaruskali. Er wurde am 4. November 2024 von Aliaksandr Lukaschenka zum Nachfolger von Ivan Golovaty ernannt. Lukaschenka bezeichnete Belaruskali als ein ‚zentrales staatsbildendes Unternehmen‘. Zuvor war Rybakou Vorsitzender des belarussischen Staatskonzerns für Öl und Chemie (Belneftekhim), der seit dem 3. August 2023 EU-Sanktionen unterliegt. In dieser Eigenschaft war er verantwortlich für die Produktion der belarussischen Öltraffinerien, einer wichtigen Tätigkeit für das Lukaschenka-Regime. Dmitri Krutoi, der Leiter der belarussischen Präsidialverwaltung, erklärte, dass Rybakou speziell aufgrund seiner ‚spezifischen Erfahrung‘ bei der Führung der ‚am stärksten sanktionierten‘ Organisation — Belneftekhim — ernannt worden sei. Somit profitiert Andrei Rybakou vom Lukaschenka-Regime und unterstützt es durch die Führung staatseigener Unternehmen, die für das Regime von großer Bedeutung sind. Er steht ferner in Verbindung mit der mit Sanktionen belegten Organisation OAO Belaruskali, als dessen Generaldirektor.	16.12.2024
282.	Aleh Fyedaravych BARABANAU Oleg Fedorovich BARABANOV	Алег Федаровіч БАРАБАНАЎ Олег Федорович БАРАБАНОВ	Geburtsdatum: 29.8.1956 Geburtsort: Region Grodno, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr. KH2539329 Nationale Ausweis-Nr.: 3290856K010PB6	Aleh Barabanau ist Geschäftsführer und Miteigentümer von Vlate Logistik LLC, einem Transport- und Lagerunternehmen, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten hat. Durch diesen Status, der von staatlichen Behörden gewährt wird, genießt das Unternehmen erhebliche Steuervorteile. Durch die dem Unternehmen gewährten Vorrechte profitiert Barabanau vom Lukaschenka-Regime.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
283.	Aleh Ramualdavych HERASIM Oleg Romualdovich GERASIM	Алег Рамуальдавіч ГЕРАСІМ Олег Ромуальдович ГЕРАСИМ	Geburtsdatum: 3.3.1962 Geburtsort: Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr. MP3293367 Nationale Ausweis-Nr.: 3030362A074PB6	Aleh Herasim ist Miteigentümer von Vlate Logistik LLC, einem Transport- und Lagerunternehmen, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten hat. Durch diesen Status, der von staatlichen Behörden gewährt wird, genießt das Unternehmen erhebliche Steuervorteile. Durch die dem Unternehmen gewährten Vorrechte profitiert Herasim vom Lukaschenka-Regime.	16.12.2024
284.	Aleh Uladzimiravych PIATROU Oleg Vladimirovich PETROV	Алег Уладзіміравіч ПЯТРОЎ Олег Владимирович ПЕТРОВ	Geburtsdatum: 26.3.1962 Geburtsort: Russland Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: OI110473	Aleh Piatrou ist Miteigentümer von Vlate Logistik LLC, einem Transport- und Lagerunternehmen, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten hat. Durch diesen Status, der von staatlichen Behörden gewährt wird, genießt das Unternehmen erhebliche Steuervorteile. Durch die dem Unternehmen gewährten Vorrechte profitiert Piatrou vom Lukaschenka-Regime.	16.12.2024
285.	Andrei Ryhoravich SVIRYDAU Andrei Grigoryevich SVIRIDOV	Андрэй Рыгоравіч СВІРЫДАЎ Андрей Григорьевич СВИРИДОВ	Finanzdirektor von Dimicandum Invest Holding LTD Geburtsdatum: 24.11.1983 Geburtsort: Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: KH 1801845	Andrei Svirydau ist Finanzdirektor der Dimicandum Invest Holding LTD, einer Gesellschaft mit Sitz in der EU. 2022 und 2023 erbrachte die Dimicandum Invest Holding LTD Transport- und Speditionsdienstleistungen für die Offene Aktiengesellschaft Belaruskali — die seit 2022 von der Union benannt ist — zu einem Preis, der fast doppelt so hoch war wie der Marktpreis. Als Finanzdirektor von Dimicandum unterzeichnete Svirydau Dokumente zur Bestätigung dieser Vereinbarung und erleichterte damit die Untergrabung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates. Somit hat Andrei Svirydau der Offenen Aktiengesellschaft Belaruskali unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt oder zugute kommen lassen und dadurch das Verbot der Umgehung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates auf erhebliche Weise unterlaufen. Ferner profitiert Andrei Svirydau vom Lukaschenka-Regime und unterstützt es, indem er die Ausfuhr der Kalidüngemitteln von Belaruskali erleichtert.	16.12.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
286.	Dzmitry Mihaylavych ZAMULEVICH Dmitriy Mikhailovich ZAMULEVICH	Дзмітрый Міхайлавіч ЗАМУЛЕВІЧ Дмитрий Михайлович ЗАМУЛЕВИЧ	Teileigentümer von Vlate Logistik LLC Geburtsdatum: 7.5.1974 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Belarussische Reisepass-Nr.: BM2229283 Belarussische Personalausweis-Nr.: 3070574E057PB8	Dzmitry Zamulevich ist Teileigentümer von Vlate Logistik LLC, einem Transport- und Lagerunternehmen, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten hat. Durch diesen Status, der von staatlichen Behörden gewährt wird, genießt das Unternehmen erhebliche Steuervorteile. Durch die Eigentümerschaft an Vlate Logistik LLC steht Zamulevich mit einer Organisation Verbindung, die vom Lukaschenka-Regime profitiert.	16.12.2024
287.	Uladzimir Mihaylavych ARKADZYEU Vladimir Mikhailovich ARKADIEV	Уладзімір Міхайлавіч АРКАДЗЬЕЎ Владимир Михайлович АРКАДЬЕВ	Teileigentümer von Vlate Logistik LLC Geburtsdatum: 23.4.1965 Geburtsort: Russland Staatsangehörigkeit: russisch und belarussisch Geschlecht: männlich Belarussische Reisepass-Nr.: KH2757270 Belarussische Personalausweis-Nr.: 3230465K000PB5 Russische Reisepass-Nr.: KH1935655	Uladzimir Arkadzyeu ist Teileigentümer von Vlate Logistik LLC, einem Transport- und Lagerunternehmen, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten hat. Durch diesen Status, der von staatlichen Behörden gewährt wird, genießt das Unternehmen erhebliche Steuervorteile. Durch die Eigentümerschaft an Vlate Logistik LLC steht Zamulevich mit einer Organisation Verbindung, die vom Lukaschenka-Regime profitiert.	16.12.2024“

2. Die folgenden Einträge werden in die Liste in Abschnitt „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 1“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„39.	Ruzekspeditsiya LLC RUZSPEDITION LLC OOO RUDENSKI UDOBRENCHESKI ZAVOD OBSHCHESTVO S OGRANICHENNOI OTVETSTVENNOSTYU RUZEKSPEDITSIYA	TAA „Рузэкспедыцыя“ ООО „Рузэкспедиция“	Anschrift: 1K Zavodzkaya St., room 36 Bolbasovo 211004 Belarus; 40 Nemiga St., room 304 Minsk 220004 Belarus Registrierungsdatum: 6.1.2016 Registrierungsnummer: 690664113 E-Mail: info@ruz.by Tel.: + 375296615929 +375172006232 Website: https://ruz.by/	Ruzekspeditsiya LLC betreibt hat seinen Geschäftssitz in der Sonderwirtschaftszone (SWZ) Bremino-Orsha, die durch ein Präsidialdekret von Aliaksandr Lukaschenka geschaffen wurde und von Bremino Group LLC verwaltet wird. Die Bremino Group LLC ist in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates aufgeführt. Unternehmen mit Sitz in der Sonderwirtschaftszone Bremino-Orsha profitieren von steuerlichen und anderen finanziellen Vorteilen. Die SWZ Bremino-Orsha beheimatet und gewährt daher diese Vorteile nur sechs Unternehmen, darunter Bremino Group LLC. Die Entscheidung darüber, wer durch Ansiedelung in der SWZ Bremino-Orsha von ihr profitieren darf, liegt allein bei der Bremino Group LLC als Verwaltungsgesellschaft der SWZ. Aus den oben dargelegten Gründen steht Ruzekspeditsiya in Verbindung mit Bremino Group LLC. Als Unternehmen mit Sitz in der SWZ Bremino-Orsha profitiert es vom Regime. Ruzekspeditsiya erleichtert ferner Verstöße gegen das Verbot der Umgehung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates durch die Beteiligung an der Lieferung von Fahrzeugen, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr aus der Union nach Belarus verboten ist.	16.12.2024
40.	Vlate Logistik LLC	TAA „ВЛІАТЭ Лагістык“ ООО „ВЛАТЕ Логистик“	Anschrift: 48 Komarova St., Pogranichny, 231773, Belarus Registrierungsdatum: 16.4.2013 Registrierungsnummer: 192003422	Vlate Logistik LLC ist ein belarussisches Unternehmen mit zwei Grenzübergängen an der Grenze zwischen der EU und Belarus. Seit dem 10. August 2023 sind Aleh Herasim, Aleh Piatrou, Iryna Kalesnikava, Aleh Barabanau, Dzmitry Zamulevich, und Uladzimir Arkadzyeu zu gleichen Teilen an Vlate Logistik LLC beteiligt. Vlate Logistik LLC profitiert vom Regime durch seinen Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, der erhebliche Steuerbefreiungen ermöglicht und von staatlichen Behörden gewährt wird.	16.12.2024“



2024/3178

16.12.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/3178 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 28. November 2024

**zur Ernennung des Kommandeurs für die spezialisierte Ausbildung der militärischen
Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine)
und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2022/2097 (EUMAM Ukraine/1/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/1968 des Rates vom 17. Oktober 2022 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. Oktober 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/1968 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) angenommen.
- (2) In Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2022/1968 ist vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat ein multinationales Kommando für spezialisierte Ausbildung bereitstellt, das die Ausbildungsmaßnahmen auf seinem Boden leitet.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2022/1968 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die geeigneten Beschlüsse nach Artikel 38 des Vertrags über die Europäische Union zur Ernennung der EU-Kommandeure der EUMAM Ukraine, einschließlich des Kommandeurs für die spezialisierte Ausbildung, zu fassen.
- (4) Das PSK hat am 27. Oktober 2022 den Beschluss (GASP) 2022/2097 ⁽²⁾ angenommen, mit dem Generalleutnant Andreas MARLOW mit Wirkung vom selben Tag zum Kommandeur für die spezialisierte Ausbildung der EUMAM Ukraine ernannt wurde.
- (5) Am 12. November 2024 haben die deutschen Behörden vorgeschlagen, Generalmajor Olaf ROHDE zum Kommandeur für die spezialisierte Ausbildung zu ernennen.
- (6) Am 14. November 2024 hat der Befehlshaber der EU-Mission diese vorgeschlagene Ernennung unterstützt.
- (7) Am 15. November 2024 ist der EU-Militärausschuss übereingekommen, zu empfehlen, Generalmajor Olaf ROHDE zum Kommandeur für die spezialisierte Ausbildung zu ernennen.
- (8) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Generalmajor Olaf ROHDE zum Kommandeur für die spezialisierte Ausbildung der EUMAM Ukraine gefasst werden.
- (9) Der Beschluss (GASP) 2022/2097 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Generalmajor Olaf ROHDE wird zum Kommandeur für die spezialisierte Ausbildung der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2022/2097 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 85.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2022/2097 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 27. Oktober 2022 zur Ernennung des Kommandeurs für die spezialisierte Ausbildung der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) (EUMAM Ukraine/2/2022) (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 72).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2024

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

D. PRONK



2024/3182

16.12.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/3182 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf den Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. März 2014 den Beschluss 2014/145/GASP⁽¹⁾ angenommen.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 17. Oktober 2024 hat der Europäische Rat Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, der eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, erneut entschieden verurteilt und seine fortgesetzte Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigt. Der Europäische Rat erklärte ferner, dass die Union bereit ist, Russlands Fähigkeit zur Führung des Krieges weiter einzuschränken, einschließlich durch die Verhängung weiterer Sanktionen und die Ergreifung von Maßnahmen, um gegen deren Umgehung, auch durch Drittländer, vorzugehen.
- (3) Angesichts der sehr ernsten Lage ist es angezeigt, weitere restriktive Maßnahmen zu erlassen.
- (4) Der Rat ist insbesondere der Ansicht, dass 54 Personen und 30 Organisationen, die für Handlungen verantwortlich sind, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in die im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP enthaltene Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden sollten.
- (5) Als Reaktion auf die zunehmenden Rechtsstreitigkeiten und Vergeltungsmaßnahmen in Russland, die es bestimmten benannten Organisationen und den dahinterstehenden Kunden ermöglichen, Vermögenswerte von Zentralverwahrern in der Union, die in Russland gehalten werden, ohne die vorherigen Zustimmung dieser Verwahrer zu beschlagnahmen, ist es angezeigt, eine Ausnahmeregelung einzuführen, nach der Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ in der Union die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ersuchen können, eingefrorene Barbestände freizugeben, damit Zentralverwahrer in der Union diese Barbestände, die den benannten Organisationen nicht mehr zustehen, freizugeben, damit Zentralverwahrer in der Union diese Barbestände zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen dieser Verwahrer gegenüber ihren Teilnehmern verwenden können.
- (6) Der Beschluss 2014/145/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2014/145/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 29 erhält folgende Fassung:

„29. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen an die im Anhang im Abschnitt ‚Personen‘ unter den Eintragsnummern 92, 694 und 920 aufgeführten Personen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass

- a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für den Verkauf und die Übertragung bis zum 30. Juni 2025 von Eigentumsrechten an einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung erforderlich sind, die mittelbar oder unmittelbar von einer dieser Personen innegehabt werden, und
- b) die Erlöse aus diesem Verkauf und dieser Übertragung eingefroren werden.“

⁽¹⁾ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(33) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe von Barbeständen, die von einem Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 eingefroren wurden und die einer im Anhang des vorliegenden Beschlusses im Abschnitt ‚Organisationen‘ unter der Eintragsnummer 101 aufgeführten Organisation oder jeder anderen in dem genannten Abschnitt aufgeführten Organisation zurechenbar sind, unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass

- a) der betreffende Zentralverwahrer unterhält ein Konto oder Konten bei der unter dem Eintrag 101 im Abschnitt ‚Organisationen‘ in Anhang I dieses Beschlusses benannten Einrichtung unterhält;
- b) die unter Eintrag 101 im Abschnitt ‚Organisationen‘ im Anhang dieses Beschlusses benannte Organisation bzw. eine andere in diesem Abschnitt benannte Organisation ein oder mehrere Konten bei dem Zentralverwahrer, der den freizugebenden Barbestand hält, unterhält;
- c) die unter Eintrag 101 im Abschnitt ‚Organisationen‘ im Anhang dieses Beschlusses benannte Organisation das Konto bzw. die Konten nach Buchstabe a des vorliegenden Absatzes auf aufgrund eines Gesetzes, eines Erlasses, einer Verordnung, einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer anderen Maßnahme, die unmittelbar oder mittelbar der Russischen Föderation zurechenbar ist, ohne vorherige Zustimmung des Zentralverwahrers mit einem Betrag belastet hat;
- d) der freigegebene Barbestand vom betreffenden Zentralverwahrer zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Teilnehmern verwendet wird und nicht den unter Buchstabe c dieses Absatzes genannten belasteten Betrag übersteigt und
- e) der freigegebene Barbestand nicht unter Verstoß gegen Absatz 2 dieses Artikels bereitgestellt wird.“

3. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

ANHANG

Die folgenden Personen und Organisationen werden in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP aufgenommen:

Personen

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„1826.	Alexander Nikolaevich ALUEV Russisch: Александр Николаевич АЛЮЕВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 10.4.1975 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 370306405600 Reisepass-Nr.: 2402 624976	Alexander Aluev ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Alexander Aluev Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1827.	Alexander Yurievich AZARENKOV Russisch: Александр Юрьевич АЗАРЕНКОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 26.9.1980 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644919379909 Reisepass-Nr.: 2402 605068	Alexander Azarenkov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Alexander Azarenkov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1828.	Alexander Sergeevich KASHLEV Russisch: Александр Сергеевич КАШЛЕВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 14.12.1983 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 203603641975 Reisepass-Nr.: 0305 316059	Alexander Kashlev ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Alexander Kashlev Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1829.	Alexander Sergeevich POKATISOV Russisch: Александр Сергеевич ПОКАТИСОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 29.8.1985 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 753100100020 Reisepass-Nr.: 6104290374	Alexander PokatISOV ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Alexander PokatISOV Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1830.	Alexey Gennadievich PECHKAREV Russisch: Алексей Геннадьевич ПЕЧКАРЕВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 30.11.1973 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644913279249 Reisepass-Nr.: 6318 558133	Alexey Pechkarev ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Alexey Pechkarev Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1831.	Alexey Sergeevich TSIBIZOV Russisch: Алексей Сергеевич ЦИБИЗОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 30.11.1973 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644911696825 Reisepass-Nr.: 6304164234	Alexey Tsibizov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Alexey Tsibizov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1832.	Andrey Ivanovich MALYUKOV Russisch: Андрей Иванович МАЛЮКОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 20.10.1969 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644919366515 Reisepass-Nr.: 6314 103943	Andrey Malyukov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Andrey Malyukov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1833.	Andrey Pavlovich MARTYNOV Russisch: Андрей Павлович МАРТЫНОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 13.8.1976 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644933810676 Reisepass-Nr.: 6321 842418	Andrey Martynov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Andrey Martynov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1834.	Denis Petrovich KHOKHRYAKOV Russisch: Денис Петрович ХОХРЯКОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 26.6.1987 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 182202232900 Reisepass-Nr.: 4914082259	Denis Khokhryakov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Denis Khokhryakov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1835.	Dmitry Viktorovich STEPANENKO Russisch: Дмитрий Викторович СТЕПАНЕНКО	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 23.5.1975 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 263108631385 Reisepass-Nr.: 6320716839	Dmitry Stepanenko ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Dmitry Stepanenko Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1836.	Ilya Vladimirovich KORYAKIN Russisch: Илья Владимирович КОРЯКИН	Funktion: Stabschef der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 26.8.1977 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 2921071877	Ilya Koryakin ist der Stabschef der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Stabschef der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Ilya Koryakin Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1837.	Konstantin Petrovich BELOKOBYLSKY Russisch: Константин Петрович БЕЛОКОБЫЛЬСКИЙ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 2.6.1977 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 745006068425 Reisepass-Nr.: 7503 061013	Konstantin Belokobylsky ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Konstantin Belokobylsky Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1838.	Maxim Vladislavovich SMIRNOV Russisch: Максим Владиславович СМІРНОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 24.4.1977 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 510803348998 Reisepass-Nr.: 4703 680306	Maxim Smirnov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von der Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Maxim Smirnov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1839.	Nikolay Mukashevich PAPIKYAN Russisch: Николай Лукашевич ПАПИКЯН	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 22.8.1974 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644918386540 Reisepass-Nr.: 6319 629784	Nikolay Papikyan ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Nikolay Papikyan Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1840.	Nikolay Nikolaevich VARPAKHOVICH Russisch: Николай Николаевич ВАРПАХОВИЧ	Funktion: Befehlshaber der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 29.5.1970 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 282401037054 Reisepass-Nr.: 6114904712	Nikolay Varpakhovich ist Befehlshaber der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Befehlshaber der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Nikolay Varpakhovich Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1841.	Oleg Yurievich BARANOV Russisch: Олег Юрьевич БАРАНОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 23.5.1967 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644913139788 Reisepass-Nr.: 6311 765564	Oleg Baranov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Oleg Baranov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1842.	Oleg Vladimirovich MIKHAILISHYN Russisch: Олег Владимирович МИХАЙЛИШИН	Funktion: Stellvertretender Befehlshaber der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 17.11.1970 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644919001017 Reisepass-Nr.: 6315231975	Oleg Mikhailishyn ist ein stellvertretender Befehlshaber der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als stellvertretender Befehlshaber der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Oleg Mikhailishyn Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1843.	Oleg Igorevich SKITSKY Russisch: Олег Игоревич СКИТСКИЙ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 24.7.1980 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644922239676 Reisepass-Nr.: 6805 254349	Oleg Skitsky ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Oleg Skitsky Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1844.	Pavel Vladimirovich BURDAKOV Russisch: Павел Владимирович БУРДАКОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 5.2.1975 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 531501567109 Reisepass-Nr.: 6319 681643	Pavel Burdakov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Pavel Burdakov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1845.	Ruslan Arslanovich SOLOVYOV Russisch: Руслан Арсланович СОЛОВЬЕВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 18.7.1980 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 282402105204 Reisepass-Nr.: 5700 256137	Ruslan Solovyov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Ruslan Solovyov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1846.	Sergey Vladimirovich DOLGUSHIN Russisch: Сергей Владимирович ДОЛГУШИН	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 1.6.1973 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644912914032 Reisepass-Nr.: 6303409599	Sergey Dolgushin ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Sergey Dolgushin Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1847.	Sergey Viktorovich TETEREV Russisch: Сергей Викторович ТЕТЕРЕВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 10.7.1973 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 622710170634 Reisepass-Nr.: 6118 073013	Sergey Teterev ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Sergey Teterev Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1848.	Trofim Aleksandrovich KAPSHA Russisch: Трофим Александрович КАПША	Funktion: Stellvertretender Befehlshaber der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 22.2.1978 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 28240321615 Reisepass-Nr.: 6803906870	Trofim Kapsha ist stellvertretender Befehlshaber der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als stellvertretender Befehlshaber der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Trofim Kapsha Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1849.	Vitaly Evgenievich ZYKOV Russisch: Виталий Евгеньевич ЗЫКОВ	Funktion: Chefsingenieur der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 14.3.1968 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644912673838 Reisepass-Nr.: 6313 883757	Vitaly Zykov ist der Chefsingenieur der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Chefsingenieur der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Vitaly Zykov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1850.	Vladimir Aleksandrovich GORLOV Russisch: Владимир Александрович ГОРЛОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 23.4.1968 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644919381908 Reisepass-Nr.: 6313884686	Vladimir Gorlov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Vladimir Gorlov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1851.	Vladimir Bronislavovich TATUR Russisch: Владимир Брониславович ТАТУР	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 26.10.1971 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 282400316023 Reisepass-Nr.: 6316326084	Vladimir Tatur ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Vladimir Tatur Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1852.	Vladislav Sergeevich GOVOROV Russisch: Владислав Сергеевич ГОВОРОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 13.4.1988 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644934663382 Reisepass-Nr.: 0308 912623	Vladislav Govorov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Vladislav Govorov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1853.	Vladislav Viktorovich MALININ Russisch: Владислав Викторович МАЛИНИН	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 12.7.1978 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644922317500 Reisepass-Nr.: 6802 616854	Vladislav Malinin ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Vladislav Malinin Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1854.	Vyacheslav Georgievich GOLOVANOV Russisch: Вячеслав Георгиевич ГОЛОВАНОВ	Funktion: Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 Geburtsdatum: 1.10.1972 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 644925496304 Reisepass-Nr.: 6317 427552	Vyacheslav Golovanov ist ein russischer Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber der russischen Luftwaffe am Stützpunkt Engels-2 in Saratow, Russland. Im Juli 2024 wurde das Okhmatdyt-Kinderkrankenhaus in Kyjiw bei einem Raketenangriff, der von dieser Division durchgeführt wurde, von einem Flugkörper des Typs Kh-101 getroffen. Als Soldat der 22. Garde-Division für schwere Bomber unterstützt Vyacheslav Golovanov Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1855.	Fedor Fedorovich POTEKHIN Russisch: Федор Федорович ПОТЕХИН	Funktion: Generaldirektor von LLC Gumich RTK Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Fedor Potekhin ist der Generaldirektor LLC Gumich RTK, einem Hersteller von Roboter-Plattformen des Modells Impulse-M, die im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt werden sollen und die bereits im Sommer 2024 von den russischen Streitkräften vor Ort getestet wurden. Als Generaldirektor von LLC Gumich RTK unterstützt Fedor Potekhin daher Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine bedrohen, oder setzt diese um. Darüber hinaus steht er mit LLC Gumich RTK in Verbindung.	16.12.2024
1856.	Alexander Valerievich GAVRILOV Russisch: Александр Валерьевич ГАВРИЛОВ	Funktion: Generaldirektor von LLC Gumich Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Alexander Gavrilo ist der Generaldirektor von LLC Gumich, eines russischen Unternehmens, das der alleinige Eigentümer der LLC Gumich RTK ist. LLC Gumich RTK ist ein Hersteller von Roboter-Plattformen des Modells Impulse-M, die im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt werden sollen und die bereits im Sommer 2024 von den russischen Streitkräften vor Ort getestet wurden. Als Generaldirektor von LLC Gumich unterstützt Alexander Gavrilo daher Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine bedrohen. Darüber hinaus steht er mit LLC Gumich in Verbindung.	16.12.2024
1857.	Alexey Leonidovich NEFEDOV Russisch: Алексей Леонидович НЕФЕДОВ	Funktion: Generaldirektor von JSC Rosneftflot Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Alexey Nefedov ist der Generaldirektor von JSC Rosneftflot, einem russischen Unternehmen, das den Transport von Rohöl und Erdölerzeugnissen auf dem Seeweg durchführt, einschließlich zu Ausfuhrzwecken. Der Energiesektor, insbesondere Erdöl, ist eine wichtige Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation. Als Generaldirektor von JSC Rosneftflot ist Alexey Nefedov daher ein Geschäftsmann, der in einem Bereich der Wirtschaft tätig ist, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient. Als Generaldirektor von JSC Rosneftflot steht Alexey Nefedov mit JSC Rosneftflot in Verbindung.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1858.	Pavel Vladimirovich BABIN Russisch: Павел Владимирович БАБИН	Funktion: Generaldirektor von LLC Investnefttrade Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Pavel Babin ist der Generaldirektor von LLC Investnefttrade, einem russischen Unternehmen, das den Transport von Rohöl und Erdölerzeugnissen auf dem Seeweg durchführt, einschließlich zu Ausfuhrzwecken. Der Energiesektor, insbesondere Erdöl, ist eine wichtige Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation. Als Generaldirektor von LLC Investnefttrade ist Pavel Babin daher ein Geschäftsmann, der in einem Bereich der Wirtschaft tätig ist, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient. Als Generaldirektor von LLC Investnefttrade steht Pavel Babin mit LLC Investnefttrade in Verbindung.	16.12.2024
1859.	Igor Alexandrovich GANIN Russisch: Игорь Александрович ГАНИН	Funktion: Generaldirektor von LLC Prime Shipping Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Igor Ganin ist der Generaldirektor von LLC Prime Shipping, einem russischen Unternehmen, das den Transport von Rohöl und Erdölerzeugnissen auf dem Seeweg durchführt, einschließlich zu Ausfuhrzwecken. Der Energiesektor, insbesondere Erdöl, ist eine wichtige Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation. Als Generaldirektor von LLC Prime Shipping ist Igor Ganin daher ein Geschäftsmann, der in einem Bereich der Wirtschaft tätig ist, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient. Als Generaldirektor von LLC Prime Shipping steht Igor Ganin mit LLC Prime Shipping in Verbindung.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1860.	Andrey Yurievich KALYUZHNY Russisch: Андрей Юрьевич КАЛЮЖНЫЙ	Funktion: Amtierender Vorstandsvorsitzender des staatlichen Unternehmens ‚Donbass Development Corporation‘ Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Andrey Kalyuzhny ist der amtierende Vorstandsvorsitzende des staatlichen Unternehmens ‚Donbass Development Corporation‘, das von der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der von Russland besetzten ukrainischen Region gegründet wurde. Das Unternehmen erleichtert auch internationale Investitionen in die Region und ist für die Durchführung von Infrastrukturprojekten in der besetzten Region zuständig, mit dem Ziel, die Region weiter in Russland zu integrieren. Als amtierender Vorstandsvorsitzender des staatlichen Unternehmens ‚Donbass Development Corporation‘ ist Andrey Kalyuzhny daher für Handlungen oder politische Maßnahmen verantwortlich, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, oder unterstützt diese oder setzt diese um. Darüber hinaus steht er mit dem staatlichen Unternehmen ‚Donbass Development Corporation‘ in Verbindung.	16.12.2024
1861.	Vyacheslav Petrovich PETUSHENKO Russisch: Вячеслав Петрович ПЕТУШЕНКО	Funktion: Vorstandsvorsitzender des staatlichen Unternehmens ‚Avtodor‘ Geburtsdatum: 20.2.1959 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Vyacheslav Petushenko ist der Vorstandsvorsitzende des staatlichen Unternehmens ‚Avtodor‘, eines russischen staatlichen Unternehmens für Autobahninfrastruktur und -betrieb. Avtodor hat ein Abkommen unterzeichnet, das Fahrzeugen, die Hilfe in das Gebiet des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine befördern, das Recht auf kostenlose Benutzung mautpflichtiger Straßen gewährt. Darüber hinaus ist Avtodor aktiv am Wiederaufbau vieler Straßen in von Russland besetzten ukrainischen Gebieten beteiligt. Präsident Putin hat die Arbeit von Avtodor-Fachkräften gewürdigt, die an der Wiederherstellung der Infrastruktur in besetzten Gebieten beteiligt sind. Das Ziel solcher Handlungen ist es, durch den Bau von Infrastruktur die besetzten Gebiete in Russland zu integrieren. Als Vorstandsvorsitzender des staatlichen Unternehmens ‚Avtodor‘ setzt Vyacheslav Petushenko daher Handlungen oder politische Maßnahmen um, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1862.	Pavel Gennadievich TOCHILIN Russisch: Павел Геннадьевич ТОЧИЛИН	Funktion: Generaldirektor von JSC SPE ‚Aerosila‘ Geburtsdatum: 15.2.1977 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 504501388297 Verbundene Organisation: JSC SPE ‚Aerosila‘ (Registrierungsnummer: 1025005917023)	Pavel Tochilin ist der Generaldirektor von JSC SPE ‚Aerosila‘. JSC SPE ‚Aerosila‘ ist ein russischer Entwickler und Hersteller verschiedener Flugzeugteile (wie Motoren, Propeller und Fans). JSC SPE ‚Aerosila‘ stellt seine Produkte den inländischen Flugzeugherstellern bereit. Die Produkte des Unternehmens werden zur Herstellung von Militärflugzeugen verwendet, die die russischen Luft- und Raumfahrtstreitkräfte im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einsetzen (z. B. ist das Triebwerk APD-115T der Drohne Orion mit einem von JSC SPE ‚Aerosila‘ hergestellten AV-115 Propeller ausgestattet). Darüber hinaus verfügt die Russische Föderation über ein Sonderrecht (goldene Aktie) für die Beteiligung an der Kontrolle von JSC SPE ‚Aerosila‘, was der Russischen Föderation ein entscheidendes Stimmrecht über die anderen Anteilseigner bei wichtigen Entscheidungen einräumen würde. Als Generaldirektor von JSC SPE ‚Aerosila‘ ist Pavel Tochilin für das Handeln des Unternehmens verantwortlich und unterstützt daher die Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, und profitiert finanziell von ihr.	16.12.2024
1863.	Andrey Viktorovich KOCHERGA Russisch: Андрей Викторович КОЧЕРГА	Funktion: Generaldirektor von PJSC ‚Stavropol Radio Plant Signal‘ Geburtsdatum: 24.3.1971 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 772740415741 Verbundene Organisation: PJSC ‚Stavropol Radio Plant Signal‘ (Registrierungsnummer: 1022601930537)	Andrey Kocherga ist der Generaldirektor von PJSC ‚Stavropol Radio Plant Signal‘. PJSC ‚Stavropol Radio Plant Signal‘ ist einer der wichtigsten Hersteller von elektronischen Funkgeräten für die Streitkräfte der Russischen Föderation. Es gehört zum staatlichen Unternehmen Rostec. Die Streitkräfte der Russischen Föderation benutzen von PJSC ‚Stavropol Radio Plant Signal‘ produzierte Geräte wie Plattformen zur Fernsteuerung von PKT-Maschinengewehren für Panzerfahrzeuge im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Auf direkte Anfrage des russischen Militärs hat PJSC ‚Stavropol Radio Plant Signal‘ die Plattform zur Fernsteuerung von Maschinengewehren für die Steuerung eines 7,62-mm Panzermaschinengewehrs aus dem Jahr 2023 angepasst. Als Generaldirektor von PJSC ‚Stavropol Radio Plant Signal‘ ist Andrey Kocherga für das Handeln des Unternehmens verantwortlich und unterstützt daher Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1864.	Vladislav Vyacheslavovich KOSTIN Russisch: Владислав Вячеславович КОСТИН	Funktion: Generaldirektor der Joint Stock Company 'VNIIR-Progress' Geburtsdatum: 28.10.1983 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 772410397702 Verbundene Organisation: VNIIR-Progress	Vladislav Kostin ist der Generaldirektor von JSC VNIIR-Progress. JSC VNIIR-Progress ist ein russisches Forschungs- und Entwicklungsinstitut, das auf die Herstellung fortgeschrittener Systeme für elektronische Kampfführung spezialisiert ist, mit einem Schwerpunkt auf Technologien zur Signalstörung und nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung. Eines seiner wichtigsten Produkte ist die Kometa-Antenne, die durch Störung von Radio-, Satelliten- und Radarfrequenzen die Kommunikation unterbrechen soll. Bei der Variante Kometa-M, einer bestimmten Art der Kometa-Antenne, die in Geräten wie der Drohne Orlan-10 und in Lenkbomben verwendet wird, werden adaptive Antennenarrays eingesetzt, um die Widerstandsfähigkeit gegen elektronische Interferenzen zu erhöhen und selbst bei feindlichen Maßnahmen der elektronischen Kampfführung eine genaue Zielausrichtung zu gewährleisten. Waffen, in die die von JSC VNIIR-Progress hergestellten Kometa-Antennen integriert sind, werden im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine umfassend eingesetzt, wodurch JSC VNIIR-Progress Handlungen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. Im August 2023 erhielt Vladislav Kostin von den Organisatoren des 'Army'-Forums eine Auszeichnung für seinen Beitrag zur Stärkung der externen Kräfte Russlands. Daher unterstützt Vladislav Kostin in seiner Funktion als Generaldirektor von JSC VNIIR-Progress Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1865.	Artyom Alexeevich ZDUNOV Russisch: Артём Алексеевич ЗДУНОВ alias Artem ZDUNOV	Funktion: Oberhaupt der Republik Mordwinien Geburtsdatum: 18.5.1978 Geburtsort: Kasan, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 166008271036	Artyom Zdunov ist spätestens seit dem 18. November 2020 Oberhaupt der Republik Mordwinien (ein Subjekt der Russischen Föderation). In dieser Funktion hat Artyom Zdunov eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Politik der russischen Regierung zur rechtswidrigen Verbringung ukrainischer Kinder aus Regionen der Ukraine, die vorübergehend unter russischer Kontrolle sind, gespielt, insbesondere durch die Organisation von Beförderung von Kindern aus besetzten ukrainischen Regionen, vor allem aus der Region Cherson und dem Rajon Kalantschak, in die Republik Mordwinien. Artyom Zdunov unterstützt auch die Tätigkeiten von ‚Movement of the First‘ in besetzten Gebieten, einer in der Sanktionsliste der Union aufgeführten Organisation, die an verschiedenen Programmen zur Umerziehung ukrainischer Kinder, einschließlich der rechtswidrig nach Russland verschleppten Kinder, beteiligt ist. Artyom Zdunov hat auch die von der Republik Mordwinien für die Besatzungsvertreter und Streitkräfte in der Region Cherson geleistete Unterstützung, unter anderem durch die Lieferung militärischer Ausrüstung, persönlich überwacht. Daher ist Artyom Zdunov für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen verantwortlich, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen. Darüber hinaus steht er mit ‚Movement of the First‘ in Verbindung.	16.12.2024
1866.	Nikolai Alexandrovich KOLESOV Russisch: Николай Александрович КОЛЕСОВ	Funktion: Generaldirektor von Russian Helicopters JSC Geburtsdatum: 17.12.1956 Geburtsort: Kasan, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 166003912656	Nikolai Kolesov ist Generaldirektor von Russian Helicopters JSC. Als Haupthersteller von Militärhubschraubern ist Russian Helicopters JSC ein wichtiges Unternehmen innerhalb des russischen militärisch-industriellen Komplexes. Verschiedene Modelle von Hubschraubern und anderer Verteidigungsausrüstung von Russian Helicopters JSC werden von den russischen Streitkräften in ihrem Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt. Somit unterstützt Nikolai Kolesov Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen. Darüber hinaus steht er in Verbindung mit Russian Helicopters JSC.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1867.	Alexander Alekseevich BALASHOV Russisch: Александр Алексеевич БАЛАШОВ	Funktion: Generaldirektor von JSC Plastmass Plant Geburtsdatum: 21.9.1951 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer: 773610495096 Verbundene Organisation: Joint Stock Company Plastmass Plant	Alexander Balashov ist der Generaldirektor von JSC Plastmass Plant. JSC Plastmass Plant ist ein russisches Unternehmen, das Teil der Rostec State Corporation ist und Artilleriemunition für die russischen Streitkräfte herstellt, insbesondere für Haubitzen, die vom russischen Militär im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine in großem Umfang eingesetzt werden. Daher unterstützt Alexander Balashov materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	16.12.2024
1868.	KIM Yong Bok Koreanisch: 김영복 alias KIM Young Bok	Funktion: Stellvertretender Generalstabschef der koreanischen Volksarmee Geburtsort: Demokratische Volksrepublik Korea Staatsangehörigkeit: nordkoreanisch Geschlecht: männlich	Kim Yong Bok ist der stellvertretende Generalstabschef der koreanischen Volksarmee (KPA). Den Behörden der Ukraine und der Republik Korea zufolge wurde er kürzlich mit Truppen der Demokratischen Volksrepublik Korea nach Russland entsandt, um den Angriffskrieg Russlands zu unterstützen, und ist für die Überwachung der Entsendung der Truppen der DVRK nach Russland zuständig. Kim ist ein Drei-Sterne-General mit umfangreicher Erfahrung in der Führung von Spezialeinheiten der DVRK, die auch als 11. Korps bekannt sind. Im Jahr 2024 trat er bei mindestens sieben Veranstaltungen mit dem DVRK-Führer Kim Jong Un auf, was auf seine herausragende Rolle im Militär der DVRK hindeutet. Kim Yong Bok unterstützt somit Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	16.12.2024
1869.	NO Kwang Chol Koreanisch: 노광철	Funktion: Verteidigungsminister der Demokratischen Volksrepublik Korea Geburtsdatum: 1956 Geburtsort: Nampo, Demokratische Volksrepublik Korea Staatsangehörigkeit: nordkoreanisch Geschlecht: männlich	No Kwang Chol ist Minister der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK). In seiner Position ist er unmittelbar an der militärischen Zusammenarbeit zwischen der DRVK und der Russischen Föderation beteiligt, einschließlich der Entsendung von Soldaten der DRVK in die Russische Föderation zur Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Somit unterstützt No Kwang Chol Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1870.	Niels TROOST alias Niels Oscar TROOST	Funktion: Warenhändler (Öl, Getreide) Geburtsdatum: 27.11.1969 Staatsangehörigkeit: niederländisch Geschlecht: männlich Verbundene Personen: — Maurice Taylor — Michel Tuor — Robin Luisier Verbundene Organisationen: — Paramount Energy and Commodities SA (PECSA) — Paramount Energy and Commodities DMCC alias بارامونت إنرجي آند كوموديتيز م.د.م. — Livna Shipping — BAP LTD — Cescio Holding SA	Niels Troost ist ein niederländischer Geschäftsmann und alleiniger Anteilseigner von EZI-DIAROC. EZI-DIAROC ist alleiniger Anteilseigner von Paramount Energy and Commodities SA (PECSA). PECSA kontrolliert die Tochtergesellschaft Paramount Energy and Commodities DMCC (im Folgenden ‚Paramount DMCC‘) mit Sitz in Dubai. Im Juni 2022 übernahm Paramount DMCC ohne Unterbrechung das Erdölgeschäft von PECSA mit Russland und führte es weiter, was die enge und direkte operative und strategische Kontrolle von PECSA über seine Tochtergesellschaft Paramount DMCC unterstreicht. Paramount DMCC handelte wiederholt russisches Rohöl oberhalb der Ölpreisobergrenze, nachdem diese eingeführt worden war. Darüber hinaus steht Niels Troost mit Livna Shipping Ltd in Verbindung, das russisches Rohöl oberhalb der Ölpreisobergrenze handelte, nachdem diese eingeführt worden war. Durch seine Eigentums- und Kontrollstruktur über Paramount DMCC und seine Verbindung zu Livna Shipping Ltd hat Niels Troost daher Verstöße gegen das Verbot der Umgehung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und des Beschlusses 2014/512/GASP erleichtert.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1871.	Larisa Aleksandrovna DOLINA Russisch: Лариса Александровна ДОЛИНА alias Larisa KUDELMAN (КУДЕЛЬМАН) alias Larisa MIONCHINSKAYA (МИОНЧИНСКАЯ)	Funktion: Sängerin und Schauspielerin Geburtsdatum: 10.9.1955 Geburtsort: Baku, ehemalige UdSSR (jetzt Aserbaidshan) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Larisa Dolina ist eine russische Sängerin und Schauspielerin. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hat Dolina die Handlungen Russlands, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedrohen, häufig unterstützt. Hierzu hat Dolina mit dem russischen Verteidigungsministerium zusammengearbeitet und im Namen der russischen Regierung Unterhaltungskampagnen geführt, um Angehörige des russischen Militärs für ihre Beteiligung am russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu belohnen. Darüber hinaus hat sie in Abstimmung mit der russischen Regierung öffentliche Konzerte in der von Russland besetzten Donbas-Region gegeben. Somit unterstützt sie russische Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedrohen, und unterstützt die russische Regierung im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1872.	Li XIAOCUI Chinesisch: 李晓翠 Russisch: Софья ЛИ alias Sophia Li alias Sophia Lee alias Sofya Li	Funktion: Geschäftsfrau Geburtsdatum: 31.3.1982 Staatsangehörigkeit: chinesisch Geschlecht: weiblich Tel. + 8613483690451 E-Mail: sophia@guang-xing.com, lixiaocui520@mail.ru, lixiaocui520@list.ru, hbgxmachinery_sophia@mail.ru Verbundene Personen: — Yulia Gutik (belarussische Geschäftspartnerin) — Arkady Kondratenko (russischer Geschäftspartner) — Galkin Oleg Vladimirovich (russischer Geschäftspartner) — Li Bin (chinesischer Geschäftspartner) — Xiao Xiao/,Ella Li' (chinesische Geschäftspartnerin) Verbundene Organisationen: — ARCLM International Trading Co. Ltd — Shijiazhuang Hanqiang Technology Co. Ltd — Hebei Suofu Trading Co. Ltd. — Yiwu Haokui Electronic Firm — Yiwu Junmiao Textile Firm	Li Xiaocui („Sophia Li“) ist eine chinesische Geschäftsfrau. Sie kontrolliert und vertritt Unternehmen aus der Volksrepublik China und Hongkong, die von der Europäischen Union wegen des Verstoßes gegen das Verbot der Umgehung der restriktiven Maßnahmen der Union gegen die Russische Föderation benannt wurden, nämlich ARCLM International Trading Co. Ltd und Shijiazhuang Hanqiang Technology Co. Zu diesen Verstößen gehörte auch die Ausfuhr von in der Sanktionsliste aufgeführten Gütern an Unimatik, einen wichtigen Akteur des russischen militärisch-industriellen Komplexes. Somit hat Li Xiaocui Verstöße gegen das Verbot der Umgehung der restriktiven Maßnahmen der Union, die gegen die Russische Föderation verhängt wurden, erleichtert und damit zusätzlich bestehende Bestimmungen restriktiver Maßnahmen der Union auf erhebliche Weise unterlaufen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1873.	Artem Mikhaylovich YAMSHCHIKOV Russisch: Артем Михайлович ЯМЩИКОВ	Funktion: Geschäftsmann Geburtsdatum: 11.10.1979 Registrierungsnummer: 381000781179 Aufenthaltort: Irkutsk, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Verbundene Organisationen: — IEMZ Kupol — ООО TSK Vektor (alias LLC TSK Vektor) — Xiamen Limbach Engine Co., Ltd — Redlepus TSK Vektor Industrial (Shenzhen) Co., Ltd — ООО Torgovyi Dom Vektor (INN: 3808184570)	Artem Yamshchikov ist Eigentümer und Generaldirektor von ООО TSK Vektor, einem Unternehmen innerhalb des russischen militärisch-industriellen Komplexes. ООО TSK Vektor, fungierte als Vermittler zwischen IEMZ Kupol, einer Tochtergesellschaft des russischen staatseigenen Waffenunternehmens Almaz-Antey, und chinesischen Lieferanten, die Langstrecken-Angriffsdrohnen des Typs Garpiya-3 (G3) herstellen, die für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entwickelt und hergestellt werden. Insbesondere erhielt ООО TSK Vektor Komponenten von Redlepus TSK Vektor Industrial (Shenzhen) Co., Ltd und Juhang Aviation Technology Shenzhen Co. Limited, darunter Teile von Xiamen Limbach, einem chinesischen Unternehmen, das Drohnenantriebswerke des Typs L550 herstellt. Somit handelt es sich bei Artem Yamshchikov um eine natürliche Person, die Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, materiell unterstützt.	16.12.2024
1874.	Nikolay Vitalyevich TKACHENKO Russisch: Николай Витальевич ТКАЧЕНКО	Funktion: Geschäftsmann Geburtsdatum: 1978 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Steuer-Identifikationsnummer: 773608049810	Nikolay Tkachenko ist Geschäftsführer von Gazstroyprom JSC. Gazstroyprom JSC ist ein führendes Unternehmen im russischen Energiesektor, das verschiedene Projekte zur Gewinnung, Verarbeitung und Beförderung von Erdgas durchführt. Das Unternehmen beschäftigt 95 000 Personen und ist in allen Föderationskreisen der Russischen Föderation tätig. Der Energiesektor, insbesondere Erdöl, liefert der Regierung der Russischen Föderation erhebliche Einnahmen. Somit steht Nikolay Tkachenko in Verbindung mit einem Unternehmen, das in einem Wirtschaftsbereich tätig ist, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1875.	Ivan Nikolaevich KOZHEVNIKOV Russisch: Иван Николаевич КОЖЕВНИКОВ	Funktion: Geschäftsmann Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Steuer-Identifikationsnummer: 130301391462	Ivan Kozhevnikov ist Generaldirektor von Gazprom LNG Technologies LLC, einem führenden Unternehmen im russischen Energiesektor. Zu den Tätigkeiten des Unternehmens gehören die Verflüssigung und Anreicherung von Erdgas sowie der Bau von kryogenen Tankstellen. Der Energiesektor, insbesondere Erdöl, liefert der Regierung der Russischen Föderation erhebliche Einnahmen. Somit steht Ivan Kozhevnikov in Verbindung mit einer Organisation, die in einem Wirtschaftsbereich tätig ist, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient.	16.12.2024
1876.	Aleksey Konstantinovich KAKHIDZE Russisch: Алексей Константинович КАХИДЗЕ	Funktion: Geschäftsmann Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Steuer-Identifikationsnummer: 770704797795	Aleksey Kakhidze ist Vorstandsvorsitzender von Gazprom LNG Technologies LLC, einem führenden Unternehmen im russischen Energiesektor. Zu den Tätigkeiten des Unternehmens gehören die Verflüssigung und Anreicherung von Erdgas sowie der Bau von kryogenen Tankstellen. Der Energiesektor, insbesondere Erdöl, liefert der Regierung der Russischen Föderation erhebliche Einnahmen. Somit steht Aleksey Kakhidze in Verbindung mit einer Organisation, die in einem Wirtschaftsbereich tätig ist, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient.	16.12.2024
1877.	Yuriy Vasilyevich SHAMALOV Russisch: Юрий Васильевич ШАМАЛОВ	Funktion: Geschäftsmann Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Steuer-Identifikationsnummer: 770970305250	Yuriy Shamalov ist Generaldirektor von Gazprom Flot LLC, einem führenden Unternehmen im russischen Energiesektor. Zu den Tätigkeiten des Unternehmens gehören Bohrleistungen im Zusammenhang mit der Förderung von Erdöl und Erdgas sowie die Beförderung und Rückvergasung von Flüssigerdgas und der Bau und Betrieb von schwimmenden Bohrseln und Spezialschiffen. Der Energiesektor, insbesondere Erdöl, liefert der Regierung der Russischen Föderation erhebliche Einnahmen. Somit steht Yuriy Shamalov in Verbindung mit einer Organisation, die in einem Wirtschaftsbereich tätig ist, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1878.	Mikhail Lvovich PODVYAZNIKOV Russisch: Михаил Львович ПОДВЯЗНИКОВ	Funktion: Generaldirektor von JSC ‚North Western Regional Center of Almaz Antey Concern Obukhovsky Plant‘ alias JSC ‚Obukhov Plant‘ Geburtsdatum: 15.7.1958 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Mikhail Podvyaznikov ist der Generaldirektor von JSC ‚North Western Regional Center of Almaz Antey Concern Obukhovsky Plant‘. JSC ‚North Western Regional Center of Almaz Antey Concern Obukhovsky Plant‘ ist eines der größten Unternehmen der russischen Verteidigungsindustrie und stellt Waffensysteme und militärisches Gerät her. Es stellt Kommunikationstechnik, Flugabwehrsysteme und Flugkörper bereit, die von den russischen Streitkräften im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden. Daher unterstützt Mikhail Podvyaznikov in seiner Funktion als Generaldirektor von JSC ‚North Western Regional Center of Almaz Antey Concern Obukhovsky Plant‘ materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	16.12.2024
1879.	Oleg Nikolaevich RYAZANTSEV Russisch: Олег Николаевич РЯЗАНЦЕВ	Funktion: Vorstandsvorsitzender von ‚NPO Vysokotochnye Kompleksy‘ (High Precision Systems) Geburtsdatum: 16.4.1982 Geburtsort: Zhukovsky, Moscow Region, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steueridentifikationsnummer: 501305932405 Verbundene Organisation: JSC ‚NPO Vysokotochnye Kompleksy‘ (High Precision Systems) - 119019 Moscow, b-r Gogolevskii 21 (bld. 1)	Oleg Ryazantsev, ehemaliger stellvertretender Minister für Industrie und Handel der Russischen Föderation, ist seit November 2022 Vorstandsvorsitzender der russischen JSC ‚NPO Vysokotochnye Kompleksy‘ (High Precision Systems). High Precision Systems ist ein russischer Entwickler und Hersteller von Waffen. Das Unternehmen ist führend bei der Herstellung taktischer ballistischer Raketensysteme in Russland. High Precision Systems ist eine Tochtergesellschaft des staatlichen Unternehmens ‚Rostec‘. Von High Precision Systems hergestellte Waffen werden im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt. Daher unterstützt Oleg Ryazantsev als Vorstandsvorsitzender von High Precision Systems materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	16.12.2024“

Organisationen

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„478.	Limited Liability Company Gumich RTK Russisch: ОБЩЕСТВО С ОГРАНИЧЕННОЙ ОТВЕТСТВЕННОСТЬЮ „ГУМИЧ РТК“ alias LLC Gumich RTK alias ООО Gumich RTK alias ООО „ГУМИЧ РТК“	Anschrift: Varshavskoe 28A, Moscow, Russian Federation Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Ort der Registrierung: Moskau, Russische Föderation Registrierungsnummer: 1227700009349 Steuer-Identifikationsnummer: 9726005407 Verbundene Person: Fedor Fedorovich Potekhin (Generaldirektor) Sonstige Angaben zur Identifizierung: Limited Liability Company Gumich (Muttergesellschaft)	LLC Gumich RTK ist ein russisches Unternehmen, das Roboter-Plattformen des Typs Impulse-M herstellt, die im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt werden sollen und die bereits im Sommer 2024 von russischen Streitkräften vor Ort getestet wurden. Somit unterstützt LLC Gumich RTK — materiell oder finanziell — Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine bedrohen.	16.12.2024
479.	Limited Liability Company Gumich Russisch: ОБЩЕСТВО С ОГРАНИЧЕННОЙ ОТВЕТСТВЕННОСТЬЮ „ГУМИЧ“ alias LLC Gumich alias ООО Gumich alias ООО „ГУМИЧ“	Anschrift: Varshavskoe 28A, Moscow, Russian Federation Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Ort der Registrierung: Moskau, Russische Föderation Registrierungsnummer: 1187746509081 Steuer-Identifikationsnummer: 9709032552 Verbundene Person: Alexander Valerievich Gavrilov (Generaldirektor) Sonstige Angaben zur Identifizierung: Limited Liability Company Gumich RTK (Tochtergesellschaft)	LLC Gumich ist ein russisches Unternehmen, das der alleinige Eigentümer von LLC Gumich RTK ist. LLC Gumich RTK ist ein Hersteller von Roboter-Plattformen des Typs Impulse-M, die im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt werden sollen und die bereits im Sommer 2024 von russischen Streitkräften vor Ort getestet wurden. Als Eigentümer von LLC Gumich RTK unterstützt LLC Gumich somit — materiell oder finanziell — Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine bedrohen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
480.	Limited Liability Company Investneftetrade Russisch: ОБЩЕСТВО С ОГРАНИЧЕННОЙ ОТВЕТСТВЕННОСТЬЮ „ИНВЕСТНЕФТЕТРЕЙД“ alias Investneftetrade alias Investneftetreyd alias ООО „ИНВЕСТНЕФТЕТРЕЙД“ alias ИНВЕСТНЕФТЕТРЕЙД	Anschrift: Trubnaya 28, Moscow, Russian Federation Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Ort der Registrierung: Moskau, Russische Föderation Registrierungsnummer: 5157746030976 Steuer-Identifikationsnummer: 7729481489 Verbundene Person: Pavel Vladimirovich Babin (Generaldirektor)	LLC Investneftetrade ist ein russisches Unternehmen, das die Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen auf dem Seeweg durchführt, einschließlich zu Ausfuhrzwecken. Der Energiesektor, insbesondere Erdöl, liefert der Regierung der Russischen Föderation erhebliche Einnahmen. Somit handelt es sich bei LLC Investneftetrade um ein Unternehmen, das in einem Wirtschaftsbereich tätig ist, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient.	16.12.2024
481.	Limited Liability Company Prime Shipping Russisch: Общество с Ограниченной Ответственностью „Прайм Шиппинг“ alias Prime Shipping alias Praim Shipping alias ООО „Прайм Шиппинг“ alias Прайм Шиппинг	Anschrift: Maxim Gorky 78, Samara, Russian Federation Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Ort der Registrierung: Samara, Russische Föderation Registrierungsnummer: 1056317028350 Steuer-Identifikationsnummer: 6317060306 Verbundene Person: Igor Alexandrovich Ganin (Generaldirektor)	LLC Prime Shipping ist ein russisches Unternehmen, das die Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen auf dem Seeweg durchführt, einschließlich zu Ausfuhrzwecken. Der Energiesektor, insbesondere Erdöl, liefert der Regierung der Russischen Föderation erhebliche Einnahmen. Somit handelt es sich bei LLC Prime Shipping um ein Unternehmen, das in einem Wirtschaftsbereich tätig ist, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
482.	State Corporation ‚Donbass Development Corporation‘ Russisch: ГОСУДАРСТВЕННЫЙ КОНЦЕРН ‚КОРПОРАЦИЯ РАЗВИТИЯ ДОНБАССА‘ alias Donbass Development Corporation alias ГК ‚КОРПОРАЦИЯ РАЗВИТИЯ ДОНБАССА‘ alias КОРПОРАЦИЯ РАЗВИТИЯ ДОНБАССА	Anschrift: Maryinskaya 1, Donetsk Art der Organisation: Staatliches Unternehmen Ort der Registrierung: Donezk, Ukraine Registrierungsnummer: 1229300132104 Steuer-Identifikationsnummer: 9303024230 Verbundene Person: Andrey Yurievich Kalyuzhny (amtierender Vorstandsvorsitzender)	Die State Corporation ‚Donbass Development Corporation‘ wurde von der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der von Russland besetzten ukrainischen Region gegründet. Das Unternehmen erleichtert auch internationale Investitionen in die Region und ist für die Durchführung von Infrastrukturprojekten in der besetzten Region zuständig, mit dem Ziel, die Region weiter in Russland zu integrieren. Somit unterstützt die State Corporation ‚Donbass Development Corporation‘ — materiell oder finanziell — Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	16.12.2024
483.	Joint Stock Company Scientific Production Enterprise ‚Aerosila‘ Russisch: Акционерное Общество ‚Научно-Производственное Предприятие ‚Аэросила‘ (НПП Аэросила) alias Aerosila JSC SPE alias NPP Aerosila PAO	Anschrift: 142800, Russian Federation, Stupino, Zhdanov Str., 6 Art der Organisation: Aktiengesellschaft Joint Stock Company Ort der Registrierung: Russische Föderation Registrierungsdatum: 22.1.1993 (staatliches Registrierungsdatum: 16.6.2002) Registrierungsnummer: 1025005917023 Steuer-Identifikationsnummer: 5045002261 KPP: 504501001 E-Mail: vint@aerosila.ru Tel. (496) 642-33-30, 642-80-85 Website: http://www.aerosila.ru Verbundene Person: Pavel Gennadievich Tochilin (Generaldirektor) (TIN: 504501388297)	JSC SPE ‚Aerosila‘ ist ein russischer Entwickler und Hersteller verschiedener Flugzeugteile (solche wie Motoren, Propeller und Fans). JSC SPE ‚Aerosila‘ stellt seine Produkte inländischen Flugzeugherstellern bereit. Die Produkte des Unternehmens werden zur Herstellung von Militärflugzeugen verwendet, die die russischen Luft- und Raumfahrtstreitkräfte im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einsetzen (z. B. ist das Triebwerk APD-115T der Drohne Orion mit einem von JSC SPE ‚Aerosila‘ hergestellten AV-115 Propeller ausgestattet). Darüber hinaus verfügt die Russische Föderation über ein Sonderrecht (goldene Aktie) für die Beteiligung an der Kontrolle von JSC SPE ‚Aerosila‘, das der Russischen Föderation ein entscheidendes Stimmrecht über die anderen Anteilseigner bei wichtigen Entscheidungen ermöglichen würde. Somit unterstützt JSC SPE ‚Aerosila‘ die Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, und profitiert von ihr.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
484.	Limited Liability Company Scientific Production Association ‚Izhevsk Unmanned Systems‘ Russisch: Общество с Ограниченной Ответственностью „Научно-Производственное Объединение „Ижевские Беспилотные Системы“ alias ООО „НПО „ИЖБС“ alias ИЖБС alias IUS; ООО NPO IzhBS alias NPO Izhmash alias NPO Izhevskiye Bepilotnye Sistemy ООО alias Izhevksy Unmanned Systems alias Izhmash Unmanned Systems alias Izhevsk Unmanned Systems Research and Production Associated Limited Liability Company alias LLC Research and Production Association Izhevsk Unmanned Systems	Anschrift: 115432, Russian Federation, Moscow, Trofimova Str., 2A, Room. 221 Anschrift: 426063, Russian Federation, Udmurt Republic, Izhevsk, Ordzhunikidze Str., 2 Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Ort der Registrierung: Russische Föderation Registrierungsdatum: 25.10.2006 Registrierungsnummer: 1061831040688 Steuer-Identifikationsnummer: 1831117433 KPP: 772501001 E-Mail: info@izh-bs.ru Tel. + 7 (3412) 43-01-11, + 7 (939) 875-00-17 Website: www.izh-bs.ru, www.izh-bs Verbundene Organisation: JSC Kalashnikov Concern (Holdinggesellschaft) (Registrierungsnummer: 1111832003018)	LLC SPA ‚Izhevsk Unmanned Systems‘ ist ein russisches Unternehmen, das unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen), Spezialausrüstungen sowie wissenschaftliche und technische Produkte entwickelt, herstellt, repariert und wartet. Das Unternehmen ist aktiv im russischen Drohnen-Sektor tätig (z. B. Entwicklung von Technologien und Tests sowie Durchführung von Fachausbildungen) und unterstützt somit materiell die Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist. LLC SPA ‚Izhevsk Unmanned Systems‘ hat militärische Drohnen ‚Granat‘, ‚Tachyon‘ und ‚Kub‘ entwickelt, die von den russischen Streitkräften im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt werden. Somit unterstützt das Unternehmen materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen. Darüber hinaus ist LLC SPA Izhevsk Unmanned Systems eine Tochtergesellschaft von JSC Kalashnikov Concern, einem Entwickler und Hersteller von Militärausrüstung. Somit ist es mit JSC Kalashnikov Concern verbunden.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
485.	JSC ‚Kaluga Research Institute of Radio Engineering‘ Russisch: АО ‚Калужский научно-исследовательский радиотехнический институт‘ alias JSC ‚KNIRTI‘ alias АО ‚КНИРТИ‘	Anschrift: 249192, Russian Federation, Kaluga Region, Zhukovsky District, 1 Zhukov City, Zhukov, Lenin Street, 2 Art der Organisation: Aktiengesellschaft (Joint Stock Company) Ort der Registrierung: Russische Föderation Registrierungsdatum: 28.6.2012 Registrierungsnummer: 1124011001058 Steuer-Identifikationsnummer: 4007017378 KPP: 400701001 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Weitere Angaben: JSC ‚KRET‘ (Verbundenes Unternehmen)	JSC ‚Kaluga Research Institute of Radio Engineering‘, (JSC KNIRTI), ist eines der wichtigsten militärisch-industriellen Unternehmen in der Region Kaluga. Es erforscht, entwickelt und produziert unter anderem Navigations-, meteorologische, geodätische und geophysikalische Instrumente sowie Radarsysteme, Funknavigationsausrüstung und Funkfernsteuerausrüstung, darunter Khibiny, ein elektronisches Kampfführungssystem für Kampfflugzeuge, das im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wird. JSC KNIRTI steht in Verbindung mit JSC KRET, einem Unternehmen, das für die Herstellung von Waffen, militärischer Ausrüstung sowie Radioelektronik verantwortlich ist. Das offizielle Logo des JSC KNIRTI stimmt mit dem patentierten Logo von JSC KRET überein. Die offizielle Website von JSC KRET enthält Informationen über das Khibiny-System, das von JSC KNIRTI hergestellt wird. Zudem enthält das offizielle Logo von JSC KNIRTI das patentierte Logo von JSC KRET. Somit ist JSC KNIRTI verantwortlich für die materielle und finanzielle Unterstützung russischer Entscheidungsträger, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, und profitiert von diesen. JSC KNIRTI ist in einem Wirtschaftsbereich tätig, der der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmequelle dient. Zudem steht es in Verbindung mit JSC KRET.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
486.	Federal State Enterprise „Kamensky „Combine“ Russisch: Федеральное Казенное Предприятие „Комбинат „Каменский““ alias Federal State Enterprise Kamensky Plant, alias Kombinat Kamenski FKP alias FSE Kamensky Zavod	Anschrift: 347801, Russian Federation, Rostov region, Kamensk-Shakhtinsky, Saprygina Street 8 Art der Organisation: Föderales staatliches Unternehmen (Federal State Enterprise) Ort der Registrierung: Russische Föderation Registrierungsdatum: 23.3.2006 Registrierungsnummer: 1066147003658 Steuer-Identifikationsnummer: 6147025090 KPP: 614701001 Website: www.fkpkk.ru	FSE „Kamensky Combine“ ist ein Chemiewerk, das hauptsächlich chemische Spezialprodukte für die russische Militärindustrie herstellt, die Waffen herstellt, die vom russischen Militär verwendet werden. Es befindet sich über Rostec (State Corporation for the Promotion of the Development, Manufacture and Export of High-Tech Products) in Staatseigentum. Es ist Patentinhaber für Technologien im Zusammenhang mit Raketen und Sprengstoffen. FSE „Kamensky „Combine“ war an der Umsetzung der russischen staatlichen Verteidigungsaufträge beteiligt; seit 2022 ist das Volumen der staatlichen Verteidigungsaufträge, die es erhält, erheblich angestiegen. Somit unterstützt FSE „Kamensky Combine“ materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen. Darüber hinaus ist es in Wirtschaftsbereichen, nämlich dem Verteidigungssektor tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
487.	Joint Stock Company ‚ODK-Star‘ alias AO ‚ODK-Star‘ alias JSC ‚UEC-STAR‘ alias JSC ‚Star‘ Russisch: Акционерное Общество ‚ОДК-СТАР‘ (АО ‚ОДК-СТАР‘)	Anschrift: 614990, Russian Federation, Perm, Kuibysheva Street, 140A Art der Organisation: Aktiengesellschaft (Joint Stock Company) Ort der Registrierung: Russische Föderation Registrierungsdatum: 5.9.1994 Registrierungsnummer: 1025900895712 Weitere Angaben: Steuer-Identifikationsnummer: 5904100329 KPP: 590401001 E-Mail: star@ao-star.ru Tel. + 7 (342) 249-18-13 Website: https://ao-star.ru/ Verbundene Organisation: von der United Aircraft Corporation verwaltet (Registrierungsnummer: 1067759884598)	JSC ‚ODK-Star‘ ist ein Entwickler und Serienhersteller von Kraftstoffversorgungs- und -regelungssystemen für Gasturbinentriebwerke für die Luft- und Schifffahrt sowie für Landfahrzeuge. JSC ‚ODK-Star‘ ist an den wichtigsten russischen Maschinenbauprogrammen beteiligt, unter anderem an der Entwicklung der Triebwerke D30-KP und PD-8. D30-KP-Triebwerke sind auf dem Militärtransportflugzeug Il-76 installiert, das von den russischen Streitkräften im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wird. Die United Aircraft Corporation hat mit der Entwicklung der technischen Konzeption zur Verwendung von PD-8-Triebwerken in militärischen Transportflugzeugen (IL-212) begonnen. Somit unterstützt JSC ‚ODK-Star‘ die Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, und profitiert von ihr. Darüber hinaus wird JSC ‚ODK-Star‘ von der United Aircraft Corporation verwaltet, einer integrierten Struktur, die auf die Entwicklung, Serienproduktion und Wartung von Triebwerken für die militärische und zivile Luftfahrt, Raumfahrtprogramme und die Marine sowie den Öl- und Gasindustrie- und Energiewirtschaftssektor spezialisiert ist. Somit ist JSC ‚ODK-Star‘ mit der United Aircraft Corporation verbunden.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
488.	Public Joint Stock Company „Stavropol Radio Plant Signal“ Russisch: Публичное Акционерное Общество Ставропольский Радиозавод „Сигнал“ alias Signal Radio Plant; PJSC Signal alias Public Joint Stock Company Stavropol Radioplant „Signal“ alias ПАО „Сигнал“	Anschrift: 355037, Russian Federation, Stavropol Krai, Stavropol, 2nd Yugo-Zapadny proezd, 9A Art der Organisation: öffentliche Aktiengesellschaft (Public Joint Stock Company) Ort der Registrierung: Russische Föderation Registrierungsdatum: 21.9.1993 Registrierungsnummer: 1022601930537 Steuer-Identifikationsnummer: 2635000092 KPP: 263501001 E-Mail: info@signalrp.ru Tel. (8652) 77-98-35 Website: http://signalrp.ru Verbundene Person: Andrey Viktorovich Kocherga (Generaldirektor) (TIN: 772740415741)	PJSC „Stavropol Radio Plant Signal“ ist einer der wichtigsten Hersteller von elektronischen Funkgeräten für die Streitkräfte der Russischen Föderation. Es gehört zum staatlichen Unternehmen Rostec. Die Streitkräfte der Russischen Föderation benutzen von PJSC „Stavropol Radio Plant Signal“ produzierte Geräte wie Plattformen zur Fernsteuerung von PKT-Maschinengewehren für Panzerfahrzeuge im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Auf direkte Anfrage des russischen Militärs hat PJSC „Stavropol Radio Plant Signal“ die Plattform zur Fernsteuerung von Maschinengewehren für die Steuerung eines 7,62 mm Panzer-Maschinengewehrs aus dem Jahr 2023 angepasst. Darüber hinaus betreibt PJSC „Stavropol Radio Plant Signal“ zusammen mit dem russischen Ingenieurverband (Russian Engineering Union) und der Föderalen Universität Nordkaukasus (North Caucasus Federal University) ein Ausbildungszentrum für hochqualifizierte Fachleute in der Maschinenbauindustrie. Somit unterstützt PJSC „Stavropol Radio Plant Signal“ materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
489.	Joint Stock Company Tula Machine Building Plant Russisch: Акционерне товариство „Акціонерна компанія „Туламашзавод“ alias JSC Tula Machine Building Plant alias JSC Tulamashzavod	Anschrift: 300002, Russian Federation, Tula, Mosina str., 2 Art der Organisation: Aktiengesellschaft (Joint Stock Company) Ort der Registrierung: 300002, Russian Federation, Tula, Mosina str., 2 Registrierungsdatum: 29.8.2002 Registrierungsnummer: 1027100507114 Steuer-Identifikationsnummer: 7106002836 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation E-Mail: sapr@tulamash.ru, sekretar@tulamash.ru Tel. + 7 (4872) 55-87-13 Website: http://tulamash.ru	JSC Tula Machine Building Plant ist ein russischer Verteidigungshersteller, der auf die Herstellung fortgeschrittener militärischer Ausrüstung, insbesondere im Bereich Flugabwehrwaffen und Artilleriesysteme, spezialisiert ist. Das Unternehmen ist für die Entwicklung und Herstellung mehrerer wichtiger Verteidigungssysteme verantwortlich, darunter das Flugabwehrraketen- und Artilleriesystem KASHTAN, das Flugabwehr-Artilleriesystem PALMA und eine Reihe von 30 mm Maschinenkanonen und Maschinengewehren wie die Gryazev-Shipunov GSH-6-30 und die 2A72. Diese Systeme sind in verschiedene militärische Plattformen integriert, darunter Schützenpanzer wie der BMP-3 und der BTR-80A, und auch auf strategisch wichtigen Elementen wie den Flugzeugträgern der Admiral-Kusnezow-Klasse montiert. Die Produkte des Unternehmens wurden bei verschiedenen Militäroperationen aktiv eingesetzt, darunter die russische Invasion der Ukraine, bei der Berichten zufolge mehrere Systeme wie die BMP-3-Schützenpanzer und die Pantsir-S1-Boden/Luft-Flugkörpersysteme zerstört wurden. JSC Tula Machine Building Plant unterstützt somit materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
490.	Joint-Stock Company VNIIR-Progress Russisch: Акционерное общество ВНИИР-Прогресс alias JSC VNIIR-Progress	Anschrift: 428903, Russian Federation, Chuvash Republic, Cheboksary, pr. I.Yakovleva, 4 Art der Organisation: Aktiengesellschaft (Joint Stock Company) Ort der Registrierung: 428903, Russian Federation, Chuvash Republic, Cheboksary, pr. I.Yakovleva, 4 Registrierungsdatum: 14.10.2011 Registrierungsnummer: 1112130013270 Steuer-Identifikationsnummer: 2130094170 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation E-Mail: progress@vniir.ru Tel. + 7 (8352) 39-00-29, + 7 (8352) 39-00-23	JSC VNIIR-Progress ist ein russisches Forschungs- und Entwicklungsinstitut, das auf die Herstellung fortgeschrittener Systeme für elektronische Kampfführung spezialisiert ist, mit einem Schwerpunkt auf Technologien zur Signalstörung und nachrichtendienstlichen Erkenntnisgewinnung. Eines seiner wichtigsten Produkte ist die Kometa-Antenne, die durch Störung von Radio-, Satelliten- und Radarfrequenzen die Kommunikation unterbrechen soll. Bei der Variante Kometa-M, eine bestimmte Art der Kometa-Antenne, die in Geräten wie der Drohne Orlan-10 Drohne und in Lenkbomben verwendet wird, werden adaptive Antennenarrays eingesetzt, um die Widerstandsfähigkeit gegen elektronische Interferenzen zu erhöhen und selbst bei kontradiktorischen Maßnahmen der elektronischen Kampfführung eine genaue Zielausrichtung zu gewährleisten. Waffen, in die die von JSC VNIIR-Progress hergestellten Kometa-Antennen integriert sind, werden im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine umfassend eingesetzt und daher unterstützt JSC VNIIR-Progress Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. JSC VNIIR-Progress hat umfassend mit dem russischen Verteidigungsministerium zusammengearbeitet und die Produktion von Navigationssystemen und elektrischen Systemen für militärische Ausrüstung, einschließlich Panzer, Schiffe und EloKA-Systeme, erheblich gesteigert. Das Kometa-M-Modul, welches ursprünglich zum Schutz von Drohnen vor der EloKA entwickelt wurde, wird nun für Freifallbomben angepasst, um die Präzision anhand von GPS und anderen Satellitendaten zu verbessern. Darüber hinaus ist JSC VNIIR-Progress an Aufträgen der Regierung von hohem Wert beteiligt, wie etwa der Lieferung elektronischer Geräte an das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation. JSC VNIIR-Progress unterstützt somit die Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, materiell und profitiert von ihr.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
491.	PIK-specialised developer JSC Russisch: АО „ПИК-специализированный застройщик“ alias PIK Group of Companies PJSC alias Public Joint Stock Company „PIK-specialized homebuilder“	Anschrift: 19 bld. 1, Barrikadnaya street, Moscow, 123242, Russische Föderation Art der Organisation: Aktiengesellschaft (Joint Stock Company) Registrierungsnummer: 1027739137084 Steuer-Identifikationsnummer: 7713011336 KPP: 770301001 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	PIK-specialised developer JSC ist ein russischer Konzern, der im Immobilien- und Bausektor tätig ist. Durch Tochtergesellschaften wie „Inzhteploprogress“ hat PIK-specialised developer JSC die Rekrutierung von Personal für russische Militäreinheiten und private Militärunternehmen, die in der Ukraine unter dem Kommando des russischen Verteidigungsministeriums eingesetzt werden, finanziert. PIK-specialised developer JSC hat somit Handlungen finanziell unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine bedrohen. Als führendes Bau- und Immobilienunternehmen ist PIK-specialised developer JSC darüber hinaus in einem Bereich der Wirtschaft tätig, der der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmequelle dient.	16.12.2024
492.	PJSC UTAIR Russisch: ПУБЛИЧНОЕ АКЦИОНЕРНОЕ ОБЩЕСТВО „АВИАКОМПАНИЯ „ЮТЭЙР““ alias UTAIR	Art der Organisation: öffentliche Aktiengesellschaft (Public Joint-Stock Company) Registrierungsnummer: 1028600508991 Steuer-Identifikationsnummer: 7204002873 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	PJSC UTAIR (UTAIR) ist ein ziviles russisches Luftfahrtunternehmen. Seit Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine hat UTAIR — ein Auftragnehmer des russischen Verteidigungsministeriums — den russischen Streitkräften logistische Unterstützung geleistet, unter anderem durch den Transport von Militärpersonal, das der Kampfzone zugewiesen wurde, durch die Durchführung von Flügen in den von Russland besetzten ukrainischen Gebieten und durch die Einführung eines besonderen Ticketverkaufssystems mit dem russischen Verteidigungsministerium. UTAIR hat daher Handlungen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedrohen. UTAIR steht auch mit der gelisteten Person Vladimir Bogdanov in Verbindung und hat wiederholt von erheblicher finanzieller Unterstützung der russischen Regierung profitiert.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
493.	Joint Stock Company Plastmass Plant Russisch: АКЦИОНЕРНОЕ ОБЩЕСТВО „ЗАВОД „ПЛАСТМАСС“, alias JSC „PLASTMASS PLANT“ alias АО „ЗАВОД „ПЛАСТМАСС“,	Anschrift: 52 Pobedy Ave., Kopeysk, Chelyabinsk region, 456620, Russian Federation Art der Organisation: Aktiengesellschaft (Joint Stock Company) Registrierungsnummer: 11177411001388 Steuer-Identifikationsnummer: 7411009901 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Website: https://www.zavod-plastmass.ru E-Mail: info@zavod-plastmass.ru Tel. 8(351) 269-91-12 Verbundene Person: Alexander Alekseevich Balashov (Generaldirektor)	JSC Plastmass Plant ist ein russisches Unternehmen, das Teil der Rostec State Corporation ist, und stellt für die russischen Streitkräfte Artilleriemunition her, insbesondere für Haubitzen, die vom russischen Militär im Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine in großem Umfang eingesetzt werden. Daher ist JSC Plastmass Plant verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	16.12.2024
494.	JSC Gruppe Kremniy El Russisch: АО Группа Кремний Эл	Anschrift: Krasnoarmeyskaya Str. 103, 241050 Bryansk, Bryanskaya Oblast, Russische Föderation Art der Organisation: Aktiengesellschaft (Joint Stock Company) Registrierungsnummer: 1023202741781 Steuer-Identifikationsnummer: 3234043140 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Website: https://group-kremny.ru/ E-Mail: group@kremny.032.ru Tel. + 7 (4832) 41-43-11, + 7 (4832) 41-42-34 Verbundene Person: Oleg Nikolaevich Lantsev Verbundene Organisation: JSC Reestr	JSC Gruppe Kremniy El ist der zweitgrößte Mikroelektronikhersteller Russlands und fertigt insbesondere Mikrochips. Die von JSC Gruppe Kremniy El in ihrem Werk hergestellten Mikrochips werden vom russischen Militär für verschiedene Zwecke eingesetzt, unter anderem für ballistische Iskander-Flugkörper. Das Unternehmen ist auch Teil des russischen föderalen Programms „Alternative“ zur Entwicklung neuer Active-Phased-Array-Radarsysteme, die für die Flugabwehr bestimmt sind und auf Luftfahrzeugen und Schiffen installiert werden sollen. Daher ist JSC Gruppe Kremniy El verantwortlich für die materielle oder finanzielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
495.	Kaluga Engine Company (PJSC KADVI) Russisch: Публичное Акционерное Общество „Калужский двигатель“	Anschrift: 248021, Russische Föderation, g. Kaluga, st. Moskovskaya, d. 247 Art der Organisation: öffentliche Aktiengesellschaft (Public Joint-Stock Company) Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Website: https://mzmayak.ru/index.html E-Mail: mail@mzmayak.ru Tel. + 7(4842) 76-33-00	Die Kaluga Engine Company (PJSC KADVI) ist ein russisches Unternehmen der Militärindustrie, das Panzermotoren für andere militärische Produktionsanlagen liefert, die T-80-Panzer herstellen. Die T-80-Panzer wurden während der Invasion der Ukraine eingesetzt. Russland hat vor Kurzem beschlossen, mit der Serienproduktion von T-80-Panzern zu beginnen, die mit Gasturbinen des Typs GTD-1250 ausgestattet sind. Modernisierte T-80-Panzer mit GTD-1250-Gasturbinen werden an die Front in der Ukraine geliefert. Daher unterstützt die Kaluga Engine Company (PJSC KADVI) materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen. Darüber hinaus unterstützt sie materiell die Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, und profitiert von ihr.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
496.	LLC Alabuga Development Russisch: ООО Алабуга Девелопмент	Anschrift: SH-2 St., b. 4, room 8, 9, 11, 12, 13, 14, Special Economic Zone Alabuga, Yelabuga municipal district, municipality of Yelabuga, Tatarstan, Russische Föderation, 432601 Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Steuer-Identifikationsnummer: 1646043699 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Website: development.alabuga.ru E-Mail: dnurkhametova@alabuga.ru, damirova@alabuga.ru, mperevozchikova@alabuga.ru Tel. + 7 855 575 90 13 Verbundene Person: Alexey Veniaminovich Semenov Verbundene Organisationen: — JSC ‚Alabuga‘ Special Economic Zone of Industrial and Production Type — LLC Alabuga Machinery — LLC Drake	LLC Alabuga Development ist ein russischer Hersteller von Werkzeugmaschinen und Maschinengetrieben sowie von Metallkonstruktionen, Kommunikationsgeräten und elektrischen Getrieben. Es ist auch eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von JSC ‚Alabuga‘ Special Economic Zone of Industrial and Production Type (einer Organisation, die seit dem 18. Dezember 2023 von der Union benannt ist), das somit der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer von LLC Alabuga Development ist. LLC Alabuga Development spielt eine wichtige Rolle bei der Beschaffung von Drohnen aus anderen Ländern nach Russland, einschließlich iranischer unbemannter Luftfahrzeuge (Drohnen) des Typs Shahed 136 und Drohnen des Typs Dragonfish. LLC Alabuga Development wird als Auftragnehmer gegenüber den anderen Parteien genutzt, um die Drohnen zu beschaffen, die vom russischen Militär auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine genutzt und als Waffen eingesetzt werden. Daher ist LLC Alabuga Development verantwortlich für die materielle oder finanzielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben. Darüber hinaus steht sie mit der JSC ‚Alabuga‘ Special Economic Zone of Industrial and Production Type in Verbindung, die ebenfalls für die materielle oder finanzielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben, verantwortlich ist.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
497.	UralDronZavod Russisch: ООО „УРАЛДРОНЗАВОД“ alias ОБЩЕСТВО С ОГРАНИЧЕННОЙ ОТВЕТСТВЕННОСТЬЮ „УРАЛДРОНЗАВОД“	Anschrift: 620105, Sverdlovsk region, Yekaterinburg city district, Yekaterinburg city, Academician Sakharov ave., 41, apt. 118, Russische Föderation Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation E-Mail: 9089124735@mail.ru Verbundene Person: Tkachuk Vladimir Ilyich (Generaldirektor)	UralDronZavod ist ein neu gegründetes Unternehmen, das während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine als Start-up entstanden ist. Das Unternehmen stellt eine FPV-Drohne namens „Upyr“ („Ghul“) her, die bei der Invasion der Ukraine seit Herbst 2023 in großem Umfang eingesetzt wurde. Das Unternehmen hat vom russischen Verteidigungsministerium und anderen staatlichen Stellen uneingeschränkte Unterstützung erhalten und stellt derzeit im Auftrag der russischen Regierung Drohnen her. Dem Unternehmen und seinem Geschäftsführer und Gründer wurde von Präsident Putin selbst Aufmerksamkeit zuteil. UralDronZavod arbeitet auf der Grundlage von Erfahrungen aus dem Kampfgebiet kontinuierlich an der Weiterentwicklung und Modernisierung seiner wichtigsten Drohne „Upyr“. Die Drohne wurde wiederholt erfolgreich gegen die ukrainische Armee eingesetzt. UralDronZavod unterstützt daher materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen. Darüber hinaus unterstützt es materiell die Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, und profitiert von ihr.	16.12.2024
498.	Asia Pacific Links Ltd. Asia Pacific Links Limited	Anschrift: Office E, 8/F, Shing Hing Commercial Building, 21-27 Wing Kut Street, Central, Hong Kong Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Registrierungsnummer: 2182045 64199990-000 CR Nr. 2182045 Hauptgeschäftssitz: Hongkong, Volksrepublik China Verbundene Person: Anton Sergeyevich Trofimov (Direktor)	Asia Pacific Links ist ein Unternehmen mit Sitz in Hongkong, das sich im Eigentum des russischen Staatsangehörigen Anton Sergeyevich Trofimov befindet. Asia Pacific Links ist seit Beginn von Russlands Angriffskriegs gegen die Ukraine der größte Lieferant von Mikroelektronikkomponenten für russische Unternehmen. Diese Komponente werden zur Herstellung von Orlan-Drohnen verwendet, welche das russische Militär in der Ukraine einsetzt. Zwischen dem 1. März und dem 30. September 2022 hat Asia Pacific Links seine Geschäftstätigkeit deutlich verstärkt, wodurch es laut russischen zollamtlichen Aufzeichnungen zum größten Lieferanten für LLC SMT-iLogic wurde. Daher unterstützt Asia Pacific Links materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
499.	ARCLM International Trading Co. Ltd	Anschrift: RM 1607 Trend CTR, 29-31 Cheung Lee Street, Chai Wan, Hong Kong Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited company) Registrierungsnummer: 71901140 Hauptgeschäftssitz: Hongkong, Volksrepublik China Verbundene Person: Li Xiaocui („Sofya Li“, „Sophia Li“) Verbundene Organisationen: — Shijiazhuang Hanqiang Technology Co. Ltd — Hebei Suofu Trading Co.	ARCLM International Trading Co. Ltd ist ein Anbieter verschiedener Arten von Maschinen mit Sitz in Hongkong. ARCLM International Trading Co. hat wiederholt Produkte europäischen Ursprungs, die Ausfuhrbeschränkungen der Union unterliegen, an russische Unternehmen ausgeführt, insbesondere an das Unternehmen Unimatik, einen wichtigen Akteur des russischen militärisch-industriellen Komplexes. Somit hat ARCLM International Trading Co. Verstöße gegen das Verbot der Umgehung der restriktiven Maßnahmen der Union, die gegen die Russische Föderation verhängt wurden, erleichtert und damit bestehende Bestimmungen restriktiver Maßnahmen der Union auf erhebliche Weise unterlaufen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
500.	LLC Drake Russisch: ООО Дрейк	Anschrift: SH-2 St., b. 5/12, room 126, Special Economic Zone Alabuga, Yelabuga municipal district, municipality of Yelabuga, Tatarstan, Russische Föderation, 432601 Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Steuer-Identifikationsnummer: 1646047020 Verbundene Person: Alexandr Pavlovich Lavrik Verbundene Organisationen: — JSC ‚Alabuga‘ Special Economic Zone of Industrial and Production Type — LLC Alabuga Development	LLC Drake ist eine russische Handelsgesellschaft. Sie ist auch eine Tochtergesellschaft von LLC Alabuga Machinery (50 %) und LLC Alabuga Development (50 %). LLC Alabuga Machinery ist ebenfalls eine Tochtergesellschaft (100 %) von LLC Alabuga Development, das eine Tochtergesellschaft (100 %) der JSC ‚Alabuga‘ Special Economic Zone of Industrial and Production Type (seit dem 18. Dezember 2023 von der Union benannt) ist, welches somit der indirekte Eigentümer von LLC Drake ist. LLC Drake ist Teil eines Systems zur Einfuhr und Fertigung der nach Russland gelieferten iranischen Shahed-136-Drohnen und spielt eine wichtige Rolle in der Lieferkette der unbemannten Luftfahrzeuge, die das russische Militär bei seinen Angriffen auf das Hoheitsgebiet der Ukraine einsetzt. Daher ist LLC Drake verantwortlich für die materielle oder finanzielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben. Darüber hinaus steht sie auch mit der JSC ‚Alabuga‘ Special Economic Zone of Industrial and Production Type in Verbindung, die ebenfalls für die materielle oder finanzielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben, verantwortlich ist.	16.12.2024
501.	Shijiazhuang Hanqiang Technology Co.	Anschrift: 68 Hezuo Road, Xinhua District, Shijiazhuang City, Hebei province, Volksrepublik China Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited company) Registrierungsnummer: 791130105MA7C26X08R Verbundene Person: Li Xiaocui („Sofya Li“, „Sophia Li“) Verbundene Organisationen: — Shijiazhuang Hanqiang Technology Co. Ltd — Hebei Suofu Trading Co.	Shijiazhuang Hanqiang Technology ist ein Hersteller von Steinwollemaschinen mit Sitz in der Volksrepublik China. Shijiazhuang Hanqiang Technology hat Produkte europäischen Ursprungs, die Ausfuhrbeschränkungen der Union unterliegen, an russische Unternehmen ausgeführt, insbesondere an das Centre for Effective Production Solutions (ROSCEPR). Somit hat Shijiazhuang Hanqiang Technology Verstöße gegen das Verbot der Umgehung der restriktiven Maßnahmen der Union, die gegen die Russische Föderation verhängt wurden, erleichtert, wodurch die bestehenden Bestimmungen über restriktive Maßnahmen der Union erheblich unterlaufen werden.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
502.	Juhang Aviation Technology Shenzhen Co. Limited Chinesisch: 巨航航空科技（深圳）有限公司 alias Shenzhen Juhang International Wuliu Co. Ltd. alias Juhang Aviation	Anschrift: Room 101-A Xinghua Building, 1007 Banxuegang Avenue, Maantang Community, Bantian Street, Longgang District, Shenzhen, Volksrepublik China Anschrift: 2205, Logistics Center, No. 2, Bonded Logistics Center, Terminal 4th Road, Baoan International Airport, Hongrui Community, Hangcheng Street, Baoan District, Shenzhen, Volksrepublik China Anschrift: 1601-2, Rujun Building, No. 105, Zhongxing Road, Putian Street, Longgang District, Shenzhen, Volksrepublik China Registrierungsdatum: 18.3.2021 Steuer-Identifikationsnummer: 91440300MA5GN73B4F Verbundene Organisationen: — OOO TKS Vektor, alias LLC TSK Vektor — Xiamen Limbach Aviation Engine Co., Ltd.	Juhang Aviation Technology Shenzhen Co. Limited (Juhang Aviation) ist ein chinesisches Unternehmen, das an einem Beschaffungs- und Netzwerksnetzwerk für den russischen militärisch-industriellen Komplex beteiligt ist. Durch einen russischen Vermittler, OOO TSK Vektor, hat Juhang Aviation Komponenten an IEMZ Kupol, eine Tochtergesellschaft des russischen staatseigenen Waffenunternehmens Almaz-Antey, geliefert, die anschließend für die Herstellung von Langstrecken-Angriffsdrohnen des Typs Garpiya-3 (G3) zum Einsatz im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine genutzt wurden. Dazu gehören auch Komponenten von dem chinesischen Unternehmen Xiamen Limbach, das Drohnenantriebswerke des Typs L550 herstellt. Somit ist Juhang Aviation Technology Shenzhen Co. Limited eine juristische Person, die Handlungen materiell unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
503.	OOO TSK Vektor Russisch: ООО ТСК Вектор alias LLC TSK Vektor	Anschrift: 664048, Sevastopolskaya ulitsa d. 235, kv. 70, Irkutsk, Irkutskaya oblast, Russian Federation Registrierungsdatum: 6.10.2015 Registrierungsnummer: 1153850042246 Steuer-Identifikationsnummer: 3849055365 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Verbundene Person: Artem Mikhaylovich Yamshchikov Verbundene Organisationen: — IEMZ Kupol — Juhang Aviation Technology Shenzhen Co. Limited — Redlepus TSK Vektor Industrial (Shenzhen) Co., Ltd — Xiamen Limbach Aviation Engine Co., Ltd	OOO TSK Vektor ist ein Unternehmen im russischen militärisch-industriellen Komplex. Es fungierte als Vermittler zwischen IEMZ Kupol, einer Tochtergesellschaft des russischen staatseigenen Waffenunternehmens Almaz-Antey, und chinesischen Lieferanten, die Komponenten für Langstrecken-Angriffsdrohnen des Typs Garpiya-3 (G3) herstellen, die für den Einsatz im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entwickelt und hergestellt werden. Insbesondere erhielt OOO TSK Vektor Komponenten von Redlepus TSK Vektor Industrial (Shenzhen) Co., Ltd und Juhang Aviation Technology Shenzhen Co. Limited, darunter Teile von Xiamen Limbach, einem chinesischen Unternehmen, das Drohnentriebwerke des Typs L550 herstellt. Daher unterstützt OOO TSK Vektor materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
504.	Redlepus TSK Vektor Industrial (Shenzhen) Co., Ltd Chinesisch: 红兔矢量实业(深圳)有限公司 alias Red Rabbit TSK Vektor Industrial (Shenzhen) Co., Ltd	Anschrift: 101-19, Xinghua Building, No. 1007, Banxuegang Avenue, Maantang Community, Bantian Street, Longgang District, Shenzhen, Volksrepublik China Registrierungsdatum: 30.5.2023 Individuelle Steuernummer: 91440300MA5HX80Y1Q Tel. + 86-755-82373290 Verbundene Organisationen: — OOO TSK Vektor, alias LLC TSK Vektor — Xiamen Limbach Aviation Engine Co., Ltd.	Redlepus TSK Vektor Industrial (Shenzhen) Co., Ltd (Redlepus TSK Vektor Industrial) ist ein chinesisches Unternehmen, das an einem Beschaffungs- und Herstellungsnetzwerk für den russischen militärisch-industriellen Komplex beteiligt ist. Durch einen russischen Vermittler, OOO TSK Vektor, hat Redlepus TSK Vektor Komponenten an IEMZ Kupol, eine Tochtergesellschaft des russischen staatseigenen Waffenunternehmens Almaz-Antey, geliefert, die anschließend für die Herstellung von Langstrecken-Angriffsdrohnen des Typs Garpiya-3 (G3) zum Einsatz im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine genutzt wurden. Dazu gehören auch Komponenten von dem chinesischen Unternehmen Xiamen Limbach, das Drohnentriebwerke des Typs L550 herstellt. Daher unterstützt Redlepus TSK Vektor materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
505.	Xiamen Limbach Aviation Engine Co., Ltd Chinesisch: 厦门林巴贺航空发动机股份有限公司 alias Limbach Aviation alias Xiamen Limbach Aircraft Engine Co., Ltd.	Anschrift: Part 2, Floor 6, No. 882-1, Lianting Road, Xiangnan Industrial Park, Torch High-tech Zone, Xiamen City, Volksrepublik China, Postal Code: 361100 Anschrift: Unit E, Unit 431, 4th Floor, Building C, Xiamen International Shipping Center, No. 93 Xiangyu Road, Xiamen Area, China (Fujian) Pilot Free Trade Zone, Fujian, Volksrepublik China Registrierungsdatum: 20.11.2012 Steuer-Identifikationsnummer: 91350200051193084R Tel. 0086 - 592 - 5383060, 538305 Website: http://www.limbach.cn E-Mail: sales@limbach.cn Verbundene Organisationen: — OOO TSK Vektor, alias LLC TSK Vektor — Redlepus TSK Vektor Industrial (Shenzhen) Co., Ltd — Juhang Aviation Technology Shenzhen Co.	Xiamen Limbach Aviation Engine Co., Ltd (Xiamen Limbach) ist ein chinesisches Unternehmen, das Drohnenantriebswerke der Serie L550 herstellt. Xiamen Limbach Aviation Engine Co., Ltd hat Komponenten an IEMZ Kupol, eine Tochtergesellschaft des russischen staatseigenen Waffenunternehmens Almaz-Antey, geliefert, die anschließend für die Herstellung von Langstrecken-Angriffsdrohnen des Typs Garpiya-3 (G3) zum Einsatz im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine genutzt wurden. Diese Lieferungen erfolgten über andere in der Volksrepublik China registrierte Unternehmen, insbesondere Redlepus TSK Vektor Industrial (Shenzhen) Co., Ltd und Juhang Aviation Technology Shenzhen Co. Ltd. Es besteht auch der Verdacht, dass Xiamen Limbach an der Weitergabe von Konstruktionsplänen des L550-Triebwerks an Unternehmen beteiligt war, die an der Herstellung von Triebwerken für die Drohne Shahed 136 beteiligt sind. Shahed-Drohnen wurden vom russischen Militär im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt. Daher unterstützt Xiamen Limbach Aviation Engine Co., Ltd materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
506.	LLC ‚Leading Charter Technologies‘ Russisch: ООО ‚Ведущие Технологии Чартера‘	Anschrift: Russische Föderation, Moscow, Bolshaya Tatarskaya, 7k4, office 203 Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) Website: https://chartertech.ru/ Website: https://lct-uae.com/ Tel. + 7 495 215-01-15 E-Mail: sales@chartertech.ru	LLC ‚Leading Charter Technologies‘ ist ein russisches Unternehmen, das als privates Luftfahrtunternehmen tätig ist. Es chartert Flugzeuge, um im Gebiet der Europäischen Union zu landen und abzuheben und dieses zu überfliegen. LLC ‚Leading Charter Technologies‘ betreibt Flüge von Russland in die Europäische Union bzw. nach Russland aus der Europäischen Union, sodass die in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 festgelegten restriktive Maßnahmen umgangen werden, indem es Zwischenlandungen in Ländern wie Aserbaidshan, Armenien und der Türkei vornimmt, in der Zwischenzeit die Flugdokumentation durch Änderung der Fluggastdaten des Flugs neu registriert und Flughäfen in der Russischen Föderation aus den Flugplänen streicht. Daher werden in der Verordnung (EU) Nr. 833/2011 festgelegten Bestimmungen von LLC ‚Leading Charter Technologies‘ erheblich unterlaufen.	16.12.2024
507.	JSC ‚Research and Production Corporation ‚Precision Instrumentation Systems‘“ Russisch: АО ‚НАУЧНО-ПРОИЗВОДСТВЕННАЯ КОРПОРАЦИЯ ‚СИСТЕМЫ ПРЕЦИЗИОННОГО ПРИБОРОСТРОЕНИЯ‘“ АО ‚НПК ‚СПП‘“ alias JSC ‚Research and Production Corporation ‚Precision Systems and Instruments‘“ alias JSC ‚NPK ‚SPP‘“	Anschrift: 111024, Moscow, UL. AVIAMOTORNAYA, 53 Art der Organisation: Aktiengesellschaft (Joint Stock Company) Ort der Registrierung: Russische Föderation Registrierungsdatum: 16.10.2009 Registrierungsnummer: 1097746629639 Steueridentifikationsnummer: 7722698108 KPP: 772201001 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	JSC ‚Research and Production Corporation ‚Precision Instrumentation Systems‘“ (alias JSC ‚NPK ‚SPP‘“) ist eines der wichtigsten militärisch-industriellen Unternehmen in Russland. Es stellt insbesondere Luftfahrzeugsysteme wie SEER, MOS, OES-52, OLS-container und OLS her. Diese Luftfahrzeugsysteme werden in russischen Militärflugzeugen wie der SU-27 und dem Kampfhubschrauber wie dem KA-52 verwendet, die von den russischen Streitkräften im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt werden. Daher unterstützt JSC ‚NPK ‚SPP‘“ materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. JSC ‚NPK ‚SPP‘“ ist ferner in einem Wirtschaftsbereich (Verteidigungssektor) tätig, der der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmequelle dient.	16.12.2024“



2024/3187

16.12.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/... DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Juli 2014 den Beschluss 2014/512/GASP ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Die Union unterstützt nach wie vor uneingeschränkt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine.
- (3) In seinen Schlussfolgerungen vom 17. Oktober 2024 hat der Europäische Rat erneut entschieden Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, der eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, verurteilt und seine fortgesetzte Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigt. Der Europäische Rat hat ferner erklärt, dass die Union bereit ist, Russlands Fähigkeit zur Führung des Krieges weiter einzuschränken, einschließlich durch weitere Sanktionen und Maßnahmen, um gegen deren Umgehung, auch durch Drittländer, vorzugehen.
- (4) Angesichts der sehr ernsten Lage ist es angezeigt, weitere restriktive Maßnahmen zu erlassen.
- (5) Es ist angezeigt, 32 Organisationen in die Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang IV des Beschlusses 2014/512/GASP aufzunehmen, d. h. die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den militärisch-industriellen Komplex Russlands bei dessen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterstützen und denen strengere Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie Güter und Technologien, die zur technologischen Stärkung des russischen Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, auferlegt werden. In diese Liste wurden auch bestimmte Organisationen in anderen Drittländern als Russland aufgenommen, die durch die Umgehung von Ausfuhrbeschränkungen, unter anderem für unbemannte Luftfahrzeuge oder für Flugkörper, indirekt zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands beitragen.
- (6) Um die Tätigkeit von Schiffen, die so betrieben werden, dass sie zu Maßnahmen oder Strategien zur Unterstützung der Handlungen Russlands gegen die Ukraine beitragen oder diese Maßnahmen oder Strategien unterstützen, weiter einzuschränken, ist es ferner angezeigt, weitere Schiffe in die Liste der Schiffe in Anhang XVI des Beschlusses 2014/512/GASP aufzunehmen, für die ein Verbot des Zugangs zu Häfen und Schleusen der Mitgliedstaaten sowie ein Verbot für die Erbringung eines breiten Spektrums von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr verhängt wurde.
- (7) Wie in Erwägungsgrund 16 des Beschlusses (GASP) 2024/1470 des Rates ⁽²⁾ dargelegt, werden die Barbestände von oder bei Kunden von Zentralverwahrern in der Regel vor Ende des Tages von den Zentralverwahrern übertragen und werfen für die Kunden keine Erträge ab. Daher sind die in Artikel 1a Absatz 8 des Beschlusses 2014/512/GASP genannten Zentralverwahrer nicht verpflichtet, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, denen in Artikel 1a Absatz 4 des genannten Beschlusses genannte Vermögenswerte und Reserven zustehen, die diese Zentralverwahrer halten, kontrollieren oder bei denen sie Gegenpartei sind, Zinsen oder andere Formen der Entschädigung über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus zu zahlen.
- (8) Zentralverwahrer, die dem Transaktionsverbot nach Artikel 1a Absatz 4 des Beschlusses 2014/512/GASP unterliegende Vermögenswerte oder aus diesen Vermögenswerten stammende Barbestände verwalten, sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten sollten hierfür nicht haftbar gemacht werden können, es sei denn, die Handlung ist nachweislich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/512/oj>).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2024/1470 des Rates vom 21. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2024/1470, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1470/oj>).

- (9) In jüngster Zeit sind durch russische Gerichte Entscheidungen auf der Grundlage von Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation ergangen, mit denen die Einleitung oder Fortsetzung von Verfahren, die europäische Unternehmen vor ausländischen Gerichten gegen russische Unternehmen anstrengen, verboten wird (Anti-Klage-Verfügungen — „anti-suit injunctions“), und unter anderem unverhältnismäßig hohe Geldstrafen in Fällen der Nichteinhaltung verhängt werden. Die Union ist der Auffassung, dass die Art und Weise, in der russische Gerichte diese Anti-Klage-Verfügungen erlassen und diese Geldstrafen verhängen, eindeutig einen Verstoß gegen etablierte internationale Grundsätze und langjährige Praktiken bei der Beilegung internationaler Streitigkeiten zwischen Unternehmen darstellt. Um zu verhindern, dass Kläger versuchen, die Durchsetzung solcher Anti-Klage-Verfügungen oder Geldstrafen oder jeder anderen gerichtlichen Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 248 oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften zu erwirken, ist es angezeigt, ein Verbot der Anerkennung oder Durchsetzung in der Union von Verfügungen, Anordnungen, Urteilen oder anderen gerichtlichen Entscheidungen gemäß oder in Verbindung mit Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften einzuführen.
- (10) Es ist auch angezeigt, bestimmte technische Änderungen am Beschluss 2014/512/GASP vorzunehmen, unter anderem die Verlängerung der für bestimmte Ausnahmen geltenden Fristen, die für den Abzug von Investitionen aus Russland oder für die Sicherheit der Versorgung der Mitgliedstaaten mit bestimmten Erdölzeugnissen erforderlich sind. Die Wirtschaftsteilnehmer sollten sich darüber im Klaren sein, dass Russland ein Land ist, in dem keine Rechtsstaatlichkeit mehr herrscht, und dass die Russische Föderation mehrere Rechtsvorschriften erlassen hat, die auf Vermögenswerte von Unternehmen aus „unfreundlichen Ländern“, auch Mitgliedstaaten, abzielen. Dies könnte dazu führen, dass Vermögenswerte aus der Union in Russland verloren gehen, ohne dass die Möglichkeit für einen geordneten Rückzug besteht. Aufgrund der Risiken, die mit der Aufrechterhaltung von Geschäftstätigkeiten in Russland verbunden sind, wird den Wirtschaftsteilnehmern aus der Union empfohlen, Geschäftstätigkeiten in Russland abzuwickeln und/oder keine neuen Tätigkeiten aufzunehmen. Die Ausnahmen für den Abzug von Investitionen müssen ausnahmsweise verlängert werden, damit Wirtschaftsteilnehmer aus der Union so reibungslos wie möglich aus dem russischen Markt aussteigen können. Die verlängerten Ausnahmen werden von den Mitgliedstaaten auf Einzelfallbasis gewährt und bezwecken, dass ein geordneter Prozess für den Abzug von Investitionen ermöglicht wird, der ohne die Verlängerung dieser Fristen nicht möglich wäre.
- (11) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich.
- (12) Der Beschluss 2014/512/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2014/512/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1a wird folgender Absatz angefügt:

„(12) Zentralverwahrer sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten, die im guten Glauben, im Einklang mit diesem Beschluss zu handeln, nach den Absätzen 4 bis 11 handeln, können hierfür nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, die Handlung ist nachweislich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen.“

2. Artikel 1aa wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Transaktionen, einschließlich Verkäufen, die für die Abwicklung eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer ähnlichen Rechtsgestaltung, das bzw. die vor dem 16. März 2022 eingegangen wurde, an dem bzw. der eine in Absatz 1 genannte juristische Person, Organisation oder Einrichtung beteiligt ist, bis zum 31. Dezember 2025 unbedingt erforderlich sind,“

- b) Absatz 3a erhält folgende Fassung:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen Transaktionen genehmigen, die für den Abzug von Investitionen und den Rückzug aus einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung durch die in Absatz 1 genannten Organisationen oder ihre Niederlassungen in der Union bis zum 31. Dezember 2025 unbedingt erforderlich sind.“

3. Artikel 4o wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(6) Ab dem 5. Februar 2023 können die zuständigen Behörden Kroatiens abweichend von den Absätzen 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2025 den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung von Vakuumgasöl des KN-Codes 2710 19 71, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde, genehmigen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:“

b) Absatz 8 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Kraft vorübergehender Ausnahme gelten die Verbote gemäß Unterabsatz 3 ab dem 5. Juni 2025 für die Einfuhr und Verbringung von Erdölzeugnissen, die aus Rohöl gewonnen werden, das über Pipelines in einen anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 Buchstabe d geliefert wurde, nach Tschechien und für deren Verkauf an Käufer in Tschechien. Werden Tschechien vor diesem Tag alternative Bezugsquellen der betreffenden Erdölzeugnisse zur Verfügung gestellt, so hebt der Rat diese vorübergehende Ausnahme auf. Im Zeitraum bis zum 5. Juni 2025 dürfen die Mengen der betreffenden Erdölzeugnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Tschechien eingeführt werden, die durchschnittlichen Mengen, die während desselben Zeitraums in den vergangenen fünf Jahren nach Tschechien eingeführt wurden, nicht übersteigen.“

4. Artikel 4r wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(1) Abweichend von den Artikeln 3, 3a, 4, 4c, 4d, 4g, 4j und 4m können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung der in den Anhängen II, VII, X, XI, XVI, XVIII, XX und XXIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Güter und Technologien sowie den Verkauf, die Lizenzierung oder die anderweitige Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen sowie die Gewährung von Rechten auf Zugang zu oder Weiterverwendung von Materialien oder Informationen im Zusammenhang mit den oben genannten Gütern und Technologien, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, sofern ein solcher Verkauf oder eine solche Lieferung, Verbringung, Lizenzierung oder Gewährung von Rechten auf Zugang oder Weiterverwendung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich ist, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

b) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Abweichend von Artikel 3 können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, sofern der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus einem Gemeinschaftsunternehmen, das vor dem 24. Februar 2022 nach dem Recht eines Mitgliedstaats eingetragen oder gegründet wurde, eine russische juristische Person, Organisation oder Einrichtung umfasst und eine Gasinfrastruktur zwischen Russland und Drittländern betreibt, unbedingt erforderlich ist.“

c) In Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(2) Abweichend von den Artikeln 4i und 4k können die zuständigen Behörden die Einfuhr oder die Verbringung von in den Anhängen XVII und XXI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Gütern bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, wenn die Einfuhr oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich ist, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

d) In Absatz 2a erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(2a) Abweichend von Artikel 1k können die zuständigen Behörden die weitere Erbringung der darin genannten Dienstleistungen bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, wenn diese Dienstleistungen für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

5. Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in Anhang XIII aufgeführte Rohöl- oder Erdölzeugnisse befördern, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden und irreguläre und mit hohem Risiko behaftete Beförderungspraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation betreiben,“

6. Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer spezifischen Einzelfallbewertung bis zum 31. Dezember 2025 die Befriedigung eines Anspruchs einer der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Befriedigung des Anspruchs für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich ist.“

7. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

(1) Verfügungen, Anordnungen, Beschlüsse, Urteile oder andere gerichtliche Entscheidungen gemäß oder in Verbindung mit Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften werden in keinem Mitgliedstaat anerkannt, umgesetzt oder durchgesetzt.

(2) Rechtshilfeersuchen während einer Ermittlung oder eines anderen Strafverfahrens und Strafen oder andere Sanktionen nach dem russischen Strafgesetzbuch auf der Grundlage eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Verfügungen, Anordnungen, Beschlüsse, Urteile oder andere gerichtliche Entscheidungen gemäß oder in Verbindung mit Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften werden in keinem Mitgliedstaat anerkannt, umgesetzt oder durchgesetzt.“

Artikel 2

Die Anhänge IV und XVI des Beschlusses 2014/512/GASP werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

ANHANG

Die Anhänge des Beschlusses 2014/512/GASP werden wie folgt geändert:

1. In Anhang IV werden die folgenden Einträge angefügt:

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
„676.	OSTEC-Enterprise LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „Предприятие Остек“ alias: ООО „Предприятие Остек“ (Predpriyatie Ostek)	Anschrift(en): ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2, 121467, Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-materials.ru E-Mail: materials@ostec-group.ru ; cleaning@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731480806 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
677.	OSTEC-ARTTOOL LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „Остек-АртТул“ alias: ООО „Остек-АртТул“	Anschrift(en): Barklaya Street 6/3, 121087 Moscow, Russische Föderation Tel. +7 495 7884444 Website: www.arttool.ru E-Mail: info@arttool.ru Registrierungsnummer: 7731481038 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
678.	OSTEC-EC LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „Остек-Эк“ alias: ООО „Остек-Эк“	Anschrift(en): ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2 Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-group.ru ; www.ostec-group.com Registrierungsnummer: 7731481077 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
679.	OSTEC-Electro LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „Остек-Электро“ alias: ООО „Остек-Электро“ (OOO Ostek Electro)	Anschrift(en): ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2 Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-electro.ru E-Mail: ostecelectro@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731483966 (Steuernummer/INN)	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
680.	OSTEC-ETC LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью 'Остек-ETK' alias: ООО 'Остек-ETK'	Anschrift(en): Nab. Luzhnetskaya, d. 2/4, str. 16, et/pom. 3/303, 119270, Moscow, Russische Föderation; ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2, 121467, Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-etc.ru E-Mail: etc@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731481052 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
681.	OSTEC-INTEGRA LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью 'Остек Интегра' alias: ООО 'Остек Материалс' (Ostek Materials); ООО 'Остек-Интегра'	Anschrift(en): Partizanskaya Steet 25, 121351 Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-materials.ru E-Mail: materials@ostec-group.ru; cleaning@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731416984 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
682.	OSTEC-SMT LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью 'Остек-СМТ' alias: ООО 'Остек-СМТ'	Anschrift(en): ul. Kulakova d. 20, str. 1G, 123592 Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884441; + 74957884441 (Durchwahl 5833) Website: www.ostec-smart.ru E-Mail: smt@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731481045 (Steuernummer/INN)	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
683.	OSTEC-ST LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью ‚Остек-Сервис-Технология‘ alias: ООО ‚Остек-СТ‘	Anschrift(en): ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2, 121467, Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-st.ru E-Mail: ost@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731630120 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
684.	OSTEC-TEST LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью ‚Остек-ТЕСТ‘ alias: ООО ‚Остек-ТЕСТ‘	Anschrift(en): ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2, 121467, Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-test.ru Registrierungsnummer: 7731481020 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
685.	OSTEC-UMT LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью ‚ОСТЕК-УМНЫЕ ТЕХНОЛОГИИ‘ alias: ООО ‚Остек-УМТ‘	Anschrift(en): ul. Kulakova d. 20, str. 1G, 123592 Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Registrierungsnummer: 7734462210 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
686.	RIIT LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью ‚НИИИТ‘ alias: ООО ‚НИИТ‘	Anschrift(en): ul. Kulakova d. 20, str. 1G, pom. XIV et 3, kom 10, 11, 52-57, 123592, Moscow, Russische Föderation Registrierungsnummer: 7731481013 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
687.	LLC Atlas Lokaler Name: Общество с Ограниченной Ответственностью ‚Атлас‘ (ООО ‚Атлас‘) alias: ООО Atlas	Anschrift(en): 100-Letiya Prospekt, 155, Building 3 Office 5, 690068, Vladivostok, Primorsky Krai, Russische Föderation Tel. + 7 (423) 242-85-03; + 7 (423) 261-46-41 Registrierungsnummer: 2543069263 (TIN)	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
688.	Mistral Lokaler Name: Общество с Ограниченной Ответственностью „Мистраль“ (ООО „Мистраль“) alias: ООО Mistral; Mistral LLC	Anschrift(en): 129626, Moscow, Alekseevsky Municipal District; 1st Mytikhinskaya Str., 3, Building 1, Room 8, Russische Föderation; 113054, Moscow, Bolshoy Strochenovsky Pereulok, 13, Building 1, Russische Föderation Tel. + 7 (929) 668-34-74 Registrierungsnummer: 7717793684 (INN)	17.12.2024
689.	KOMINVEX D.O.O. BEOGRAD alias: PREDUZEĆE ZA TRGOVINU I INŽENJERING POSLOVE KOMINVEX DOO BEOGRAD RAKOVICA; Kominvex DOO Beograd; Kominvex doo Beograd	Anschrift(en): Nikole Marakovica 21/VI/36, Belgrade 11090, Serbien Tel. 38163308192 / 381116564086 Website: https://kominvex.co.rs Registrierungsnummer: 20047038	17.12.2024
690.	SOHA INFO D.O.O. alias: SOHA INFO D.O.O. NOVI BANOVC	Anschrift(en): Pionirska 3, Novi Banovci 22304, Serbien Tel. 38163300346 Website: www.sohainfo.rs Registrierungsnummer: 21802808	17.12.2024
691.	Fidar System Pooyan Lokaler Name: فیدار سیستم پیوان alias: Fidar System Pouyan	Anschrift(en): Unit 6, No.7, Mahbod Alley, Laleh St., Jomhuri St., Tehran, Iran; No 12, 21th Alley, Ahmad Ghasir St., Argentina Sq, Tehran, Iran; No. 9 Lale Alley, First Floor, Unit 2, Hatef Alley, Crossroad Hafez Neighborhood, Central Sector, Tehran City, Tehran Province, Iran Tel. + 9802166767984 Website: http://www.cintix.ir/	17.12.2024
692.	Time Art International LTD Lokaler Name: 時亞國際有限公司	Anschrift(en): Workshop 7(a), 12/f, Wah Lai Industrial Centre, Nos. 10-14 Kweitei Street, Shatin, Hong Kong, China Registrierungsnummer: 1411127 (Handelsregisternummer — Hong Kong Company Number)	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
693.	Ele Technology Co. LTD Lokaler Name: 深圳市易络电子有限公司	Anschrift(en): 3714 Duhuixuan Buildings, 3018 Shennan Road, Futian Area, Shenzhen, China Tel. + 86-755-82913231 Website: http://www.ele-tech.com.cn Registrierungsnummer: 914403000775394696 (chinesische Steuernummer – Unified Social Credit Code)	17.12.2024
694.	Shenzhen Xingding Machinery Ltd	Registrierungsnummer: 440300280527908 (chinesische Unternehmensregistrierungsnummer)	17.12.2024
695.	Ningbo Blin Machinery Co., Ltd. Lokaler Name: 宁波贝宁机床有限公司	Anschrift(en): No.1& 3, Sanxing Industrial Park, Luotuo, Zhenhai District, Ningbo, China Tel. 0086-18858060617 Website: http://blincnc.com/ Registrierungsnummer: 91330203591551508B (USCC)	17.12.2024
696.	Baltiyskaya Promishlennaya Kompaniya (JSC Baltic Industrial Company) Lokaler Name: АО ‚Балтийская Промышленная Компания‘ alias: АО BALTIISKAYA PROMYSHLENNAYA KOMPANIYA	Anschrift(en): 192288, St. Petersburg, Malaya Bukharetskaya str., 5, building 2/39, Russische Föderation; 195276, St. Petersburg, Prospekt Kultury, 49A, Russische Föderation; 192177, St. Petersburg, 3rd Rybatskiy ave., 3, Russische Föderation Tel. + 7 (812) 605-00-33 Website: https://bpk-spb.ru E-Mail: info@bpk-spb.ru und service@bpk-spb.ru Registrierungsnummer: 7801200558 (Steuernummer)	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
697.	Alfa Machinery Group (LLC Company AMG) Lokaler Name: ООО „Компания АМГ“ alias: Kompaniya AMG	Anschrift(en): 111141, Moscow, Kuskovskaya str., 20A, room 1. XIIA room 114, Russische Föderation; 111141, Moscow, Kuskovskaya str., 20A, building A, office A-602, Russische Föderation; 355035, Stavropol, Mira Str., 267, office 204, Russische Föderation; 142280, Protvino, Pobedy Str., 2, Russische Föderation; 450056, Ufa, Mokrousovskaya Str., 8, building 3, Russische Föderation Tel. + 7 (499) 550-02-52; +7 985 997-93-32 Website: https://companyamg.ru/ und https://amgcnc.ru/ E-Mail: info@coamg.ru Registrierungsnummer: 7720821959 (Steuernummer); 1147746889531 (OGRN)	17.12.2024
698.	LLC Rustakt Lokaler Name: ООО „Рустакт“	Anschrift(en): 123290, Moscow, in.ter.g. Presnensky municipal district, Shmitovsky passage, 39, building 2, premises. 5K, Russische Föderation (in Originalsprache: 123290, Г.МОСКВА, ВН.ТЕР.Г. МУНИЦИПАЛЬНЫЙ ОКРУГ ПРЕСНЕНСКИЙ, ПРОЕЗД ШМИТОВСКИЙ, Д. 39, К. 2, ПОМЕЩ. 5К) E-Mail: zaharova_marisha@mail.ru Registrierungsnummer: 9703074147 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
699.	LLC SPDBBK Lokaler Name: ООО „СПДББК“	Anschrift(en): 195009, St. Petersburg, in. ter. g. municipal district finland district, komsomola street, 1-3, letter l, room. 5n, room. 6, Russische Föderation (in Originalsprache: 195009, Г. САНКТ-ПЕТЕРБУРГ, ВН.ТЕР.Г. МУНИЦИПАЛЬНЫЙ ОКРУГ ФИНЛЯНДСКИЙ ОКРУГ, УЛ КОМСОМОЛА, Д. 1-3, ЛИТЕРА Л, ПОМЕЩ. 5Н, КОМ. 6) Registrierungsnummer: 7838044584	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
700.	LLC Vneshekostil Lokaler Name: ООО „Внешэкостил“	Anschrift(en): 115211 Moscow, Kashirskoye shosse, 55, building 5, pom. I, fl.1, room. 19, Russische Föderation Tel. + 7 (966) 199-83-07 Website: https://vnes.tech/ E-Mail: info@vnes.tech Registrierungsnummer: 7724362880 (Steuernummer)	17.12.2024
701.	Iskra Technologies JSC Lokaler Name: Искра Технологии alias: IskraUralTel JSC, RTSoft JSC	Anschrift(en): Komvuzovskaya 9, Building A, 620066, Ekaterinburg, Russische Föderation Tel. + 7 (343) 210-69-51 Website: https://iskratchno.ru E-Mail: info@iskratechno.ru Registrierungsnummer: 1026604933475 (OGRN), 6660017837 (TIN)	17.12.2024
702.	Powerever Electronic Technology alias: Beijing Powerever Electronic Technology Co., Beijing Weiwangda Electric Technology Co. LTD / 北京威旺达电子科技有限责任公司	Anschrift(en): No. 23, Jinmao Mansion, Guangqu Road, Chaoyang District, Beijing, China Suzhou Pioneer Park, No. 209, Zhuyuan Road, High-tech Zone, Suzhou City, Jiangsu Province Tel. 18612628057; 18612628057 Website: http://www.powerever.cn/	17.12.2024
703.	Qisda Optronics (Suzhou) / 苏州佳世达 alias: Suzhou Jiashida Optoelectronics Co Ltd, Suzhou BenQ Optoelectronics Technology Co Ltd.	Anschrift(en): 169 Zhujiang Road, Suzhou New District, Suzhou City, Jiangsu Province, 215129, China Website: http://www.qisda.com.cn/	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
704.	Juhang Aviation Technology Shenzen Co., LTD	Anschrift(en): 2205, No. 2, Logistics Center, Baoshui Logistics Center, Baoan Guoji Jichang Hangzhan, 4th Road, Hourui Community, Hangcheng Sub-District, Bao, Shenzhen, Guangdong, China, 518099 Room 101-A Xinghua Building, 1007 Banxuegang Avenue, Maantang Community, Bantian Subdistrict, Longgang District, Shenzhen, Guangdong, China Website: http://www.szjuhang.com/ Registrierungsnummer: 91440300MA5GN73B4F (chinesische Steuernummer – Unified Social Credit Code)	17.12.2024
705.	Triac Electronics Pvt. Ltd.	Anschrift(en): Dpt-348, DLF Prime Tower Okhla Phase-1, New Delhi-110020, Indien Unit No: SG1, 7 & 8, J Matadee Free Trade Zone, Mannur-Valarpuram Village Kancheepuram, Tamil Nadu-602105, Indien Website: https://www.triacelectronics.com/	17.12.2024
706.	Laserchips FZCO (ليزر تشيبس ش م ح)	Anschrift(en): Dubai Silicon Oasis, DSO-IFZA-21645, IFZA Properties, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate Website: https://laserchips.ae/ Registrierungsnummer: 11996849 (Vereinigte Arabische Emirate, Handelsregisternummer — National Economic Register Number/CBLS); 22209 (Vereinigte Arabische Emirate, Dubai, Lizenznummer — License Number)	17.12.2024
707.	Component Logistic LLC alias: Komponent Lodzhistik ООО, ООО КОМПОНЕНТ ЛОДЖИСТИК	Anschrift(en): St. Petersburg, inner city, Dachnoye municipal district, Veteranov Avenue, 63, building A, apt. 46 Website: http://www.componentlogistik.ru/ Registrierungsnummer: 1217800045462 (russische Registrierungsnummer — OGRN)	17.12.2024“

2. Anhang XVI erhält folgende Fassung:

„ANHANG XVI

Liste der Schiffe nach Artikel 4x

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
1.	M/V Angara	9179842	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine	25.6.2024
2.	M/V Maria	8517839	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine	25.6.2024
3.	Saam FSU	9915090	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
4.	Koryak FSU	9915105	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
5.	KAVYA (ehemals Hana)	9353113	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
6.	N Cerna (ehemals Canis Power)	9289520	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
7.	Feng Shou (ehemals Andromeda Star)	9402471	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
8.	Legacy (ehemals NS Lotus)	9339337	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
9.	Saga (ehemals NS Spirit)	9318553	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
10.	Serenade (ehemals NS Stream)	9318541	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
11.	Success (ehemals SCF Arum)	9333436	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
12.	Lady R	9161003	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine	25.6.2024
13.	Maia-1	9358010	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine	25.6.2024
14.	Audax	9763837	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
15.	Pugnax	9763849	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
16.	Hunter Star	9830769	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
17.	Daksha (ehemals Hebe)	9259185	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
18.	Enisey	9079169	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	25.6.2024
19.	Kelly Grace (ehemals Vela Rain)	9331141	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
20.	Ozanno (ehemals Ocean AMZ)	9394935	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
21.	Delvina (ehemals Galian 2)	9331153	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
22.	Bodhi (ehemals Robon)	9144782	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
23.	Lunar Tide (ehemals Beks Aqua)	9277735	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
24.	Kemerovo	9312884	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
25.	Krymsk	9270529	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	25.6.2024
26.	Krasnoyarsk	9312896	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	25.6.2024
27.	Kaliningrad	9341067	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	25.6.2024
28.	Mianzimu	9299666	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
29.	Pioneer	9256602	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
30.	Alissa	9273052	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
31.	Marabella Sun	9323376	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
32.	Christophe de Margerie	9737187	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
33.	Altair	9413547	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
34.	Peta Lumina	9296391	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
35.	San Damian	9274331	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	17.12.2024
36.	San Cosmas	9274343	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	17.12.2024
37.	San Severus	9385233	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	17.12.2024
38.	Galaxy	9826902	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
39.	Rigel	9511533	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
40.	Cassiopeia	9341081	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
41.	Constellation	9306794	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
42.	Andromeda	9292204	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
43.	Callisto	9299692	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
44.	Alliance	9413561	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
45.	Phoenix	9333424	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
46.	Leo	9412347	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
47.	Zenith	9610781	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
48.	Turbo Voyager	9299898	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
49.	Sirius	9422445	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
50.	Saturn	9421972	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
51.	Life	9265756	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
52.	Krishna 1	9271585	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
53.	Vladimir Vinogradov	9842188	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
54.	Moskovsky Prospect	9511521	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
55.	Bolero	9412335	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
56.	Vega	9316127	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
57.	Tyagaraja	9327372	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
58.	Attica	9436941	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
59.	La Perouse	9849887	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
60.	Elbrus	9276030	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
61.	Georgy Maslov	9610793	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
62.	Premier	9577082	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
63.	Pathfinder	9577094	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
64.	Sierra	9522324	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
65.	Trust	9382798	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
66.	Zaliv Amerika	9354301	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
67.	Zaliv Amurskiy	9354313	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
68.	Amber 6	9235713	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
69.	Emily S	9321847	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
70.	Fjord Seal	9513139	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
71.	Heidi A	9321976	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
72.	Line	9291250	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
73.	Okeansky Prospect	9866380	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
74.	Capella	9341079	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
75.	Siri	9281683	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XIII aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
76.	North Way	9953535	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
77.	North Sky	9953523	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
78.	North Air	9953509	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
79.	North Mountain	9953511	Artikel 4x Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024“



2024/3188

16.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3188 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2642 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Oktober 2024 hat der Rat die Verordnung (EU) 2024/2642 angenommen.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 17. Oktober 2024 erklärte der Europäische Rat, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin ihre Resilienz stärken und das EU-Instrumentarium gegen hybride Bedrohungen in vollem Umfang nutzen werden, um Russlands hybride Aktivitäten zu verhindern, davon abzuschrecken und darauf zu reagieren.
- (3) Die Union verurteilt weiterhin unbeirrbar die böswilligen Aktivitäten Russlands gegen die Union, ihre Mitgliedstaaten, internationale Organisationen und Drittländer.
- (4) Angesichts der sehr ernsten Lage ist der Rat der Ansicht, dass 16 natürliche Personen und drei juristische Person in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen im Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 aufgenommen werden sollten.
- (5) Die Verordnung (EU) 2024/2642 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj>.

Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Unterabschnitt und die folgende Tabelle werden angefügt:

„A. Natürliche Personen

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1.	Artem Sergeevich KUREEV (Russisch: Артём Сергеевич КУРЕЕВ)	Offizier des 5. Dienstes des Inlandsgeheimdienstes, Redaktionsleiter der ‚African Initiative‘, Gründer von ‚Rusafro‘ Geburtsdatum: 24.10.1980 Geburtsort: UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 4002209800 Steuer-Identifikationsnummer (INN): 782500167259	Artem Sergeevich Kureev ist ein Offizier des russischen Inlandsgeheimdienstes, der an böswilligen Aktivitäten, insbesondere an koordinierten Desinformationskampagnen, sowohl in Europa als auch in Afrika, beteiligt ist. Er führt Kampagnen zur Einflussnahme in Europa durch, unter anderem indem er die Verbreitung von russischsprachigen Artikeln und deren englische Übersetzungen auf Proxy-Websites organisiert und Zahlungen für die Veröffentlichung prorussischer Artikel leistet, um russische Desinformation in Europa zu verbreiten. Er hat zwei Medienunternehmen in Afrika gegründet und gezielte Desinformationskampagnen durchgeführt, um westliche Gesundheitsprojekte in Afrika durch die Verbreitung von Verschwörungstheorien zu untergraben, etwa dass Afrika von westlichen Pharmaunternehmen mutmaßlich für Experimente der biologischen Kriegsführung und illegale Tests von verschiedenen Arzneimitteln benutzt wird. Daher setzt Artem Sergeevich Kureev Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
2.	Nikolai Aleksandrovich TUPIKIN (Russisch: Николай Александрович ТУПИКИН)	Exekutivdirektor von Structura National Technologies alias GK Struktura Geburtsort: UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer (INN): 773402066160	Nikolai Aleksandrovich Tupikin ist Leiter und Gründer von Structura National Technologies (GK Struktura). Das Unternehmen ist an der sogenannten ‚Doppelgänger‘-Kampagne beteiligt, eine von Russland geführte digitale Desinformationskampagne, die auf Informationsmanipulation und Verbreitung von Desinformationen zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine abzielt und sich gegen die Mitgliedstaaten der Union, die Vereinigten Staaten und die Ukraine richtet. Er arbeitet eng mit der Präsidentialverwaltung der Russischen Föderation zusammen. Er ist ferner eine der Schlüsselfiguren der Desinformationskampagne Russlands in ganz Lateinamerika, mit der die Unterstützung für die Ukraine untergraben werden soll. Daher setzt Nikolai Aleksandrovich Tupikin Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme um. Er steht auch in Verbindung mit Sofia Avraamovna Zakharova, Leiterin der Abteilung im Amt des Präsidenten der Russischen Föderation für die Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien und Kommunikationsinfrastruktur.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
3.	Sofia Avraamovna ZAKHAROVA (Russisch: София Авраамовна ЗАХАРОВА)	Leiterin der Abteilung im Amt des Präsidenten der Russischen Föderation für die Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien und Kommunikationsinfrastruktur Geburtsort: UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Sofia Avraamovna Zakharova ist die Leiterin der Abteilung im Amt des Präsidenten der Russischen Föderation für die Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien und Kommunikationsinfrastruktur. Sie ist an der sogenannten ‚Doppelgänger‘-Kampagne beteiligt, die auf Informationsmanipulation und Verbreitung von Desinformationen zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine abzielt und sich gegen die Mitgliedstaaten der Union, die Vereinigten Staaten und die Ukraine richtet. Sie arbeitet unmittelbar mit Ilya Gambashidze und Nikolai Tupikin, Leiter von Social Design Agency bzw. GK Struktura, bei dieser Operation zusammen. Sie zählte auch zu den Teamleitern und aktiven Mitgliedern des sogenannten ‚Team I‘ unter der Leitung von Ilya Gambashidze, das die Desinformationskampagnen des Kreml im Westen zur Einflussnahme auf die Wahlen verschiedener Länder unterstützt und Vorhaben zur Diskreditierung der russischen Opposition vorbereitet. Daher setzt Sofia Avraamovna Zakharova Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
4.	Andrey Vladimirovich AVERYANOV (Russisch: Андрей Владимирович АВЕРЬЯНОВ)	Befehlshaber der GRU-Einheit 29155 Generalmajor Geburtsdatum: 29.9.1967 Geburtsort: UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steuer-Identifikationsnummer (INN): 77337888007	Andrey Vladimirovich Averyanov ist ein hochrangiger Angehöriger des russischen Militärs der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GRU). Nach dem Tod von Yevgeny Prigozhin und der Umstrukturierung der Wagner-Gruppe wurde das Kommando der russischen Militäroperationen in Afrika umstrukturiert und in das Afrikakorps unter dem Dach des russischen Verteidigungsministeriums integriert, und Averyanov wurde für die Leitung der Operationen eingesetzt. In zahlreichen afrikanischen Ländern bieten russische Streitkräfte Sicherheit für Militärjungen, die legitime demokratische Regierungen gestürzt haben, wodurch die Stabilität, Sicherheit und Demokratie der Länder erheblich verschlechtert wurden. Darüber hinaus beuten die russischen Streitkräfte in Afrika die dortigen natürlichen Ressourcen aus, um ihre Operationen zu finanzieren. Anfang 2024 übernahmen die russischen Streitkräfte die Kontrolle über die Goldmine Intahaka in Mali. Daher setzt Andrey Vladimirovich Averyanov Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Untergrabung des demokratischen politischen Prozess in afrikanischen Ländern, in denen russische Streitkräfte tätig sind, und durch die Ausnutzung eines bewaffneten Konflikts, einer Instabilität oder einer Unsicherheit in einem Drittland, auch durch die unerlaubte Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und wild lebenden Tieren und Pflanzen oder den unerlaubten Handel damit, um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
5.	Tinatin Givievna KANDELAKI alias Tina KANDELAKI (Russisch: Тинатин Гивиевна КАНДЕЛАКИ)	Journalistin, Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, Prominente, Fernsehmoderatorin und -produzentin, stellvertretende Generaldirektorin von Gazprom Media Holding Geburtsdatum: 10.11.1975 Geburtsort: Tiflis, Georgische SSR (jetzt Georgien) Staatsangehörigkeit: georgisch Geschlecht: weiblich	Tinatin Givievna Kandelaki ist eine russische Journalistin, die bei dem staatseigenen Unternehmen Gazprom Media angestellt ist, und eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, die ihre Beliebtheit und ihren Einfluss in der Öffentlichkeit genutzt hat, um russische Propaganda zu verbreiten und den anhaltenden russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu rechtfertigen. Sie gehörte zu denjenigen Personen, die am Konzert im Stadion Luzhniki vom 18. März 2022 anlässlich des 8. Jahrestags der rechtswidrigen Annexion der Krim aufgeführt haben und als Symbol für die Unterstützung des anhaltenden Kriegs in der Ukraine dienten. Seit 2014 hat sie die rechtswidrige Annexion der Krim uneingeschränkt unterstützt. Darüber hinaus ist sie stellvertretende Generaldirektorin von Gazprom Media Holding, einer Gesellschaft mit mehreren Medienunternehmen, die gegen die Ukraine ausgerichtete Propaganda verbreiten und die russische Aggression gegen die Ukraine rechtfertigen. Mehrere Fernsehsender im Eigentum und unter der Kontrolle von Gazprom Media Holding haben ukrainische Fernsehsender auf lokalen Fernsehfrequenzen ersetzt, die zuvor von Russen nach der russischen Invasion auf die Krim gewaltsam beschlagnahmt wurden, und waren daher aktiv am Prozess der rechtswidrigen Annexion der Krim beteiligt. Daher ist Tinatin Givievna Kandelaki für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in der Union, in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten, in einer internationalen Organisation oder in einem Drittland untergraben oder bedrohen, oder die Souveränität oder Unabhängigkeit in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten oder in einem Drittland untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
6.	Vladimir Vladimirovich SERGIYENKO (Russisch: Владимир Владимирович СЕРГИЕНКО)	Ehemaliger Assistent des Bundestagsabgeordneten Eugen Schmidt Geburtsdatum: 23.5.1971 Geburtsort: Lwiw, Ukrainische SSR (jetzt Ukraine) Staatsangehörigkeit: russisch/ukrainisch Geschlecht: männlich	Vladimir Vladimirovich Sergiyenko ist ein ehemaliger parlamentarischer Assistent des Abgeordneten des deutschen Bundestags Eugen Schmidt. Parallel dazu hat er aktiv mit russischen Geheimdienstbeamten zusammengearbeitet, die seinen privilegierten Zugang zum Bundestag und zur Politik auszunutzen beabsichtigten, um den demokratischen politischen Prozess und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen. Daher hat Vladimir Vladimirovich Sergiyenko Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland untergraben oder bedrohen, durch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Behinderung oder Untergrabung des demokratischen politischen Prozesses umgesetzt oder unterstützt.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
7.	Denis Alexandrovich SMOLYANINOV (Russisch: Денис Александрович СМОЛЯНИНОВ)	Oberst der GRU Geburtsdatum: 26.8.1976 Geburtsort: Chelyabinsk, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 672904784466	Denis Alexandrovich Smolyaninov ist ein Oberst der GRU, der auf psychologische Kriegsführung spezialisiert ist. Er ist für die Direktion Ukraine der GRU zuständig. Listen von Söldnern, die in den Donbass entsandt werden sollen, durchliefen die Direktion Ukraine. Er hat ferner zwei private Militärunternehmen beaufsichtigt, die mit dem Verteidigungsministerium in Verbindung stehen: Longifolia, ein Militärunternehmen führender Krimineller der 1990er Jahre, über das Kontakte zu den westlichen privaten Militärunternehmen hergestellt wurde, und Convoy, ein militärisches Sicherheitsunternehmen. Kurz vor der russischen Invasion in die Ukraine hat er ein Agentennetzwerk in der Ukraine aufgebaut. Er nutzt Telegram-Kanäle, um Desinformation zu verbreiten, auch in der Ukraine. Über soziale Medien rekrutiert er Agenten für Sabotageakte in der Union und andere Aktivitäten zur Schaffung von Spannungen zwischen NATO-Ländern. Die GRU ist verantwortlich für die aktive Vorbereitung von Explosionen, Brandstiftung und Schäden der Infrastruktur auf dem Gebiet der Union, um Waffenlieferungen in die Ukraine zu verlangsamen, Zwietracht zu säen und den Anschein zu schaffen, dass in Europa Unzufriedenheit in Bezug auf die Unterstützung der Ukraine herrscht. Daher ist Denis Alexandrovich Smolyaninov für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung von Gewalttaten und durch die Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
8.	Vladimir/ Volodymyr LIPCHENKO (Russisch: Володимир ЛІПЧЕНКО)	Offizier der GRU Geburtsdatum: 28.9.1974 Geburtsort: Mykolaiv, Ukrainische SSR (jetzt Ukraine) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 4015400649	Vladimir Lipchenko ist ein Offizier der GRU, der unter seinem Pseudonym ‚Wlodek Lyakh‘ für hybride Angriffe in Europa verantwortlich ist. Er ist Teil einer Sonderabteilung unter der Leitung des Oberst der GRU Denis Alexandrovich Smolyaninov, die für die Durchführung von Sabotageakten in westlichen Ländern eingerichtet wurde. Er hat eine Person rekrutiert, damit diese das Okkupationsmuseum in Riga mit Molotowcocktails in Brand setzt. Daher ist Vladimir Lipchenko für Handlungen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung von Gewalttaten verantwortlich oder setzt diese um.	16.12.2024
9.	Yuriy SIZOV (Russisch: Юрий СИЗОВ)	Militäroffizier der GRU Geburtsdatum: 17.2.1988 Geburtsort: Sankt Petersburg, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 784805190577	Yuriy Sizov ist ein Militäroffizier der GRU. Er dient in der Militäreinheit Nr. 92154. Er hat persönlich Anweisungen zur Rekrutierung von Agenten gegeben, um einen Supermarkt in Kyjiw anzugreifen, und eine Video-Anleitung über die Installation einer Sprengvorrichtung in einem der Läden derselben Kette in der Region Moskau aufgezeichnet. Außerdem war er verantwortlich für die Organisation eines Sabotageakts in der Region Lviv (Ukraine) im Februar 2024. Er beaufsichtigte die russischen Geheimdienstagenten, die an der Planung des Sabotageakts beteiligt waren, und gab ihnen Anweisungen. Daher ist Yuriy Sizov für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität oder Sicherheit in der Union untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung von Gewalttaten verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
10.	Visa Nokhayevich MIZAEV (Виса Нохачевич МИЗАЕВ) alias Vishan Nochaevic MIZAYEV; Vysa Nokhaevich MIZAEV; Visa Nokhaevych MIZAIEV; Oleg SHISHKIN	Unternehmer Geburtsdatum: 9.7.1963 Geburtsort: Grozny, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 753870064 (Russische Föderation) Reisepass-Nr.: PRE0018440 (Föderation von St. Kitts und Nevis) Steuer-Identifikationsnummer (INN): 481101523410	Visa Nokhayevich Mizaev ist ein russischer Unternehmer. Er spielte eine Schlüsselrolle bei einer Operation des russischen Geheimdienstes gegen den deutschen Bundesnachrichtendienst (BND), bei der er seine Komplizen dazu veranlasste, hochvertrauliche Informationen vom BND zu beschaffen und diese dem Inlandsgeheimdienst der Russischen Föderation zuzuleiten. Daher setzt Visa Nokhayevich Mizaev Handlungen der Regierung der Russischen Föderation, die die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland untergraben oder bedrohen, durch den Versuch, die verfassungsmäßige Ordnung zu destabilisieren, um und unterstützt sie.	16.12.2024
11.	Olga Alekseevna BELYAVTSEVA (Ольга Алексеевна БЕЛЯВЦЕВА) alias Olha Oleksiyivna BIELIAVTSEVA; Olga Alekseevna BELJIAWZEWA; Olga Aleksevna MIZAEV	Unternehmerin Geburtsdatum: 25.10.1969 Geburtsort: Lipetsk, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich Reisepass-Nr.: 768613166 (Russische Föderation) Steuer-Identifikationsnummer (INN): 481100083621	Olga Alekseevna Belyavtseva ist eine russische Unternehmerin. Sie ist mit Visa Nokhayevich Mizaev verheiratet und seine Geschäftspartnerin. Sie steht aufgrund der Miteigentümerschaft der beiden in Russland ansässigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) ‚ООО Agronom-sad‘ und ‚ООО Biplast‘ in Verbindung mit Visa Nokhayevich Mizaev. Sie hat diese Gesellschaften gegründet und war alleinige Anteilseignerin, bis sie nach ihrer Eheschließung im Jahr 2018 30 % der Anteile der beiden Gesellschaften übertragen hat. Darüber hinaus hatten Belyavtseva und Mizaev eine ähnliche Eigentumsvereinbarung in Bezug auf das Unternehmen Agronom-Sad Trading, bevor Mizaev seine Anteile am 22. Februar 2023 an Belyavtseva verkauft hat, wobei zeitlich ein direkter Zusammenhang mit Visa Mizaevs Beteiligung an der Operation des russischen Geheimdienstes gegen die Bundesrepublik Deutschland bestand und wodurch Mizaev zusätzliche Liquidität erhalten und seine Anlagevermögen verschleiert hat. Daher unterstützt Olga Alekseevna Belyavtseva natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die an der Umsetzung von Handlungen oder politischen Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland untergraben oder bedrohen, beteiligt waren. Sie steht auch in Verbindung mit Visa Nokhayevich Mizaev.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
12.	Timofey Vyacheslavovich BORDACHEV (Russisch: Тимофей Вячеславович БОРДАЧЕВ)	Politikwissenschaftler Geburtsdatum: 28.1.1973 Geburtsort: Sankt Petersburg, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Timofey Vyacheslavovich Bordachev ist ein russischer Politikwissenschaftler und Spezialist für internationale Angelegenheiten. Er ist Programmdirektor des Valdai Discussion Club, wissenschaftlicher Betreuer des Centre for Comprehensive European and International Studies der National Research University – Higher School of Economics und Mitglied des Rates für Außen- und Verteidigungspolitik. Durch seine Aktivitäten trägt er wesentlich zur ideologischen Grundlage und zur Rationalisierung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie zu den aggressiven politischen Maßnahmen des Kreml bei, auch indem er die Auffassung propagiert, dass weder die Ukraine als Staat noch ihre Regierung Legitimität besitzen. Daher ist Timofey Vyacheslavovich Bordachev für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, durch die Beteiligung an und die Unterstützung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, verantwortlich oder unterstützt sie.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
13.	Harouna DOUAMBA	Geschäftsmann, Direktor der Groupe Panafricain pour le Commerce et l'investissement Geburtsdatum: 8.1.1973 Geburtsort: Cocody, Côte d'Ivoire Staatsangehörigkeit: ivorisch Geschlecht: männlich	Harouna Douamba ist ein ivorischer Geschäftsmann und Leiter eines prorussischen, antiwestlichen Desinformationsnetzes in der Zentralafrikanischen Republik und in Burkina Faso. 2011 gründete Douamba in der Zentralafrikanischen Republik eine Nichtregierungsorganisation namens <i>Aimons Notre Afrique</i> (ANACOM). Diese Organisation erhielt Finanzmittel von Lobaye Invest, die mit Wagner Group in Verbindung stand. 2022 gründete Harouna Douamba in Burkina Faso die <i>Groupe Panafricain pour le Commerce et l'Investissement</i> (GPCI). GPCI war an Operationen der verdeckten Einflussnahme beteiligt. Harouna Douambas Desinformationsnetze wurden von Meta im Mai 2021 und später im Mai 2023 zerschlagen. Dennoch sind Desinformationsgruppen mit Bezug zur GPCI nach wie vor aktiv und betreiben strukturierte und koordinierte Desinformationskampagnen, für die sie ein ausgedehntes Netzwerk von Informationsketten nutzen. Diese Kampagnen richten sich insbesondere gegen Frankreich und umfassen u. a. gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten gerichtete Vorwürfe von Verschwörung, Terrorismus, Durchführung destabilisierender Operationen oder Vorbereitung von Staatsstreichen. Daher unterstützt Harouna Douamba Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland untergraben oder gefährden durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme und setzt diese um.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
14.	Anatolii PRIZENKO	Geschäftsmann, Mitarbeiter des Unternehmens Oriflam Cosmetics S.A. Geburtsdatum: 26.11.1974 Geburtsort: Moldauische SSR (jetzt Moldau) Staatsangehörigkeit: moldauisch Geschlecht: männlich	Anatolii Prizenko ist ein moldauischer Geschäftsmann, der für das Unternehmen Oriflam Cosmetics S.A. tätig ist. Ende Oktober 2023 koordinierte er die Entsendung mehrerer moldauischer Bürger nach Frankreich, wo sie gegen eine finanzielle Entschädigung Davidsterne auf die Straßen malten. In den Medien wurde ausführlich über diese Operation berichtet, die im Kontext des Konflikts zwischen Israel und Hamas infolge der Angriffe vom 7. Oktober 2023 eine erhebliche destabilisierende Wirkung hatte. Die Bilder dieser Operation wurden zuerst von dem Mediennetzwerk Recent Reliable News verbreitet, das mit der Regierung der Russischen Föderation in Verbindung steht und von russischen Akteuren für die Durchführung von Desinformationskampagnen genutzt wird. Anatolii Prizenko übernahm öffentlich die Verantwortung für seine Rolle als Organisator dieser Operation. Medienberichten zufolge wurde diese Operation zugunsten des russischen militärischen Nachrichtendienstes GRU durchgeführt und stellte darauf ab, Spannungen in der französischen Gesellschaft zu schüren. Daher ist Anatolii Prizenko für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität in einem Mitgliedstaat und somit in der Union untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
15.	Alesia MILORADOVICH oder Alesya MILORADOVICH oder Olesya MILORADOVIC Алеся МИЛОРАДОВИЧ oder Олеся МИЛОРАДОВИЧ	Mitarbeiterin der russischen Regierung, ,Vermittlerin für auswärtige Angelegenheiten' Mitarbeiterin des Projekts ‚Ausländische Journalisten für Russland‘ (Иностранные журналисты за Россию) Geburtsdatum: 10.3.1968 Geburtsort: Angarsk, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Alesya Miloradovich ist eine Mitarbeiterin der Regierung der Russischen Föderation in Frankreich und bezeichnet sich selbst als ‚Vermittlerin für auswärtige Angelegenheiten‘. Alesya Miloradovich organisierte eine sogenannte Wahlbeobachtungsmission in den rechtswidrig von Russland besetzten ukrainischen Gebieten im Zusammenhang mit dem Referendum über die Annexion dieser Gebiete an Russland und warb französische Staatsangehörige an, die an dieser Mission teilnahmen. Sie hat öffentlich bestätigt, dass sie dies zugunsten der russischen Regierung getan hat. Sie war zudem Mitorganisatorin eines Ausflugs französischer Kinder in das Internationale Kinderzentrum Artek auf der rechtswidrig annektierten Krim, der von der Regierung der Russischen Föderation finanziert worden war. Ferner war sie an dem russischen Propagandaprojekt ‚Ausländische Journalisten für Russland‘ und an der Verbreitung prorussischer Ansichten beteiligt, unter anderem durch die Behauptung, dass die französische und die westliche Gesellschaft das Vorgehen Russlands gegen die Ukraine unterstützen. Daher ist Alesya Miloradovich für Handlungen oder politischen Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in einem Drittland untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an oder die anderweitige Erleichterung der Behinderung oder Untergrabung des demokratischen politischen Prozesses eines Drittlandes, einschließlich durch den Versuch, seine verfassungsmäßige Ordnung zu destabilisieren, verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
16.	Oleg Sergeevich EREMenKO (Russisch: Олег Сергеевич ЕРЕМЕНКО)	Vertreter von ‚Offiziere Russlands‘, ehemaliger GRU-Offizier Geburtsdatum: 18.5.1978 Geburtsort: Bischkek, Kirgisische SSR (jetzt Kirgisistan) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Oleg Sergeevich Eremenko ist ein ehemaliger Offizier des GRU und aktives Mitglied verschiedener einflussreicher russischer Gruppen. Insbesondere ist er Mitglied von ‚Offiziere Russlands‘, einer Organisation, die von den russischen Militär- und Sicherheitsdiensten genutzt wird, um die Innenpolitik durch die Pflege von Verbindungen zu Veteranen in der russischen Diaspora und zu pensionierten Militär- und Sicherheitsbediensteten der mit der ehemaligen Sowjetunion verbündeten Streitkräfte zu beeinflussen, in der er als Hauptvertreter in Deutschland fungiert. In dieser Eigenschaft ist Oleg Sergeevich Eremenko mit den von der EU benannten Einrichtungen Rossotrudnitschestvo, dem Betreiber des ‚Russischen Hauses‘ in Berlin, und der Wagner-Gruppe verbunden. In seiner Funktion als Gesandter des russischen Staatssicherheitsapparats pflegt Oleg Sergeevich Eremenko Verbindungen zu antidemokratischen Organisationen in Deutschland und unterstützt diese. Er ist gut vernetzt mit linksextremen antidemokratischen Gruppen sowie mit Gruppen ehemaliger Mitarbeiter verbotener DDR-Sicherheitsdienste und Veteranen militärischer Gruppierungen der DDR wie Desant e.V., einer prorussischen Vereinigung ehemaliger Fallschirmjäger. Daher unterstützt Oleg Sergeevich Eremenko Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland untergraben oder bedrohen, durch die Untergrabung des demokratischen politischen Prozesses, einschließlich durch den Versuch, ihre verfassungsmäßige Ordnung zu destabilisieren.	16.12.2024“

2. Der folgende Unterabschnitt und die folgende Tabelle werden angefügt:
„B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1.	GRU-Einheit 29155 ФКУ ‚Войсковая Часть 29155‘	Ort der Registrierung: 105077, Moscow 11th Parkovaya Street, 38A Registriernummer: 7719737879 OGRN: 1097746770395	Die GRU-Einheit 29155 ist eine geheime Einheit innerhalb des russischen Militärgeheimdienstes (GRU), die für ihre Beteiligung an Ermordungen im Ausland und europaweiten Destabilisierungsaktivitäten bekannt ist. Durch Staatsstreiche, Ermordungen, Bombenanschläge und Cyberangriffe gegen andere Länder auf der ganzen Welt im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine hat sie angestrebt, Chaos zu verbreiten und Länder der Europäischen Union zu destabilisieren. Sie führt diese Handlungen durch, um Russland zu unterstützen und ihm zugutezukommen. Die GRU-Einheit 29155 hat Cyberangriffe und andere Angriffe auf kritische Infrastrukturen durchgeführt. Daher ist sie für Handlungen oder politischen Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung von Gewalttaten sowie durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung von Handlungen, die darauf abzielen kritische Infrastruktur zu stören, zu beschädigen oder zu vernichten, einschließlich durch Sabotage oder böswillige Cyberaktivitäten als Teil von hybriden Aktivitäten.	16.12.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
2.	Groupe Panafricain pour le Commerce et l'Investissement GPCI	Ort der Registrierung: Lomé, Togo Registrierungsdatum: Januar 2022	Die <i>Groupe Panafricain pour le Commerce et l'Investissement</i> (GPCI) ist ein Desinformationsnetz, das prorussische Operationen der verdeckten Einflussnahme durchführt, insbesondere in der Zentralafrikanischen Republik und in Burkina Faso. GPCI wurde im Mai 2023 von Meta zerschlagen. Dennoch ist GPCI noch immer aktiv und führt strukturierte und koordinierte Desinformationskampagnen durch, für die sie ein ausgedehntes Netzwerk von Informationsketten nutzt. Diese Kampagnen richten sich insbesondere gegen Frankreich und umfassen u. a. gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten gerichtete Vorwürfe von Verschwörung, Terrorismus, Durchführung destabilisierender Operationen oder Vorbereitung von Staatsstreichen. GPCI wurde indirekt von der Wagner Group finanziert. Daher ist GPCI für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie.	16.12.2024
3.	African Initiative	Ort der Registrierung: Moskau, Russland Registrierungsdatum: September 2023	African Initiative ist eine Nachrichtenagentur, die auf dem afrikanischen Kontinent tätig ist. Sie war an der Verbreitung von russischer Propaganda und Desinformation gegen den Westen beteiligt und hat Journalisten und Influencer zum Zweck der Verbreitung russischer Propaganda angeworben. Sie organisierte auch Presstouren für afrikanische Journalisten in den rechtswidrig besetzten Gebieten der Ukraine, bei denen prorussische Narrative über den Krieg verbreitet wurden. Ferner organisierte African Initiative Veranstaltungen, die den Interessen der Regierung der Russischen Föderation dienen, u. a. durch die Erleichterung des Zugangs zu mineralischen Bodenschätzen. Daher ist African Initiative für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität und Sicherheit in der Union, in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten oder einem Drittland untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich oder unterstützt sie.	16.12.2024“



2024/3189

16.12.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/3189 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 vom über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽²⁾ werden die im Beschluss 2014/145/GASP vorgesehenen restriktiven Maßnahmen umgesetzt.
- (2) Am 16. Dezember 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/3182 ⁽³⁾ zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP angenommen. Der Beschluss (GASP) 2024/3182 sieht eine Ausnahmeregelung vor, um die Freigabe von Barbeständen, die von Zentralverwahrern im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ in der Union gehalten werden und benannten Einrichtungen zuzurechnen sind, zu ermöglichen. Diese Ausnahmeregelung ist vor dem Hintergrund zunehmender Rechtsstreitigkeiten und Vergeltungsmaßnahmen in Russland erforderlich, die es bestimmten benannten Einrichtungen und den dahinterstehenden Kunden ermöglichen, Vermögenswerte, von Zentralverwahrern in der Union, die in Russland gehalten werden, ohne die vorherige Zustimmung dieser Verwahrer zu beschlagnahmen. Daher sollte eine Ausnahmeregelung eingeführt werden, die es Zentralverwahrern in der Union ermöglicht, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu ersuchen, eingefrorene Barbestände, die benannten Einrichtungen nicht mehr zustehen, freizugeben, damit Zentralverwahrer in der Union diese Barbestände zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen dieser Verwahrer gegenüber ihren Teilnehmern verwenden können.
- (3) Da die Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP durch den Beschluss (GASP) 2024/3182 in den Anwendungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, ist für ihre Umsetzung eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6b erhält Absatz 5f folgende Fassung:

„(5f) Abweichend von Artikel 2 der vorliegenden Verordnung können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen an die in Anhang I im Abschnitt ‚Personen‘ unter den Eintragsnummern 92, 694 und 920 aufgeführten Personen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2024/3182 vom 16. Dezember 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/3182, 16.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3182/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

- a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für den Verkauf und die Übertragung bis zum 30. Juni 2025 von Eigentumsrechten an einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung erforderlich sind, die mittelbar oder unmittelbar von einer dieser Personen innegehabt werden, und
- b) die Erlöse aus diesem Verkauf und dieser Übertragung eingefroren werden.“

2. In Artikel 6b wird folgender Absatz eingefügt:

„(5j) Abweichend von Artikel 2 der vorliegenden Verordnung können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe von Barbeständen, die von einem Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 eingefroren wurden und der in Anhang I der vorliegenden Verordnung im Abschnitt ‚Einrichtungen‘ unter dem Eintrag 101 aufgeführten Einrichtung oder einer anderen in dem genannten Abschnitt aufgeführten Einrichtung zuzurechnen sind, unter den zuständigen Behörden geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass:

- a) der betreffende Zentralverwahrer ein oder mehrere Konten bei der unter dem Eintrag 101 im Abschnitt ‚Organisationen‘ in Anhang I dieser Verordnung benannten Einrichtung unterhält;
- b) die unter Eintrag 101 im Abschnitt ‚Organisationen‘ in Anhang I dieser Verordnung benannte Einrichtung bzw. eine andere in diesem Abschnitt benannte Einrichtung ein oder mehrere Konten bei dem Zentralverwahrer, der den freizugebenden Barbestand hält, unterhält;
- c) die unter Eintrag 101 im Abschnitt ‚Organisationen‘ in Anhang I dieser Verordnung benannte Einrichtung das Konto bzw. die Konten nach Buchstabe a des vorliegenden Absatzes aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Verordnung, einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung oder einer anderen Maßnahme, das bzw. die unmittelbar oder mittelbar der Russischen Föderation zurechenbar ist, ohne vorherige Zustimmung des betreffenden Zentralverwahrers belastet hat;
- d) der freigegebene Barbestand vom betreffenden Zentralverwahrer zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Teilnehmern verwendet wird und nicht den unter Buchstabe c dieses Absatzes genannten belasteten Betrag übersteigt und
- e) der freigegebene Barbestand nicht unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 2 zur Verfügung gestellt wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS



2024/3192

16.12.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/3192 DES RATES

vom 16. Dezember 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/3187 des Rates vom 16. Dezember 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Juli 2014 die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ⁽²⁾ angenommen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden bestimmte im Beschluss 2014/512/GASP des Rates ⁽³⁾ vorgesehene Maßnahmen umgesetzt.
- (3) Der Rat hat am 16. Dezember 2024 den Beschluss (GASP) 2024/3187 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP angenommen.
- (4) Mit dem Beschluss (GASP) 2024/3187 werden weitere 32 Organisationen in die Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang IV des Beschlusses 2014/512/GASP aufgenommen, d. h. in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den militärisch-industriellen Komplex Russlands bei dessen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterstützen und denen strengere Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie Güter und Technologien, die zur technologischen Stärkung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors Russlands beitragen könnten, auferlegt werden. Mit dem Beschluss (GASP) 2024/3187 werden auch bestimmte Organisationen in anderen Drittländern als Russland in diese Liste aufgenommen, die durch die Umgehung von Ausfuhrbeschränkungen, unter anderem für unbemannte Luftfahrzeuge oder für Flugkörper, indirekt zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands beitragen.
- (5) Um die Tätigkeit von Schiffen, die so betrieben werden, dass sie zu Maßnahmen oder Strategien zur Unterstützung der Handlungen Russlands gegen die Ukraine beitragen oder diese Maßnahmen oder Strategien unterstützen, weiter einzuschränken, werden mit dem Beschluss (GASP) 2024/3187 weitere Schiffe in die Liste der Schiffe in Anhang XVI des Beschlusses 2014/512/GASP aufgenommen, für die ein Verbot des Zugangs zu Häfen und Schleusen der Mitgliedstaaten sowie zu einem breiten Spektrum von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr verhängt wurde.
- (6) Wie in Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) 2024/1469 des Rates ⁽⁴⁾ dargelegt, werden die Barbestände von oder bei Kunden von Zentralverwahrern in der Regel vor Ende des Tages von den Zentralverwahrern übertragen und werfen für die Kunden keine Erträge ab. Daher sind die in Artikel 5a Absatz 8 genannten Zentralverwahrer nicht verpflichtet, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, denen in Artikel 5a Absatz 4 genannte Vermögenswerte und Reserven zustehen, die diese Zentralverwahrer halten, kontrollieren oder bei denen sie Gegenpartei sind, Zinsen oder andere Formen der Entschädigung über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus zu zahlen.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3187, 16.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3187/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/1469 des Rates vom 21. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2024/1469, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1469/oj>).

- (7) Zentralverwahrer, die dem Transaktionsverbot nach Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegende Vermögenswerte oder aus diesen Vermögenswerten stammende Barbestände verwalten, sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten sollten hierfür nicht haftbar gemacht werden können, es sei denn, die Handlung ist nachweislich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen.
- (8) In jüngster Zeit sind durch russische Gerichte Entscheidungen auf der Grundlage von Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation ergangen, mit denen die Einleitung oder Fortsetzung von Verfahren, die europäische Unternehmen vor ausländischen Gerichten gegen russische Unternehmen anstrengen, verboten wird (Anti-Klage-Verfügung — „anti-suit injunctions“), und unter anderem unverhältnismäßig hohe Geldstrafen in Fällen der Nichteinhaltung verhängt werden. Die Union ist der Auffassung, dass die Art und Weise, in der russische Gerichte diese Anti-Klage-Verfügungen erlassen und diese Geldstrafen verhängen, eindeutig einen Verstoß gegen etablierte internationale Grundsätze und langjährige Praktiken bei der Beilegung internationaler Streitigkeiten zwischen Unternehmen darstellt. Um zu verhindern, dass Kläger versuchen, die Durchsetzung solcher Anti-Klage-Verfügungen oder Geldstrafen oder jeder anderen gerichtlichen Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 248 oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften zu erwirken, wird mit dem Beschluss (GASP) 2024/3187 ein Verbot der Anerkennung oder Durchsetzung in der Union von Verfügungen, Anordnungen, Urteilen oder anderen gerichtlichen Entscheidungen gemäß oder in Verbindung mit Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften eingeführt.
- (9) Mit dem Beschluss (GASP) 2024/3187 werden auch bestimmte technische Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorgenommen, unter anderem die Verlängerung der für bestimmte Ausnahmen geltenden Fristen, die für den Abzug von Investitionen aus Russland oder für die Sicherheit der Versorgung der Mitgliedstaaten mit bestimmten Erdölzeugnissen erforderlich sind. Die Wirtschaftsteilnehmer sollten sich darüber im Klaren sein, dass Russland ein Land ist, in dem keine Rechtsstaatlichkeit mehr herrscht, und dass die Russische Föderation mehrere Rechtsvorschriften erlassen hat, die auf Vermögenswerte von Unternehmen aus „unfreundlichen Ländern“, auch Mitgliedstaaten, abzielen. Dies könnte dazu führen, dass Vermögenswerte aus der Union in Russland verloren gehen, ohne dass die Möglichkeit für einen geordneten Rückzug besteht. Aufgrund der Risiken, die mit der Aufrechterhaltung von Geschäftstätigkeiten in Russland verbunden sind, wird den Wirtschaftsteilnehmern aus der Union empfohlen, Geschäftstätigkeiten in Russland abzuwickeln und/oder keine neuen Tätigkeiten aufzunehmen. Die Ausnahmen für den Abzug von Investitionen müssen ausnahmsweise verlängert werden, damit Wirtschaftsteilnehmer aus der Union so reibungslos wie möglich aus dem russischen Markt aussteigen können. Die verlängerten Ausnahmen werden von den Mitgliedstaaten auf Einzelfallbasis gewährt und bezwecken, dass ein geordneter Prozess für den Abzug von Investitionen ermöglicht wird, der ohne die Verlängerung dieser Fristen nicht möglich wäre.
- (10) Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3m wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(6) Ab dem 5. Februar 2023 können die zuständigen Behörden Kroatiens abweichend von den Absätzen 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2025 den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung von Vakuumgasöl des KN-Codes 2710 19 71, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde, genehmigen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:“

b) Absatz 8 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Kraft vorübergehender Ausnahme gelten die Verbote gemäß Unterabsatz 3 ab dem 5. Juni 2025 für die Einfuhr und Verbringung von Erdölzeugnissen, die aus Rohöl gewonnen werden, das über Pipelines in einen anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 Buchstabe d geliefert wurde, nach Tschechien und für deren Verkauf an Käufer in Tschechien. Werden Tschechien vor diesem Tag alternative Bezugsquellen der betreffenden Erdölzeugnisse zur Verfügung gestellt, so hebt der Rat diese vorübergehende Ausnahme auf. Im Zeitraum bis zum 5. Juni 2025 dürfen die Mengen der betreffenden Erdölzeugnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Tschechien eingeführt werden, die durchschnittlichen Mengen, die während desselben Zeitraums in den vergangenen fünf Jahren nach Tschechien eingeführt wurden, nicht übersteigen.“

2. In Artikel 5a wird folgender Absatz eingefügt:

„(12a) Zentralverwahrer sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten, die im guten Glauben, im Einklang mit dieser Verordnung zu handeln, nach den Absätzen 4 bis 12 handeln, können hierfür nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, die Handlung ist nachweislich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen.“

3. Artikel 5aa wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Transaktionen, einschließlich Verkäufen, die für die Abwicklung eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer ähnlichen Rechtsgestaltung, das bzw. die vor dem 16. März 2022 eingegangen wurde, an dem bzw. der eine in Absatz 1 genannte juristische Person, Organisation oder Einrichtung beteiligt ist, bis zum 31. Dezember 2025 unbedingt erforderlich sind,“

b) Absatz 3a erhält folgende Fassung:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen Transaktionen genehmigen, die für den Abzug von Investitionen und den Rückzug durch die in Absatz 1 genannten Organisationen oder ihre Niederlassungen in der Union aus einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung bis zum 31. Dezember 2025 unbedingt erforderlich sind.“

4. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer spezifischen Einzelfallbewertung bis zum 31. Dezember 2025 die Befriedigung eines Anspruchs einer der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Befriedigung des Anspruchs für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich ist.“

5. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11c

1. Verfügungen, Anordnungen, Beschlüsse, Urteile oder andere gerichtliche Entscheidungen gemäß oder in Verbindung mit Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften werden in keinem Mitgliedstaat anerkannt, umgesetzt oder durchgesetzt.

2. Rechtshilfeersuchen während einer Ermittlung oder eines anderen Strafverfahrens und Strafen oder andere Sanktionen nach dem russischen Strafgesetzbuch auf der Grundlage eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Verfügungen, Anordnungen, Beschlüsse, Urteile oder andere gerichtliche Entscheidungen gemäß oder in Verbindung mit Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften werden in keinem Mitgliedstaat anerkannt, umgesetzt oder durchgesetzt.“

6. Artikel 12b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(1) Abweichend von den Artikeln 2, 2a, 3, 3b, 3c, 3f, 3h und 3k können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung der in den Anhängen II, VII, X, XI, XVI, XVIII, XX und XXIII der vorliegenden Verordnung und in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Güter und Technologien sowie den Verkauf, die Lizenzierung oder anderweitige Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen sowie die Gewährung von Rechten auf Zugang zu oder Weiterverwendung von Materialien oder Informationen im Zusammenhang mit den oben genannten Gütern und Technologien, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, sofern ein solcher Verkauf, eine solche Lieferung, Verbringung, Lizenzierung oder Gewährung von Rechten auf Zugang oder Weiterverwendung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

b) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Abweichend von Artikel 3 können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in Anhang II aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, sofern der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus einem Gemeinschaftsunternehmen, das vor dem 24. Februar 2022 nach dem Recht eines Mitgliedstaats eingetragen oder gegründet wurde, eine russische juristische Person, Organisation oder Einrichtung umfasst und eine Gasinfrastruktur zwischen Russland und Drittländern betreibt, unbedingt erforderlich ist.“

c) In Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(2) Abweichend von den Artikeln 3g und 3i können die zuständigen Behörden die Einfuhr oder die Verbringung von in den Anhängen XVII und XXI aufgeführten Gütern bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, wenn die Einfuhr oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

d) In Absatz 2a erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(2a) Abweichend von Artikel 5n können die zuständigen Behörden die weitere Erbringung der darin genannten Dienstleistungen bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, wenn diese Dienstleistungen für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

Artikel 2

Die Anhänge I und XLII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang IV werden die folgenden Einträge angefügt:

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
„676.	OSTEC-Enterprise LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „Предприятие Остек“ alias: ООО „Предприятие Остек“ (Predpriyatie Ostek)	Anschrift(en): ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2, 121467, Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-materials.ru E-Mail: materials@ostec-group.ru ; cleaning@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731480806 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
677.	OSTEC-ARTTOOL LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „Остек-АртТул“ alias: ООО „Остек-АртТул“	Anschrift(en): Barklaya Street 6/3, 121087 Moscow, Russische Föderation Tel. +7 495 7884444 Website: www.arttool.ru E-Mail: info@arttool.ru Registrierungsnummer: 7731481038 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
678.	OSTEC-EC LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „Остек-Эк“ alias: ООО „Остек-Эк“	Anschrift(en): ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2 Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-group.ru ; www.ostec-group.com Registrierungsnummer: 7731481077 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
679.	OSTEC-Electro LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „Остек-Электро“ alias: ООО „Остек-Электро“ (OOO Ostek Electro)	Anschrift(en): ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2 Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-electro.ru E-Mail: ostelectro@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731483966 (Steuernummer/INN)	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
680.	OSTEC-ETC LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью 'Остек-ETK' alias: ООО 'Остек-ETK'	Anschrift(en): Nab. Luzhnetskaya, d. 2/4, str. 16, et/pom. 3/303, 119270, Moscow, Russische Föderation; ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2, 121467, Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-etc.ru E-Mail: etc@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731481052 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
681.	OSTEC-INTEGRA LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью 'Остек Интегра' alias: ООО 'Остек Материалс' (Ostek Materials); ООО 'Остек-Интегра'	Anschrift(en): Partizanskaya Steet 25, 121351, Moscow, Russische Föderation Telefon: + 74957884444 Website: www.ostec-materials.ru E-Mail: materials@ostec-group; cleaning@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731416984 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
682.	OSTEC-SMT LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью 'Остек-СМТ' alias: ООО 'Остек-СМТ'	Anschrift(en): ul. Kulakova d. 20, str. 1G, 123592 Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884441; + 74957884441 (Durchwahl 5833) Website: www.ostec-smart.ru E-Mail: smt@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731481045 (Steuernummer/INN)	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
683.	OSTEC-ST LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „Остек-Сервис-Технология“ alias: ООО „Остек-СТ“	Anschrift(en): ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2, 121467, Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-st.ru E-Mail: ost@ostec-group.ru Registrierungsnummer: 7731630120 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
684.	OSTEC-TEST LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „Остек-ТЕСТ“ alias: ООО „Остек-ТЕСТ“	Anschrift(en): ul. Moldavskaya, d. 5, korp. 2, 121467, Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Website: www.ostec-test.ru Registrierungsnummer: 7731481020 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
685.	OSTEC-UMT LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „ОСТЕК-УМНЫЕ ТЕХНОЛОГИИ“ alias: ООО „Остек-УМТ“	Anschrift(en): ul. Kulakova d. 20, str. 1G, 123592, Moscow, Russische Föderation Tel. + 74957884444 Registrierungsnummer: 7734462210 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
686.	RIIT LTD Lokaler Name: Общество с ограниченной ответственностью „НИИИТ“ alias: ООО „НИИТ“	Anschrift(en): ul. Kulakova d. 20, str. 1G, пом. XIV et 3, kom 10, 11, 52-57, 123592, Moscow, Russische Föderation Registrierungsnummer: 7731481013 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
687.	LLC Atlas Lokaler Name: Общество с Ограниченной Ответственностью „Атлас“ (ООО „Атлас“) alias: ООО Atlas	Anschrift(en): 100-Letiya Prospekt, 155, Building 3 Office 5, 690068, Vladivostok, Primorsky Krai, Russische Föderation Tel. + 7 (423) 242-85-03; + 7 (423) 261-46-41 Registrierungsnummer: 2543069263 (TIN)	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
688.	Mistral Lokaler Name: Общество с Ограниченной Ответственностью „Мистраль“ (ООО „Мистраль“) alias: ООО Mistral; Mistral LLC	Anschrift(en): 129626, Moscow, Alekseevsky Municipal District; 1st Mytikhinskaya Str., 3, Building 1, Room 8, Russische Föderation; 113054, Moscow, Bolshoy Strochenovsky Pereulok, 13, Building 1, Russische Föderation Tel. + 7 (929) 668-34-74 Registrierungsnummer: 7717793684 (INN)	17.12.2024
689.	KOMINVEX D.O.O BEOGRAD alias: PREDUZEĆE ZA TRGOVINU I INŽENJERING POSLOVE KOMINVEX DOO BEOGRAD RAKOVICA; Kominvex DOO Beograd; Kominvex doo Beograd	Anschrift(en): Nikole Marakovica 21/VI/36, Belgrade 11090, Serbien Tel. 38163308192 / 381116564086 Website: https://kominvex.co.rs Registrierungsnummer: 20047038	17.12.2024
690.	SOHA INFO D.O.O alias: SOHA INFO D.O.O. NOVI BANOVC	Anschrift(en): Pionirska 3, Novi Banovci 22304, Serbien Tel. 38163300346 Website: www.sohainfo.rs Registrierungsnummer: 21802808	17.12.2024
691.	Fidar System Pooyan Lokaler Name: فیدار سیستم پیوان alias: Fidar System Pouyan	Anschrift(en): Unit 6, No.7, Mahbod Alley, Laleh St., Jomhuri St., Tehran, Iran; No 12, 21th Alley, Ahmad Ghasir St., Argentina Sq, Tehran, Iran; No. 9 Lale Alley, First Floor, Unit 2, Hatef Alley, Crossroad Hafez Neighborhood, Central Sector, Tehran City, Tehran Province, Iran Tel. + 9802166767984 Website: http://www.cintix.ir/	17.12.2024
692.	Time Art International LTD Lokaler Name: 時亞國際有限公司	Anschrift(en): Workshop 7(a), 12/f, Wah Lai Industrial Centre, Nos. 10-14 Kweitei Street, Shatin, Hong Kong, China Registrierungsnummer: 1411127 (Handelsregisternummer — Hong Kong Company Number)	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
693.	Ele Technology Co. LTD Lokaler Name: 深圳市易络电子有限公司	Anschrift(en): 3714 Duhuixuan Buildings, 3018 Shennan Road, Futian Area, Shenzhen, China Tel. + 86-755-82913231 Website: http://www.ele-tech.com.cn Registrierungsnummer: 914403000775394696 (chinesische Steuernummer – Unified Social Credit Code)	17.12.2024
694.	Shenzhen Xingding Machinery Ltd	Registrierungsnummer: 440300280527908 (chinesische Unternehmensregistrierungsnummer)	17.12.2024
695.	Ningbo Blin Machinery Co., Ltd. Lokaler Name: 宁波贝宁机床有限公司	Anschrift(en): No.1& 3, Sanxing Industrial Park, Luotuo, Zhenhai District, Ningbo, China Tel. 0086-18858060617 Website: http://blincnc.com/ Registrierungsnummer: 91330203591551508B (USCC)	17.12.2024
696.	Baltiyskaya Promishlennaya Kompaniya (JSC Baltic Industrial Company) Lokaler Name: АО 'Балтийская Промышленная Компания' alias: AO BALTIISKAYA PROMYSHLENNAYA KOMPANIYA	Anschrift(en): 192288, St. Petersburg, Malaya Bukharestskaya str., 5, building 2/39, Russische Föderation; 195276, St. Petersburg, Prospekt Kultury, 49A, Russische Föderation; 192177, St. Petersburg, 3rd Rybatskiy ave., 3, Russische Föderation Tel. + 7 (812) 605-00-33 Website: https://bpk-spb.ru E-Mail: info@bpk-spb.ru und service@bpk-spb.ru Registrierungsnummer: 7801200558 (Steuernummer)	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
697.	Alfa Machinery Group (LLC Company AMG) Lokaler Name: ООО „Компания АМГ“ alias: Kompaniya AMG	Anschrift(en): 111141, Moscow, Kuskovskaya str., 20A, room 1. XIIA room 114, Russische Föderation; 111141, Moscow, Kuskovskaya str., 20A, building A, office A-602, Russische Föderation; 355035, Stavropol, Mira Str., 267, office 204, Russische Föderation; 142280, Protvino, Pobedy Str., 2, Russische Föderation; 450056, Ufa, Mokrousovskaya Str., 8, building 3, Russische Föderation Tel. + 7 (499) 550-02-52; +7 985 997-93-32 Website: https://companyamg.ru/ und https://amgcnc.ru/ E-Mail: info@coamg.ru Registrierungsnummer: 7720821959 (Steuernummer); 1147746889531 (OGRN)	17.12.2024
698.	LLC Rustakt Lokaler Name: ООО „Рустакт“	Anschrift(en): 123290, Moscow, in.ter.g. Presnensky municipal district, Shmitovsky passage, 39, building 2, premises. 5K, Russische Föderation (in Originalsprache: 123290, Г.МОСКВА, ВН.ТЕР.Г. МУНИЦИПАЛЬНЫЙ ОКРУТ ПРЕСНЕНСКИЙ, ПРОЕЗД ШМИТОВСКИЙ, Д. 39, К. 2, ПОМЕЩ. 5К) E-Mail: zaharova_marisha@mail.ru Registrierungsnummer: 9703074147 (Steuernummer/INN)	17.12.2024
699.	LLC SPDBBK Lokaler Name: ООО „СПДББК“	Anschrift(en): 195009, St. Petersburg, in. ter. g. municipal district finland district, komsomola street, 1-3, letter l, room. 5n, room. 6, Russische Föderation (in Originalsprache: 195009, Г. САНКТ-ПЕТЕРБУРГ, ВН.ТЕР.Г. МУНИЦИПАЛЬНЫЙ ОКРУТ ФИНЛЯНДСКИЙ ОКРУТ, УЛ КОМСОМОЛА, Д. 1-3, ЛИТЕРА Л, ПОМЕЩ. 5Н, КОМ. 6) Registrierungsnummer: 7838044584	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
700.	LLC Vneshekostil Lokaler Name: ООО 'Внешэкостил'	Anschrift(en): 115211 Moscow, Kashirskoye shosse, 55, building 5, pom. I, fl.1, room. 19, Russische Föderation Tel. + 7 (966) 199-83-07 Website: https://vnes.tech/ E-Mail: info@vnes.tech Registrierungsnummer: 7724362880 (Steuernummer)	17.12.2024
701.	Iskra Technologies JSC Lokaler Name: Искра Технологии alias: IskraUralTel JSC, RTSoft JSC	Anschrift(en): Komvuzovskaya 9, Building A, 620066, Ekaterinburg, Russische Föderation Tel. + 7 (343) 210-69-51 Website: https://iskratchno.ru E-Mail: info@iskratechno.ru Registrierungsnummer: 1026604933475 (OGRN), 6660017837 (TIN)	17.12.2024
702.	Powerever Electronic Technology alias: Beijing Powerever Electronic Technology Co., Beijing Weiwangda Electric Technology Co. LTD / 北京威旺达电子科技有限责任公司	Anschrift(en): No. 23, Jinmao Mansion, Guangqu Road, Chaoyang District, Beijing, China Suzhou Pioneer Park, No. 209, Zhuyuan Road, High-tech Zone, Suzhou City, Jiangsu Province Tel. 18612628057; 18612628057 Website: http://www.powerever.cn/	17.12.2024
703.	Qisda Optronics (Suzhou) / 苏州佳世达 alias: Suzhou Jiashida Optoelectronics Co Ltd, Suzhou BenQ Optoelectronics Technology Co Ltd.	Anschrift(en): 169 Zhujiang Road, Suzhou New District, Suzhou City, Jiangsu Province, 215129, China Website: http://www.qisda.com.cn/	17.12.2024

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
704.	Juhang Aviation Technology Shenzen Co., LTD	Anschrift(en): 2205, No. 2, Logistics Center, Baoshui Logistics Center, Baoan Guoji Jichang Hangzhan, 4th Road, Hourui Community, Hangcheng Sub-District, Bao, Shenzhen, Guangdong, China, 518099 Room 101-A Xinghua Building, 1007 Banxuegang Avenue, Maantang Community, Bantian Subdistrict, Longgang District, Shenzhen, Guangdong, China Website: http://www.szjuhang.com/ Registrierungsnummer: 91440300MA5GN73B4F (chinesische Steuernummer – Unified Social Credit Code)	17.12.2024
705.	Triac Electronics Pvt. Ltd.	Anschrift(en): Dpt-348, DLF Prime Tower Okhla Phase-1, New Delhi-110020, Indien; Unit No: SG1, 7 & 8, J Matadee Free Trade Zone, Mannur-Valarpuram Village Kancheepuram, Tamil Nadu-602105, Indien Website: https://www.triacelectronics.com/	17.12.2024
706.	Laserchips FZCO (ليزر تشيبس ش م ح)	Anschrift(en): Dubai Silicon Oasis, DSO-IFZA-21645, IFZA Properties, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate Website: https://laserchips.ae/ Registrierungsnummer: 11996849 (Vereinigte Arabische Emirate, Handelsregisternummer – National Economic Register Number/CBLS); 22209 (Vereinigte Arabische Emirate, Dubai, Lizenznummer – License Number)	17.12.2024
707.	Component Logistic LLC alias: Komponent Lodzhistik ООО, ООО КОМПОНЕНТ ЛОДЖИСТИК	Anschrift(en): St. Petersburg, inner city, Dachnoye municipal district, Veteranov Avenue, 63, building A, apt. 46 Website: http://www.componentlogistik.ru Registrierungsnummer: 1217800045462 (russische Registrierungsnummer – OGRN)	17.12.2024“

2. Anhang XLII erhält folgende Fassung:

„ANHANG XLII

Liste der in Artikel 3s genannten Schiffe

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
1.	M/V Angara	9179842	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine	25.6.2024
2.	M/V Maria	8517839	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine	25.6.2024
3.	Saam FSU	9915090	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
4.	Koryak FSU	9915105	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
5.	KAVYA (ehemals Hana)	9353113	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
6.	N Cerna (ehemals Canis Power)	9289520	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
7.	Feng Shou (ehemals Andromeda Star)	9402471	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
8.	Legacy (ehemals NS Lotus)	9339337	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
9.	Saga (ehemals NS Spirit)	9318553	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
10.	Serenade (ehemals NS Stream)	9318541	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
11.	Success (ehemals SCF Arum)	9333436	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
12.	Lady R	9161003	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine	25.6.2024
13.	Maia-1	9358010	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine	25.6.2024
14.	Audax	9763837	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
15.	Pugnax	9763849	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
16.	Hunter Star	9830769	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	25.6.2024
17.	Daksha (ehemals Hebe)	9259185	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
18.	Enisey	9079169	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	25.6.2024
19.	Kelly Grace (ehemals Vela Rain)	9331141	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
20.	Ozanno (ehemals Ocean AMZ)	9394935	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
21.	Delvina (ehemals Galian 2)	9331153	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
22.	Bodhi (ehemals Robon)	9144782	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
23.	Lunar Tide (ehemals Beks Aqua)	9277735	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
24.	Kemerovo	9312884	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	25.6.2024
25.	Krymsk	9270529	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	25.6.2024
26.	Krasnoyarsk	9312896	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	25.6.2024
27.	Kaliningrad	9341067	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	25.6.2024
28.	Mianzimu	9299666	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
29.	Pioneer	9256602	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
30.	Alissa	9273052	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
31.	Marabella Sun	9323376	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
32.	Christophe de Margerie	9737187	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
33.	Altair	9413547	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
34.	Peta Lumina	9296391	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
35.	San Damian	9274331	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	17.12.2024
36.	San Cosmas	9274343	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	17.12.2024
37.	San Severus	9385233	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	17.12.2024
38.	Galaxy	9826902	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
39.	Rigel	9511533	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
40.	Cassiopeia	9341081	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
41.	Constellation	9306794	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
42.	Andromeda	9292204	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
43.	Callisto	9299692	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
44.	Alliance	9413561	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
45.	Phoenix	9333424	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
46.	Leo	9412347	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
47.	Zenith	9610781	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
48.	Turbo Voyager	9299898	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
49.	Sirius	9422445	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
50.	Saturn	9421972	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
51.	Life	9265756	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
52.	Krishna 1	9271585	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
53.	Vladimir Vinogradov	9842188	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
54.	Moskovsky Prospect	9511521	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
55.	Bolero	9412335	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
56.	Vega	9316127	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
57.	Tyagaraja	9327372	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
58.	Attica	9436941	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
59.	La Perouse	9849887	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
60.	Elbrus	9276030	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
61.	Georgy Maslov	9610793	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
62.	Premier	9577082	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
63.	Pathfinder	9577094	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
64.	Sierra	9522324	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
65.	Trust	9382798	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
66.	Zaliv Amerika	9354301	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024
67.	Zaliv Amurskiy	9354313	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Schiff, das Eigentum einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist, von einer solchen gechartert oder betrieben wird oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit oder zugunsten einer solchen Person verwendet wird	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
68.	Amber 6	9235713	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
69.	Emily S	9321847	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
70.	Fjord Seal	9513139	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
71.	Heidi A	9321976	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
72.	Line	9291250	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
73.	Okeansky Prospect	9866380	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
74.	Capella	9341079	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
75.	Siri	9281683	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	17.12.2024
76.	North Way	9953535	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
77.	North Sky	9953523	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
78.	North Air	9953509	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024
79.	North Mountain	9953511	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	17.12.2024“



2024/3197

16.12.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/3197 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES
vom 10. Dezember 2024
zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Mission der Europäischen Union zum Ausbau
der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (EUCAP Somalia/2/2024)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2012/389/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse zum Zweck der Ausübung der politischen Kontrolle und der strategischen Leitung der Mission der Europäischen Union zum Kapazitätsaufbau in Somalia (EUCAP Somalia), einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters, zu fassen.
- (2) Am 26. März 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/1017 ⁽²⁾ angenommen, mit dem Herr Kęstutis LANČINSKAS zum Missionsleiter von EUCAP Somalia für den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ernannt wurde.
- (3) Am 5. Dezember 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/3096 ⁽³⁾ zur Verlängerung des Mandats der EUCAP Somalia vom 1. Januar 2025 bis zum 28. Februar 2027 angenommen.
- (4) Am 28. Oktober 2024 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgeschlagen, das Mandat von Herrn Kęstutis LANČINSKAS als Missionsleiter von EUCAP Somalia für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Kęstutis LANČINSKAS als Leiter der Mission der Europäischen Union zum Kapazitätsausbau in Somalia (EUCAP Somalia) wird vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

D. PRONK

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2012/389/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2024/1017 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. März 2024 zur Ernennung des Missionsleiters der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (EUCAP Somalia/1/2024) (ABl. L, 2024/1017, 2.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1017/oj>).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2024/3096 des Rates vom 5. Dezember 2024 zur Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (ABl. L, 2024/3096, 6.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3096/oj>).



2024/90816

16.12.2024

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 der Kommission vom 22. April 2021
über einen Rechtsrahmen für den U-Space**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 139 vom 23. April 2021)

Seite 178, Anhang IV Nummer 3:

Anstatt: „3. Art des Flugs (Sonderbetrieb),“

muss es heißen: „3. Art des Flugs (besonderer Flugbetrieb),“.
